

Det. 11



P M
32 B



McL...

Land **R**echt
des Hertzogthums Für
land und Hemgallen.

5365.
I. 7. 26.

In 3 Buch Mosi Cap. 19. vers. 15

Ihr sollt nicht unrecht handeln am Verriecht, und sollt nicht vordiehen den Ervingen noch den Drosen ehren, sondern du sollt deinen Nächsten recht richten.



1000 1000 1000

FHOL. ON VUOL
FAKULTÄTES
BIBLIOTEKA

Inv. 13163.

(5u)

Proemium.

Von Grunde und Würcklichkeit die-
ses Land-Rechts.

1. Dintomal eines wolbestaltten Regiments nebst der Gottesfurcht die fürnehmste Pflicht ist Recht und Gerechtigkeit; also sollen alle und jede dieses Landes Statuta dahin gerichtet seyn, daß ein jeder darvon rechtmäßigen Wandel führet, Niemand beleidiget werde, und ein jeder in dem seinen ohne un-
nütze Mühe und Unbilligkeit gelangen möge.
2. Von dem gemeinen Privilegio, Formule Regiminis. So viel auch die, nebst jedem Privilegien in Sonderheit sol durch Keines jaget prejudiciret seyn, und müssen dieselb. vollkommen und un-
verletzt in ihren Würden bleiben.
3. Da aber Fremde wider die Satzungen etwas zu allegiren zu-
hin und vorzunehmen sich unterlegen würde, solches sol von Unwürden und Kraftlos seyn, auch der Vorrechte die-
se willkürlich gestraffet werden.
4. Wenn auch ein Casus sich eröffnen würde, den man an die-
sen Rechten nicht konte decidiren, also man sol in der Streit-
en bis die Landesfürst. Obrigkeit nebst dem Rath, Dietrich
und Landtag durch ordentlich Landtag Bescheidungen ein ge-
wis Besatz publiciren may ubrigen gemeinen Rechten ver-
fahren werden.

Der erste Theil

von den
Berichts Ordnungen.

Das erste Buch

von
den Berichtert.

Titulus primus.

Von Sicherheit der Berichte.

5. Die Berichte und alle andere zusammenkünfte, so öffent-
lich angesetzt worden, wie auch Commissionen und Executi-
onen sollen, damit ein jeder ohne Furcht dahin zu se, da solst
richtig seyn, und von demselben unberührt abgehen möge,
ihre gewöhnlich die Oberkeit und höchst freyheit haben, und
sol dergleichen Keiner mit Robben und andern tödlichen O-
berredern, sondern allein mit einer untern, und si-
ten. Wehre, die er ohne das zu setzen pflegt, für die
t Kommen, bey Straff 10 ungen. Sol man auf Befehl
heit der Personem 14 tagiger Bedacht.
6. Da auch einer den andern im an oder abzuge zu oder

von Verichte und ob angezogenen zuammenschiffen oder
in wassernden Verichte. Tagon erlödet oder lödlich verwin
det, der el am Leben: wo aber die Wunde nicht lödlich oder da ri
ner von andern mit Schlägen oder allen würde, mit ri
ner an schuldigen Delict nach Beschaffenheit der That ge
straffet werden.

7. Würde sich aus Jemand's unter Leben die Verichte oder Vericht
Personen mit ungebührlichen Worten anzutadeln oder an
zu tadeln, oder sich ungebührlich gegen die selbe geordnet, oder
ungebührliche Worte zugebrauchen, der solio in dar. für verfallen
sein, welche ihm dergleichen Straffgelder der fürstlichen Obri
keit von den Notarien verordnet worden sollen, und darüber mit
solch weislicher Obri. Straff belaget, auch vor angelegten
Straffdelicten und gelanter Urtheil nicht relaffen werden.

8. Solche Strafffallige sollen ohne vorhergehende Citation in wahren
der zuammenschiffen ihren terminum haben, die aber nach ge
hauer That entfliehen, alsbald bannisiert und angeplagter
sein.

Titulus secundus

Von Unterscheid der Vericht, Ordnung dersel
ben und Richter.

Articulus I.

Von den Verichten erster Instantz.

9. In diesen Fürstenthumb, sovil die civil Thaten belanget, soll
zwo Instantz die erste gehören für die Oberbauylant, welche im
Antritt ihrer reichlichen Ampts von beliebten Edl. Herren im
einem jedwedten er in Adel oder Unadel Recht mittheilt und
stehen sollen, also der zu Dahlburg von Dahlburgern, Aßtra
ben und Dumburgern, der die Wistar den Wistarern,
Künigsbergern, Künigsbergern, Baldoungern, Künigsbergern, Künigs
bergern, Künigsbergern und Künigsbergern, der zu Doldingen
den Doldingern, Windawern, Allbrangern, Kasanpoff
ern, Dumburgern, Künigsbergern und Künigsbergern,
der zu Euckumb den Euckumbern, Andawern, Zablern
Talgen und Künigsbergern.

10. Und ob ein jeder Oberbauylant in seinen Vericht zu Messoren
nehmen diejenige, die er haben soll, jedoch: wie in allen un
den Verichten nötig: fromme, gottesfürchtige und verständige Per
sonen, die vollkommnen Alters und rime reibaren Lebens
und Handels sein.

11. Nachfolgende Personen dumm als: Vater und Sohn, und sol
che nicht in der recht und graden Linie hin auf und in
derwärts zu sein, darnach zwo weibliche oder dieffenbrüder
Brüder und Schwester Sohn, dreyer weiblicher Brüder und die
fere Kinder und in der Schwagerhaft Tochter, und Schwester
Hau

Nach dieffragter und dieffschu, si woren als inder selb-
stey der den Partey verwand, können nicht zugleich Rich-
ter seyn, wider Verwandnis und Schwagerhaft sol hincin
nicht attendirt werden.

Articulus II.
Von dem Fürstl. Hoff. Vericht
der andern Instantz.

12. Die andere Instanz ist das Fürstl. Appellation Vericht, welches
die Landtsfürstl. Obrigkeit nicht der 4 Obrtstaden und der
zwo Städte in Person besterben, welches Fürstl. Hof, da
hin eines die Consistorial und andere adeliche Gemina daz
gehören, jährlich zweymal gehalten, und Zuden oben inder Zeit
4 Wochen, oder wo viel daz in nicht vorhanden, weniger
Zeit genommen werden, im Winter den Montag nach Trinitatis
Regen, im Sommer aber den Montag nach Trinitatis, es ist
da die oben aus gungsamem Ursachen müssen verhalten
und fertig abgerichtet werden.

13. Und oben in Appellation Vericht zuerkerst der von Adel daz
nacheinander, wie sie in Register ston, abzurufen und
gerichtet, und wo daz viel vorhanden, daz in Tag genommen,
und daz in aber weniger daz von Adel woren, so
bald die oben gerichtet, daz welche bürgerliche daz
des von, der daz abzurufen werden, und nach Vol-
endung der oben das Consistorial Vericht vorleiden die
an die vierde Wochen.

14. Wann ein Fürstl. Beampter von Jemandt zu besprechen,
und die Klage in Ampt erwand, oder der Beampter Ampt
Verwaltung betrifft, so gehört die Klage in civil oder crimi-
nal daz in, an die Fürstl. Obrigkeit und der Städte, daz in
in andern Fällen, so von demmässig civil oder criminal
hat man in Fürstl. ordentliche Vericht, daz in das Ampt ge-
höret, zu besprechen, die irationen aber nicht in das Fürstl.
Ampt, jedoch ohne präjudiz daz oben insinuiert werden dem
über den Teil die Appellation vorbehalten.

Articulus III.
Von Consistorial Verichte.

15. Das Consistorium in der und andern daz in durch die ober-
und daz mit Zuzugung des Superintendentis und der
Prapostorum, so auf der nahe sind, auch wohl andere Pastoren
gehört werden, und die Partey, daz in zu Klagen mit
Kassens und in jeden Fällen in der daz in, daz in, daz in
den, daz in Urteil antzuden werden, woren aber die
in Appellation vorbehalten und Zuzugung sind.

- 2.
16. Wenn gewisse Personen ratione officij aut doctrina zu befreiben
 so sollen sie vor dem Consistorio Antwort zu geben schuldig sein. Wo
 sie aber von jemand ex Contractu angeklagt werden, so gäbe
 es die Sache vor eines jeden Ortes ordentlichen Richter.
- 3.
17. Wenn auch eine gewisse Person wegen einer Mißhandlung
 darauf ein Episcopus Straffe verhänget, vor Davisto gezeget wird.
 dann muß, so er der weltliche Richter zwar die Sache gründlich im
 ansehnlich unterziehen, nach gründlicher Erwägung aber
 demselben dem Consistorio nicht die Actis vorstellen, anff das er
 dabelbst degradiret und dem weltlichen Richter zu seiner
 rechtlichen verfahren wieder eingeliefert werde.
- 4.
18. Dolt aber aus den Actis das beschuldigte Criminis Beweis
 nicht klar genug zu sehen sein, so bleibet der be-
 schuldigte dann bis zu andrag der Dagen in Arrest ab offi-
 cio suspendiret.

Articulus IV.
 Von Commissarien.

- 1.
19. Es sol keine Commission angegeben werden, es sey denn in
 erheblichen Theilung und Streit. Dagegen, oder da die Sündel
 als derauf das sie vor dem ordentlichen Richter nicht ange-
 führt werden könt, die Partien aber beyder seits die Personen
 so sie zu Commissarien haben wollen, sich belegen, und welche
 unpartheylich bescheiden, verordnet werden.
- 2.
20. Da sie aber der Commissarien selber sich nicht vergleichen kön-
 ten, und das ein Theil, wann das ander seine Commissarien
 zu befragen anfält, nicht länger warten wolt, so sollen
 ihm auch auff sein ansuchen ex officio unpartheyliche Commis-
 sarien, welche beyden Partien einen gebührligen terminum an-
 setzen, die Sache entzweyen und vortragen wegen, geordnet un-
 den.
- 3.
21. Wann ein Sach auf Rechnung treibet, welche in wahren und
 Berichte nicht mag expediret werden, so sol Davisto sonderli-
 ch Calculatores verordnen, welche presentibus partibus calculum zu-
 legen, und wie sie allenthalben befinden, schicklichen Bericht zu
 bringen sollen.
- 4.
22. Würde das Gegenpart wider die verordnete Commissarien zu-
 den haben, so sol es vor dem termino geschehen, damit jemand
 anders an des Recusiren Stelle möge verordnet werden.
- 5.
23. Es sol sich aber keiner unterlegen aus einem bloßen argwoh-
 nen oder had wider einen Commissarien zu excipiren, sondern recht
 mächtige Ursachen haben, onsten der selbe unabgeschafft sein
 sol.

24. Wird auch ein Commissarius aus gleichsam rechtlichen Ur-
 sachen der Commission nicht bewogen können, so er die il-
 le zeitig zur dem termino dem facti notificiren, damit ein an-
 der an sein Stelle vorordnet, und dadurch die Partien in Rei-
 ne vergeblich. Und eben geführt werden mögen.

7.

25. In Verordigung der Commission, ob alzeit diese Clausul mit ein-
 verordnet worden, da einer oder das andere unbescholten
 ungeachtet die andere anwesenden Commissarien nichts
 weniger ihr Amt verrichten, die Appellation aber nicht an,
 ders als a sententia definitiva oder interlocutoria, so vim defini-
 tivam hat, nachgeben sollen, da sie aber besinder werden
 das die jurist. Obrigkeit über ihre Urtheil zwar eines Interes-
 se der anwesenden Prothon halber hat, so es alles so
 weit an dem Ort in suspensio verbleiben, bis ihre selber Infor-
 derst davon referiret und ihre Commissarien und Anwälde
 auch vorordnet werden.

8.

26. Es sollen auch diese Commissarien mehr zuverrichten sich im-
 ter seben als was ihre Commission, so Arcti juris ist, vermag.

9.

27. Der Process der Commission, et summarisch und mündlich sein,
 jedoch das alle dasen Rechtig verhandelt und in einem
 Abhand gebraucht werden.

10.

28. Demnach die Inaccessentia Commissarialis in allen Proben, daher
 das fundament, sollen die Commissarien ohne mit coadjutor
 Ueberziehung der Commission 4 Wochen ante terminum in
 fleißiger Arbeit nachman, aber in Verbleibung dieser, was
 sie dergestalt fürzunehmen werden, wie auch ihre gegebenen ab-
 schied nichtig und demnach den Partien in andern terminis
 zu procediren unbenommen sein.

11.

29. Da es sich aber zutrüge das die vorerwähnte Commissarien sich zu-
 ein und eines Urtheils nicht werden können können,
 als ob auf der gesampften Commissarien notificirung von
 der fürstl. Obrigkeit ihnen ein Obman zugewordnet,
 die Commission reassumiret, und ex pluralitate votorum alda-
 rthas gewislich geschlossen werden.

Articulus V.

Von Compromissarien und Scheidsrichtern.

1.

30. Demnach die Scheidsrichter oder Compromissarien anbetrifft, weils
 Bedingens das auf beyder Partien Bewilligung solch recht,
 ist werden können, auch eines per ihre Erkenntnis ge-
 nehm zuhalten daber pflegt gesetz zu werden, so sol auch

6. Alles einem jeden hiemit frey stehen, und was man also
glaubt, ohne Vermeidung einiger Lesion, es wero dann die,
selb ultra dimidium, fest und unverbrochen halten und demsel,
ben nachkommen. 2.
31. Solcher Compromiss kann allen an. verhal prinlichen und
der Dachen woff gegeben. 3.
32. Dolt aber jemand in prinlichen Dachen, darinnen lusten
der Richter ex officio procediren kont, so wil der selben demachtigt
compromittiren, so sol der Obrigkeit an ihrem ampt und Red-
ten dadurch nicht benommen sein. 4.
33. Alle solch Handlungen, sollen in Schrifften verfaßt, und sovil
von den Principalen als Unterhändlern versiegelt und unter-
schrieben werden. 5.
34. Wer so in Dachen zu Tractaten gekommen, und solch kein schlus
durch solch Tractaten erfolget, so sol sich hernach kein teil dar-
auff vor Gericht zuziehen bringet sein. 6.
35. Kein Procurator aber sol ohne special Befehl zu compromittiren be-
trauet sein.

Titulus tertius.

Von den Personen, so mit zum Verichte gehören.

Articulus I.

Von Marckherren.

I.

36. Es sol in einer jeden Oberhauptmannschafft ein Marckherren
sein adelich und standes, welche von einem ordentlichen Landtag
gezum andern solch ihr ampt verwalten, und in denen
Dachen, die ihnen committiret werden, die Execution auß der
an andern parts Unkosten verrichten, und vor eine jed-
er Reise zu solcher Execution 3. ungar. und 3. Rthl. zugehor,
sein haben. 2.
37. Derr ihr ampt sol auch sein das sie neben den hauptmannen jeder
Orts die Inspection und Execution der nicht gebaueten Brucken
und Reparierung der und Wege in ihren District, damit die selben
fertig gehalten werden, mit haben, welche die dämmigen zu
fordern vermahnen, und wo darauß nichts erfolget, auß den
notigen Kosten einen Obren oder gut Pferd nehmen und
vor sich behalten sollen, darunter 7. Fürstl. Fürstl. ampten
mit-gemeint sein sollen, jedoch das daro beampfen sol-
che zuvor kund gegeben werde. 3.
38. Wann einer ihres Mittels justo tempore resigniren wil, sol er
auß dem folgenden Landtag 3. Personen an die Stelle
fürschlagen, damit einer von der Obrigkeit dazu mög-
verwählt werden.

39. Was aber darvorn ihm an Sachen committiret, die sol er dem
 neuen Mandator zu End bringen und verrichten
 halten, damit er von ihm darinnen Information haben
 moer.

4.
 Articulus II.

Von ober. und Gerichts Secretarien.

1.

40. In eben ampte solen auch tüchtige Personen anommen
 werden, und wann sie ihren Eid abgelegt, demselben
 zu Ende alles und jedes was zur Gericht gehandelt und
 vorgebracht wird, fleißig und treu protocolliren und ver-
 zeichnen, wie auch Contracten, Testamenten, Codicill, Obligationen
 und ander. Sachen gerichtlich zuverreiben ihnen offere-
 ret würden, die solen von Worten zu Worten ihren Proto-
 collen inseriren, und hernach darüber gerichtlichen Dyrin-
 imtern Gerichts Siegel verheilen, die Heimlichkeit des
 Gerichts und Sachen niemand offenbaren, und auch
 alles und jedes was einem getreuen und fleißigen
 Gerichtschreiber gebührt, in Anspruchmen, und solen die
 solen auch nicht zugleich Notarij publici sein.

2.

41. Jedoch das bißl. Secretarij, welche vor Verfassung dieses Land-
 Rechts das Notariatus Privilegium von J. König. Majest. er-
 langert, dabey erhalten bleiben, aber ihr Notariat ampt
 in diesen Sachen, darüber in ordentlichen Gericht
 bißl. als Commissionen protocoll halten, nicht voran-
 stellen.

Articulus III.

Von Notarijs und offenbaren Schreibern.

1.

42. Die Notarij publici solen, ehe und bevor sie in solches officij ab-
 geordnet, die sie gebühren da sie gebühlich creiret worden, ein-
 mal dem Herrn Erbprinzen, und bis zur künftigen Cam-
 Foleij folgenden Eid ablegen.

2.

43. Ich W. K. Ererer und gelob. Herr dem allmächtigen das
 ich wider dieis Landes Verfassungen, jura Ducalia und
 leges fundamentales nicht will gebrauchen lassen.
 Alles aber was mir on dem amptes halber zumaachen,
 zu thun und zu schreiben, inkompt das also gerecht,
 lauter, treulich, ohne falch und Betrug schreiben, thun
 und verrichten, darinnen nicht ancher das, Geld, Be-
 handlung noch Dienst, sondern alles was das ampt zu
 me furstlichen Notarij erfordert, mit rechten fleiß, treu-
 au und fürsichtigkeit verrichten, auch was mir vertrau-

Et wohl vorzuziehen fallen als mir Gott helfe und sein heil.
Evangelium.

44. Ein solcher Notarius kan sein Ampt dann allvererst gebrauchen,
wenn er darumb öffentlich resigret und requiriret wird.

45. Da er an ein Ampt halber resigret werde, so er außs wenigste
zwei glaubwürdige Zeugen mit zu sich ziehen.

46. Wo der Notarius nicht sein Protocoll in ein offenes formliches Instru-
ment bringet, so wird demselben nicht geglaubt.

47. So sol auch Keiner ein Notarius publicus und zugleich auch
ein Advocat oder bey ordentlichem Verichten ein Secretarius sein,
besondern würde er sich der Advocatur gebrauchen oder ordent-
licher Secretarius sein, so er sich des Notariatus begeben.

48. Keiner kumbden und unbekanten Notarij Instrument für-
bringt, so das solch Instrument wahr und recht und von einem
offenen Notario gemacht sey gültig sein Zeugnis zu bringen.

Articulus IV.

Von Ministerialen.

49. Ein jegliche Oberhauptmannschaft, so einen bevögten Mini-
sterial haben, der von der fürstlichen Landes Obrigkeit bestel-
let und besoldet wird, und sich ohne Zulas des Oberhauptmanns
in andern Districten seines Reges gebrauchen Zulas zu
mächtiget sey.

50. Er ampt so dinstomblich sey gerichtliche Citations, Mandata,
Protestationes und dergleichen zu inquiren, dachen vor Gericht
abzurufen, sey von Commissionen für die billige Debiten auß-
zuwarten, auch mit Zuziehung zweyer glaubwürdiger
Personen Obductiones und Befehlungen zu expediren und
davon ein jegliche relation außzugeben, in Mangeling ei-
nes Notarij publici von extraordinar interponierten Appellationen
Attestation zu vertheilen.

51. Diese Personen sollen in ihrem Ampt nicht verhindert werden,
sol sie aber jemandt unterstehen dinstellen, wenn er in
seinem Officio ist, mit Schlägen zu überfallen und Gewalt
an ihm zu thun, darselb so dem fürstlichen Fisco 100 R. Busch-
schillingen, oder nach dinstalt der Person und Excessus an einem
Leib gestraffet werden, und daroban dem Ministerialen ein
Eckentwidt von abtrag thun, jedoch das sie die Ministerialen
auch güter beherdungheit gebrauchen, und zu solchen Excessu
Keine Ursach geben.

52. Würde sich der Ministerial oder ein jeder, dem eine Citation zu-
gesagt.

insinuiren verstatet fürsüßlicher Weise sämlich bestricken, oder
am freytag oder sonst die selb. unordentlich sind al.
s. insinuiren das der Citirte admodum excipiren konte, und
den Kläger selber termin unfruchtbarlich sorgionge, so hat
er sich des Schadens, so ihm dabey anstehen möchte, an sich
zuwenden.

Titulus quartus.

Von den Personen, so miteinander rechtet.

Articulus I.

Von Kläger und Beklagten.

53. ^{1.} Der weil sovil von wegen des Herwidhumb als anderer
Circumstanzien viel daran gelegen wer vor Gericht Klä-
ger oder Beklagter heist, als ob der selbe, welcher einen
anderen erst vor Gericht ziehet und mit Recht jemand
belangt, Kläger, der aber ins Gericht gezogen und be-
langt wird, Beklagter heissen.

54. ^{2.} In mixtis actionibus sey wohl solche Sachen beyden freyten,
den Theilen gemein, alhier aber ist der, so zuerst Kla-
get, pro Actore zuhalten.

55. ^{3.} Dem nun einigort Recht zu sehet, ob nicht ein Vorfall
seiner Gegentheil und Verurtheilung großer Vertheiligkeit
einem Mächtigeren als er selbst ist, oder einem danc schick-
gen bey Verlust der Sachen, auftragen. Der aber fremde
Rechts Sündel an sich handeln würde, ob für unehelich ge-
halten werden, und die Handlung kraftlos sey.

56. ^{4.} Es ob aber Niemand zu Verhütung einiger Argwohn der
Zancksuchtigkeit und anderer Ungelogenheit zu klagen
jäh sey, oder auch beklagt zu werden in den Kind Klagen,
besonders, alken ich und oder eine Sache rechtlich hangig ge-
machtet wird, ihr vermutet Recht wohl erregen, im
Zufohrerst zur Einigkeit gericht. gütlich Mittel ge-
brauchen.

57. ^{5.} Do stwan ein Einheimiger oder Fremder von an-
dern Schuld wegen oder mit anderer Schmach anwül-
dig macht oder verleumbdet, so solt dem, der beleidiget
und geschmähet ist, frey stehen den Verleumbder an
sein des beleidigten Verriß fürzuladen.

Articulus II.

Von denen Personen, so einen vor Verichte vertreten.

Distinctio 1.

Von Curatoren ad litem oder Kriegischer Vormünder.

58. ^{1.} Nachdem Weib Personen, Witwen, Waisen, Minderjähri-

er, Sinnlose, Wahwitzige, Sprachlose und Prodigie oder Verabrenn,
 Der ohne Procurator und Verordn. Vormünder vor Gericht nicht
 vertritt können, so sollen die selben, wann sie citiret werden
 der jemand gerichtlich befragen wollen um Verordn. der
 selben für dem termino anhalten, sie auch lazin vorher willig machen
 wo aber etwas von ihnen vorher nicht gesehen, das Proceßteil
 darumb ansuchung thun, oder ihnen dieselb. ihres Proceßtheils
 aus richterlichen Ampt verordnet werden, und die jenigen
 welche zu Kriegsdien Vormündern, oder als Proceßtheil, ob
 ne gundsame erhebliche Ursachen sich nicht verweigern, son
 dern der Sachen mit anderen fließe sich annehmen, und
 megen sie nach Befestigung des Krieges nicht abgesetzt oder
 removiret werden.

59. Wann Ehemänner wegen ihrer Ehefrauen, der Vater wegen
 seiner Kinder und e contra Eltern oder die selben vertreten wol
 len, sollen sie ihre Person durch Cautio de rato vorher legitimiren.

60. Die Vormünder sollen sämtlich ihre Mandate vor Gericht acti
 ve & passive vertreten, und wo sie sonst jemand vollmächtigem
 wollen, da selb. conjunctim thun.

61. Wann ein Verwandter oder sonst Jemande von einem andern
 wegen demselben vor Gericht vertreten vertritt, so er in
 fall er nicht vollmächtiget, de rato caviren, oder sonst nicht
 zugelassen werden.

Distinctio 2.
 Von Procuratore Fisci oder Fiscalischen Anwalde.

62. Der Fiscalische Anwald hat seine Bestallung schriftlich, welcher er nicht
 allein gebürglich wird nachleben, sondern auch bey dem Gericht
 allezeit aufwarten, und da selb. wie auch in der Kanzley fleißig
 auffmercken was für Parteyen worin brüchfällig werden, da
 mit er die mulcten einbringen, und in Vernehmung des Unge
 heurs die Rechts Mittel vorsetzen möge, privatorum causas aber Qui
 nus reges bedirnen solle.

63. In den Fiscalischen Actionen wider geistliche und weltliche Personen
 die Notorietas facti vorhanden, so der Fiscalis auf fürstlichen Be
 fehl als bald procediren, wann ihm aber etwas deferret wird, der
 Delator zuörderst seine Sachen ausführig machen, und da hier
 bey dem Fiscalis eine Action competiren soll, oder darant etwas
 zu wider, die selb. in acht nehmen.

64. In publicis delictis so dem Fisco durch die Transaction, welcher Bestallt
 die Parteyen die selb. unter sich auffrichten möchten, Quibus
 reges prejudiciret werden.

65. Wann der Fiscalis ex sufficienti delatione iustam litigandi causam hat,

und Innocenz der Beklagte absolvirt wurde, so ist der fiscalis Schaden und Unkosten zurstaten oder richtig Strafe zu werden nicht condemnirt noch sonst mit richtiger Reconven- tion belangt werden.

Distinctio 3.

Von Advocaten und Procuratoren.

66. Nachdem auch die gerichtlichen Sachen vor Gericht gemacht sich durch die Advocaten, Procuratoren und Anwälde in dreyerley Art haben verhandelt werden, so sollen nach folgende ring der Instanz Recht mehr als zuvor zugelassen werden die neue dinsten Wandel und Einmiltel sein, und vor re, so ob si hierzu dinstig, examiniret werden, und darauß so sie zugelassen werden das juramentum Procuratorum für den Saugler ablegen. 2.
67. Wilt aber Jemand in seiner eigenen oder fremden Sache doch formlicher Weise und die in Sachen gemacht agieren, so ist ihm ob das frey. Und gett ein fremder einen fremden Procuratoren mit sich gebraucht, so ist ihm im vorbelen sein, jedoch das der Procurator zu der Zeit das Juramentum calumnie prestiren, wie dann auch kein Part in seinen Sachen all. Procuratoren oder in meissen Theil der selben einen Gegenheil zum Vorang bestellen sol. 3.
68. Ein jeder sol seinen Procuratoren oder Anwalt ein Mandat mit klaren Worten schriftlich auftragen, oder unter seiner Hand und Siegel von ihm geben. Und wie in obigen special fallen ein gewisser Gewalt, Vermöge der Sachen nicht geringsam, so ist doch, da er ein Mandat mit der Clausul cum libera oder cum plena potestate hat, die selbe ohne operieren und gelten, als wenn er über dieselbe Sache ein special Gewalt hätte, und sollen die Blancat in dreyen nicht angenommen werden. 4.
69. Da aber die das Procuratoris oder Anwaltes Gewalt oder Vollmacht insufficiens oder informel angesehen und erkannt wurde, und er gerichtlich angeklaget binurwandes innerhalb 4 Wochen einen vollkommenen Gewalt seiner Canonen, oder wo ein Principal außerhalb Landes auf die Zeit, so ihm von Richtern gegeben, solchen Gewalt einbringen, so ist er nach solcher Dilation mit geringamer ein gebraucht der Vollmacht weiter zu procediren zugelassen werden, jedoch das si verrest dem Gegenheil in in diesen termino aufforganen Unkosten restalle. 5.
70. So ist auch ein Advocat oder Procurator kriminhandel oder Sachen annehmen, die er in seinen dinsten offen.

12. sich immer befindet bey Vermeidung ruxter Straff.

6.

71. Ob auch wohl kein Procurator regulariter einen Part wieder einen Willen zindieren dülfig, so ist doch der Richter mächtig sich ihm selbst ex officio übersehen, und auch Widerstrechen demselben zuzugestehen, es sey dann das rechtmäßige und güngsame Urtheil einzurücken habe.

7.

72. Wird auch einer seiner armuth halber eine gerecht dache nicht vollziehen können, und sehr güngsam bekannt oder er dieselbe erweisen oder mit einem Eyd geistlich beherrren könt, demselben kein Procurator umbsonst umb der armuth halbit und dreyßigthalb willon zuzugewandt werden.

8.

73. Auß ordnung dreyßig Tage, da der Procurator weil das sie, nur Parteien dachen vorläuffen, so er bald, sobald die Session ausgeht täglich bis in ein Ende hat, fleißig aufwarten, und ohne Erlaubnis bey willkührlicher Straff des Verichts, aus dem Vericht nicht gehen.

9.

74. Wenn der Procurator zur ganzen Sache constitüret und diesel. in ein Register geschriben, so ist nicht nötig das der Principal alle Verichts Tage besuche, er werde dann sonderlich dazu be. ruffen.

10.

75. So ist kein Procurator ohne Erlaubnis aus dem Land ziehen, oder anderer Herren Dienst annehmen, und seiner Clienten Sachen lassen, wann ihm aber zuzugewandt erlaubt, über die gesetzte Zeit nicht ausbleiben, oder vorher einem andren, mit dem sein Client kan zufrieden seyn, substituiren.

11.

76. So ist auch in der Sachen, so er angenommen, solange inner bis dieselbe zu Ende gebracht, und davon ein Principal in Urteil begehret ist, davon appelliren, aber ohne Appellation außsüßrig zümachen ist er nicht dülfig, es were dann das ihn sein Will. macht mit klaren Worten dahin verstricket, und die ist von Ende Urteil zuzuziehen, dann von den Begünstigten, davon du dich die Appellation verstaten, ist er zu appelliren und die Appellation außsüßrig zümachen verpflichtet, insomal sich dadurch die erst Instanz nicht endet.

12.

77. Solte er aber durch Versäumnis und Nachlässigkeit intra fatalia nicht appelliren, und dieser Verfall eines Principalen recht dache ist. Dann nach Verließung der 10 Tage keine Appellation mehr verstatet werden sol. versäumen, so ist er, er daher güngsam. Undkosten zuzugewandt dülfig, und das für umb Restitution außzuhalten und dreyßigthalb zuzugewandt.

13.

fu

78. In allen was schriftlich oder mündlich vorgebracht wird, sol-
 len sich die Fiscalis so wol als auch die andern Advocaten und
 Procuratoren in vürbringung der Sachen verhaltenheit be-
 flüssigen, und dabey sich aller Schmah, und Scheltz, auch
 anderer höhnlicher und unnußer Dache, Worte so wol
 wider die Partey und ihre Bestand wie auch unter ih-
 abson auslassen, oder sofft einer dem andern Hül, mit ihm,
 gar. l. büßen, und ob solche Straffe erlegt vom Gericht wird
 gelassen werden, oder nach Beliebenheit der Person den Schma-
 hing und Verbrechen mit einer höhern Geldbuß, Ehrm-
 straffe und Entziehung des Dienstes belegt werden.

14.

79. Die sollen auch die Sachen sein vürlich und langsam
 proponiren, einer dem andern nicht ins Wort fallen, damit
 der Secretarius alles wohl verzeichnen könne, und er selbst
 Protocoll in prima Instantia, ob man zu Verlegung des Urtheils
 schreitet, in Gegenwart der Partey nicht sein, außdas, wo
 etwas an Gelegenheit, zugefügt werden magt.

15.

80. Ihren datum cause und was sie schriftlich produciren sollen sie
 zürlich und vürlich sine vitis geschrieben übergeben, und
 ihren Klagen unterschreiben.

16.

81. Welcher von den Assessoren und Richtern einer oder mehr
 der Parteyen verächtlich waren, so der Procurator mit Be-
 schuldigung auch Vermüdung rechtmäßiger und recht-
 licher Ursachen dem Gericht anzeigen, und wie hernach
 in titulo von Exceptionen folgen wird, gebührender Bescheid
 darauff erwarten.

17.

82. Es sollen auch die Procuratoren ihrer Partey in salario nicht über-
 sehn, auch nicht terminis Meist, sondern eins vor alles bis
 zur gänzlichen Annehmung der Sachen mit dem factulm
 gleichen, auß Erforderung des Gerichts der Principal und
 Advocat bey güten Willen anlagern, damit wo einiger
 Übermaß befunden werde, Moderation und Straffe erfolgen
 möge.

18.

83. Do gebührt ihnen nicht mit der Clienten de quota litis, das ist
 wegen eines Ambeils von der Sachen Bewerung zupacifi-
 ren und zuzubehalten.

19.

84. Welcher Advocat und Procurator in einer Sache gedient und
 davon abkommen, der selbe sol hernach dem andern Theil
 in aliger Sache weder heimlich noch öffentlich rathen oder
 dienen, viel weniger von der Sachen Bründ und Frim,
 hochst dem Bedenken oder dessen Verwandten theil bey
 Verlust seiner Ehren offenbaren.

85. Ich N. N. schwore, daß ich die Parteien und Sachen, so ich annehmen oder mir begeben werden, mit rechter Treue und Fleiß, mit dem, ihrer Nothdurfft, Vermögen dieses Landts, Rechts und besten Fleiß und Verstand, Ordern, ihre Nothdurfft und heimlichkeithen, ich, und zum Nachtheil Niemandt offenbaren, für Verriß, Schimpf, Schanden, Lasterung und Schmähung vermeiden, zu mir, nötiger Rechtverthörung und rigorem, Küßes, willens nicht sein, die Unterthanen wider die Obrigkeit nicht verhetzen noch in ungebührlichen Sachen, so wider die iura Ducalia, inß. Gebirg und leges fundamentales lauffen, strecken, mit den Parteien auf ein Theil der Sachen oder auf ein ungebührlich Facta nicht mehr, meine Parteien oder billige Belohnung nicht bezehren, und, daru an, was mir auf den Fall, wir mit in der Zeit nicht vorleihen Worten, vom Verriß, Schimpf, Schanden, ungerathen, und, sonst alles, ihm wil was einem getreuen und fleißigen Procurator gebühret und wohl ansehet, so wahr mir Gott helfe und ein fröhliches Wort.

Das ander Buch
 Vom gerichtlichen Prozesse.
 Classis prima.
 Von summarischen Prozesse.

86. Es sol zwar in allen Verichten und Swor bürgen, als primlich, den Sachen mündlich zum Protocoll verfahren, und, mir allein Citation, Zungen Vorhor, der Status cause, die Urtheil, und, Abcheid schriftlich verfaßt werden, so ist das in nachfolgenden Sachen dieses inachtzunehmen.
- 2.
87. Wann einer vom Lande oder Fremder und Anländer und die sein Bürger, Recht haben in den Städten zu Altdorff, so können sie sich das Recht gebrauchen, in welchen von 3 Tagen zu dreien Tagen mündlich procedirt, verfahren, und in dritten termino darinnen, und von Richtern die Sache nicht prolongirt werden, so, so sey dann das sie auf Zungen oder andern Documenten beruhen, die das Part nicht alsobald andr hand haben könt, alsdann dazu gebührlige Dilation verstatet werden so.
- 3.
88. In den Sachen aber so paratam Executionem haben ist omno das die Obrigkeit per supplicationem d' simplicem querelam zu inberroben auffsucht wird, und da auf die erst monitorialia Mandata in, innerhalb 4 Wochen nicht at amti bricht ein Camer, noch der Querulant Altdorff gemacht wird, so die Execution darauß verbandet werden.

Classis secunda.

Vom ordentlichen Prozesse.

Titulus primus

Von denen Actibus, so fürnehmlich zum Process gehören.

Articulus 1.

Von fürladung.

89. Welcher Jemanden zu bepreden vermahnt, der sol sich bey dem Gericht, dahin die Sache gehört, anzeigen, wie die ge kürzlich auffsetzen, und der Gericht's Notarius vermahnet der selben die Citation nach den fürstlichen Titel mit Bezeichnung des Ortes und Beklagten, und dero gebührender Titel, Erzählung der Klage, fernhin des Ortes und jeden gewissen termini legalis nahulich vom 4 Wochen als ein unerschütterlicher Clausul, das der Citiret entweder in der Person, in fall die Sache für persönlich Gegenwart erfordert, oder durch einen güngsamem Bevollmächtigten oder Anwalt erscheinen, und auf die Klage geantwortet antworten sol, formiren und verurtheilen. Wenn aber mehr als einer citiren oder citiret würden, sol diese Clausula in die Citation gesetzt werden, die sich nebst ein von litis Conforten oder Mitschreibern, deroer Nammen und Zunammen wir alhier für ausdrücklich gesetzt wissen wollen. 2.
90. Nachdem Weibspersonen, Wittwen, Weisen, Unmündliche oder Minderjährige, Dummlose, Wahnsinnige, Trachlose und Prodigal oder Verheuerer oder ohne Pflögüter, oder Krieger, Vormünder sol in Process kein Nichtigkeit begangen worden, für Gericht nicht erscheinen können, inmaßen von ihnen dann solte vom Gericht, ob es gleich nicht begreiffet würde, aus richterlichem Ampt zu verordnen, so ist die ob ob Verfertigung der Citationen, damit sie nebst gebührender Assistenten citiret werden eorumäßig in gutt. Lust zu nehmen. 3.
91. Wenn der junge, der citiret werden sol, kein gewis. Ort oder Wohnung in diesen Herzogthum hat, so ist es gleich viel wo ihm die Citation in sein hand gegeben werde. Wenn er aber nirgend anzutreffen sol er per Edictum, dazum ihm nach Ermessung des Richters ein gebühlicher terminus bestimmt, citiret und an die Kirchenfür gestlagen werden. 4.
92. Wenn ein Tertius oder Dritter an einer streitigen Sache mit Interesse hat, sol der selbe auf der Klage oder Beklagten anhalten additiret, und er erscheine alsdann oder nicht, zuweilen allen Theilen, wie solt gebühret, die Sache mit sich zu verfahren. 5.

93. Die Citationen sollen durch einen geschworrenen Ministerialen, oder da man den selben nicht haben kont auf Vergünstigung des Rigs, thro durch einen tüchtig Person, & glaubwürdige Relation einbringen kan, in des Beklagten Haus oder Hof + Wöden für angelegten termino eingelieffert werden.
94. Wenn der Citatus bey Einlieferung der Citation nicht zugegen, so der Ministerial dieselbe in des Thores auf den Tisch legen, oder in die Pforten setzen, und der Frauen oder Dienstvolck, das ihm solche Citation verhanden annehmen, und ihm vor eine jede Meil. fünf Sch. und sechs Sch. und fünf abrichten 6 Sch. gegeben werden.
95. Wenn aber der Beklagte über der oder Land verreiht, so ist es bey den Richtern den terminum zu verhängen, und ist der Kläger nicht schuldig ihm die Citation nachzusenden, sondern so in die Dörfer abzuinsinuiren.
96. Wenn in dem die Klage angezettel wird, so die Citation allwege in dem Dörfer insinuirt werden darauß die forderung geht, und Kläger nicht schuldig seyn ad domicilium Rei nachzusenden.
97. Wenn unterschiedliche lites besorgen, so nicht bey einander und in einem domicilio wohnen, so einem jeden die Citatio absonderlich insinuirt werden.
98. Verschiedene Gestalt so es auch mit vielen Erben, die sich an dem hinterlassenen Dittor getheilt, und an unterschiedlichen Orten in fürstenthumb wohnen, gehalten werden, es sey denn das gegen den Beklagten bey seinem Leben der Proceß angezettel worden, und dessen Erben nach seinem Tode theilt, und sich an unterschiedliche Orte begeben, sollen sie nicht in specie sondern generaliter citiret, die Citation in dem Dittor insinuirt, und der Besitzer dieselbe einen Mit Erben zu überreichen schuldig seyn.
99. Wenn in währenden Proceße solcher Sachen, welche sich auf die Erben der litigirenden Partey erstreckt, die Principalen sowohl Actor als Reus versterben, so der Proceß ohne Unterbruch der Instantien durch eine revivificatorische Citation in quacung parte judicij reassumiret werden.

Articulus II.

Von Erscheinung der Partey und Anstrengung der Klage.

100. Der Kläger so in termino parat, und in der Person, welchen die Sache als begeben, das eine persönliche Gegenwart notwendig erfordert würde, welches zu des Richters Befehl, und schick, oder durch einen Procuratorem oder Anwalt mit gebührender gültigamer Vollmacht erscheinen, und wann

Die Dage angreifen die Insinuation der Citation, darthun,
 darauf sein Klage nach Probation der selben sein
 Recht, verständlich und formlich fürbringen oder fürbrin-
 gen lassen, im Vertheilung, wo er nicht andere Exceptiones
 einwenden hat, auf alle und jede Tincta und Titul.
 und der selben Narration und Conclucion ausdrücklich, klar
 lich und in specie antworten, und also den Ring besetzen.
 In niedrigen Fall mag wieder ihu als einen der Datumax,
 oder der Ring ganz nicht, oder ja nicht vollständig contestirt,
 erkannt werden, jedoch steht den Parteien ein Recht,
 an statum cause zur Information der Richter schriftlich zu über-
 geben, dessen aber muß alles mündlich agiert werden.

101. Die Klage und Forderung zwischen denselben ronalid und an
 dem privat Personum und Eigentümern mag mit der Klage
 umb den Besitz mit angestellt und cumultirt werden, jedoch
 das Klagerum frey ist. Die selb. Klage ratione possessory allium
 oder petitory zugehen anzu stellen, und wie primmal ge-
 klaget, also sind weiter zu verfahren ob Schuldig sein,
 und nicht ob nicht allium possessoris recuperando, als da man
 umb Wieder-erlangung entweder Diner und abgeraubter
 possession, sondern auch in den andern als unzulässig adipiscen-
 de o retinende possessionis, das ist, da die selb. Forderungen und
 zu halten, d. Klage wird, räum und stat haben, jedoch
 das solches für einen und nicht 2 Richtern gesche, ne conti-
 nentia causa dividatur.

102. Ebenmäßig sel räum in dem frey stehen zugehen sein in
 jurien Klage der Schaden Klage legis Aquilia fürbringen.

103. Wann auch jemand ex lib. 2. C. de rescindenda venditione kla-
 get das er über den selben Theil lediret oder betrogen sey,
 kan sein Ditt alternative gegeben entweder an den Kauf-
 billung etwas mehr zu geben, oder das preis aufst. mit wir-
 der abzutreten und zuzustellen.

104. Wann ein alternativa petitiō solches bestalt angestellt wird,
 ob gegeben das Ding oder den Werth, so sol der Richter, wann
 das Gut oder Ding noch vorhanden, und der große Schaden da
 vertheilt mag wieder gegeben werden, solches dem Klä-
 ger adjudiciren, oder aber wann das Gut oder Ding nicht mehr
 vorhanden noch wiederzugeben steht, die estimation rei perem-
 pte und den Werth erkennen.

105. Wenn auch Niemand zittore oder mehr oder an einem andern
 Ort als er sich verpflichtet, zu zahlen schuldig, oder wann der
 Debitor zittore sich Sachen zur Bezahlung verstrecken, dar-
 unter

immer der Debitor die election hat, und der Creditor davor sind ab, kein ander dazwischen nicht fordern kan, so der Schuldner sein Schuldner davor sein mit Ungewissheit davor nicht zinsen, oder die Schuldner davor sein, oder an dem, wirdigen fall der Schuldner ihm hernach, wenn die Zeit der Forderung kommt, solche abstrahieren nicht Schuldig sein, er habe dann sein zur Ungewissheit ausgesetzt. Und die Schuldner davor von seinen Creditoren wieder bekommen, so wenn dann auch da der Kläger begehrt und dasen Zeitigen Forderungen, alle, als wenn der Beklagte auf fluchtigen fustum, der, oder geschicklich vor sich sein, oder in dem, oder die Schuldner verstorben, die selben dann in Creditores auf sein Güter sein, nicht abgeben, denn in solchen fallen der Kläger auch vor der Zeit mit andern Creditoren, so zuzulassen wird.

Articulus III.
Von Exceptionen und Schutzwehren.
Distinctio 1.

Wie und wann die Exceptiones einzuwenden.

106. Alle aufzügler und furdere, die davor die Sache nicht aufhalten als gänzlich anzuwenden, allen stracas in vltimo termino, damit sich die Parteien nicht in willkürlicher Behauptung und Unkosten bringen, furderebraucht und als die Sache vollständig bis auf den zweyten Termin werden, anzuwenden in denen fallen, da noch alle Schriften und Urkunden, so zur Sache nötig sind man nicht als bald haben können, man will nicht, oder man die Forderung, so von wöthen, in proximo termino nicht producieren könnt, alsdann usq; ad proximum hertzü dilation verstaet, aber die selbe hernach ob sich ergebliche Ursache nicht weiter verstaet werden können.

Distinctio 2.
Von den aufzüglichen Schutzwehren.

107. Die Exceptiones dilatorie oder aufzügliche und aufhaltende Schutzwehren sind fürnehmlich diese, als: da wieder die jurisdiction des Gerichts, Zwangs oder Gerichts, item wann wieder das Richters Ansehen und Pachtlosigkeit oder ausen davor Ursachen halber excipitur wird, wieder wenn jemand einen Oberhauptmann recusieren wollen, so er auf der Part anhalten und Verordnungen der Land, fürst. Obrigkeit der recht, geschon Oberhauptmann oder der wieder wöthen, ohne Exceptiones nicht ringen und vor dem können, an ihre Stelle dem Gericht, presidieren, und ein dem selbst und andern Assessoren zuzusetzen die Ursache der recusation summarischer Urtheil probiret und ausgeführt werden, und so alle Urtheile nicht gültig sondern hindert befunden, alsdann der recusante Oberhauptmann in der davor Richter sein und so in Kläger oder Beklagter, so der Oberhauptmann wieder werfen ist unterstanden, nach Delinquenz der davor in geschicklich Straff genommen werden. In wirdigen fall aber

Der wech, gezele Oberhauptman an der recusierten Stelle
 wie obgedacht, presidiren. Ebnur Masen al der Oberhauptman
 wairt Jemandes von den Jfessoren recusiert wird, nebu den
 andern Jfessoren in der dazigen summarischer Writ verfahren.
 Wann Jemand in den Ober-Verichten dergewis oder ande-
 rer Ursach halber recusiert wird, so elten die ubrigen glei-
 cher Gestalt wegen der recusatation summarischer procediren, und
 alle suspicion gungsam verwirfen, sie weiter in der dazigen
 Verichten, in Manglung aber gister probation der zeitige
 so sich interstand Jemande liederlich zuverweiffen, in-
 gebührlig Straff genommen werden, der ungebührlig
 recusiert aber stints amptes sich gebräunget.

108. Ingleichen kan man wider die Personen des Klagers
 oder Beklagten, oder der Anwalde und Dwalhaber oder
 dero Machtat oder Vollmacht excipiren.

109. Auch wegen eines verjert anfangig gemachten Rechts.

110. Niemand sin einer Sachen für untrüblichen Be-
 richten zuantworten schuldig sein, und hat der Citirt auff
 Sitten fall wider die andere Citation sine Exception ein-
 zuwenden, und der obder Gestalt citiret, den andern
 die auffgewandten Expensen zurefundiren.

111. Wirdt auch Jemand an einem unrichtigen Ort oder Stelle
 des Verichts woren der seine Rechte, Papiert und
 dergleichen Gefahr citiret, ist er zuerhinnen nicht schul-
 dig, und kan die Exception auch nach des Verichts Befeh-
 lung einwenden.

112. Die Eltern, als: Vater, Mutter können gegen ihre Kinder,
 der man woren einer frauen Heirat dits gegen sie,
 man Ehebraman, und sin dafallhaft gegen der an,
 daren ich der Exception gebrauchet das sie nicht weiter
 denn weil sie zuhin vermögen, zubezahlen schuldig sein.

113. Weren einer spoliert, und daruff von dem Spoliatore für
 Vericht angeklaget wirdt, ist er dem Klager auff sin daf-
 ge zuantworten nicht schuldig, er ist dem Ziwor plenarie
 mit festhaltung alles dazigen, Expensen und Undosten re-
 situiret. Wann Jemand der Beklagter für des Verichts
 Bestätigung sich Exceptionem spoly einwendet und die
 selbe alsbald nicht probiren kont, so oc ihm das Spolium zu-
 erwiesen 14 Tage oder zum längsten 4 Wochen dilation
 angedonnen werden, und er in obden terminis parat er-
 scheinen. Wirdt auch Klager, da Beklagter zuigen

produciert, siur Interrogatoria übergeben, oder sich eines Procu-
 toris gebrauchen wollen, sohet ihm das selb. frey, jedoch das al-
 les innerhalb vorgeschribter Zeit pari passu geschehe, kan Beklagter es
 alsdenn nicht probiren, ob er willig sey dem Kläger die Expensen
 so mitter Weile darauß gegangen zu refundiren, und zugleich auf
 siur Klage zu antworten, wero das spolium in hangenden Pro-
 cesu gehalten, so mag der Spoliatus solchs zu jeder Zeit exceptive
 gebringen, und sich der restitution durch rechtlichen Streich er-
 halten.

8.

114. Nachdem sich auch zuträgt, das Mandata und Rescripta in prejudi-
 cium partis auctor bracht werden, die selben aber den Euff des
 Processus und der Executio nicht behindern und die Executio
 + verhalten, vielweniger woldestreckens Urteil und der
 Execution auffhaben können noch solchs, als mag man unter
 die selben auch excipiren.

Distinctio 5.

Von der persönlichen Schutzwehre.

115. Eudliche und die Haupt Sache an der handt oder umbstospende
 siurenisse und auffzuor sind fürnehmlich diese, als: Auf-
 zuor einer durch Urteil aus sichdauern Sache gehaltenen
 Verträge geleisteten Eyd, der Verabring eines Dinges
 das jense nicht zu fordern darumb dann einer Klage, aber
 zeit gehaltenen Bezahlung, gleicher Vergeltung oder Verlei-
 hung einer Schuld gegen der andern, nicht erstanden hab.
 von Geldes, so was gehalten war aus Furcht, Furcht
 der Weiber Bewilligung ohne des Mannes oder Freund und im-
 der ohne Vermitteln der Eltern zu einziger Verpflichtung, Un-
 lichkeit der rechtlichen Hülff, und Wohlthat, in Bürgschaft wieder
 die Mitbürgen und Selbstschuldner, ungezahlten Käuffgolds,
 der Verzichtes wieder die Sündel, so sich unter und zwischen an-
 deren Personen begeben, wieder das so verpflichten und doch
 solchs in der Wahrheit gar nicht oder doch nicht allen so wie ge-
 schrieben sich zugegetragen hat.

Articulus IV.

Von Litis contestation, oder Rechts Verfabrung
 und gerichtlicher Einlassung

1

116. Auf der Litis contestation oder Kringes Bestätigung besteht der
 ganze gerichtliche Process, dero wegen es nicht allein bei dem Pro-
 klagen besteht, sol nicht wollen litem contestiren, bestritten
 mag werden Nichtern das zu angehalten werden, und kan
 die selb. auch darumb nicht angehalten werden, damit der
 Kläger eigentlich wider wirrlich die Klage zubereiten
 mög.

117. Nun gibt zwar die Litis contestation wann der Beklagte
 plecht mit sich den Kläger gelagert und fürgebracht, ge-
 sabet oder nicht gesabet, oder wann einer auf die Klage wie-
 der antworten er wils nicht, oder daß er denselben wie es ge-
 lagert, nicht geständig wolt antworten, aber nicht animo li-
 tem contestandi.

118. Derwegen wann der unbillig Beklagte die wider ihn
 gelübte Rechtfertigung auf Ungrimmen Zusätzen sit-
 get, ist es zuträglich plecht der Dinge zutragen. Derwegen
 wann der Actor in seiner Intention gungsam fundiret, hat er
 die Klage zutragen, und der Vertheidiger schuldig zu sein, die
 richtig verstanden, sich fürgebracht. Daber er aber ein-
 mal die Klage plecht der Dinge gelübret, und also dem,
 nach gungsam erwie zu würd. Es hat er zu den Debüt,
 wehren eine Zuslicht nicht mehr zutragen.

Articulus V.

Von der Beweisung wie und wann diese geschicht,
auch was derselben anhangig.

Distinctio 1.

Von Beweisung ins gemein.

119. So man in ersten termino keine briefliche Urkunden be-
 weist, oder gegenwertige Zeugen haben kan, so den dar-
 ten bis zu bis auf folgenden Dreytag dilation vergeb-
 net, aber nicht dilation nicht weiter ohne rechlich und
 wichtiger Ursachen verstreckt werden.

120. Wobey auch der Kläger in ersten, oder nach verhalten
 dilation in andern terminis seine Intention und Klage nicht be-
 weist, so wird der Beklagte ohne seinen bruren Beweis
 absolviret.

121. Damit aber der Beweis gehörlich gehalten, so muß sich die
 auf die Klage und Intention der Sachen und den eigentlich
 fügen.

122. Wann sich jemand rühmet, daß er an Stande und Hertum,
 mehr so ein als der anderer, und der andere gleich vermi-
 net, so ist der selber, welcher sich dessen rühmet, das selb. zu pro-
 biren schuldig. Daber auch jemand dem andern vor-
 werffen daß er keine von adel abhelig oder ehlich gebor-
 ren, so ist der selber, der es vorwerfft, probiren.

123. Wann nebst dem Kläger sich auch der Beklagte des Beweises
 unternehmen wolt, und auch gleich die Sache, als da
 sein fürnehmlich: Theilungen, Erbsch. Dabey, oder

Da der Bealagter peremptorie citiret, erfordert, so soll sie auch durch
damit zühören, da dummel der Kläger beweis vorher gef. so ist ihm
das der Kläger damit sänmig wert.

124. Da die geschribten beweis ganz wider einander und keiner
wora conciliert werden können, so ist der Richter darauf sehr
was billiger und gläublicher auch mehr zum abschweifen als con-
demniren gerichtet. Die zweiffelhaften beweis aber werden an
der dan, welcher sich der selben gebraucht, ausgeschiedet.

Distinctio 2.
Von Eyde.

125. Es solt dem Kläger frey, in Manglung günstiger probation
dem Bealagten die Klage in sein Beweis zu zühören, und
infall der Bealagter schon Eyd zühören sich vorweigert
oder ihn selbst nicht referirt, so ist der dan vorläufig ge-
macht und gestrohen werden.

126. Wirdt sich der Bealagte, ob er den referirten Eyd acceptiret,
zum Beweis erboten, ist er damit billich zühören, wenn er aber
mit altem Beweis nicht fort kommt, so ist der dan referirten
Eyde, welchen er auf solchen fall dem Kläger nicht referiren kan,
ablaggen, und wenn selbes gegeben, darauf erkannt, und Klä-
ger mit seiner probation des gegebenen Weins oder an
dem Gegenbeweis mit zungickung brieflicher Urtheil,
den wider zühören und gehört werden.

127. Davon aber von dem Bealagten dem Kläger der haupt Eyd
referirt wird, so ist der Kläger seinen einigen beweis der
Klage zühören, sondern schon referirten Eyde stracke zu-
lassen, huldig, aber in vorwegung dessen der Bealagte
cui refusione expensarum von angestellter Klage zubinden
soll.

128. Wenn unter hindlichen Erben ein Eyd zürkant worden,
die selben aber vertragen sich hernach und cediren alles Recht
auch den zürkanten Eyd einem ihrer Mittels, so ist der selbe
dem der auftrag gegeben, zu dem Eyde zühören werden,
und die simplische Erben den selben, wie erkannt worden, zu-
lassen nicht huldig sein.

129. Wenn Jemand vom Richter ein Eyd zürkant, er auch darsel-
ben zühören sich erkläret, aber ob selbes gegeben, Todas
verlahren wert, so sind die Erben nicht den zürkanten
Eyde, sondern das juramentum credulitatis, jedoch woforn das die
genuß an existenz des zürkanten Eydes aber nicht be-
hindert gewesen zühören huldig.

130. Wann einer ganzen Demurr ein Eyd wird zugegeben,
 so dürfen sie nicht alle, sondern nur allein die, denen die
 Sache am besten kündig und bewußt, sworn.
- 7.
131. Die Procuratoren und Anwälde wann sie in specie dazu gezwoll,
 müßiget und ihre Principalen durch rechtmäßige Gehaff,
 ten auß des Richters Ermessung per öndlich nicht verbi,
 non contem, können an ihrer Der Principalen Stell. den
 Eyd ablegen.
- 8.
132. Wann wider den Beklagten in päulichen oder Ho. Sachen
 eine presumptio juris außdrücklich gemacht worden, so kan ihm
 vom Richter ex officio das juramentum purgationis auffgelegt
 werden, welches auch in andern arten dardurch zulässig, als
 wenn der Kläger einen oren verdaht erwisst, und das
 Verriht mehr Ursache hat. das juramentum purgationis als sup,
 pletorium zuverkommen.
- 9.
133. Wann der Kläger seine Klage, oder der Beklagte seine De,
 fension nicht günstig sondern nur semiplene durch einen
 untadelhaften Zeugen, qui omni exceptione major, oder gar star,
 cke Vermündung und ander glaubwürdige Zeugen
 bewiesen hat, so kan ihm vom Richter zu Erfüllung der Sa,
 che das juramentum necessarium vel suppletorium, ob es gleich nicht
 geboten, auffgelegt werden, jedoch ob es bey dem Verriht
 haben welches Part nach freyung und Ermeßung aller
 Umstände und Vermündung auß habender des Parte Mit,
 theilhaft und geführten besoren beweis des selben Eyd auff,
 zulegen.
- 10.
134. Wann beyden Parten gleiche Verweisung, und ein jeder
 für sich und seiner Dritten hat, so ob der Eyd von der
 Klagen und nicht dem Kläger auffgelegt werden, es
 ob aber dieser Eyd nicht satt haben in causis mere criminalibus.

Distinctio 3.

Von eigener Bekantnis.

135. Wann jemand vor Verriht etwas bekant und zugestan,
 dem so bedarf es keiner weitem Verweisung.
- 1.
136. Wie auch die Bekantnis vor Notarien und Ministerialen und
 Zeugen mit Erzählung der Ursachen warum und aus
 was Gründe es geschehen, önderlich wann der ander
 Eyd zugegan und obige amimpl für ein günstigam.
 Verweisung geachtet werden sol.
- 2.
137. Wann einer etwas schriftlich oder mündlich bekant hat
 ihm selbst zum frommen und Dritten kommen magt,
- 3.

das Eidgen nicht fürträglich seyn.

Distinctio 4.

Von Zeugen und Zeugnissen.

Subdistinctio 1.

Von Zeugen ins gemein.

1.

138. Die Zeugen sollen ehliche unverdächtige Personen seyn, und von dem, der sie fürstellen wil, vorher bezeugt, auch die Articul vorauff sie zufragen, übergeben werden, damit das Degenheil wider dieselbe, jedoch ante praestitum juramentum, sich seiner Exception gebrauchen, und wo es dahin güngsam Ursachen, vorzuffen, auch sine Interrogatoria auf die Articul stellen möge.

2.

139. Die Zeugen sollen auf des Producenten Unkosten, welche doch das Degenheil, da es die Sache verlohret zuerstatten gültig, unverzüglich erzhinnen, und in beyder Partien Degenheit ihren Eid ablegen, anbezeugen adeliche und andere, wo mehre fränche Personen und Bräucher, so in ihren Säuß zuvernehmen seyn, und wann ddes gegeben und die Partien alle ampt abtreten, ein jeder absendrlig examiniret und mörht werden.

3.

140. Infall das Degenheil auf die Zeugen vorher gefassten termin ohne verblübe Ursachen außbleibet oder beim Interrogatoria einhisset, oder son ungracht, das Examen gebührlig fortge, stellt werden.

4.

141. Würde sich Jemande sin Zeugniss abzuwehren unwillig be, zeigen, oder auf Ermahnung ganz verweigern, oder dertelbe durch außpländung oder zuflucht der Desunder, oder dertelbe befühlid oder weil nicht hette, das er durch dieselbe Mittel zuvermen, per Capturam dahin gehalten, und die flüchtige verpessiget werden, endertelbe wenn dem Producenten ein lobet an der Sachen gelegen.

5.

142. Dertelbe ist das die Zeugen in obden Ungehorsam verfürben und der Producent euffen durch Niemand anders bewert in Rönt, so sollen die bey sinen Erben zuverblagen Desunder dem Producenten, dertelbe sich sin interesse verpessiget, bis er vergunget wird, zuverricht werden.

6.

143. Wann Jemande Zeugen zuverhören sündere siner anderen Obrigkeit, das er obdes nach verlangten Compassen mit Briefen wo er sie nötig trachtet, alda gebührlig zuverhören und zuverhören zulassen, und die Attestata dem Obrichte verpessiget sin zulassen, welche wir auch euffen all. Die Zeugniss sin, als innerhalb des Obrichts für Commissarien oder euffen auf

gemeinlich den Parten eröffnet zu stellen, und die selb, be in termino, wann die Sache eröffnet wird, alles das je, nige, was sie für oder wider der zungen aussage rühren, werden haben, mündlich und schriftlich herbringen, und hierzu keine weitere dilation verstatet werden, und der Richter sein Urtheil darauß richten sol.

Subdistinctio 2.
Welche Personen nicht können zur Künd, schaffte zugelassen werden.

144. Erstlich der eine 14 Jahr nicht erreicht, item die ihrer Din, nen und Vernunft beraubet sind, Blinde, Taube und Stum, me, die in der Luft oder bann sind, Meinwidrige, Diebe, Rän, der, öffentlich Burer und Ehebrecher, vorfälsche Todtschläger, die mit Urtheil und Recht ihrer Ehren ansätzet, am Leibe gepraf, fet, Landes verweise zu, oder sonst verurtheilte Perso, nen, als die eine blutige Hand begangen, oder sonst auf, rührer sijn.
145. Die Eltern, als: Vater und Mütter können nicht für oder wider ihre Kinder zungen, & contra, ingleichen Brüder oder Schwester für oder wider einander zuzungen nicht zugelassen werden, es wird. dann von ihnen, theil bewilligt, oder sonst die unvermeidliche Noth er, fordert, aber in prinlichen Sachen sijn die gar nicht schuldig wider einander Kündschafft zugeben.
146. Es sollen auch Eheleute wider einander zuzungen nicht gedrungen werden, obgleich das Eheguthheil sie zulaßen, oder selb gegen einander zuzungen für, ren wolte.
147. Auch können nicht zungen sijn die an der Sache in, teresse haben.
148. Die Diener und Hausgesellen sollen nicht als in fall der Noth und da man keine andere zungen ge, ben kan zugelassen werden, wann sie aber nicht mehr in ihrer Herren Dienste sijn, so können sie von dem, & in ihren Diensten gehalten, Zeugnü geben.
149. Es mögen auch nicht zungen sijn die Gerichts Procu, ratoren und Anwälde in ihrer Principalen Sache.
150. Es mögen nicht zungen sijn, welche das zungen, we, der welche sie geführt werden, Kündliche wider, sacher und freunde sind.
151. Die über 70 Jahr, sollen zu keinen zeugnü gedwun.

gen worden, es sey dann in Dreyen oder andern Sachen da
man keine andere Zeugen haben kan.

152. Ein ordentliches Richter kan zwar in der Sachen, so für ihn
rechtlich sind, einzuziehen, da aber das Part ihn anrath zum
Zeugen führen müste, sol er lieber hin, und sich in den Sachen
seines richterlichen Ampts nicht enthalten.

10.

153. Wenn beyde Parteyen auf eine Person, was die selbe Zeugen
würde, stimmen, sol die selbe in der Sache auch ohne Eid gelan-
get werden, wenn die Parteyen ihn selbst verlassen.

Subdistinctio 3.

Von Bündschafften oder Bezeugnissen, so vor Befestigung
des Krieges zum ewigen Gedächtnis mögen exami-
nirt werden.

1.

154. Wenn jemandes Tod durch Verbrechen um ein öffentliches Recht
fortigung willen Bündschafft der Wahrheit halber zu bekennen von
altem verlobten, oder in derbanden Leuten, oder von denen, so
sich im Krieg oder auf fernem gefährlichen Ort begeben und
andern nicht fallen, so in des Gerichts arbitrio begeben, so kan
er daselbst auch ante litem contestationem forssetzen, jedoch das die
Grundheil dazu citret werde, zufragen wie solch Zeugen bey
dieser worden, und eine Interrogatoria, ob er wolle, zu geben,
geben, und solch auch in diesen Falle die attestata von Partey
eröffnet und ausgegeben werden.

2.

155. Wenn der selbe, so die Zeugen ad perpetuam rei memoriam vor
hören lassen wil, die Klage der Partey ist, und sich solcher Bünd-
schafft in Jahresfrist, wofür unmittelbar die Verichte gehalten,
und der Kläger der Beklagten mächtig werden können
nicht gebraucht, oder dem Beklagten das Examen nicht de-
nunciret und zuweisen gelassen worden, sol die Bünd-
schafft erlöschen und von Unwirksam seyn.

3.

156. Wenn aber der Beklagte ein Examen ad perpetuam rei memo-
riam fortgesetzt, wie dann solches jederzeit und ohne die
beyn Kläger erfordert, Bedinge, jedoch ob und bevor die
Klage wider ihn rechtlich erhoben, ausgegeben kan, mittel-
er nicht bey ihm selbst wann er beklaget werden sol, oder
nicht die Bündschafft nicht in Jahresfrist, sondern bleibt
für und für in Krafft.

Distinctio 5.

Von Beweysungen, so durch briefliche Ur-
kunden oder Instrumenta geschehen.

Subdistinctio 1

Von schriftlichen Urkunden ins gemeine

157. Es sÿn zweyerley Urkunden publica öffentlich und pri-
vata einzels, welche nachfolgender Gestalt zum Beweiß
gungsam, wofür nicht dabei bindlich, das dieselbe si-
non öffentlichen Mangel oder fehler haben, oder betrüglich
radiret, gefälscht oder sonst argwöhnlich und verdächtig
sÿn. 1.
158. Wann jemandes sime Privilegia, Dingel und Brieffe über si-
in Dinter und habende freyheit auch Obligationen und Verbin-
dingen durch Krieg, Raub, feind oder andern Zufall von
banden kommen, abgenommen und zunichte worden,
so sol die Obrigkeit solch auf ordentliches anhalten, wenn
der Dinter dasitz kündbar, dieselben nicht allein vernichten,
sondern auch die Obligationen und Verbindungen, welche
obgedachter Mafsen abhändig worden, wenn mit zweyen
oder dreyen zungen rechtlich erwiesen wird, das dieselben
vorhanden gewesen, und in Gegenheil das selb gezeig-
et und richtig gemaget durch andere ernstliche Urkun-
de nicht kan dargethan werden, der Wirklichkeit haben
und gehalten. 2.
159. Welcher aber jemandes mit einem Transsumt und Vidimus, sime,
weder unter dem Recht Dingel und des Secretarij Unter-
schriff, oder von einem Notario publico aus dem rechten O-
riginal genommen etwas probiren, so sol auf anhalten
das Gegenheil der Producent zeigen das er das Original
nicht habe, und Beweis wegs haben könne. 3.
160. Es ist aber der Beklagte nicht schuldig dem Kläger zur
Probation sime Sachen sime Documenta zu liefern, es wer-
ren dann solch das Actoris eigene, oder welche ihnen
sonderseits gemein, der Kläger aber muß dem Be-
klagten zu sime Defension die Acten und Urkunde, wel-
che er wider ihn gebrauchen wil, communiciren und
wo sich das sime oder andere theil der Edition verwei-
gert, so es endlich behörren, das es solch Documenta
nicht bey sich habe, noch gefährlicher Wijs von handten
abkommen lassen. 4.
161. Wer sich solcher brieflichen Urkunden zum Beweiß ge-
brauchen wil, der sol dieselben in der zur probation gezei-
gten Zeit und termin, so peremptorius ist, bringe, damit
das Gegenheil solch recognosciren könne, aber hernach
weiter damit nicht gezeigt werden. 5.
162. Wann sich jemandes in währenden Proceß oder nach
desen

In dem Ausgang auff schriftliche Urkunde, die manlich dasin
den von mehren, Schrift, so sol er mit einem Eyd bestirren
und erhalten das er für die Zeit von solchen Schriften keine Wissen-
schafft gehabt, oder ja die selben ohne seine Verurtheilung zu sei-
ner Schaden Wohlthun nicht haben können.

Subdistinctio 2.
Von öffentlichen Instrumentis.

163. Die publica oder öffentliche Instrumenta sind für sich zur Bewei-
sung ungenug, und bloß, als: gerichtliche Acten und was an
Brieffen mit Vorwissen beyder Partien eingetriben wor-
den, rechtmäßige Testamenta, Instrumenta, so vor einem publico No-
tario mit Anzeigung der dazu requirirten Zeugen verfertigt
sind, auch der da herkommen Ministerialen zu dem bekräftigten
Austestationen, item alte unverdächtige Bücher, so in dem Archivis
und Kanzleyen vorhanden.

164. Schilbrieffe, Vertragbrieffe, Rathes Notul, Ubergab Brieffe,
Verzicht Brieffe, so zum Theil unter der Obrigkeit, zum Theil
unter den Partien selbst oder andern ansehnlichen Per-
sonen Justizgel und Unterchrift verfertigt, sollen, wenn
die Dittel und Unterchrift dar selbst recognosciret, vor
eine rechtmäßige und vollkommene Beweissung er-
kannt werden.

Subdistinctio 3.
Von privat Schriften und Instrumenten.

165. Privata Instrumenta sollen von, welche in gemeinem Land,
Brieffen, Missiven, und andern Brieffen bestehen, wo an-
der Jemandes, solcher Schriften von ihm weder geschriben
noch unterschriben wolt, beständig von, und das Dagegen
Theil konte daselbe mit Zeugen, so mit dabey gewesen, dar-
thun, so ist solches genig zum Beweis thum. Wenn aber Nie-
mand dabey gewesen, und solches mit Dagegen einander Sa-
tung und Veroleung der Schrift des Scribeuten zuverweifen
mächte eine starke presumption, wolt erd nicht gestehen, so sol
dieser Streit durch einen Eyd, welchen Part der Richter auf-
zuheben befindet, aufzuheben, und welchen, das er wie
der ein Beweis die handschriften nicht erkennen wollen
überweisen, so in Verlust der Sachen verurtheilt, und
nach Ermessung des Richters gestraffet werden.

166. Unterschaltener Käuflente und Landwercker Bücher, so
auch für sie und in ihrem Nutzen in dach der Kaufman-
schafft und ihr Handwerk betreiben, so glauben zu gestal-
tet worden, wenn sie die selben oder nach ihrem Eyd ihre
Eben bezeugen.

3

167. Ein jeder Siegel, welches zu beweisen da. er es selbst, sich unterschreibt oder auch mit einem andern Pittler unterschreibt und unterschrieben, oder wann er nicht schreiben kan, in glaubwürdiger Zungen Gegenwart einen andern von ihm wegen zu unterschreiben gelassen, beweist und ist bindig.

4.

168. Die Blancaten, sofern sie nicht in beider Parten Gegenwart gerichtlich oder mit Zuziehung und Unterzeichnung zweyer Zungen verfertigt und teils die Contenta neben der Summa oben darauf geschrieben und vom Debitore unterschrieben und versiegelt oder es wolle sich derjenige, so sie versiegelt und unterschrieben gutwillig dazu bekommen, allen Niemand's obligiren oder verbinden.

Distinctio 6.

Von Beweisung durch augenscheinliche Ersichtigung.

1.

169. Wirdt bekräftet das eine Sachr auß den augenscheinlichen, oder auß dem Bericht darinnen Ordnung geschrieben, und von dem vorordneten glaubwürdiger Bericht mit allen Umständen darweisung und Bindung gefertigt angebracht werden.

2.

170. Die augenscheinliche Ersichtigung kann auch gesaltten Sachen in, vor oder nach dem termino probatorio vom Richter verfangt werden.

Articulus sextus.

Von Urteilen.

Distinctio 1.

Von Verfassung der Urteile und dero Eröffnung.

1.

171. Wenn die Parten in den Sachen geschlossen oder doch an sich selbst die Sache pro concluso gesaltten wird, so in jedem Artikel, so nach dieses Land. Rechts acta et probata auch gütten darinnen, in darinnen votiret, und von dem untersten der Anfang gemacht, und dasin die meisten Vota geben das Urteil mit anzue der Ursach und Gründe, so das Recht in den Urteilen und Erkenntnissen bewegt concipiret, und in beider Parten Gegenwart al obald publiciret und öffentlich vorlesen, und wo das eine oder ander Part davon appelliren würde, ihnen hernach mit allen Controversion angegeben werden.

2.

172. Wenn jemand in amissionem cause zuverurteilt wird, so das Urteil aus der Citation genommen, und alle merita cause darinnen gesetzt werden, damit der Mann nicht oder Exc,

cutor d'arain zürsich zu haben, worauf die Execution sol zu setzen.

Distinctio 2.

Von Hülffe wieder gestrochene Urteile.

Subdistinctio 1.

Von Appellationen an das Fürstl. Appellation Verichte.

173. Wenn zwischen den Parteyen in Unter. Gericht definitive oder durch ein Interlocutorium, o. via sententia definitiva Satz, verhandelt, und sich die eine in dem Urteil begreift belindt, so mag die ander oder auch die dritte, so an solcher Satz interesse hat, tanquam tertius dirco, sich oder ihren dazmal stante pede oder hernach innerhalb 10. Tagen nach freywillig des Urteils, wenn der Richter nicht zur Stelle für dem Secretario appelliren und d'heim darüber anrufen, wenn, welcher Appellation auch die andere Partey, so nicht appelliret, alsdann sie zugebracht hat, und der Appellans, welcher eine Appellation innerhalb 4 Wochen nicht remuneriren wirdt, alsdann wirdt der das Appellanten Willen davon abzutretten nicht bemächtigt, jedoch das die Satz, davon appelliret wirdt, über 100. Gulden belaufft.

174. Es sol aber der Appellant nach interponirter Appellation in dem nachfolgenden termino iudicii Appellationis, in fall noch 4 Wochen Zeit bis dahin eine Appellation prosequiren, und alsdann mit Verlesung der letzten prima Instantia und fürbringung was sonst mehr zur Dabey nötig, auf Übergabung und Aussetzung cause einz und formlich procediren.

175. Wenn von dem Unter. Gericht appelliret, und die Appellation angenommen worden, so die Haupt. Sache quoad primam Instantiam in dieh zu sein, und darinnen kein Verurteilung angenommen worden, so habe darwider, o. ob darinnen Wandel gescheh, die Haupt. Sache in vorigen Stand gesetzt, und alle dazur gehörliche Gebühren und Expensen ersetzt werden.

176. In nachfolgenden Fällen sollen die Appellationen nicht angenommen werden, als: in Interlocutoris, o. nicht via definitivam haben, oder da die Appellation vom Verichte ganz freewillig angebracht wirdt, als in sollio, in gloibus von Urteilen die ihre Kraft erreicht, von decretirten und mandirten Executionen und in Land. Recht zür Canton pauen, von gelisteten Eyde: dann wann einem ein Eyd anffgelegt wirdt, und er sich d'zu verweigert, kan er davon nicht appelliren, wie auch von anffgelegten necessario sine suppletorio und purgationis juramento, von richtiger Schuld und andern Fällen mehr. o. wieder die Land. Recht interponiret werden.

177. Und weilow die Appellanten zur prosecution und justification der Appellation zu dem termin vorgemut sein, mit derer Verflüßung, sonst die Appellation desert ist, so sol es in dem ersten termino, in welchem wegen des Appellanten als Appellaten Ungleichheit gleich wie in prima Instantia gehalten werden.

6.

178. Wirdt aber der Appellans in andern termino, seine Appellation nicht prosecute und justificiren, so sol auf des Appellaten anhalten, obgleich zu dem andern termino keine citatio ad reponendum vorgeworn, weil er alsdann den letzten terminum haben, nach geschabener fürbringung des Decreti contumacie in primo termino vorgeworn, die Appellation als desert erachtet und appellatant in die verurtheilt. Derselbe Costen verurtheilt werden, und ihm zu dem andern termino keine Appellation oder Instanz, was zu staten kommen.

7.

179. Wenn der Appellans die ihm zu gehörende beiden terminos verflüßet, so laßt und seine Appellation nicht prosecute, so sol die Appellation ipso jure desert sein, und das Urtheil als res iudicata exequiret werden.

Subdistinctio 2.

Von der Appellation an Königl. Majest.

I.

180. Die Appellationes derer von Adel, welche aus diesem Reich, thumlich certis conditionibus vermög der Regiments Formul in civil Sachen, welche sich über 600. gehalten, und für und gütten einmüthig betreffen, werden jährlich in zwey, zu terminis gericht, nemlich des Vorjahres, von Martii bis auff den 12 Aprilis, und in Herbst von Octobris bis den 12 Novembri. Sollen derwegen nicht weniger Regimentsweis willen die Parteien, so nach trium Regum verurtheilt, vor den und darvon appelliren, in October, die aber nach Trinitatis in Martio ihre Appellation Sachen am Königl. Hofe zu prosecute terminum haben. Die Criminal Sachen aber werden an demselben, als: Aufrüchliche Einfälle und Demallthaten, Brandung und committirte spium, Mordbrunn, frän, ru und Jungfrauen Entführung, Nothzüchtigung, Schandung, Anspöndung, Todslage, so aus bösen Vorfall und hinterlistig oder dolose geschehen, von welchen die Appellationes nicht zulässig sein, sondern die Urtheil ungeschaltet aller interponirten Appellationen als obald exequiret werden sollen.

2.

181. Die Versio actorum mag, wo re in Parteien geallig, gegeben, jedoch daß beide Parteien bey einem, und zwar bey dem, vor dem der Kläger vorlagern wird, vertheilen lassen, die Col.

latis actorum ab in ordinarijs Appellationibus bey einem Secretario verbleiben, und sollen termini zu solcher Collation ein jeder von 14 Tagen genommen werden.

182. Ein der selben Seiten Appellant und Appellat der statum cause formiren, der Königlichem Referendarijs wie auch die feta authentica vom ihm zu verordnen werden sollen, übergeben, und es erdacht, wenn sie abzurufen, antworten.

183. Wenn einer von einem Theil gegeben, und das andere nicht zugegen, mag der selbe in rechtmäßigen terminis acclamiret, und wegen eines Nicht-Erscheinens in Contumaciam condemniret werden.

184. Wenn aber mit Anführung der Contumacien Decretum jemand bedinglicher Weise vor Umböschung, so sollen die Decreta contumacie, welche dergestalt erlassen, als solche unrechtmäßige feta erlassen, vorzüglich und unkräftig erlassen werden.

185. Die weil aber sehr häufiger großer Mißbrauch in dergeleichen das ein jeder, wenn in der ordinari Appellation mit gutem Sinn und Recht abgehandelt, so dann nicht Defallens an andere Orten extrajudicarie zu appelliren, und dadurch die Tage nicht in Unkräftigkeit auf das Rechttheil in großen Schaden und Unkosten zu setzen unterstanden, so sol der frivole Appellant in der mündlich dem Appellaten in Erstattung aller vorerzählten Schaden und Unkosten verurtheilt werden.

186. Die Königl. Decreta, so auf beyder Theile Controversien ergangen und paratam Executionem haben, sollen, wenn das gemeine mündliche Theil solches in dem gerichtlichen dahin ab für Execution verurtheilt, nicht wider, dieselben, wie davor bey der Execution verordnet, exequiret werden.

187. Die weil aber diehaltung der Oberrichte Vermög der vorgemelten Formel gewisse termini verordnet, sollen die selbe in der mündlichen, ihrer Execution das Königl. Gericht dahin remittiret, inacht genommen werden.

188. Was aber Decreta contumacie sein sollen allerst nach Jahr und Tag in rem iudicatam ergangen, und ihrer völligen Kraft verlohren, und wenn gleich das obliegende Theil vor der Zeit um Execution anhielt, die selbe nicht verhängel, sondern der Gegenpartey kund gegeben werden, und der selben hierzu oder auf andere Weise Anweisung das obliegende Theil ad reponendum und für Execution einer Theilhaftigkeit zu setzen.

189. Und weil die Königl. hiesigen Commissarien Verordnungen gessen,
das alle Appellation dachon nach dieses Landes Richter, ob
ten unterbunden werden, so haben sich die Parteien auch dar
nach zu richten.

Subdistinctio 3.
Von Declarationen.

190. In Verfall der Appellation, d. h. in andrer beneficium das Ur
teil umstoszen, so werden gleich ein nullitet, restitution
oder revision eingewendet zur Verzögerung des Process
eingeleitet werden, so sey dann das Urteil inustel gestro
chen, und ein Declaration darüber nötig.

191. Welche Declaration innerhalb 3 Tagen von der Zeit des ge
prochenen Urteils gesücht, und dieselbe als bald erfol
gen, Reimts wegen aber bis an folgenden Gerichtstag
vorzulegen, und dar bis am letzten Tag des hiesigen Ortes,
zur Declaration noch soviel Zeit genommen werden sol.

Subdistinctio 4.
Von der extraordinari Appellation.

192. Wenn die ordinari Appellation wider die Recht à sententia defi
nitiva oder interlocutoria, so vim definitivam hat, gemacht
abgebrochen und versaget werden solt, so mag in
den zuletzigen Fällen, davon auch ordinari appellirt
wird, aber nicht von bloßen proce de, das aggravirt Teil ent
weder ante pede den Ministerialen und umstoszend zu
zwingen ruffend, oder auch intra fatale beim Notario
publico extraordinarie appelliren, wenn obged. gegeben, so
muss innerhalb 30 Tagen dem iudici à quo und parti ap
pellata das instrumentum extraordinarie Appellationis
infrinüret, und in übrigen alles, was zu den ordinarijs
nötig, auch in den extraordinarijs inacht genommen
werden. Würde aber einmahl dergleichen requisitorum
von Appellanten inacht genommen worden seyn, sol das
Urteil davon appellirt worden, vim rei iudicate ipso iure
ergreifen, und unwiderstehlich exequiret werden,
wenn aber die formalia Appellationis observirt und den,
noch frivole appellirt worden, alsdann sol, wie oben geset
t, der Appellant unvermeidlich dem Dagontheil die Da
mna und Expensas refundiren.

Titulus secundus
Von dem, was heiläufig vor Gericht sich zuträgt.

Articulus 1.
Von Seyren und Dilationen.

193. Wenn bey hebung der Urtheile freytagen einfallen möchten, dar-
innen man die Wecheldienste abwarten muß, als da sind:
8 Tage vor dem Christ. Tage bis an den Montag trium Regum, das
Freyst¹⁵ January, von Ego mihi bis Invenit, von Palmarum bis Quasi-
modogeniti, von Exaudi bis Trinitatis, alle Donntage, Festum corporis
Christi, B. Marie virginis & Apostolorum und Michaelis, so sollen in sol-
chen Tagen, obgleich das Part sich derselben verziehen und be-
geben wolle bey Straff der nullitet oder Nichtigkeit die Urtheile
nicht gehalten, sondern bis die ferialen verbrühen, verhöben werden.

194. Und die freytagen allein seyn auch bey insinuirung der Citationen
inachtzünhmen.

195. Was aber andere Sachen betrifft, dazu keine gerichtliche Pro-
cessu und Exortierung erfordert wird, die mögen zu solchen
zeiten wohl fortgesetzt werden.

Articulus 2.
Von Ungehorsam und Contumacien.

196. Wenn der Kläger ungehorsam ist, und weder selbst noch durch
einen Vollmächtigen erscheint, so ist der Beklagte von der Instanz
des ersten termins entbunden, und der Kläger nicht als widerzu-
gelassen und vergesetzt worden, bis er alle aufgewandte Un-
kosten erstattet, so in dem das er selbst oder sein Vollmächti-
ger und Anwalt habe durch Ergreifung der Proceß, oder durch
Krankheit, gefährliche Distraction oder Verführung und Be-
trübnung oder anderer Unfälle, und zwar ohne ihr eignen
Schuld oder Verursachung davon verhindert worden.

197. Der Beklagte aber wenn er in primo termino weder selbst
noch durch einen gültigen Anwalt erscheint, wird bis zur Beschaffung verurtheilt, und da er in secundo
termino sein Beschaffung nicht erweisen konte, so ist die Expensen
auf gerichtliche moderation dem Kläger erstatten, wenn
er sie aber einstellt, und wil in Proceß nicht handeln, und
auf des Richters Rath nicht Dorsam leisten, und es ist ein
Ordnung vom Gericht hinweg, wird als manifeste contumax in
refusione damnorum & expensarum ist stracks condemnirt, und
in secundo termino in principali antwortet, ihm aber den noch die
Exceptiones dilatorie als peremptorie imbrunommen seyn, in an-
dertermino aber sind aufzunehmend nach gehobener gülti-
ger Deduction des Klägers als ein Ungehorsamer und Ubrüch-
licher zu verurtheilen, und es ist ein Rath, und ob er nicht ver-
gestellt oder gehorcht werden, es erhen die restitution in integrum
und das das Urtheil reponiret werden geboten, oder davon appel-
liren wolle, so wird ihm das er immer als 6 Monat die Contumacia

202. Da hingegen der Kläger von dem Beklagten gleichmäßige Caution begehret, und er in diesen Fürstenthumb nicht be-
stehen noch begütert war, so er solches ab einer Maffen leisten

Articulus 4.
Von Reconvencion oder Gegen, und Wieder Klage.

1.

203. Wann der Beklagte verurtheilt, da er rechtmäßige Gegen-
Klage und forderung, so aus derselben Klage herleitet, und
obin solches nicht aben verortet worden, zu dem Kläger hat,
die so er vor der Litis contestation, ab zu einer Sündelung
gebrütten wird, förmlich fürbringen, und der Kläger aben,
mäßig als bald darauß zu antworten schuldig sein, inson-
derheit er nicht anderlich dazitiret worden, auch bind. Dagegen
die Convection und Reconvencion zugleich vor denselben Richter
angeführet und gänzlich ruh binden werden.

2.

204. Da aber die Gegen Klage hernach und später und vor der Ver-
theilung der Sachen fürgebraucht wurde, so er die selbe wohl zugelassen war,
dem, aber nicht vor einer Reconvencion, sondern als ob es eine
Klage ihrer Ordnung nach vermög der Recht. verortet war,
dem.

3.

205. Da der Verkläger auf die Reconvencion nicht antwortet, noch
das Proceßrecht annehmen wolle, so er alsdann auf
seiner Verklage auch nicht weiter gehört werden, so war
dann in solchen Fällen, da die Reconvencion in Ansehen nicht statt
hatte, als wenn einer eine Klage auf ein Spolium ange-
setzt, und der ander wolle in petitorio reconvenien do agiren, item
in momentaria possessione und von wegen deponirten Geldes, in
gleichem schiedlich: so in dann in währenden schiede et
was von dem, welcher das Geld an der bringet, oder empfangen wor-
den, welcher billich an dem schiede gelurzt wird: und der
Alimenten auch in handtredürchigen Sachen, da der Richter
summarisch und kurz hindurch procediren, so, in diesen Fällen hat
die Gegenklage kein statt, und kan vom Beklagten nicht an-
gezoget werden.

4.

206. Wann einer aber der in diesen Fürstenthumb nicht geflo-
hen auff habende Dingel und Briefe, Obligation die Execution er-
langt, und der Schuldner erhaltliche Ursachen, warum
er ihn wider rumb zu den Proben fürwunder, so er der, und
sich die Execution erhalten, oder Reconvencion halber, so
die Execution vollstreckt, und ihm das selbige gefolget wird,
gung am Caution thun, und darauß zur Reconvencion ein
terminus angeisset werden.

5.

207. Wann jemandt einen in Injurien Schaden, da einer von der
ind.

andern dependiret, reconveniendo besprechen wil, so sol ihm
obes frey haben, und der Richter zu gleich in beiden da
sinn erkennen.

Articulus 5.

Von Intervention wie ein Dritter sich in eine angefangene
Rechtfertigung und Proceß schlagen und einlassen möge.

208. Es begiebet sich auch wohl das ein Tertius oder Dritter sich in
obigen Proceß mit einläst, damit jemand in obigen Sachen
ein Interesse zu erwehnen oder sich sonst aus obigen
Proceß eines Schadens zu besorgen hat, sol er, ungead,
ist er die andern Parten dazü nicht citiret hatte, in quacumq;
parte litis auff new eröffneten Urtheil, so nicht in rem judi-
catam ergangen sich zu stellen, und sein Interesse und
Schaden zu erwehnen oder dazufolchen zu verhalten und
vorzubehalten nicht haben, jedoch das der selbige Interesse
summarischer Weise vorbringe, und nicht etiam per Officio,
nem eines oder des andern Theils darunter vergebli-
che Protestationes litis suche.

209. So kan auch diese Intervention die Execution auffhalten, wenn
der Interveniens von dem Urtheil nicht gewis, welche Umst,
sonst er mit einem corporlichen Eyd in judicio, da die
Sache angehangen, wenn er die Interessenten + Wechen zu
vor citiret, bestritten, so alsdann er nicht einem Interventi,
son da selbst gehört werden, und ihm die übrigen juris bene-
ficia unbekommen sein sollen.

210. Es muß aber der Tertius interveniens oben das Recht haben
und wissen, darümb die Principalen in Rechtfortigung
gerathen, denn wenn ein Klage auff etwast anders
gerichtet werre als der Principalen Rechtfortigung ist, kan
er alsdann nicht zugelassen werden, sondern sol die selbe
sein Klage sonst gebräucher Massen fortzuführen.

Articulus 6.

Das in hangenden Rechten keine thätliche
Neuerung fürgenommen werden sol.

211. Sollen demnach sowohl der Beklagte als Kläger, wann sie
zu Recht eingestiegen, sich dazü gungken lassen, und
aller thätlichen Handlung und Neuerungen
gänzlich enthalten und mäigen, gehabt, so hinwrit,
der so sol dazelb auff aufflösung und Verweisung des
behaltenen Theils von aller weiteren Handlung revo-
cirt, und die Sache in ihren vorigen Stand gebracht
werden.

212. Wo auch durch den Beklagten Schaden und Dürer darumb
der Streit ist, pendente lite einiger Veräußerung gesche, so sol
er auff Anführung des Klägers dahin angehalten werden, so
er veräußert. Dürer wieder an sich zu bringen, oder wo selbigt
nicht möglich, gleichmäßige, oder die estimation zu verhoffen,
und wegen seines Schadens in willkührlich Straff gegeben wer
den.

Articulus 7.
Von vermährlicher Vorsage oder Protestationibus.

213. Die Protestationes, so zur Wissenhaft gegeben, erhalten von Pro
testanten wo zu er befugt, ein Recht geben aber Niemand ein.
Zig Recht, bewirken, auch nicht wenn dieselbe der Sandelung
oder dem Land, Recht zueinander sein, und was an ihm selbst
involuntig und kraftlos, wird durch Protestiren nicht gescheit.

214. Wenn aber zu Erhaltung seines Rechts zu jemand gebühr,
zu protestiren oder reprotetiren wolle, so sol er dieses schriftlich
und gerichtlich thun, und dem Gegentheil solches denuncyren.

215. Wirdt aber der Protestant innerhalb Tag und Tag von Zeit der
eingewandten Protestation ein Recht nicht verfolgen, noch dem
Gegentheil solches denuncyren, so ist dieselbe verlohren, es sey dan
das eine erzehlicher Hindernis die Verfolgung des Rechts
interlassen, und er die vorige Protestation gebührlich revo
cirt.

Articulus 8.
Von Schaden, Interesse und Unkosten.
Distinctio 1.
De Damnis.

216. Die weil sich die Parten, wie billig, gemeiniglich die Erstat
tung des Schadens, Interesse und dreythe Unkosten vorbe
halten und solches zu Protocol bringen lassen, also sol auch der
Richter bey Verlesung des End Urteils darauff gutt acht haben,
und das verlierende Theil wann es nicht justam litigand
causam hat, dahin verurtheilen.

217. Jedoch da wegen Erstattung des Schadens dem End Urteil
mit-angehangt, und das Part davon in dritt appellirt, so
der dardergon noch einigen Vorjud, in dardereit wegen
Estimierung dardereit bedürfften, so sol dadurch die Haupt. Satz
doch nicht gebindert, sondern die Execution in dritt vollon
zogen werden.

218. Zufälligen Schaden, oder so nicht aus Nothwendigkeit
des Processes entsteht, als da einem etwas, da er bey dardereit
auff

auffgemacht zu sein gestolen, welches er, wenn er zu
 Hause gewesen verbitet worden zu sein vermutet, oder
 da er in der Hinnise zum Parich bezaubert oder krank
 worden wer, und solch Krankheit Schaden und Unko-
 sten erlitten, solch vorgerwandte Schaden die weil sie ex,
 tra litem seyn, gehören nicht hier, ein andere aber ist da
 die dama intrinseca ejusdem liti seyn, als wenn jemand wegen
 Abwartung des Processes seiner Handlung nicht hatte kri-
 ben können, oder das angestritten ist wer durch
 Verurteilung des verurtheilten Theils in Schaden kom-
 met.

Distinctio 2.
 Von dem Interesse.

1.

219. Wenn das gewinnende Theil wegen vorgewaltten Scha-
 dens im Vermeidung oder andere da verliorenden
 Theils Behinderung sich seine Ditts und Rechts nicht
 hatte gebrauchen können, so ist auf billige Ermögung
 der Richter, ob Interesse dem gewinnenden Theil auch
 nicht der Haupt Sach. Zuegleich erkannt werden.

2.

220. Insbesondere wenn jemand einem betrügerlich reinlich
 Vieh verkauft, und das Käuffers Vieh dadurch zünftig
 t. wurde, so galte der Verkäufer nicht allein das, was
 ihm kommen, sondern auch das, was dem Käuffer
 daran gelegen wenn ihm gut Vieh vor veräußert
 worden.

3.

221. Zugleich wenn das andere Brief und Dingel unterlägt
 der vorgestell, das in Mangelung derselben jemandes sich
 sind Rechts nicht gebrauchen könnte, oder solch ganz
 verlieren würde, der ist auch das Interesse fürstatter, Theil,
 die, und sofort in den Fällen da etwas unterlassen wird
 was da hat gegeben sollen, oder das geschieht was zühinter,
 haben gewesen ist, oder nicht gegeben wird was da hat ge-
 ben gegeben werden, oder gegeben wird was da nicht
 hatte sollen gegeben werden.

Distinctio 3.
 Von Berichts Kosten oder Expensen.

1.

222. Die Expensen sollen dem gewinnenden Theil, wenn das
 Parich solch zu compensiren nicht ungsam Ursachen hat,
 fürstaus und von demselben richtig specificiret, für modera-
 tion eingeben werden.

2.

223. Und gehören zu den Expensen und Unkosten ordentlich was an der
Causale und andern Driechten genommen und bezahlt wor-
den, item was auf die Insinuation der Mandaten und Citationen, auf
Einschreiben, Abrieffen der Ministerialis, ingleichen auf Commissa-
rien und den Mandatirer sowie Zungen Vorsetz vor Unkosten
gegangen. Zum andern des Dabrealder und Procuratoren
larium. Zum dritten die Unkosten der notwendigen Reisen,
und mitgehobenen nötigen Personen.

224. Notwendige Reisen werden gemacht wenn der Kläger oder
Kläger zu güten oder gerichtlichen Handlung in der Person
auffwarten muß, oder persönlich fürzukommen der Dage
Nothdürfft erfordert hat.

225. Wie hoch auf eine jede Person der Taxe zu setzen, das ist nach der
Lagezeit der Person bei dem Gericht stehen, und daselbe dar-
in güte. Verhältniß gebräuchlich.

226. Der Expense Zedel, sobald er übergeben, und das Begruetheil
von selbst überlassen und eine Nothdürfft da er gebraucht, so
dann hier angesetzt Taxe moderiret werden, und das verlor-
rende Theil solche Zusatzeln schuldig seyn.

Subdistinctio 1.
Taxa judicialis Cancellaria.

- für einen Echubrieff mit dem Dingel 2 fl.
- für eine Citation mit dem Dingel 5 fl.
- für einen Beschl mit der Copy in dem Dingel 5 fl.
- für eine Protestation mit dem Dingel 10 fl.
- für ein Examen testium mit dem Dingel 20 fl.
- für eine Inscription oder Driechts Einverleibung
eines Contracts oder sonst 15 fl.
- für ein Urtheil ex controversia partium mit dem Dingel 1 fl.
- für einen salvum conductum oder Schutzbrief 20 fl.
- für ein Proclama oder Patent mit dem Dingel 8 fl.
- Pro literis Compassus mit dem Dingel 6 fl.
- für einen Arrest. Brief mit dem Dingel 10 fl.
- Pro literis passagi ac tui transitus 15 fl.
- für gerichtliche Einverleibung einer gepflogenen
Transaction mit dem Dingel 15 fl.
- für angenommen vidimirt. Copy eines Privilegij
oder anderer Documenten wenn sie lang
oder groß mit dem Dingel 10 fl.
- 5. Wenn sie klein mit dem Dingel 5 fl.
- für eine gerichtliche attestation mit dem Dingel 12 fl.
- für ein Executorial mit dem Dingel nebst der Copy 10 fl.

für

für verriehet. Immission und Immissions acten mit dem Dingel 1 fl.
 für Einbringen ins Register 2 fl.
 für Abruffung einer Sache 2 fl.
 für einen Irrth auf ein Contumacien Urtheil mit dem Dingel 10 fl.
 Pro insinuatione Crationis mit dem Dingel 6 fl.
 Dem Ministerial vor eine Meile hin und her, darunter
 auch die relation vorhanden wird 6 fl.
 für Supplications Abhandl. / dinst der Supplication
 geschrieben 5 fl.
 für Version eines Buchs, so ungefähr 120 Zeilen in sich hat 12 fl.
 für Abgriff eines Buchs 2 fl.
 für die Collation der Acten wenn sie groß mit dem Dingel 3 fl.
 für die Collation der Acten wenn sie klein mit dem Dingel 1 fl. 15 fl.
 für die extradition der Acten ohne Unterhand sub sigillo 15 fl.
 für ein gerichtlich einbekanntes solenniter confirmirtes
 Testament mit dem Dingel 15 fl.
 für ein gerichtliches Inventarium mit dem Dingel 10 fl.
 für eine Commission mit der Copie 15 fl.
 für Deposition der Thaler und vor dessen Gehalt
 mit dem Dingel 15 fl.

Classis tertia.

Vom Process der Vollstreckung oder Vollziehung gestro-
 chener Urtheile und dergleichen.

Titulus primus.

Vom Vollstreckung der gestrochenen Urtheile in Civil Sachert.

1.

228. Alle Urtheile, so seyn vom ordinario oder delegato oder will,
 Königlichem Richter gesprochen, dieselben, sobald sie in rem
 iudicatam ergangen, und vom verlustigen Theil, demsel-
 ben ein gültig gegeben, auf Anhalten des gewin-
 nenden Theils: so einheimisch oder ausländisch: /
 dem Maurichter, oder wo derselbe nicht vorhanden, oder
 aus verblieben Ursachen nicht exequiren könte, dem mag-
 sten Hauptman für Execution anbefohlen, sollen durch
 aus mit einem Mandaten und Inhibitionibus, sie waren
 aus der Königlichem oder fürstlichen Landen abgan-
 gen, gehalten werden, ihm der obere ausgebraut
 so. ungar. der Executor oder Richter aber, so den selben
 nachhaben, so. ungar. für Straff verfallen seyn, dero-
 wegen, so der Maurichter alobald nach empfangen und
 soll dem Partey bey derselben einen terminum von 4 Wochen
 für Execution ansetzen, und das die überwindende
 Partey sich auff den Tag und Ort einstellen und der Ex-
 cution gehorsame bey Straff des zehenden Theils davon
 so dem gewinnenden Theil zuerkant worden aus

bleiben, und die Denunciation die gewinnende Parthei dem Degenstheil anffo wenigst 3 Wochen ante terminum geben, sich insinüiren lassen.

229. Wird der Mannrichter oder Executor nach empfangen der fehl ohne rath zulässiger Bahinderungen sich mit der Execution sänmig beizigen, so er sefft dieses geschieht, so in gar. & Straff verlegen, und dem Part allen viltimonen & Schaden ersetzen.

230. In richtigen Zustanden und Gebild, Dachen oder da Klare Verordnungen sind, so gerichtlich gefordert, als: Verpfändung unüberwähliger Güter oder Gebilden, so gerichtlich eingezwungen, so ein Monitorial verfahren geben, und da in 4 wöchentliches frist extra legalem & necessariam absentiam ad monitiorem geringster Degenstheil mit Einwendung aller Exception, die er davor hat, geschieht, oder das Part in mittelst Klaglos gestellt wurde, dem Mannrichter obsumäßig darauf die Execution anzuoblen, und die selbe ohne alles weitere einwenden willkürlich vollbracht werden.

231. Wenn auch nach angesetzten termino inmittelst die verlorne Parthei dem gestrichenen Urtheil oder einer Obligation keinen gültigen Hint, oder sich mit dem Degenstheil abfindet, so sol der Mannrichter in termino Executionis dem gewinnenden Theil, so er gibt das Degenstheil oder nicht, ein verzeichnetes Pfand mit Verfertigung eines richtigen Inventarij willkürlich ohne Annahme irgendiger Exception einweisen und übergeben, wenn aber kein special Pfand verzeichnet, sondern alle Güter bewegt, und unüberwähliger verhypotheciret, oder das Decret nicht in rem sondern in personam gerichtet, so er mit der Execution, soviel verfahren, daß für 1000 L. ein halbesochter, für 500 L. ein halbesochter, und für 250 L. ein fünfling anstatt einer Anforderung heute eingegoben werden, und da die unüberwähligen Güter nicht zulangeten, in übrigen in die mobilien, wie auch wenn die Summa sich nicht so hoch als auf einen fünfling erstreckt, in die selbe mobilien obsumäßig exquiret werden.

232. Der aber weder mit Geld noch mit Gütern zuzahlen hat, und das eine müßwilliger Weise verweigert und durchgebracht, so mit Hofangnis gestrafft werden.

233. Wenn aber das verlorne Theil in diesen ersten termino nicht gehorsam oder die possession räumen wolle, so sol der Mannrichter anff der gewinnenden Theils weiteres zu verfahren.

Salten ubermaln ad locum executionis einen terminum von 4 Wochen mit Einbringung der verfallenen pen und Exat- tung dem gewinnenden Theil aller bisher aufgelauffenen Expensen und Unkosten auch verursachten Schaden sub pena der obgesetzten Straff in duplum ansetzen, und der Execution in dem selben andern termino zugehörig kommen andertun, der aber noch nicht in obigen termino die Execution zulassen wolle, dem selb sub pena banni der dritte terminus angedruct werden, und wenn alsdann nochmal die Execution ferret, selb nicht ists verstatet werden, so sel auff gegebener relation des Mannrichters der Fiscalis auff das alsdann nachfolgende Criminal gericht den Resistenten ad penam banni citiren, und er in dem selben als in termino peremptorio ergriffen, sel verantwor- ten, oder da er nicht ergriffen wirdt, demnach wider ihn endlich verfahren, und nicht desto weniger die wirkliche Execution vollbracht werden, so sey dann das selb der Resistent des beneficij sublevationis, welches zur satisfaction des Partey in, innerhalb 6 Wochen gebeten werden sel, gebrauchen wolle, und sonst durchaus keine Appellation sive ordinaria sive extraordi- naria und dergleichen stat haben.

7.

234. Wirdt über die die überwinden Partey auff den frevel gerathen, und nach gegebener vorgedachter summen, so selb unterstehen die gewinnende Partey solches beziffen widerumb zuzuziehen, oder darinnen einige Gewalt zuziehen oder zuzuziehen zulaßen, so sel der selbe freveler und alle seine Diener pro reis fraete publice gehalten, und auff des Klagen den Theil anhalten als offen freidbrecher mit bewaltener aufferloget, und zu gebühlicher Straffe ge- zogen werden, oder wo sie sich durch die flucht davon ma- chen öffentlich proscribiret, publice angeklagen und an- ruffen werden.

8.

235. Es sel auch keiner, der einorley Weis proscribiret oder banni- sirt wird, von der fürst. Obrigkeit ohne Consens und Willen des gewinnenden Theils und anderer, so mit daran inter- esse haben, den selben bann rumbünden und losgero- hen werden.

9.

236. Niemand sel einen Bannfirten behaüßen, zuherbergen, oder mit Speis und Kleidern oder anderer Nothdurfft ver- sorgen, oder demselben sonst Vortheil thun bey Vermeh- rung gliedter Straff damit der Bannfirt selb belagert werden.

10.

237. Die Execution sel von dem Mannrichter Zubalts gestrohen

Decreten, producirten Obligationen und ergangenen Befehlen mit al-
 len fleiß nach diesen Landts Richten vollzogen werden, da Jemand
 in excessu vel defectu peccaret zu seyn, und da Jemand zu be-
 gnen sollte, so er selber öffentlich vor Gericht thut, und aldan
 der Mannlicher nach beindlicher Darhan gebührlig büßen.
 Da aber solcher excessus oder defectus nicht erwiesen wurde, das
 Part ebennmäßig in gebührlig Straff genommen werden.

II.

238. Und so den Parten, welche per excessum oder defectum Executio-
 nis sich aggraviret befinden, wie auch den Mannlichen, so das
 wegen beklaget worden, die Appellation, so von die Summa ap-
 pellabilis, frey seyn.

Titulus Secundus.
 Von Execution in Kirchen Sachen.

I.

239. Welcher in Entrichtung der Kirchen Debüß für Kirchen
 und Schulden sich säumig bezeigen, und dieselben
 zum höchsten auf fünfmal nicht einbringen, oder von je-
 nigem, was in Kirchen Visitationen verordnet, nicht gebühr-
 lich folgen lassen, auch der Kirchen Vorsteher Excommunication
 nicht abthun wird, wider denselben, so durch den weltlichen
 Hauptman oder Oberhauptman jedes Orts verordnet
 von den Kirchen Vorstehern, soß er hierumb ersücht wer-
 den, mit Zuziehung der Psinder nach Befehlenszeit der
 Dünner, oder in einem der andern Säuren Mobilien die Ex-
 cution ohne special Mandat der Obrigkeit wircklich und un-
 nachlässig fortgesetzt werden. Wirdt sich Jemand von ob-
 erwähnten Hauptleuten auf solche Ersüchung säumig un-
 sündlich zeigen, und deswegen Klage an die Obrigkeit kom-
 men, so sollen sie der auf die nachlässigen Executores verord-
 neter Straff gewärtig seyn, und die selb der Kirchen hingal-

2.

240. Deltt sich auch einer dieser Execution widersetzen, oder die zu-
 geschlagene Psinder nach gegebener Execution widerumb
 zu sich nehmen, so soll die Execution anderweit erfolgen, und
 er in duplum der geordneten Kirchen Debüß verfallen seyn,
 auch die exequirten Psinder oder Mobilien für Erlösung und
 gänzlicher Entrichtung der Debüß und Straff nicht tingor-
 räimret werden.

3.

241. Wirdt sich Jemand unterstehen, sich zum andernmal
 Zuziehung Psinder, so der Kirchen zugehörig, oder
 solche Mobilien so er dieselben, wie vorgedacht, abgelöst de
 facto an sich nehmen, wider denselben und sein Helfer
 so mit der Bandition, wie vorgedacht, verfahren werden.

Titulus tertius.

Von Arresten, Gemüngen und Anhalten.

1.

242. Es sollen keine Arresta leichtlich zugelassen oder verstat, tet werden, es sey dann das die höchste Noth solches erfordert, als wenn der Schuldner vor der Zahlung termin herau kommt, sich aus dieser fürstl. Jurisdiction in eine andere bet, mäsigkeit begaben wolt, und viel nicht hinter sich ver, liehe davon der Gläubiger eine Zahlung haben, oder ihm nicht gnugsam Bürgen der Zahlung selber fassen könte, auff welchem fall er der Creditor wenn er schuld ist das sie richtig und in liquidum debitum ist, durch Producirung der Handbrieff oder Zinsen, die bey dem Contract oder and, Zahlung der Schuld gegenwärtig gewesen dargelhan, um einen Arrest auf sein Gelder und andere Mobilien wo die selben vorhanden anzufallen, oder wo der albe nicht mehr hatte und flüchtig wer, die Gemüngen si, ure Person zuzinsen befüget.

2.

243. Wenn jemand, der in diesen fürstenthumb nicht be, sichtlich einige anforderung haben würdt, ein ander dort der an ihn zu sprechen, den selben oder was ihm aus ether anforderung zukommen möchte ar, restiren wolt, so sol solcher Arrest, wann er zuvor das ja, nige, warum er ihn zu sprechen vermeinet, summa, rie dargelhan, und in fall er auf nicht beschlich, Caution ge, stellt, vorgängig werden.

3.

244. Solten sich Fälle zutragen die gar Keiner dreyung leiden woltan, so kan der Arrest bey dem Oberhauptman des Orts gesücht, und von dem selben verhänget, nachmalen aber von der fürstl. Obrigkeit bestätigt werden.

4.

245. Die Fremden und ausländ, in diesen fürsten, thumb nicht beschlich, und sich gegen ihre Handels ar, te in solchen Handwercksteute ihre Wirth, häuser, Güte als veranlaßt und verbrühen das sie zahlen, und ob die Zahlung erfolgt nicht davon zinsen wol, ten, welche aber hier wider zuzubalden sich unter, stünden, die mögen aus auff solhen fall arrestirt, und angehalten werden an dem selben Ort da sie sich, die zuzahlen, und ihrer zusage ein gnügen zutun.

5.

246. Wenn jemand in diesen fürstenthumb anliegenden

Stricken nicht beizlich werre, sondern nur eines Dals bey dem
 ten auszulegen sein, und wegen eines Processes geizlich ediret, gäl
 onsten ohne Cautior mit jemand zum proceß geizhen werre, wolt
 ich aber vor gänzlichr Entschidung der Dachen mit dem
 fünfzehntenn an andere Örtter begiben, so mag sein Dagegen
 ob der Dolder mit Arrest gelegen.

247. Wirdt auch jemand fremblich in dieser für 2. Jurisdiction delinque
 ren, so mag er alhier ob der delicti und Verbrechens halber arrestirt
 werden.

248. Es sol auch ein jeder, der einen Arrest gelegen, von alben innew
 halb 4 Wochen geizhen prosequiren, oder in Verblibung der den
 der Arrest relaxirt werden, und er dem arrestirten alle darüber
 erlittenen Schaden zurstaten büldig sein. Wenn aber ein
 Arrest wegen eines Processes angelegt werre, so verbleibet der al
 br, so er nicht geizlich relaxirt würd, bis zu Austrag der Dachen
 ohne einzige renovation in seinen Kräften.

249. Wirdt sich in prosecutione arresti befinden, da 2. einer des andern
 Person oder Dister mitwilliger Weisr und wider Recht arre
 stirt, so sol er nach Verhaftung der Person und Dachen, so
 gunglich gehandelt worden, nebst Erstattung aller Schaden
 und Unkosten willkürlich gestraffet werden.

250. Alle Arresten sollen auf gungsame Cautior, so gegeben mit Bü
 gen oder Pfänden, relaxirt werden.

Titulus quarto.
 De Pignoratione von Pfändung.

251. Wenn in heimlichem oder auff den hecker Schaden geiz
 het, so der selbe, dem das Vieh oder Pferd, welche den Dja
 den gelhan, zugehören, sich als bald zu dem, welcher den Dja
 de gegeben, begaben oder an ihn schicken, und der Schaden
 bey der Zeit nicht beichtigt, gehäset, und nach gehagener
 Schätzung ersetzt, das abgepfändete Vieh und Pferd aber aldan
 zurecht geizet werden. Wirdt jemand hinter der Pfän
 der missbrauchen, oder ob der gar zimicht machen, der sol nach
 Willkür des Richters, dem der gepfändet ist, allen zugefügten
 Schaden zurstaten büldig sein. So aber der zimige, dem im
 Vieh oder Pferd gepfändet, keinen abtrag thun wil, sondern
 das Pfand mitwilliger Weisr haben läset, so er für jedes die
 ses, für einen jeden Tag und Nacht, solange das Pferd im
 geodert bleibet, 6 gr. entrichten, und den Schaden dem so ab
 tragen, und so unmittelbar ohne des Pfänders Daxurassung
 von dem Dxpändeten abwas wegkommen dar vor dar
 ob, der Pfänder das selbe zurstaten nicht schuldig sein.

252. Da auch Jemand innerhalb 4 Wochen à tempore scientie das
gepfändete nicht wieder eingelöst, oder das gepfändete ver-
fallen sein.

253. Dooß Jemand in einem andern Miltuis bepfändet und ge-
pfändet wird, oder dem Drimdberrn daselben Miltuis, da-
her er dreum Holtz, jedermal für ein Pferd 4 m entrißten,
und dagggen das Pferd von ihm für die Miltuis unwardorogen
angegogen werden, wenn es aber Eisen, Eisen, Eisen,
oder ander nutzbar Holtz und Hagleben, oder Jemand soll
in dagggen hing gebauen, oder für ein Pferd jedermal 20 m
entrißtet werden.

254. Es sol aber Niemand auff einem andern Freund und
Boden Macht haben zu pfänden, sondern wenn der Holtz die
altpreis über die dreum, mag der Drimdberr demselben
altpreis geben, und bei seinem Erb, Arrend, oder Pfandherrn
verflagen, welcher nebst Erstattung des Pfand. Baldet den
Dirt in gebührlige Straff. In welchem Bildis ist.

255. Wirdt sich Jemand bei der Pfändung dem Dumbwächter
wider setzen, der sol nach Verhaftung der Dumbwächter
gestrafft, da er aber den Dumbwächter mit Schlägen über-
fallen und verwunden wurde, mit Lebens Straff be-
legt werden.

Titulus quintus.

Vor Vorzug der Creditoren.

256. Wenn Jemand mit Schulden obich behaftet, da er mit si-
nen Dintzen nicht abtragen kont, und als ein or-
cursus Creditorum würde, solten vor allen Dingen die vor-
handene fremde Dintzen abgetruet, und einem jeden
Eigenthumbherrn das sein Zugsrecht werden, also
da sind die Dintzen einer Schuldners in gebührenden
Erbteil, in welchem der zuständige Erbteil der Kinder
erster und anderer Art, oder sonst ihrer eignen dabb,
den noch vorhanden Dintzen, der ein Dintzen bloß
bei den Schuldners und in der Vererbung anvertrau-
et, der Unmündigen und Pflögkinder Dintzen.

257. Die Verkäufer unbewoglicher Dintzen oder liegender
Gründe, in welchem die zu Verkaufung oder Erbauung
gekauften Dintzen oder Häuser etwas geliehen, und da-
innen ihnen andernschicklich ihr Pfand, Zeit bis zur vollkom-
menen Bezahlung furbezalten, sol an die selbe zuhalten.

258. Hiernecht werden aus allen übrigen zuvor angezeig-
ten die Unkosten, die in der Verfertigung der Dintzen sind,

- daran er Edele verpflichtet, wie auch was auf die Begräbnis
 gegangen.
259. Werden züner abgezogen die erwieslichen Kisten d. Schuld. ^{4.}
260. Der Oimur, Knecht und Kägler verdienen Lohn. ^{5.}
261. Sol die Frau ihr eingebrachtes Heirath Gut zu fordern bemächtiget sein, in dem Erbgeding aber oder der Egen. Vermählung sich der prioritet wieder die Bläubiger, welche ältere and. rüchliche Hypothecas haben, nicht gebrauchen, wenn in concursu credito. rüm d. inter vorhanden, welche die Frau ihrem Mann als ihr Erb Gut eingebraucht, und die selbe noch vorhanden, oder sie selber nicht gelassen d. Schuld drauff machen, alsdann wird es in solchen Fällen d. d. inter allen andern Creditoren präfigiret. ^{6.}
262. Solten die jenigen, deren Pfand. Verreibung gerichtlich geschahen, den andern Pfand. Verreibungen, wenn sie älter wären, fürgezogen werden, in dem gemeinen Pfand. Verreibungen aber und die nicht gerichtlich insinuiert, geht die ältere den jüngeren vor. ^{7.}
263. folgendes werden die welche tacitam hypothecam haben, nach dem in dem jedesmal älter ist, zugelassen. ^{8.}
264. Tüchlich davon, ob gleich hand. griffen haben, sollen nach dem jedes von quota oder antheil entweder die halbe, oder der Dritte, oder vierte Theil ihrer Schuld zugelassen werden, und das manns von die zu der des Schuldners Bitter dem darist. Zwang unterworfen das einige erlangt, er nicht schuldig sein daselbe dem andern zur Dammung halbe dar zugelassen, wie es dem von denen, die Pfand. Verreibungen haben, gleicher Gestalt nicht minder gefordert werden kann, in dem die Rechte davon vorhanden und nicht den d. gl. sondern zu seiner kommen, wo nicht die Schuldner in fraudem reliquorum creditorum Jemande willfährigen etwas an gezahlet hat. ^{9.}
265. Wird auch der Schuldner nicht zahlbar sein, oder in einem d. inter nicht befinden werden das sowohl die Pfand. als gleich Verreibungen haben das ihrige erlangen mögen, es sollen keinem die Rente gezahlet werden. ^{10.}

Titulus sextus.

Von Wieder. Einsetzung in vorigen Stand.

266. Die selbe sol, wenn ein Urteil eröffnet, Kründt weg, wie als bereit oben gedacht, wieder als Urteil gesühlet, vielwenniger erhängt werden. ^{1.}
267. Wo sich suchen Jemande in allerhand Contracten, Bündeln oder
 Rath.

Verträgen übermäßig verlehret bindet, ob ihm die bene-
 ficiū innerhalb Jahr und Tag zurück zu geben, wofür
 nur der Contract des beneficii restitutionis, und nicht gegeben, und
 solches conceptis verbis mit in dem Contract oder Handel ge-
 worden.

3.

268. Minderjährige und Minderjährige aber werden dazu 3 Jahr
 verfallen, nehmlich von 21 Jahr ihres Alters bis auf den
 letzten Tag des 24ten Jahres inclusive, dann solch Zeit de mo-
 mento in momentum computiret wird.

4.

269. So ob aber von ihnen nicht allein die Lesion, sondern auch das
 die selbe in minorenni etate gezeiget, erwiesen, und wenn
 solches gezeiget, sie restituiret, und alles, was dergestalt er-
 handelt, cassiret und aufgehoben werden.

5.

270. Wenn ein Minderjähriger oder ander, dem die restituti-
 on gebühret, in bagabrate restitution verstorben, aber die
 Zeit, darin er solch in dem Leben, noch nicht gänzlich
 verlossen, so mögen ihre Erben in der übrigen Zeit, dar-
 in er solch in dem Leben, die selbe fort setzen, oder aber
 wo die selbe in gebührender Zeit bagabret worden, und
 der Todes fall hernach dazu kommen, haben die Erben die-
 ro auch zugehörig, verliessen sie aber Erben, die auch
 minderjährig, haben sie die selbe solcher restitution erben,
 mäßig zugehörig.

6.

271. Des Minderjährigen Bürgen gereicht die restitution
 zu keinem Vortheil, moncht er sich der Bürge als Minder-
 jährige verwehret und betrogen, auf welchen fall
 die restitution beyden zu ihrem Recht, wenn gleich der Con-
 tract mit dem Eid bestetiget were.

7.

272. Wenn ein Vormund oder Curator des Unmündigen Bür-
 ger ohne gültige Ursache und Erlaubnis der Obrig-
 keit verkauffet und verrentet, so ob der Unmündi-
 ge auf solchem fall der restitution geniesse.

8.

273. Wenn aber ein Unmündiger nach erlangten seinen
 21 Jahren von seinen Vormundern Rechnung erlanget,
 die selbe angenommen, oder in ihre gäpfligen Sündel
 gewilliget, so kann die restitution nicht weiter bitten.

Titulus Septimus.
 Von Inhibition.

1.

274. So jemand außerhalb Rechts von einem andern ge-

weltlicher Weise zugeführt wird, dadurch er an Leib, Ehr und
Leben Nachtheil und Schaden leiden möge, sollen auf sein
Anhalten Inhibition Mandata hiervon abzusprechen nach Valognen,
Zeit dar darben mit oder ohne nachbahrer pen. vertheilt wer-
den, und da solches nicht geschaffet, verfallt der Verbrucher in
die gesetzte pen. oder wird sonst nach beschaffenheit der Sache
ernstlich gestraffet. 2.

275. Wirdt unter privat Personen Jemandes das andere possession de
facto occupiren, der ihn darinn turbiren, und sich unterstelt, in der
andern Willnis, Führen und Landen zu rücken, wie die Ober-
und Hünsläger Zimmern, Pöner und Dronmahl Zimmern,
Saw, Holtz Führen, oder dergleichen was in seinen Nutzen
Zubringen, so el dem bestertheil Theil aufgebühlet zu
halten hiervon abzusprechen Inhibition vertheilt, und wo der ander
albereit darauf gesät, den geworffen oder Holtz aufgesät,
davon ist die Befristung gegeben, und Erlaubnis darinn
ergangen, nicht das geringste wegzunehmen anzuoblen
werden, und el bey Anordnung solcher Inhibition nebes dem
Kantreiber deselben Districts, welchem davor sein Dabühr
wie vorgesaget, zuentrichten, Jemand and der Landthaff we-
rd nit werden, welche innerhalb 4 Wochen bey den Partey
eine Zeit ansagen, sich an dem Ort, da solcher Eintrag ge-
geben, begehen, die Sache heidig untersuchen, und da die
albe bonis modis will Kan begelaget werden, den Ort und
was darauf, sehet becreuzigen, und davon einballig der
fürstl. Obrigkeit referiren. 3.

276. Außringerkommen relation und weitere Anhalten sol das
becreuzigte entweder bis Austrag der Sache weiter best-
hen bleiben, oder so daran Schaden und Verdorb Zubefahren
gegen Anfrachung wegen Erstattung geschehener estimation
dem der gesät, gemeyt oder das Holtz abgehanen, gefolget,
und eine ordentliche Commission ausgesaget werden. 4.

277. Wenn die Commissarij befinden, das unrechtmäßiger Weise ge-
sät, gemeyt, und Holtz gehanen, so el der selbe, welcher es ge-
han, dem Beschreib der Abnützung, wie die selbe von den Commis-
sarien wird estimiret werden, neben allen Schaden, Expensen und
auff den Commissionen getriebenen Unkosten Fürstatten sich
die sön. 5.

278. Wirden dergleichen Sachen zuwischen den fürstl. Ämptern
und Jemandes der Landthaff fürfallen, so el der Oberämpt-
man des Orts solches fürstl. Umständig berichten, und
nach Erlangten Fürstl. Befehl dem fürstl. Hauptman und an
den Theil eine Zeit bestimmen, sich an dem freitigen Ort
begehen.

geben, und neben einem and der Landgast, den das
Gegensitz mit sich bringen mag, untersuchen ob obher
Tritt in Richtigkeit gesetzt werden könnte, oder wo obher
nicht zulangem wolt. Den streitigen Ort und was darauf
behalten wird bekräftigen, und so weiter fürderord,
nimm gewisse Commissarien: davon der ander theil die in
nimm vorzulegen mag: Der fürstl. Obrigkeit von dem Ober-
kämmerer und von dem aus der Landgast schriftliche im-
billige relation eingeschickt werden.

Der ander Theil.

Vom Recht an ihm selbstem.

Das erste Buch.

Vom Recht, so die Personen betrifft.

CLASSIS PRIMA.

Von Ehe, Eachen.

Titulus I.

Von Verlobnissen

1.
279. Es sollen die Kinder, so noch unter der Eltern Gewalt sind,
ohne deren Consens, Verwilligung und Bewilligung sich keinem
weder abhül einlassen und verlobben, in onderheid von
die Eltern rechtmäßig und verblig. Ursachen darmit,
der einjüngern haben, und da hergegen gesetz, or-
de. Verlobben und Verfrayungen, wenn in dem mit
höchlichlich und execration befestigt, nicht allein
unbändig und von Unwürden sein, sondern auch in
Kirchen nicht aufzusetzen oder eingesegnet werden,
es were dann da hernach der Eltern Consens und Will-
für zu accommodirt werde.

2.
280. Da aber obher in vorgesam. Kinder nach gegebenen
heimlichen Verlobben bei ihren Verlobben verharren, und
von obher Verlobben nicht abweisen wolt, so sollen
die Eltern Macht haben sie gänzlich und nach Befaffen-
heit der Sachen zu entzihen oder kein Heirat ditz
oder sonst ihnen erfolget, und ob. Verlobben zuwart,
wenn das Verlobben oder Zwängung darüber er-
folget, nicht strafunt, aber sie darüber sind die jenigen,
so dazu Rath und That gegeben, nach Deliquentia rufflich
gestraffet, und ihnen keine öffentliche Heiligung nicht
verstattet werden. Wo die Eltern verstorben oder ihrer
Ehnen beraubt, sollen die Kinder mit ihren Vermö-
gen, oder wo die nicht vorhanden, mit ihrer nächsten
Blutsfründe, Volborn und Pfand zu verharren, oder was
sind.

gingegen gebrach, und die hochschuldig gewirthe, von den vor-
mündern und Vormündern keine Hülff, Rath noch That ge-
wartig sein. 3.

281. Wenn die contrahirenden Personen gleiches Standes, Väter
und Schwäger verfallen, und viel verhandelt das sie sich
Standmäßig halten können, so sollen die Eltern und Vormün-
der, wenn in ordentlicher Weise verfürdet werden, ihren Con-
sens aus eigenen Affecten aus nicht hinderhalten, und ohne
irgendwelche rechtmäßiger Ursachen die Ehe verbinden, oder auf
wiedrigen Fall von der Obrigkeit dazu angehalten werden. 4.

282. Würde sich eine adeliche Person wieder Eltern, Vormünder,
Blutsfründe Willen mit einer andern, die nicht ihres
Standes, verloben und befreuen, so soll ihr nicht allein ihr
Ehegeld nicht erworben werden, sondern sie soll auch der a-
delichen Erbschaft und Session in adel. Delagen entfalten, und
die freundschaft darauß zu entziehen, nicht weiter rühmen,
sondern davon abgesehen sein. Würde es aber mit der
Eltern, Vormünder und Blutsfrundschaft Willen geschehen,
so soll ihr nur ihr Ehegeld angeordnet werden. 5.

283. Wenn aber ein unadelicher sich unterstünde einer a-
del. Person nachzutreten, und sich mit ihr heimlich verlo-
bet, und dessen ungesetzliche Dreyheit sich erträget, so soll
die selb. Person ungesetzlich ungültig sein, er auch darwegen
mit halbjähriger Gefängnis gestraft werden. Würde
er sich an ihren Eltern erweyden, so hat er die Straffe, so im
Titulo de Delictis gesetzt, zu erwarten. 6.

284. Es soll Niemand von den Eltern oder Vormündern wie-
der ihren Willen mit Eiden, Schlägen oder heftigen Bedroh-
ungen gezwungen, offentlich oder heimlich zu Prochen
werden, und in Sonderheit die Vormünder, wenn sie ih-
re Pflögkinder verfürdeten wollen, allezeit ein Paar von
den nächstverwandten dazu ziehen, oder wo die Person
selb. beklaget das die Verführung aus obgedachten Ursa-
chen wider ihren Willen gebrach, oder das sie von obge-
zogenen nichts gewußt mit einem corporlichen Eide erka-
nen kan, die selb. Verlobnis ob talem metum reverentialem, in
Fall sie nicht dazu zübringen, rescindit, et non obstante ju-
ramento vel adjecta penā fixa nisiis erkant, die die Eltern
und Vormünder aber wegen obgen. ungesetzlichen zwan-
gen mit Bestattung anffgelassenen Undosten arbitra-
rie gestrafft werden. 7.

285. Wenn sich eine Jungfrau ohne Wissen ihrer Stiefel-
tern, jedoch in Wissen ihrer andern nächstverwandten

und freunden mit jemandt öffentlich verlobet, so sol
solch Verlobnis bindig seyn, und die dinst Eltern oder
Verwandten sich nicht unterstehen die dem zueinander
einander die Jungfrau zuverfagen.

8.

286. Eine Witwe, weil sie nicht mehr in ihrer Eltern Gewalt,
wann sie sich mit einem ehlich verlobet, so solch Verlobnis,
wobey die Eltern oder nächsten Verwandten wider den
Bräutigam nichts erhebliches einzuwenden, oder ihm etwas
verwehliches nachzusagen oder zuverweisen wissen, zu-
sammen gültig seyn, würde aber sie sich verwilligen mit ei-
nem der geringeren Standes als sie, so maget sie sich alles
dessen, was sie aus des vorigen Mannes Gütern zuver-
warten gehabt verlustig. Der hingegen wider aber so
sie von ihren Vater und Mutter überkommen, oder wovon
ihre sonst in der Erbschaft zugefallen, hat sie sich nicht zuverfagen,
sondern solch wider Eltern auf die Kinder erster Ehe,
oder da die nicht wesen, an die nächsten Erben verfallen.
Doch dieser Besalt, das sie die Erben oder Verwandten
die Witwe aus dem selben Gütern mit dem vierden Theil
des Werths an baarem Geldt auf estimation güter freunde
abfinden.

9.

287. Wirdt einem eine Jungfrau ordentlich Weise zuge-
sagt, und darauß die Mitgabe oder ein Theil der selben ein-
plangen, so gabe sich aber hernach ein anderer an, mit
Vorwandung das ihm die Jungfrau zuvor verlobet worden.
Dem sie auch nach Verhör der dachen zurecht und zur fle-
gegeben würde. So hat sich der erste der Mitgabe nicht anzu-
maßen, sondern da er durch solche Ehegelübde in Schaden
und Unkosten geführt, von dem Vater oder dem, so ihm die zu-
sage gab, solch zuverfagen.

10.

288. Die Eheverlobnis zwischen einem Vormunde und einem
Mündlein, sollen anderer Besalt nicht denn mit Zulas-
ser der Obrigkeit, und wann zübrerst, wie es mit seiner ad-
ministration bewand, Nachforschung gehalten, vor Kräftig
erkant werden.

11.

289. Wo einer eine Jungfrau, so gleiches Standes, mit gültigen
Worten und Zusage der Ehe zu fall bringt, und her-
nach solch Zusage in Abrede ist, die Schwängerung
aber nicht kündigen kan, so sol er sich in Mangelung an,
daran beweis, das solch Zusage der Ehe nicht gegeben,
mit einem Eide pützen, und auß dem fall von der ehli-
chung entbinden werden, und demwo wegen solcher
Schwängerung und begangenen Unzucht, dafern

Die Jungfrau vordem allezeit eines guten unberüchtigten
Nabmens gewesen, in ihrem Stande nach dotiren, und von der
Obigkeit in willkürliche Straff genommen werden.

12.

290. Wirdt aber einer eine Jungfrau geringen Standes ge-
schen, so sol er die selbe auff erkantnis mit einer Summa Geld,
das abfinden, und gleichmäßig in der Obigkeit Straff verfallen
sinn, es sey denn das solch Person sich zu ihm genötiget, auff welcher
fall er nur das Kind, wo die Person eines gausen, mit zinnig-
ren güldig.

13.

291. Alle Conditiones, so den Verlobniß anmüssen annectiret werden
oder angehänget sind, sollen dabey satt und raum haben, sofer-
ne sie des Wort, der Rechten und der Billigkeit gemäß, auf mehr
gelangen zu der Ehebeförderung als zur Hinderung. Wenn
aber sich jemand mit einer Person auff gewisse condition ver-
lobt, und ante eventum conditionis mit einer andern pure contrahiret,
so ist solch ander Eheverlobniß beständig, und dem ersten sub conditi-
one fürzuziehen.

14.

292. Wenn jemand mit dieser Condition und Beding sich verlobet,
worum eine Eltern darin consentiren und bewilligen werden,
sol solch zu sage Eheart cessante conditione nicht bindig seyn, es aber
and der Eltern declaration erfolgt, nicht zirkück fallen, oder sich
inmiewelt mit einer andern verloben.

15.

293. Wirdt zu einer conditionirten Eheverlobung die carnalis co-
pula kommen, so sol die selbe von dem Eheliche abbrochen oder
aufgehoben werden, beide Personen aber schuldig gestraf-
et werden.

16.

294. Wenn sich jemand mit zweyen Personen per verba de presenti ver-
lobet, und die erste sich verlobet, die andere aber ihm verlobet,
der sol nach Befugnis der Sachen und Umständen von dem
verlobeten werden.

17.

295. Wenn zwei Personen per verba de presenti verlobet seyn, und der
Bräutigam für dem Durchgang eine andere geschäffet, dasen
die Braut die Eheliche nicht vollensuchen wil, so sol sie mit
der Bräutigam sich gleichem begebenen fall von der Verlobung
entbinden seyn.

18.

296. Wenn jemand nach der heimlichen Verlobung mit einer an-
dern sich öffentlich verloben würde, sol die öffentliche Verlobung
der heimlichen vorgezogen werden.

19.

297. Wenn jemand öffentlich Verlobung gehalten, und sich hernach
obener Gestalt mit einer andern verlobet, aber die copula car-
nalis mit der letzten nicht erfolgt, so sol die erste der andern vorgezo-
gen, und da die andere Person der ersten Verlobung Wissenhaft

gab, und sich gleichwol darüber in helige Zügel
ben, neben dem Bräutigam willkürlich gestrafft werden.
20.

298. Die Eltern mögen zwar wegen ihrer Kinder Heirat, wenn
die selb ihre sieben Jahr erreicht abrade machen, wahren aber die
Kinder geruhsamer, wenn sie mündig und zu sich selbst verstand
kommen, darin nicht willigen könnten, so sollen sie sich in
verbinden im, auch kein Contract, Pact oder Ding, so hierin
aufforcht, gelten.
21.

299. Rechtmäßig und öffentlich Verlobnisse de presenti gemacht
sollen festiglich gehalten, und weder durch einen noch durch
dissens widerrufen werden. So aber einseitig Ehel mit Wissen
und Willen derer, so zur Verlobnis consentiret, abzutreten sich
unterstünde, alsdann sol à parte des Bräutigams, so daran
schuldig, seiner Verlobten, so hoch sich ihr Bräutigam erstreckt,
ausfahren, von Dritten der Bräut aber so hoch sie angesetzt
ist werden solle, dem Bräutigam ganz verfallen sein. Wann
aber die Eltern Vormünder und Freunde daran nicht schuldig,
so sol da die Partien sich nicht bonis modis untercheiden können, der
Usufructus aller vorhergesetzter verfallener Dingen auffgung
am Caution dem Alternden Ehel ad vitam verbleiben, und
die verlobte Person der Kirchen zum Besten willkürlich
Straff unterworfen sein.
22.

300. So sollen auch rechtmäßig Ehel Verlobnisse wegen solcher
Krankheiten, dafür ehelich Ehel einen abgeben tragen,
als: gicht, frantzosen und dergleichen anderer dastalt nicht
auffgehoben werden, so bräut dann die Klagen Person
das sie andere Zeit der Verlobnis solch Krankheit abwerit
gab, und wegen an stat eines corporellen Ehel auf
ihre Wissen, das sie wenn sie solch vor der Verlobnis geüet,
in selbige Person abtun nicht gewilligt hat, hat sie aber
die Krankheit nach der Verlobnis entstanden und curabilis,
so sol da durch die Verlobnis durch vorhergegangen Consens
gültig ist nicht zerrißen, die Eheligung aber bis die Kran-
che Person curiret, verbleiben werden.
23.

301. Die sponsalia de futuro oder welche auff condition gerichtet, können
durch Ehel oder eines Willen aus verbliften Ursachen auff
Ehel nicht das Consistorij und kein fleißliche Vermittlung o,
der Eheligung dazu kommen, getrennet werden.
24.

302. Es mögen auch die jurata sponsalia de futuro getrennet werden,
wenn in vor eheliche Ehel, freundschaft zwischen beiden Con-
trahenten entstanden.

Von unzügelassenen in gerader Linien.

303. Es sol Keiner in diesem Fürstenthumb mit Würden, Stande oder
Wapen der sey, mit denen Personen sich ehlich verpflichten, wol-
len in den göttlichen und kaiserlichen Rechten, und von wegen
natürlicher Zucht und Erbarkeit, et sey wegen der Ehe oder Ehe-
schafft, oder aber von wegen der nahe Blutsverwandtschaft zusammen
zuehlichen verboten ist, und wird erlich keine Ehe zugelassen
zwischen Eltern und Kindern in der rechten Linien hinauf
und niederwärts zurechnen, so von nahe oder fern einander
der verwand.

Articulus 2.

Von der seitwärts Linien.

1.

304. Personen, so von wegen der Blutsverwandtschaft in der seitwärts
Linien: hinauf zurechnen: verboten. 1. sol der Sohn nicht
nehmen des Vaters noch der Mutter Schwester. 2. des Vrosvaters
noch der Vrosvaters Schwester. 3. des Vrosvaters Vaters Schwe-
ster noch der Vrosvaters Mutter Schwester, und dieses ist auch
von den Töchtern und ihrer Eltern Brüdern zurechnen.

2.

305. In der seitwärts Linien: hinunterwärts zurechnen: züchli-
chen verboten, der Bruder mit seiner Brüdern oder Schwester
Töchter, der Tochter Tochter, noch der Tochter Tochter Tochter. Inglei-
chen die Schwester mit ihrer Brüdern Sohn oder Schwester Sohn,
oder seiner Sohn Sohn, noch Schweser Schweser Sohn.

3.

306. So sind auch sich miteinander zurechnen verboten Brüder
und Schwester und ihre Kinder.

Articulus 3.

Von Personen und Erben, so von wegen der
Schwägerschaft zurechnen verboten.

1.

307. Hinaufwärts zurechnen in der ersten Linie der Schwäger-
schaft ist dem Sohn verboten zur Ehe zurechnen. 1. sein oder sei-
ner Frauen dieffmutter, Schwiegermutter, seiner Vaters Braut
seiner Braut Mutter, ingleichen 2. seiner dieffmutter Mutter
seiner dieffvaters Mutter, seiner Frauen Vrosvater, sei-
ner Vaters oder Mutter dieffmutter und fortan, welches oben
mäßig auch von der Tochter und ihrer dieffvater und so wei-
ter zurechnen ist.

2.

308. So sind auch wegen der Schwägerschaft in der rechten Linien
hinunterwärts zurechnen: züchlichen verboten, der Vater
oder dieffvater so nicht nehmen die diefftochter, der dieff-
sohn Weib, die dieffmutter, das ist seiner dieffsohn Weib, der dieffsohn
verlobt Braut, der diefftochter oder der dieffsohn Tochter, der
dieffsohn dieffsohn oder seiner Tochter dieffsohn Weib, und so folgendes hinunter
zurechnen.

Arbeits so da auff die Hoffmutter und Mütter gleicher Be-
stalt zuziehen.

309. Personen, so wegen der Schwägerafft in der Wittwerts Ei-
nigkeit verboten, als hinauffwärts sol der Bräuder nicht neh-
men seiner Weibes Mütter oder Vaters Schweser, seiner Müt-
ter oder Vaters oder Drobraters Bräuder Wittwe, seiner Weibes
Schwester, seiner Bräuder oder Schweser Schweser Weib, sei-
ner Weibes Bräuder oder Schweser Tochter, und welcher alhier
von Bräuder gesagt, ist auch in seiner Weife von den Schweser
zuzuziehen.

Articulus 4.

Wie vollzogene Verlobnisse Jemanden die Ehe verhindern.

310. Der Sohn sol nicht nehmen seiner Bräut Mütter, item er sol
nicht nehmen seiner Vaters Bräut, als sol es auch der Toch-
ter halber gehalten werden, die Tochter sol nicht nehmen
von Mütter Bräutigam, sie sol nicht nehmen ihres Bräuti-
gams Vater.

311. Der Vater sol nicht nehmen seiner Schweser verlobte Bräut,
die Mütter sol nicht nehmen ihrer Tochter verlobten Bräu-
tigam.

Titulus 3.

Ob und wie die Ehe, so einer eine mit Gewalt
entführet, zugelassen werden.

312. Wann eine Person auff eine zugefagte Ehe mit ihrer Person
bey Person Bewilligung außführt wird, und die Copula
darauff erfolgt, so sol die Ehe nicht getrennet werden, ja,
doch sind auch solchen fall die Eltern, oder auch da die selbe ver-
storben, die nächsten Verwandten der außführenden Person
die Mitgabe zuzuziehen nicht schuldig, wann auch eine solch
Ehe, wo sie mit dem Raptore colludiret, wohl entredet worden,
und sol der außführende andern zimm abgeben in der Obrigkeit
straffe verfallen seyn.

313. Wann aber solche Raptus wieder der Jungfrauen oder Wit-
wen Willen von einer ledigen Person mit Gewalt geschehen,
so sol der Raptor mit der im Eheil von peinlichen dafür zier-
auff verordneten straffe belegt, und dem Weibesbildde,
ob sie schon als an ihrem Eheil gezwungen worden, solches
nicht vermaisslich vorgewandt, und sich mit einem andern
zuzuziehen nicht verhindert, und ihr wegen solcher zu-
gefügten Ehmay der halbe Eheil des Raptoris Dinsten, sie
seyn barmh. oder unbarmh. zuzuziehen werden.

314. Personen durch die Obrigkeit nach Belagbarkeit der Sachen

mit dem Verbrecher in solchen Fällen nicht dispensirt werden,
und beyde Personen mit der eben Consens schließlichen wollen, so
sol solch Ehe eingeleitet, und dem Ehestand zu Ehren die ordinari Straff
gelindert, und der Verbrecher sonst willkürlich gestrafft werden.

Titulus 4.

Wielange Braut und Bräutigam, oder Mann und
Weib des abwesenden gewärtig seyn sol. Zuglei-
chen von bösslicher Verlassung und Scheidung.

315. Wenn sponsalia de presenti contrahiret, und Braut und Bräutigam
mit Ernst und Willen des andern and aus redlicher Ursach weg-
zindon würde, und man folgend nicht wissen noch erfahren kan
wo sie die abwesende Person anhalten hien, und ist and in der
Bestimmung keine gewisse Zeit die Hochzeit zu vollziehen angesetzt,
so sel nach Ausgang eines Jahresfrist der abwesende per Edictum 2
mal auf einen termin 6 Monat gestet, citiret, und wo er sich alda
nicht einstellt, oder eines langon anzuweilens erzehlet, ur-
sachen einwendet, die gegenwärtige Person, welche gehehener
desertion der Verlobnis verbunden anderweit zu verheirathen ihr
erlaubt werden. 2.
316. Wenn aber die Verlobnis mit ehelicher Begwebung vollzogen,
und der abwesende Mann Gefangnis, Kranckheit oder ander
Ersach halber nicht kommen kan, und als nicht aus bodsaffi-
gen noch betruglichen Vermuth sich an andern Orten auffha-
lten wird, so las Weib ihres Mannes, ob es schon lang auf ihn
abwarten, und ihr, ob sie gewisse Kundschafft ihres Mannes Tod zu
Zustyrathen nicht verstatet werden. 3.
317. Wenn Jemand seiner ehelichen Handtirung oder Verheirathung
halber verzeiret, aber in vielen Jahren nicht wieder kommt, oder
sines anzuweilens geringere Ursachen andrhet, and das
hinterbliebenen Theil nach allen angewandten Fleiß and dem
Orten, dahin er verzeiren wollen, von ihm keine Nachricht haben
kan, so sol es, da inmittelst die Verzeirheit seines Todlichen Abgan-
ges nicht kund wurde, sechs jahrlang zuwarten schuldig seyn.
Nach Verzeirung aber derselben sich bey dem Consistorio angel-
ben, alsdann der anzuweilende, wie bey Braut und Bräutigam ges-
hen, citiret und in fall er sich noch nicht einstellen würde, der nach
gelassener Person sich anderweit zu verheirathen verstatet wird. 4.
318. Da der Mann todlichlaget oder anderer Mißhandlung halber
übernommen den Gebrüch, in fremden Landen imbeschwin-
det, so sie ihm folgen, oder solange er lebet, ohne andere Erblie-
ben. Wenn aber ein Ehegatt Mann oder Weib die Ehe bricht, so ist
die Ehe geschieden, und das schuldige Theil der gebührligen Straff
unterworfen. 5.

319. Wo der Mann das Weib, oder das Weib von Man bößlich verläßt und malitiose davon läuft, und die abwesende Person der an dem innerhalb 2 Jahr nicht anböt, oder nicht wieder kommt, man es verpöset, noch dardreyßig bewirft, so sol der selbe, wie oben von dreyen und dräntigam, citiret, und da er in dem bestimmter Zeit nicht stellen, oder ihres Anwesens nicht gung, dann Ursachen anzugeben würde, das verlassene Theil beim Consistorio glaubwürdigen Beweis der bößlichen desertion und das es dazu keine Ursache gegeben, sondern mit allem Ernst den Desertorem wieder zurück zu bringen, zu bringen, hat, oder ganz nicht weiter von ihm erforschen können, einbringen, oder in Mangelung andern Beweises, obgleich mit einem vorerlichen Eide bezeugen, und alsdann dem verlassenen Theile, da es ohne Zweifel beweisen nicht kann, oder außer der Ehe leben konte, zu anderweit zuverfügen zugelassen, und dem malitiose desertori das Land verboten werden.

320. Wenn ein Mann ein Weib, oder das Weib von Man bößlich und aus unehrlicher Liebe gegen eine andere verläßt, oder in ein, oder dreyßig, daran er gestorben, desertiret und ein, fünf, und dardreyßig, und daselbe öffentlich probiret wurde, so sol dem verlassenen Theile, was ihm ex pacto dotali oder von Recht wegen zukommt oder gebühret, wenn es des verstorbenen freien Weiben nicht gefolget werden, so hat dann solches die verstorbenen Partey bezuziehen, oder folgende Strafe in Testament vermachet.

321. Wenn Eheleute aus Zorn, Haß, Unwillen und dergleichen Dingen von einander laufen, und nicht zusammen kommen wollen, so sollen sie durch die Pfarrherrn vermahnet, und in Verweisung der Veröhnung durch das Consistorium mit Verurteilung des Mannes, oder auch in solcher Verurteilung von der Obrigkeit durch särtliche Mittel als Ehrverdruss und dergleichen zur Begrenzung gezwungen werden. Solte nicht weniger er auf seine Gültbarkeit verbleiben, sollen Unschuldigen und welches die reconciliation und cohabitation begehret, zu anderweit zuverfügen verläßt, und die andere nach Gelegenheit der Person und Dingen des Landes erweitert werden.

322. Wenn ein Mann mit einem Weibe unaußsörlig wüthet, tobt und sie mit Schlägen tractiret, auch über solchen Muth und Toben über dreyßig correction und Zusage verharret, so sol die Hergehung zu Eide und Hottreckant, auf damit in solchen Falle, wenn das Weib in solchen Muth und Saß gegeben, also geschändet werden.

323. Wenn ein Ehegatte dem andern mit Gift oder auf andere

Der Witt nach dem Tode steht, so sel die Ehe getrennet, gegen
dem güldigen Theil mit erbbüchlicher Straffe verfahren werden
und dem im güldigen Theil andernweit zurechtverfallen zügelassen
sinn.

324. Wegen einer unheilbaren Krankheit und furoris, so jemand
nach gefaltener heyliger begehren mochte, so die Ehe nicht getrennt
mit werden, sondern die Ehe nicht, alten menschl. zufälle mit Tod
ertragen.

325. Der Mann kann wegen der vorerwähnten und im a. u. g. gefalteten Witt-
gabe ein Weib nicht von sich haben, sondern so, was das Vermögen da
ist, die selbe durch ordentliche Weis Mittel finden.

326. Wenn jemand eine für eine Jungfrau gezeigelt, so vor die von
einer andern gezeigelt worden, und die Ehe bekannt und
erwiesen, so sel er, wo er nicht freiwillig befallen wolle, von
ihr geschieden und losgeschaffen; wo er aber davon verwehrt oder
ein gemein Verbrechen gewesen, das sie zuvor von einem andern,
behalten, und sie demnach beirathet, die selbe befallen, und sie
im b. u. g. begehren nicht will von der Obrigkeit
nach Verlegung der Umstände gestraffet werden.

Titulus 5:
Von Vertrags Gütern und Eheverordnungen.

327. Die Eltern sollen ihren Kindern zu rechter und bequemer Zeit
nach gülden Verträgen trachten, und sie mit ehelichen Verträgen
versehen, auch für Vollstreckung der Ehe mit dem einwilligen
Termin gewisse pacta dotalia aufschreiben.

328. Wo aber keine Eltern vorhanden sön, so idnen von den Bräu-
derin, oder wo die selbe noch unmündig, von der Vormündern
oder Curatoren aus der administrirten Gütern, oder wo die Staaten
leben sind den Vätern sön, von denselben oder von der Obrigkeit
söfern die Güter an die selbe verfallen, die Besten gegeben
und erachtet, auch obgesetzter Weisheit bey dem darin gemacht
werden.

329. Bey der Besten soll wegen der Wittgaber nach Bestenheit der
Güter ein gewisse gemacht werden, wenn sich aber befindet
das die Wittgabe zu geringe, und bey den pactis dotalibus nicht
eine güngsam. renunciation gegeben wird, ist sie dotis supplemen-
tum zuzusetzen wohl befügt.

330. Wenn aber ganz keine oder nicht eine gewisse. Das vornehmlich
daron unten in Theil von Erbschaften befristet gesehen.

331. Die Wiederlage und donatio propter nuptias sel vor dem der
Bräutigam der Vermögen, nicht geringer sön als die Be-
stener und Das gewesen.

6.
332. Die pacta dotalia oder Eheverdingen wenn sie mündlich in zwei, er oder dreier der nächstverwandten, oder in Man gel derrer, andrer Ehefrauen Personen als Zeugen bezeugt, sollen, umb mehrer Sicherheit willen auch in Schrift angesetzt, die Mitgift oder Das ipfa, desgleichen die Wiederholung donatio propter nuptias was ihm wie hoch ein jedes sie, nachsaffig andgedenket, und von den Zeugen mit unterschrieben werden.

7.
333. Wenn ein Vater bey seinem lebendlichen Tochter eingegewen, ihm ignotum gewisse Mitgabe zugethet, was sie zum Tode aber stillig unverpflichtet nach sich verläßt, und was die selber abumäßig zur Mitgabe haben sollen, in seinem Testament disponiret, so hat es dabei sein heyenden, und sollen damit zufrieden seyn. Wenn aber solche disposition nicht gegeben, und die Brüder oder Söhne der Mutter das nachgelassenen Tochter eine solche Mitgabe nicht kriegen könnten als die ersten bey des Vaters Leben bekommen, so sol ihnen der Theil so ihnen ab intestato gebühret, zufallen.

CLASSIS SECUNDA

Von Vormündschaffen.

Titulus I.

Von Unterscheid der Vormünder.

1.
334. Alle die jungen, so noch unmündig und jugendlich sind, sollen, bis sie ihre 21 Jahre erreicht, vollkömlich, die Diunlosen u. ber,olang sie mit solcher Wahnsinnigkeit befaßt, unter der Vormünder Gewalt verbleiben.

2.
335. Wenn ein Vater seinen Kindern in Testament gewisse Vormünder vorordnet, oder einer nachgelassenen Wittib die administration aller Güter anbefohlen, so sol bey Testament so Tage nach dem Heyrabnis eröffnet: so sey dann das der Testator bey seinem Leben dabwegen ein anders schriftlich oder mündlich hinter sich verlaßen: und was solcher Vormünder, schaff selber drinnen befinden wird, zu recht gerichtet werden, jedoch das auff solchen fall der Wittib: der die administration der Güter anbefohlen, welche dann für das sie in dem Testament dahin vorordnet oder nicht,olang sie ihren Wittibstand nicht verändert, noch ihren Kindern und derer Gütern gädlich befinden wird, die selbiger verwaltung mit ansehung eines rechtmäßigen Inventari innerhalb 6 Wochen nach des Mannes Tode bis zu ihrer Kinder mündigen Jahren zugelassen wird: so wechelt von ihnen und wechelt ihrer Kinder Verwandten, oder in Manglung dorer anderer durch die Obrigkeit zu vorordnet werden, mit welcher dath sie in allen sursal, landen wüßtigen dafon handeln, auch auff dore Pagel.

von jedemmal ihrer Verwaltung guten Bescheid gebe.

3.

336. Solte die Witwe in selbiger Minderjährigkeit der Kinder zur andern Ehe freitun, und der Vater oder auf solchen Fall auch Verordneter, oder verbleibe er, oder sie über Verordneter nicht will, der dieses Landes Rechtan, billig bey der selben, auf widerigen Fall aber sol die Witwe sich für ihre sechszeit ihren Kindern nach den Verwandten von dem verlaufenen Jahren vermöge des aufgerichteten Inventarij: das dritte Jahr aber ausgefloßen: Rechnung abgeben, und darvor nicht als was ihr eintwischen Vermöge der Eheverordneter oder sonst an ihren Erbscheidung eingekommen, bey dem Erbverordneter oder sonst an ihren Erbscheidung eingekommen, und die übrige einkommen den Kindern einzubringen und auszugeben, oder in der Erbteilung davor sol wieder in Bescheid des von Succession der Eheleute verfahren werden.

4.

337. Worin aber in Testamenten keine Vormünder gesetzt, so sind die nächsten Blutsverwandten sowohl des Vaters als von der Mutter Seiten, welche in diesem Fürstenthumb besitzlich, neben der Witwen, wie obgedacht, die nächsten zur Vormundschaft, oder wo weder die Witwe noch die nächsten Verwandten sich solcher Vormundschaft und Verwaltung annehmen, auch derselben, wie sich gebühret, vorstehen können, so sol von der Mutter, oder den Verwandten, oder dem nächsten innersalb 4 Wochen nach tödlichen Abgange bey der Obigkeit um Vormünder angehalten, und die, so vorgeschlagen und tüchtig befunden worden, verordnet werden, auch der selben sie von Testamentarij legitimi oder dativi tutores für den Rätzen oder Oberhauptmann, darunter die Eüter gelogen mit Handstreichung angeloben, das sie ihrer Mündeln Besorger, soviel an ihnen wissen, und von ihrer Verwaltung jährlich richtige Rechnung hinwollen, auch solch Rechnung jährlich in Bischoff der nächsten Verwandten ablesen, was an notwendigen Unkosten hierauf gehet, haben sie zu Rechnung zubringen. Würde aber die Mutter oder Verwandten in Anbetrachtung der Vormünder über Jahr und Tag nachlässig befunden werden, oder sich als Blutsverwandten in dieser Zeit der Vormundschaft nicht anmassen wollen, und die Pflögkinder formid in ihrer Minderjährigkeit Todes verfahren, sollen sie an Irrendiaßlag ihrer Erbverpflichtung verfallen seyn, und davon, so sich ihrer angenommen, zugeleget werden.

5.

338. Solcher Vormundschaften sol Niemand beehren seyn, oder sich davor zu erbrechen unterstehen, auch als die Rätze und Oberhauptleute, ingleichen alle geistliche Personen, oder die lebendige Kinder haben, dardurch sie ihren eigenen Dasein nicht können vorstehen, die über 60 Jahr alt seyn, oder mit den Unmündigen und ihren Eltern große Freyungen, sein, so

und zwist oder Rechtfertigung haben, oder albereit mit z. Vormund, hafften beladen sein, künbbar armuth, oder der mit vielen Processen überhäuft, und da sich jemand der andern ungehor, sam befragen würde, durch Zuziehung der Richter darzu ange, halten, die aber obgedacht rechtmäßig. Entschuldigung haben, die sollen innerhalb 4 Wochen von der Zeit da sie gewis, das sie zu Vormündern worden, gebühlich beibringen, oder hernach weiter damit nicht geordnet werden.

Titulus 2.
Von Inventarijs.

339. Es wird von Vormündern vor allen Dingen erfordert das er über alle seiner Pflögkinder Richter ein rechtmäßiges Inven, tarium verfertige, und damit nun solches gebühlich gehes, sol er innerhalb 14 Tagen bei Amtverteilung der Vormundschafft und Zuziehung zweier der nächsten bei Unmündigen Verwan, ten, oder andern hierzu rechtlichen unparteiischen Personen durch den Obristen Secretarium des Orts oder Notarium publicum oder in Manglung derrer von einem andern beglaubten Mann nebst einigen Jungen alle sährende Haabe, dasz haft, Gold, Silber, Dröden, Wollen, Leinen, alleu haup, und Vorrath, al, te Wagen, alle Pferde und Viehe, alle liegende Dinter und Grundt nebst dartzu gehörigen Häusern, gewis, und unge, wis, anstehende Dinter, jährlich Zinsfall und Einkommen vollstündlich aufsetzen, alle Dingel und Briefe die Dinter betreffende wohl verzeichnen, und solches Inventarium zum völ, ligen Instrument bringen, und von demselben dazu erfordert, ten Jungen unterschreiben lassen, und ein Exemplar des, selben beim Obristen verfloßen hinterlegen, und das an, dere Exemplar, darnach ordnung Hinn können, vor sich be, halten.

340. Die Vormünder aber die solches Inventarium nicht aufsetzen werden, die sind verdrüssig, und daselbe, was unmittelbar aus der Unmün, digen Dinter genommen, Zuzahlen schuldig.

341. Wirdt auch ein Inventarium gemacht, und ein künbbar die, aber verfallig darin ausgelassen, so der, so hierzu schuldig, daselbe Zuzufas, den Unmündigen zahlen.

342. Solte sich etwa zutragen das die Vormünder in dem dero, v. haup, wagen dersest oder andern gleichnigen Zufall, so bald kein Inventarium verfertigen können, so sollen in Inn, uof mit Zuziehung glaubwürdiger Personen und Jüngern, wie obgedacht, alles wohl verfließen und verriegeln, und die Dinter beim Obristen, bis alle inventiret werden kann, hinter, legen, und wohl, wo es die Zeit und Gelegenheit erfordert, Wächter dartzu verordnen.

343. Da aber den Unmündigen in unterschiedlichen territorijs

des Königs reich liegende Güter zu finden, so sollen die Vormünder sich an die Orte begeben, und was sie zu sich nehmen können, abfordern, in übrigen daselbst curatores bonorum anbringen, und ingliedern alles zum Inventario setzen.

6.

344. Der auch in einem verstorbenen Vermünders Falle geordnet, so das Inventarium mit dem Zustande der Unmündigen Güter, wie sie befinde worden, conferiren, und alle Befassungen mit Zuziehung obbemelter Leute nebst den andern Contutoren vollziehen, und das nehm dem vorigen Inventario beifügen.

7.

345. Wirdt in solcher Weisheit mit der Unmündigen eine Erbschaft vel ex testamento vel ab intestato zu fallen, sollen die Vormünder persönlich schuldig seyn darüber ein richtiges Inventarium zu fertigen.

Titulus 3.

Von administration der Vormünder und ihren Rechnungen.

1.

346. Mit den Unmündigen und deren Gütern und allen Nachlass sollen die Vormünder verfahren trüchlich umgehen, wie sie es für Gott in Himmel, der Obrigkeit, ihren Verweisen und jedermänniglich gedachten zu verantworten, und von jedem güten Stück, vater in seinen selbstigenen Sachen zugehörigen pflegen.

2.

347. Werden die Vormünder nach gemachten Überblage der Schulden und dergleichen Schuld befinden, so die Güter höher bebildet als sie von Würden, so schon in mit einbringung des Inventarij und gemachten Überblage bei der Obrigkeit anfallen, und die Creditoren fürbehalten, auf einem jeden Restorant, und mit ihnen ratione alimentorum für die armen Kinder gehandelt werden.

3.

348. Was sie aus den Gütern über den Unterhalt der Pflögkinder und so in den Gütern oder dinsten notwendig müß angewandt werden, immer machen können, das sollen sie beweisen unbeschulden seyn auf güngsam hypothec oder gülden oder silbernen Pfänder annehmen, die zu ein jährlich fordern, und wie es gedacht, weiter belegen, oder in verbleibung lassen und da die Güter die häupt dinsten übertraffen, und wie Restens einbehalten oder abstrahant werden, die selben zahlen, und sonst allen Schaden tragen und gelten.

4.

349. Wenn auch mobilien vorhanden, so den Kindern nicht nützlich, und zu befallen rathsam, die sollen die Vormünder, aufs best möglich, zu bald machen, und sich bald ob demnützlich, wie es gedacht, den Kindern zu güte auf zins legen, und von selben allen güte Besorgung halten.

5.

350. Es sol kein Vermündt bemächtigt seyn mit seinen Pflögkinder.

deru oder ihrer Verwandten oder Mit-Vormündern ihrent,
 halben einige Handel zu treiben, oder dero liegende oder
 fahrende Güter, wenn sie gleich zu veräußern schon zu lauff,
 an oder an sich zu bringen, oder die selben in einem Gebrauch
 oder Nutzen zuwenden, ob er gleich die Erlaubz darvor ihm, o,
 der die Rechte zu begehren wolte, es geschehe dann mit der
 Obrigkeit Consens und Zulaß und auff güngsam caution.

351. Die Pflögkinder sollen an keinem Handel oder was sie in
 oder anderfall des Verichts ohne ihrer Vormünder Consens
 und autoritet eingangen und ihnen zum Schaden gerri,
 jet verbunden seyn, anderer Gestalt erfolge nicht, wenn
 es ihnen dediten und Nutzen entziehen mag.

352. Welcher einen der über 21 Jahren ist, in Handel über setzt oder
 betriegt, der sol derson kein Schadens haben, und der han,
 del von nichten seyn, auffer nach Gestalt des Betriegers will,
 Kürzlich gestraffet werden.

353. Die Vormünder sollen wegen ihrer Pflögkinder Güter
 zingleich und in solidum für sich und ihre Erben von Zeit der
 angenommenen administration mit alle dem übrigen last,
 ten, und die Pflögkinder in concursu creditorum, wie in Processu
 ordacht, wegen der bezahlung an dem übrigen die prioritet und
 vorzug haben.

354. Wenn die Pflögkinder ihrer Vormünder Erben gerichtlich
 beschreiben, so sollen nicht allein die Erben, so bey den Gütern
 bleiben, sondern auch die jüngerer, so auff ihre quotam be,
 reditariam Geld bekommen, für solche action lasten, und darauff zu
 lasten schuldig seyn.

355. Die Vormünder sollen nicht bewändig seyn an ihrer Pflögkin,
 der Schulden oder andern gegründeten forderungen, etwab
 nachzulassen, oder darüber Pacta transactionis und Verträge ih,
 nen zum Schaden aufzurichten, sondern solche Schulden, wo
 die Güter nicht hilft, durch ordentliche Recht Mittel fordern,
 und die Zinsen damit wieder aufzulassen lassen.

356. Werden die Vormünder in ein forderung, etwab dero Schul,
 den, so vor ihrer Zeit angefallen worden, und damalen wie sie
 ihre administration angenommen, noch gar geris gewesen, als
 and was sie selber auff Rechte gelhan, die gültig oder recht,
 lich Mittel, wie obgedacht, nicht gebräuchen, und die Schuld in
 mittelst ungewis, and von den Pflögkindern fernad güng
 erwiesen würde, das durch ihre Negligenz und Unfließ der Schul,
 den unzahlbar worden, so lasten sie ihm ihre Erben billig
 für die Schuld, und allen daher geschehen Schaden, jedoch
 so sollen die casus fortuiti den Vormündern, wo sie daran thei,

in Schuld haben, ohne Entgelt seyn.

357. Wenn die Vormünder die Gelder, so bey gewissen Zeiten haben, und davon die Zinsen jährlich richtig ankommen können, abfordern, und ihres Befalles bey andern Leuten, da sie hernach ungewis vor den, oder aber für sich ihrer Pflögkinder Gelder kündbar ungewis den Zeiten und Leuten ein güter Hausvater nicht wisen würde, angetragen, und selbige nicht wieder eingefordert haben, so soll den sie und ihre Erben solch dumm Geldes in best allen Schaden und Zinsen zurlegen huldig seyn.

358. Die Vormünder sind huldig ihre Pflögkinder in und außerhalb redt, und zu verfahren, jedoch sollen sie sich ohne wichtige Ursachen nicht in hinderliche Prozesse einlassen, sondern mit den andern Leuten, um zu fordern, darant redt, und also ihren Pflögkindern kein unergütlich. Unkosten verursachen, oder solch selber tragen.

359. Die jungen, so ihre 14 Jahre erreicht, sollen, wie obgedacht, auf wider ihren Willen sub tutela & cura ihrer Vormünder seyn und bleiben, bis sie 21 Jahr vollkündig alt worden.

360. Wolt jemand sein mündig Jahre erreicht haben, oder ist von der fürst. Obrigkeit für mündig erkannt worden, und wär, in unmündig sein Erben hatte, so sollen ihm die Vormünder ungeachtet alles hinwegens die bishero geführte administration immer richtigem Inventario gegenungsam. Quittanz des Empfangs abgeben, und wann solches geschehen, die Vormünder von ihrer Vormündschaft richtige Bedienung thun, und alldann auf wider ihren geführten Verwaltung quitiret werden.

361. Würden aber neben dem Mündigen andere Erben verhanden seyn, so soll der Mündige vorherungsame caution thun, das er mit seinen Mit-Erben güter richtigkeit machen wolt, und wann solches geschehen, ihm die Güter ebnumäßig, wie obgedacht, abgetreten werden, und er auf beyden fallen die Güter, die voriges alles geschehen, richtiges Befalles einbringen, man nicht bemächtiget seyn.

362. Würde ein Vormund oder jemand anders des tinnen oder an dem Mit-Vormunds Nachlässigkeit, Untreue, und das er mit seiner Pflögkinder Güter nicht umbringen vormercken, oder dergleichen, oder es der Obrigkeit andenten, und der Spectus nachgenommenen spricht und hungsame. Provisum von solchem ampt, ob er gleich für hungsame caution, das er vor allen Schaden haben wolt, sich probieren möchte, removiret, und wo nötig ein anderer an seine Stelle substituirt werden.

363. Wann aber ein Vormund richtiges Befalles eines Pflögkinder güter

Hüter gefährlicher Weise unter der, so sol solche alienation
nützlich sein, der Vormund das alienirt. eines Unmündi-
gen wieder schaffen, die dama. so der Unmündige davor
erhalten, erstatten, und von der Vormundschafft removiret wer-
den.
19.

364. Die Vormünder sind nicht schuldig das junge zu verantworten
so durch die Vormünder, welche vor ihnen gewesen, und deren
Stelle sie hernach vertreten gehandelt worden, wie dann auch
wenn ein Vormund stirbt, sein Erbe nicht weiter, als was
bis zu seinem Tode gehandelt, verspricht sein.
20.

365. Nach gänzlich geendigter Vormundschafft sollen die Vormün-
der von den sämtlichen Jahren, solange ihre Vormundschafft
gewährt, die Rechnung neben dem Inventario und andern
Documenten den Erben gerichtlich übergeben, und wenn die
Erben in Pleghinder damit zuwider, ihre Vormundschafft
erlassen und darauf quitiret werden.
21.

366. Alle actiones tutelae tam directe quam contrarie sollen nach geendig-
ter Vormundschafft, wo beide Parteyen in Lande, innerhalb
Jahr und Tag angestretet, oder hernach nicht weiter gefohret
werden, sondern die Erben selber sein, und die Vormün-
der alsdann wegen ihrer geführten Vormundschafft gerichtlich
quitiret werden.
22.

367. Würde sich befinden das die Vormünder ihren Pleghinder
nach abgelegter Rechnung etwas schuldig verblieben, und
in der Zahlung sich etwas schuldig zeigen, so sol ihnen dazu
aus der Vormünder Güter, die ohne das tacite dafür schaffen,
inmassig verholffen werden.
23.

CLASSIS TERTIA.

Von der Gewalt, so ein Jeder über seine eige-
ne Leute und Häuser hat.

1.

368. Wer von einem Leibeigenen gebohren, imgrawstet die Witt-
ter eine leibliche Person oder Erben Tochter ist, so sol für einen
Leib. Häuser gewalt und gehalten werden.
2.

369. Wenn ein Bauer aus fremden Orten komt, und sich unter
Jemand in diesem Herzogthum häuslich niederläst, und ein
eigenes Haus und Hof hat, so sol er dem jungen, das zu ihm von
seiner Kammer gehalt, zugehören, und vor ihm selber, wenn
er anlauffen solt, jederzeit gefordert und ohne einige
Verweigerung angegraben werden.
3.

370. Wenn einer oder mehr von solchen Leuten austrifft, so
der sie andern lauffen, die sollen mit allen ihren Häusern,
gerath und Vorrath, Vieh und Pferd, und was sie mit sich wegge-

füget, und Sohn und Tochter, so sie in vor und nach der flucht
gezeuget, und allen was sie da selbst erworben, ansgewantwor-
tet und gezeuget, und wo sie vor der abforderung gestorben, ihre
Kinder oder da der selben auch keine verlaten, ihr Nachlaß
dem Erbsen ansgewantwortet worden.

371. Hierin sol und kan von einem Keim Verjährung so sie kein
mit oder Weib Person statt haben, mit denen Säuren aber
so vor dem Statuten, welche Anno 1617 publiciret, entlassen, so
es dergestalt geschehen werden, da der Diselbe vor oberster Zeit
in 30 Jahren im abgefordert verblieben, so sind sie billig verjähret,
solten aber die 30 Jahr sich in die Zeit, da die Statuten publiciret, ver-
setzen, ist die prescription dadurch interrumpiert, und hat also dann Kei-
m statt.

372. Die aber ihre leibigen Leute in der Kindbaren Ehezeit und
Ehmaytzeit, so das ganze Land betrifft, wenn sie sich bey ihnen,
den Erbsen ansgewant, und um fustat ansgelassen, verlassen
und nicht entsetzt, und sich dergestalt anderbwohin begeben müs-
sen, die sollen alle Recht und an sie habender an fustat verliere
sich, und verbleiben in dessen Gewalt, der sie auff und an,
genommen.

373. Wenn ein Säur Kind Knäblein oder Magdlein mit Keim in
vor Herrschaft von einem andern auffzügeling ansgewant
genommen wird, so sol der Knabe bis in das 20ste Jahr, ein Magd
aber bis in das 15 Jahr bey dem, der sie erzogen, verbleiben, und
wenn nach verfließen solchen Jahren der Erbsen die abforder-
wil, die selbe nach auffzügeling Recht unentgeltlich ansgewant
ret und ansgewantwortet werden, wenn es aber ofter der selbe
Keim und fustat gescheit, so der Knabe oder die Magd auff er-
fordern des Erbsen oder alle Entgeltung also bald ansgewant
ben werden.

374. Die findlinge und verlassene Kinder verbleiben denen,
die sie angenommen, und in Erziehung das Wort der
Barmhertigkeit erwiesen.

375. Wehren aber entrichten Leute auff Erfordern ihrer Er-
bsen nicht also bald ansgewantwortet werden, so bey der fustat
Übrigheit um einmüßel an den selben ansgelassen wer-
den, da der den Säuren bey per totum unentgeltlich ansgewant,
oder in der weigerung dessen der Execution etwel magt der Stra-
fe als des Säuren gewärtig seyn.

376. Solten auch die jungen entrichten Leute durch solch Verwen-
dung unentgeltlich von der an andern Ort entlassen, so
sol dem Erbsen, wo der Käufer ein bewerteter Besindlich
gewesen, von dem entrichterten Säuren ein gleich Besindlich
lang unentgeltlich werden, bis er dem Erbsen einen er-
kauften Säuren wiedergesetzt, und allen daför gewant-

Sachen deshalb auff gerichtliche Erkenntnis verstatet.

377. Wenn ein entlauffener hauer seinen Erbherrn angraut, wortet worden, und wieder stricken wird, so ihm der alten Landes straffe nach im Heim abgehauen werden.

378. Solche abforderung aber hat keine statt an dem weiblichen Geschlecht, die Obrigkeit und Verwilligung wegen ihrer Herrschaft Botmäßigkeit verlassen, und sich anderswohin begeben, und sollen die Eltern ihrer Eltern und Freunde, wo sie verstorbet sind Kinder nachläset aus dem Beside von ihrem Nachlass nichts zu fordern haben, in all aber, wenn Kinder verlan, das, die Mutter ihres Nachlasses haben.

379. Wenn eine Witwe sich in einet andern Herren Beside befreuet, so sol sie ihren Anteil dahin folgen, aber nicht mehr mit sich nehmen als was sie ihrem vorigen Mann ins Beside zugebracht, die Kinder aber und was an Vieh, fahren, der Haab und Susten noch übrig, verbleibet bei dem Beside und Erbherrn.

380. Solte sie sich aber unterstehen ein mehreres, als ihr gebühret, öffent, oder heimlich davon zu bringen, so sol sie daselbe nicht allein verstaten, und was ihr sonst gebühret verlustig seyn, sondern auch darüber noch allen ihren halben so, büßlich gestraffet worden, und dieses ist von ehelichen Leuten zu verstehen. Wo aber einer oberhalb ein Weib aus dem Beside, ohne sich mit derselben ehelichem laßt, entführt, derselbe sol nicht zu fordern haben, sondern alles was er aus dem Beside gebracht, dem Erbherrn wieder einzulieffern schuldig seyn, und darüber wegen solcher eigenschelichen Entführung gestraffet werden, wie Fründt de Delictis mit mehrern. Und weil bisher mit den hochzeiten und Kindtauffen große Uebermaß und Zeh, rind gebräunt worden, so mag die zeit nur ein tag in dem Beside, worant die Braut gehelet wird, und ein tag in der Bräutigams Beside zugehauen seyn, in gleichem auf die Kindtauffen länger nicht als einen tag, jedoch alle ihre Uppigkeit und Völlerei gehalten werden, bei 4^{er} straffe so dem Erbherrn gefügt, worauff die fürstliche Campten noch den Eltern und Kosterkindern fleißig aufsicht geben sollen.

391. so sol auch einem jeden frey seyn und vergönnet seyn eine verlustige hauen, wenn er sie auff einet an dem Erbherrn und Boden und in dessen Beside beschlaget anzuweissen, dem Erbherrn einzulieffern, und von ihm abzu fordern, aber ohne dessen Willen und Wissen sich selbst zu weissen über den Verlust seiner an solchen ein,

ten Sabunden Rechts und Anspruch ist er nicht bemächtigt, es were dann
 das er solche seine ausstreichen könnte auf des andern Bründ im
 Boden innerhalb 24 Stunden in der flucht ergreiff, auf welcher fall
 er solch streicher als bald anzugreiffen und mit sich vor dar in sei-
 ne Jurisdiction zuführen darf haben sol.

382. Wenn ein verstreicher hain ^{15.} so bald nicht abgefordert wird, und
 mittelst bei dem, dahin er verstreichen, schuld gemacht, so sol weder
 der hain noch sein erbs, wenn er ihn abgefordert, solch schuld zuja-
 len schuldig seyn, weil Vermög. Diem Land. Recht keinem ge-
 büfret sind andere hainen auff, und anzunehmen.

383. Wird auch ein fremder eines andern outlanffmünd hainen
 mit seinem Vieh und andern, so er mit sich weg bringet auf dem
 Wege antreffen, so sol er bemächtigt seyn den selben anzuhalt-
 ten, und wenn er selbiges dem Erbs. angedeutet, das best. Stück
 von des hainen Vieh dagegen haben.

384. Da ein hain wie ein ed. bläger oder Dieb oder anderer Missan-
 delung selber verstreicht, dar sol sowohl auf den fürst. ampten
 als von andern, darinnen er verblagen wird, dem Erbs. ange-
 antwortet werden, oder da er sich hierzu erweigert, und der
 hain darüber antäme, dafür quoad interesse lassen.

385. Es sol kein hain bemächtigt seyn sein Sohn ohne Einwilligung
 der Herrschaft zur schulen oder einen handwerk zu thun.

386. Er mag auch ein jeder seinen Erb. hainen bündelich Ordnung
 und Besetz machen, jedoch den allgemeinen Rechten immer,
 länglich.

387. Es sol auch keiner befügt seyn sein Erb. hainen irgend wo,
 fallend an Leib und Erben zu raffen, sondern ein ordentlich
 Spruch dazu wider setzen, und rechtmäßig ein proceden
 lassen, damit sich keiner weiter zu überreden Ursach haben
 möge. In andern geringen Verbreisungen als: wegen Un-
 gehorsams und dergleichen hat er die Straff nach seiner
 Willkür zu setzen.

388. Wenn ein hain auf eines andern Bründ und Boden im
 Delictum begreiffet, oder dinsten Gewalt hat geübet, und daffelb
 handelt gemacht wird, so sol die cognition und Straff
 vor dem Bründherren zu.

Das ander Buch.

Vo Daab, Güter und Contracten anlanget.

CLASSIS PRIMA
 Vom Güter Recht.

Titulus 1.

Wie man Daab und Güter an sich bringet.

Articulus 1.
Von Jagung der Thiere.

389. Alle die jennigen, davon die Jagt nicht gebühret, sollen sich an der nicht gebühren, oder Bünde und Wunde salten, und wo sie sich wider handeln, ihnen die Bünde und Wunde genommen, und darüber dem jennigen, der ihn citiret, und die Dase ausführig macht, nebst Restattung der Unschuld, 100% Straffe verfallen sein. ^{1.}
390. Es sol Niemand zwischen Ottern und Jacobi auff einem andern Grund und Boden jagen die von des. pol. sofft darmit, der gesandt wird, und dazu allen bewilligten Jagden erlassen, und hat sich die fürst. Obrigkeit auch gnädigt veranlaßt in solcher zeit die Jagt auf andern Grund und Boden einzustellen. ^{2.}
391. Die Kermung der Dirschmurr und Überziehung der Netze sollen bey den des. pol. sofft darwider gestift, verboten sein. ^{3.}
392. Ein jeder, dem die Jagt gebühret, ist bemächtigt auf seinem Grund und Boden grob Wild, als: Hain, wildes Geyss, und Luchs zu schlagen, würde er aber auf solchen seinem Grund und Boden solche Thiere auffbringen, und dieselbe auff einem andern Grund und Boden lauffen, mag er sie verfolgen und daselbst schlagen und vor sich behalten, jedes sol er güldig sein dem Grundherrn den fordersten bey dem Hain einzulieffern, wo er aber daselbe Thier auff dardmal nicht bekommen oder fangen würde, so hat er dazu keine weitere Berechtigung, sondern verbleibet dem, der sie hernach fället und löset. ^{4.}
393. Würde jemand in einem andern Wiltuis grob Wild jagen, oder fällen, sol er sich des Wildts nicht anmassen, und demof jedesmal 50% dem Grundherrn verfallen sein. ^{5.}
394. Die Bären mögen auff einem andern Grund und Boden Bären und Wölffe schlagen, jedes das er die Häute dem Grundherrn für gebührlige Erkenntnis einbringen. ^{6.}
395. Wo auff einem Bären Land Stricke, Pfannen und Hasen Netze gefunden werden, und man den ersten Thäter nicht al sobald wissen kan, so mag man aus dem zu nicht gelangen Grunde, so dabey einen Ofen mach, man, und solang behalten, bis der Thäter erforschet, der dem nicht allein den Ofen zahlen, sondern darüber mit Ritzung gestrichen werden sol. ^{7.}

x 396. Wenn ein Edelmann selbst Jagdflammen und Netze hat, die mag er auf seinem eigenen Lande zu jagen seinen Hainen übergeben, jedoch daß sie dieselbe als bald in die Hölle wieder zurückföhen, und nicht in den Kästen behalten.

+ 397. Würde sich aber ein Edlitz unterstehen ein Elend auf einem andern Grund und Boden zufallen, sol er, wenn er darin betreten wird, von dem Grundbesitzer zu gefänglicher Haft gebracht und gebührlid gestraft werden.

398. Niemand sol sich unterstehen auf einem andern Grund und Boden beim Jagen die Hüllwägen und Zitten zu gebrauchen, bey Straffe sol. solt es gefehen wird.

+ 399. Von Hainen sowol in fürstl. Ämptern als in den voradl. Ämtern, welche bestellte Edlitzen seyn oder auf die Jagen geschickt werden, und von ihrer Herrschaft nicht etwas darüber haben, sollen die Köhre, wenn sie auf den Edlitzen betreten werden, genommen werden, und wer sie nimt, sol sie befallen, außerhalb Ämpt. und adl. Jagen sol Keiner Hainen in ganzen fürstenthumb einzig Köhre zu halten, bey seyn, d. der in niedrigen fall ihnen genommen werden.

400. Die Häuptleute, denen das nicht zustehet, wie auch die in den Jagdweiden, künig. Handwerksleute zu Lande, sollen sich davon enthalten bey solt darwider gehandelt wird.

Articulus 2.
Von der fischerey.

401. Einem jeden, dessen Hain oder Land von Fraud berühren, sol frey seyn in Meer oder offnenbaren Ort, soweit sich sein Land erstrecken, zu fischen und seine Netze auszumerffen.

402. Wenn einem in das andern Landen dem die fische fischerey aus diegel und briffen oder andern rechtmässigen Titel zu steht, der sol daselben nicht weiter, als sich daselbst sein Recht erstreckt gebrauchen, und wo er durch die ganze Ort zu fischen nicht ausdrücklich privilegiert, sol nicht weiter als ein aufspander, wer sich wendet zu fischen unterstehen, bey willkürlicher Straffe der Obrigkeit solt darwider gehandelt wird.

403. In den reynen und gemeinen Landen von sol Niemand verbotem seyn ein fischzug zu halten, jedoch daß er sich nicht größerer Wade gebrauche als die, welche ander Ort wohnen haben, und sich für den die einwaise, Durbische, Willgahlige, Anorper, Dager, Höfische und Usmanische, jedoch der Obrigkeit ihre zuge in die Usmanischen und andern Ort, ihre zuge in sich allzeit ge.

Sträubet fürgehalten, wie denn auch das Rechte beim Feind
und in der Eubangen der und Sägen, wenn der alant freiset
Zufügen und Körbe zufallen dem alten nach verboten sein.

404. Die fihoren weilen für mere facultatis, kann nicht verjahren o.
der prescribiret werden, jedoch da einer von dem andern ab-
gehallen würde, und darin acquiescirt, und wo er gegen
wärtig 10 Jahr darüber verlauffen, so ist für prescribiret, Item,
die Verjährung aber kann wieder die Unmündigen und so an,
der Eubangen, oder der Winter verpfändel oder verarrendiret
und also kein Wispongestalt haben, nicht lauffen.

405. In den großen Sägen ob Niemand mehr Holz von sich
gibt, oder mehr und größer Holz haben als er von altem
her gehabt, die große Strom und Sägen auch mit solcher
Weise und Länge nicht weiter als bis zum halben Theil zu
einblagen, und eine von der andern 200 Dyren mit gefal-
ten werden, nur darwider fünf, so die Holz von einem
der Holz und Wägen verlustig, auf jedesmal 100 Straff
verfallen sein, und die händelt ist jedes Orts bei den 100
gegen die Verbrüder die Execution vorstellen, und solche Brüder
sitz panen halb dem Fisco halb dem erario publico zuortstretet
den.

Articulus 3.
Von Bienen Zucht.

406. Diejenige, so die Herrschafft der Honigwäpde oder Im-
menstöcke in einem andern Dreuck oder Miltz haben,
sollen bewästigt sein das Honig zu rechter Zeit anzun-
nehmen, jedoch das in dem Driindherren solches zu vor andern
sein, und so jemand dabey, wofür er gehalten wolt, sacht
Reim, und alsdann für jeder Th. 5 sch geben, würde der an,
der darwider handelt, und das Honig und Wast andern,
wohin bringen, ist er nicht allein der Honigbäume ver-
lustig, sondern auch das Honig und Wast zuerstatten
schuldig.

407. Wenn ein Schwarz ansetzt und verflucht, mag
der selbe, dem er gehört, solches verfolgen, und den selben
widerwärtig zusammen nehmen, würde aber solches nicht
als obald geschehen, verbleibet er dem, da er sich niederge-
lassen, oder in dessen Immenstock oder Baum er sich ringe,
lassen.

408. Wo sich jemand untersteht solch Honigbäume zu zerstören
oder abzubrennen, der solch Straffe verfallen sein, und
alles Resten, so er in einem andern Bäumen, Driind oder
Miltz gehabt hat, verlustig sein.

409. Es sol sich Niemand unternehmen auf einem andern Grund
und Boden ohne des Driindherren Wissen und Zulassung

- Denig, oder summen Bäume anzufertigen bey Straff vor jedren
Bäumer.
410. Die summen Bäume welche bey Lüren geant worden, und die
Bäume summen andren abzuführen und an die Bäume dinsten
gepflanzet, solten gänzlich bey Straff vor jedren 3. und Verlied
Inselben verboten sein, jedes mögen die selbe in den Befinden
gehalten werden. 6.
411. Solang ein summen Baum beslossen, verbleibet er den Hän-
ren, wenn er aber ledig und der Baur vil dinsten innerhalb 3
Jahren nicht gebraucht wurde, veraller ein Raht an den
Dründeren, wolt an der Baur das Raht des beslossenen Baums
gütwillig veräußern, 5 ist der Dründer für billige Bezahlung
der Raht darzu. 7.
412. Die summen Bäume, so auff den Kronen mit Zeichen und
Kronen gemercket segen, solten vermög alter Belibung und
bey der in titulo de delictis anhaltenen Straff nicht abgehauen
werden, sondern demselben, 5 sie gehören, unverändert sein
und bleiben.

Articulus 4.

Von Insulen.

413. Wann Insulen in gemeinen Wasserströmen aufstehen, 5 sind sie
derer, die an beyden Seiten des Stroms ihren eignen Grund
haben, nach ihrer Länge und Breitezeit solches Grundes,
von demselben je raht auff die Höhe des Wassers gemessen,
da aber die Insul auff der einen Seiten näher liegt, gehört
sie demer, welche auff der selben Seiten ihr Distrikt an dem Strom
haben.

Articulus 5.

Von Strömen, so ihren natürlichen Gang ändern.

414. Wann ein fließender Strom anbreiset, und seinen natür-
lichen Gang verlassen durch eines andren Grund läuft
würde, und durch kein vil Mittel in seinen alten Kom-
sol oder fließbründ wieder gebraucht werden könt, 5 sol solches
von Commisarien untersücht, und wo der fließ ein Drensch-
ding ist gewesen, die Drensch geändert, und dem alten Kom-
sol nach die Köpfe anuffgerichtet werden. 1.
415. Wore aber kein nützliches merckliches Stück Land dem
Nachbar dadurch abgenommen, und der fließ bey dem alten
und vnter dem fließbründ nicht an seinen Lauf nehmen
würde, 5 bleibet die Drenschfindung unverändert. 2.
416. Wann auch ein fließ anbreiset, aber dennoch der alte
Kom sol nicht gar trocken wird, 5 verbleibet zwar der
neue fließ an ihm selbst in vorigen Gebrauch, kan
aber für die alte Drenschfindung nicht gehalten werden. 3.

4.

417. Da aber der fluss seinen lauff in fremden Ditt geän-
dert, so bleibet der alte ründel flusslauf danner, die an
dem Ufer dabelben iber Ditt haben nach der Länge und
Breite eines jaglichen davan stehenden ründels zu bey-
den Seiten.

Articulus 6.
Von Anschafft des Wassers.

418. Was ein flussendes Wasser allgemay inwermochet bey we-
nigen von der einen Seiten abnimmt, und auff der an-
dern Seiten ansetzt, oder aufsetzt, solches gehöret dem,
da der ansetz gebricht.

Articulus 7.

Von Verfertigung eines Dinges aus fremden Zeug.

419. Wenn einer mit guten Ditt das Recht hat aus fremden
Zeug, so niht in vorgeresener art gebraucht werden kan,
etwas machet, derselbe sol sich mit dem rechten Herrn des
Zeuges oder Dinges gebühlich abfinden, und was von
solchen Zeug gemacht, behalten, was aber in voriger We-
sen und Form löstlich ohne Schaden der eigentthumblichen
wiederzubringen ist, sol dem eigentthumblich wieder an-
gegeben werden.

Articulus 8.
Von Hänen.

420. Auff einem andern ründel und haben vorzüglich und
eigentthumblich zubauen, solt Niemand frey, der sich
aber davan unternehmen würd, sol des Abbaus we-
lüstig und solch an dem ründel ohne Erlaubung ein-
ziger Unkosten, die auff solch Abbau geschand, verfal-
len sön.

421. Mühlen und Krüge aber sind danner von adel und die
darauff specialiter privilegiret frey auff eigenen ründel
zubauen.

Articulus 9.

Von Früchten eines Dinges und darauff gewandte Anlage z.
der Ausgabe das einer mit guten oder bösen Blauben einhat.

422. Der einer andern Ditt in rechtmäßigen Besiz bekommt, so
ihm ein Jahr vorjahring behülfflich sein kan, hat die Ein-
künfte und fruchte dabelben Ditts als ein rechter Egel,
oder sonst in sin Contract erstreckt, Zugsmissen, sobald
er aber wegen solchen Ditts zur abtretung vom rechten
eigentthumblich judicialiter oder extrajudicialiter belangt
wird, oder sonst aus einem Contract ersisset, das solch An-
mung gegeben müsse, sich danner in der abtretung sein,
rig und sammig erzeiget, so hat er von solcher Zeit an die
Einkünfte nicht mehr Zugsmissen, sondern ist, wenn
er dem Herrn das Ditt abtritt, auch die Einkünfte a tem,
pore.

port. more ob so schon nicht mehr vorhanden waren, abzutragen
und zu versetzen gültig, so müssen ihm aber dennoch die be-
weisplichen Urkunden, so er notwendig oder nützlich findet,
besorgung auf das Ditz angewendet, ersetzt werden.

423. Wer aber nicht mit gütem Titel sondern auch mala fide sich ei-
ner fremden Ditz annahmet, derselbe hat sich ganz und gar die-
ser fruchte noch einträufte zutrüsten, besonders ist alle ditzel,
be, so er gewisser oder nach Gewohnheit des Ditzes besser ge-
wissen können, gänzlich zu versetzen gültig, die Urkunden
aber, so er notwendig zum moralischen kommen und besor-
rungen des Ditzes angewendet, hat er billig wieder zu fordern.

424. Wenn jemand eines andern Acker oder Grund, den er nicht
gehört oder gehandelt, pflüget und besort, und hernach
mit einem fide befruchtet, kann das er es ohne freyumb oder
Unwissenheit geschehen, der er deswegen ungekräftig bleiben,
und die halbe der fruchte davon haben, hat er aber wissenlich
geschehen, so ist er das Ditzende und die Arbeit gänzlich mischen.

425. Käufft jemand von einem ein Ditz, da er weiß, das derselbe
et was beschuldigt oder jemand anders zugehört, der daran
keine interesse hat, und einen bläubiger zehoren oder Interest
senten zum botring und Gefahr solch verurteilt, so sol er nicht
allein sein Recht, so er durch solchen kauff daran möcht er
langel haben, verlieren, sondern auch das Ding oder Ditz mit
aller Nützung und erwirckten Schaden abzutreten gültig
sich sein.

Articulus 10.
Von Schätzen und gefundenen Gütern.

426. Vergraben alte Schätze, die so lange Zeit verborgen gelegen,
das Niemand wissend, wer die selben vergraben, verbleiben
dem selben allein, so solch auf seinem Grund und Boden
ungefahr und zufälliger Weise ohne ungebührliche Mittel
findet.

427. Was aber sonst zu verwahren und um Sicherheit willen
eines and fürst eines unversehung überfalls hingelagt und
vergraben worden, ist für keinen Ditz zu machen, und wer
daselbe findet oder ausgräbet, wie es darumb bechaffen
Wissenschaft hat, und nicht wiedergibt, der begibt dadurch
einen Diebstahl.

428. Wer oberdahlbar Maschinen auf einem andern Grund und
Boden einen alten Ditz findet, er ist wer er wolle, davon ge-
büret ihm die halbe, und die ander halbe davon dem Grund-
herrn, es gehört solcher Ort der Obrigkeit oder kirchen und
geistlichkeit zu, wo er aber solch verheimlicht, und den
Ditz

Dasz behält, sol sein Theil dem Fisco verfallen seyn.

4.

429. Wenn jemand auff freyer Straß ein etwas findet, und weiß
wem es zugehört, sol er ihm unverzüglich wieder geben, oder
wo nicht weiß, wem es zugehört, 3. Sonntage von der Cam,
sol abkündigen lassen, und da sich der rechte Herr mit gült.
samen Beweis angiebet, das selb. gefolgt werden, oder aber
da nach gescheneck abkündigung innerhalb Jahr und Tag
sich Niemand angiebet, derjenige, so es gefund.
den, behalten.

Articulus II.
Von der Verjährung.

1.

430. Alle bürgerliche Düter sollen innerhalb 3 Jahren, die im,
bürgerlichen aber unter den anwesenden in 20 Jahren,
unter den abwesenden aber in 30 Jahren à tempore scientie
und da man die den Wissenhaft gehabt, anzuerkennen,
prescribiret und verjähret seyn, jedoch das von dem Besitzer
wobey bona fides, justus titulus und quita possessio erwir.
wird.

2.

431. Alle bürgerliche Klagen und Ansprüche, so allgemein ver-
gänglich gemacht worden, und bey den selben innerhalb
Jahr und Tag nicht ge-
ben, sondern dieselben stellen las-
sen, und nach Verlauff solcher Jahresfrist prescribiret und
verjähret.

3.

432. Die peinliche und criminal Sachen sollen nach 6 Jah-
ren prescribiret und verjähret seyn, ausser in man-
das erimen lese Majestatis & perduellionis.

4.

433. Wird der die Minderjährigen, Wahnsinnigen, oder die
aus rechtmäßigen, erblichen Ursachen im Exil.
Jüngling ihre Sachen nicht fortsetzen, oder vor Christi nicht
haben können, in welchen solange der Krieg gewähret,
wie auch in Todeslauf verfallen und da die Christi nicht
haben können gefallen werden, und in diesen Sachen
sol Christi prescription gelten.

5.

434. Die prescription hat auch nicht statt wider eine Frau ih-
rer Ehestand. Dite halber, wie dann auch die Leibzucht oder
dotalitium nicht verjähret werden kan.

6.

435. Die prescription ist auch nicht stat haben in Hypothecen, Vor-
pfändungen und widerkäufflichen Düter, sondern
solche Unterpfände und widerkäuffliche Düter ver-
ge der aufrichteten Contracten jederzeit eingelöst und
wider-erkauft werden können, so es denn das
Pactum retrovenditionis auff eine gewisse Zeit bestim-
met seyn.

436. Ein mündlich. Burgbaff, die nicht in Schrifften verfaßt, ver-
jähret in Jahren frey.

437. Wer ein Ding, so had, und beschaffig ist, kauft, der solt dem
Verkauft in 6 Jahren darinnen zuerkennen darstellen, oder es
sonst ohne fernere Klagen behalten.

438. Wann jemand eine Bruch mit gewissen Maßzeihen bezie-
het, und ist ein anderer in solch einer Bruch vindingen wird
sol dem selben, der sol vorfall vindingen würde, keine pres-
cription zu staten kommen.

439. Die keine gewisse Bruch haben, oder dancu vermög ihret
dingel und Briefe eine gewisse Bruch gemacht werden
sol, und sie immidelt überzeuffen oder in den Willen der
den und bahren daruff setzen, die sollen sol als male fidei pos-
siones mit keiner prescription zu setzen haben.

440. Was aber einer solange Zeit, dero man nicht mehr gedonck
kan besen und gewosen, das sol nicht weiter gefordert, son-
dern dem Besizer gelassen, oder wo es wer abgenommen, zu
als dem rechten herren restituiert werden.

441. Wann ein Urtheil rechtmäßig gesprochen, und in rem judica-
tam ergangen, der selbe aber, der dem es gesprochen worden, in
Jahren frey die execution der selben nicht iust, sol er nach der
Zeit eines Rechts verluhtig seyn.

442. Wann die Rechnung geschlossen und angenommen, und dar
in etwas gerret, sol obher error calculi innerhalb 2 Jahren alle-
gieret und darüber geflagel werden, oder nach verflorner
Zeit solch action prescribirt seyn.

443. Die prescription wird interrumpirt und getrennt, wenn die pos-
session streitig ist, und wenn der Besizer, der er mit keiner
ten etil und Recht besizt, beklaget, und auff ergangen. Er-
tation der Reing Recht besestigt wird.

Articulus 12.
Von Übergaben und Schenkung.
Distinctio 1.

Von Übergaben und Schenkungen unter Lebendigen.

444. Welcher an Geld oder Lehren der Gabe über so seyn soll
von der Hand überreicht und suchet, oder verstreit hat
verpflicht, das sol, wenn es gerichtlich vinkant und ein-
gerichtet, Kräftig seyn. Auf widerigen fall aber, da sie
nicht gerichtlich verchrieben, wegen des Donatoris Leben, so-
fern sie darin nicht willigen woltten, solch Donation, jedoch

nicht weiter als was sich über 500. verordnet und selbige dem
übertriff: Dann die selbe Summa der 500. bey Krafft der verlei-
het: | wirderruffen, wie dann auch der, so die Verordung ge-
than, ob er die selbe gerichtlich verzeihen laffen, solch Inwie-
derinnen und abzufordern bemächtigt, wann aber die da-
be an unermöglichen Dingen gehalten, die selbe sol, in was
Urbild die auch an, gerichtlich insinuiert werden, jedoch sollen
die Übergaben, so vor Anno 1617 gegeben und nicht insinui-
ert, hiemit nicht gemindert sein.

445. Wann einer über 500. mit einem Eide, die selbe Donation
nicht zuwidererruffen gemaecht, sol er die selbe ohne insinuat-
ion gültig sein. ^{2.}

446. Was die Eltern in ihrem Leben den Kindern gegeben und
übergeben, seynd sie nach dem Absterben in die Theilung
zubringen nicht gültig, so wird dann solch Donation, so in-
gerichtlich, daß die andern Erben ihre legitima nicht haben
können, auf welchen Fall das Kind von der Verordung soviel
bringen sol, damit die andern auch ihren Theil haben
können, und ist nicht nötig solch Übergab gerichtlich ver-
zeihen zu lassen. ^{3.}

447. Die Übergabe, so in prejudicium derer gegeben, dann
man gültig, oder eines Dinges, so in Vollfertigung sein
get, sol nicht bindig sein. ^{4.}

448. Wann der Donator wissentlich oder betrügerlich fremde Dint in
beziehet und gemaecht, dadurch er den Donatarium zu Scha-
den bringet, so sol er ihn darin Schadet halten, sonst aber
keine Exaction zu prestiren. gültig sein. ^{5.}

449. Wann sich die begeben Personen gegen den Donatorem oder
Neben und anerkbar verhalten, als daß sie ihn listig injuriert und
schmähet, oder an seinen Erben und Dintern Verletzt und
Schaden zufüget, oder in seiner oder Lebens Gefahr verla-
set, und nicht gerecht, oder was in der Donation bedinget
nicht gehalten und verrichtet, oder dem Donatori, welcher die
gegebene Donation keine Kinder gefabt, Kinder gezeu-
get werden, oder da er bey der Donation wolfabernder ge-
wesen, fernach durch Unfall in Armut geriet, so ist
der Donator befuget die gegebene Übergab und Dona-
tion zuwidererruffen. ^{6.}

450. Wann jemand ohne Kinder leben, mag er und dem andern
aus seinen Willen eine Babt thun, und das übrige an einen
Liden für Christi anfragen, auch wohl in testamentis
unermögliche Dint, daran die Verwandten keinen recht,
mäßige Anstalt haben, oder abman. Sam Dint er,
mag sein. ^{7.}

451. Wo sie aber hernach Kinder bekommen, und die selben nicht versterben, so ist solche Ubergabe und Donation nichtig, und ist nur an ihren Erbtheil inabdrücklich sein.

9.
452. Die donationes reciproca aber sind unter ihnen von Geltung, wenn obgedachter Maß zuzulässig und bindig.

10.
453. Als mögen auch Bräut und Bräutigam, die noch nicht bei gelagert einen andern Ubergabe thun, und schenken, obgleich das Beilager den selben Tag geschah, oder das geschonete erstlich in Abhandlung übergeben wurde.

Distinctio 2.
Von Ubergaben auffm Todesfall.

1.
454. Wenn jemand auff den Fall seines tödlichen Abgangs etwas vorhanden und übergeben wil, der nicht solches Todesfalls ausdrücklich dabei gedoncket, und ist nicht nötig die selbe Donation, ob sie gleich über 500 L. wert, geistlich zu insinüiren, sonst wenn sie zum wenigsten von dreyn glaubwürdigen darzu erbetenen Zeugnissen geschah.

2.
455. Ein Sohn, der noch unter seines Vaters Gewalt Ray ohne des selben Consens und Zulass kein Donation auffm Todesfall thun, so sey denn das er vorzigens im Krieg und andern Diensten oder sonst erworben, dinter habe, mit denen mag er ohne des Vaters Behinderung thun was er wil.

3.
456. Solche Donation in causa mortis Ray von dem Donatore, obgleich kein Urtheil vorhanden, revociret, und so die Dabe dem Donatore albereit übergeben, wiederumb gefordert werden, gleichmäßige revocation hat auch statt, wenn soviel geschoncket das nach des Donators Absterben die Schulden nicht können bezahlet werden.

4.
457. Wenn der Donator von jungem, so er die Donation auffm Todesfall gethan, überlebet, so ist solche Donation revociret, und kann der Donator auch auff solchen Fall, da die Dabe albereit übergeben, die selbe von den Erben wiederumb abfordern.

5.
458. Wenn einem Sohn wegen seines Vaters Verdienst und Dienst hat willer etwas auffm Todesfall vermacht wird, und der selbe vor seinem Vater verstirbt, so verfällt solche Donation auff den Vater, wo er des Donators Tod überlebet.

Titulus II.
Von Beschwerde der Güter.
Articulus 1.

Vom Rechte, dessen sich einer in des andern Gute gebraucht.

459. De einem ein alter Recht als einem Weg zugehen, reiten oder fahren, oder die wege liebetriff durch, auß und über eines Land undacker und dergleichen andere zugehet, sol er sich davon aller so gebrauchen, damit er im Streit und Hoflagern, auß den Weiden und Heusslägen, wenn die Zeit das die selben gezeihen werden, auß begriben und diesen Reinen dafaden zugehen laße, bey der Straff. der Erstading aller solchen dafadens.

460. Die liebetriffen der Heussen sollen bey denen, so zinsamen wohnen, nach dem alten bleiben, jedoch das Keiner dem andern zinsas für der Pforten und Milt, oder für.

461. Es sol sich Keiner unterstehen, einm Heffallend dem reisen, den Man zum dafaden einen großen Weg oder die gewöhnliche Landstraß umbzuefliegen oder an einem andern Ort zueverlegen, und wer daweider handelt 100 Hfl. Straff, verfallen seyn, der nicht Weg verhalten, und die dafgraben, und der alte Weg an die vorige Stelle verlegt und mit Brücken und Tannen versehen werden.

462. Die Brücken, heerstrassen, Stogr und Wege sowohl zu Land als in den Flüssen sollen von einem jeden Brunnherren damit auß die fürstl. Ampten gemaint, gebaint, gehalten und erhalten werden, und die Hauptleute und Mannrichter jedes Orts solch inayntnehmen, die jenigen, so dazu gehören, vernemen, und wo darauß nicht obfolget, sie bezeuget seyn an dem nächsten dafinde einen Ort, an der ein Pferd nehmen zulaßen, und für ihre Milt zu erhalten, solte hierauß nicht obfolgen, und Jemand das durch zu dafaden kommen, so sollen die dainnigen oder die jenigen, welche die Brücken zuehalten zuehet, so Straff verfallen seyn, und den Schaden ersetzen, und wo solch nicht ans Kompt durch den Mannrichter, bis die dabühr geschicht, ein dafinde dafür zugeblagen werden.

463. Einem jedem ist frey auß seinen Brunn und Heiden Tannen zuelegen, jedoch das er den Tannen nicht weiter ver, längere und mehr als ein Land und Heussläge über, strecken, würde zueüber gehen, und die Bauart, ten an Landen und Heusslägen abgestant werden, sol er sich mit dem Brunnherren darumb vergleichen, oder wo solch Vergleichung nicht zuelangen wolte, den Tannen al, sobald ändern, und den zuefliegen dafaden ersetzen.

464. Würden die Heussen in ihrer Herrschafft oder fremder

Wiltu es heimlich einführen, und durch die Herren das Silber,
in Gold, so gehaltenen Jemand zuführen für Gold, so Jedermann,
niglich damit bey runder Straff und Verlust des halben Silbers zu
kauffen verboten sein.

7.

465. Einem jeden von Adel und dem jüngeren der in Dingal und
Briefen specialiter darauf privilegirt, ist frey auff seinem Grund
und Boden Krüge zubauen, die aber von vielen Jahren her
gewesen, bleiben einem jeden unverschuld, und so die Krü-
gen, wie auch die Kauffmanschaft, wenn Jemand gewi-
ß so die Krüge pfandweise oder sonst durch andere Handel ein-
gekauft werden, und von alt her dabei kein Krüger und
Kauffmanschaft getrieben, nicht verrieben worden, noch selb
der selben Zugsbrände haben.

8.

466. Von demselben so das Brauen ohne ihre Herrschaft zu laß und
das Krügen bey Verlust des Bierd und Brauwereis rufflich
verboten sein, und darüber von ihrer Herrschaft gehalten, oder
wo selbes nicht geschieht, mit 10% gestrafft werden.

Articulus 2. §
Von der Fruchtsung und Abnutzung.

467. Welcher von einem Ding die Fruchtsung hat, der selbe wil
es ihm nicht eigentümlich zusetzen, so werden auff Fruchtsung
sind Inventary gungsam caviren das er auff güter Erbt und Kauf
wirdt so die Fruchtsung selber Fruchtsung gebunden volle, das
weder dem ruffen eigentümlich, noch dem Ding oder Dittor
selben abgeben solle bey Fruchtsung der Thadon, so immer dar-
aus entstehen kan oder mag.

2.

468. Wenn der junior, so die Fruchtsung auff einem andern Grund
und Boden hat, darauf baut, so ist weder noch sein Erben
nach gründiger Fruchtsung bewältigt sein, also die
Bände abzubrechen und wegzuführen, so wie dem das er
sein mag, solt aber in Bedinge vorher gemaket worden.

3.

469. Wenn einem der Erbt der Herrschaft eines Dinges, Dittor
oder Haupt überlassen worden, unter dem über die Abrede
oder über auffgerichtete Verbrüderung in Braubate, so ist er
allen Thadon, welcher aus solchen Braubate entsteht, gelter
und zahlen.

4.

470. Wenn ein Mann ohne Kinder verstirbet, und seiner Frau an
usufructum omnium bonorum auff freyst und unverschuld Zugs
braubate vermachet, so ist in dardie noch nicht bewältigt sein
in großen Wiltuolen sich und ander nutzbar gelt zuzahlen
und den Erben im Thadon dardie all verleben, sondern die
Dittor als Braubate, damit er nicht verwenet werden kan.

Der Käufer aber wie auch Verkäufer, so widergefallen, mag
 er zu Hoffz Bedänd und anderer ihrer Nützlichkeit und
 Nutzen gehen und ausführen lassen.

Titulus III.

Von dem zum Besitz gehörlichen Behülff.

Articulus 1.

Von den Rechts Behülfften wie
 man einen Besitz erlanget.

1.

471. Erlich rechtmäßige Urkunden sind gebührenden Besitz
 erlangt man aus Erbchaften, Uebergaben und Contracten,
 wenn aber die Uebertragung vom Jurator nicht geschieht,
 so hat man sich der gebührenden Rechts Mittel zu Erlangung
 solcher possession: d. h. durch den remedijs petitorijs vorzusetzen: d. h. durch
 bräufen, und solet Quinor fcy rignos Defallens sich
 einziger possession annehmen, es sey dann in vacua possessio-
 ne und das Thumand sich einziger wird.

2.

472. Als wenn Jemand in einem Testament zum Erben ein-
 gesetzt, oder solche Erbchaft an sich ohne Testament verfallt,
 ein anderer aber sich solcher Erbchaft annimmt, so sol die vor-
 her, der sich anwirbt, sein an solche Erbchaft gegründete
 Recht ordentlich anzuwenden machen, und alldann der Posse-
 sor die possession der Erbchaft abzutreten, und die selbe sampt
 allen Interesse dem oben Erben folgen zu lassen schuldig sein.

3.

473. Ingleichen wenn Jemand in Testament legiret und vor-
 macht ist, so kömmt sich die Legatarij, dessen de facto nicht anna-
 men, hält er aber solches, so hat der rechte Herr sich des Interdicti
 quod Legatorum zu gebrauchen, d. h. in der That, was legiret, in
 Besitz belohnet, damit nach abzug des gebührenden Erbtheils
 von dem übrigen in der Erbchaft verhanden Dingen, d. h.
 nach die Zuthungen, von den reichten Erben von Legatarijs Ab-
 gegeben werden.

4.

474. Der einem etwas verarrendiret oder vermiethet hat, und nicht
 zu voller Dinge von dem Treudatore oder Miethman befreit,
 diget worden, der kann sich des Salviani interdicti gebrauchen,
 d. h. in der That die possession der verarrendirten Dingen des Miethman
 in einer Dorte, bis er Abgelos gemacht, erlangt.

Articulus 2.

Von Rechts Mitteln zu Erhaltung einer
 possession daß einer dieselbe nicht verliere.

1.

475. Wenn Jemand ein liegendes Dint mit reichten Titel inne-
 hat, und wird Jemand in seiner Besitz verunreinigt,

oder in Debraung deselben verbindet, so Compl ihm das Interdictum uti possidetis nach Edocierung seiner possession zu stat, dardurch er die possession erhalten wird, und der, welcher den possessionen molestiret oder turbiret, nach quingamur gelideter caution de non turban, so in erstattung aller schaden und Schadloshaltung und Unkosten verurtheilt werden.

476. Wenn aber die Turbierung vergrößert werden in beweglicher Dingen geschieht, so wird das Interdictum utriusque gebräuchet.

477. De rure zum Vorlang von andern ein Gebäu zu ändern oder aufzurichten zu untersuchen, so sol das beabwärtetheil dem, welcher solch Veränderung attentiret a tempore scientie in continenti per novi operis nunciacionem solch untersagen, und Banden sein von der Zeit an bis Widerruf der Dassel nicht weiter fortgesetzt werden, so sey dem das; in anderen wenn der Denunciatus nicht alsbald ein Recht beweiset; der, welchem solch Anmaßung geschehen quingamur besicherung hat, auf Ersatz alles was der abzugeben und in vorigen Stand zu setzen.

478. Der selbe, welcher durch gebührende Rechte Mittel seine possession erlangt, aber darin nicht in gutem Glauben oder Friede sein und demnach Kont, hat sol der Interdicti ne vis fiat ei, qui in possessionem missus est, Zingbräucher.

479. Wenn einer bittet und auf Vergünstigung, and fremd, schafft etwas erlangt, darinnen sol keiner einzigen Besitztmaßnahme, wenn aber der rechte Besitzer solch in der Zeit nicht wieder bekommen kont, so Compl ihm das Interdictum de precario zu stülft.

Articulus 3.

Vie derjenige, so seiner Possession entsetzet, restituiret und wieder eingesetzt werden sol.

480. Wenn jemand seiner Haus, Diner, Jurisdiction, Servituten, Debraung, Nutzung oder anderer Rechte und Dornstigkeit, oder er in Besitz und Debraung gewisser von einem andern entsetzet und spoliret, so sol er den Spoliatoren für deselben Oth Dornst citiren, und er erheim der selbe auf die erste Citation; so peremptoria; oder nicht, albiorn Besitz oder Possession wie auf die dejection oder Entsetzung gebührender Maßnahme erwiesen, und er als spoliatus ungeacht einiger Exception, künftiger oder Appellation tam ordinariae cum fructibus perceptis et percipiendis plenarys und wie er vor solcher Entsetzung und Spolio gehalten, restituiret, and dabey alle entzandte mobilien und factum, nach quingamur specification, erfolgten gerichtlicher taxation erstattet werden.

481. Wirdt jemand von andern in langender Rechten desor, so er in possession, Besitz, Debraung oder Nutzung hat, Hätlicher Weise

Spolieren und entfahen, der selbe so solch Thätigkeit verübet, oder zünftig besohlen, so aller seiner forderung und Drey, Ayrheit, die er an der futschter Gaab und Düttern hat der Gaben müste, verfallen und verlustig seyn, und der Spolichte vor aller Dinges vollkömmlich restituiret werden.

482. Wenn jemand außerbald Dachtens oder in hangender Dichton in eine eigene Düter, so ein ander von ihm in Besitz hat, einfallt, und die selben Thätlich abnimmt und al so spoliret, der so der eigenthumb und aller dertu Gaben, den Dreythigkeit, so dem Spoliato zünftig seyn verlustig seyn.

483. Wenn zwischen der Obrigkeit und einem von adol ratione bonorum zwey einfallen solte, so sol zünfordert das possessorium von denen von beyden Theilen angebrachten Commissarien ex extort, und nicht ab editione Instrumentorum der anfang grun get werden, und die alsdann in ihren rechtmaßigen und alten possess befinden, darbes erhalten bleiben.

484. Jungleihen wenn einer oder der ander das ihm in seinen Düttern von dem fürst, brampton fündrang gezelet, Alagen und solch eigenthätigkeit vor denen dertu erord, nten Commissarien erwiesen wird, so darinn unerböglig Man, sol geschafft, und der holdidigt cum refusione damnorum d ex pensarum restituiret werden & vice versa.

Titulus IV.
Von Drentzen.

485. Die Drentzhaidungen werden gemeinlich in Land, Rollen und Hand sünngen in natürlichen Urkunden als flüssen, Dissen, Bergen, Thal und in übrigen in ge wiesen Drentmalen, Künzbäumen, Laubhain, gesehulichen Landstrachen fön und dergleichen benennet.

486. Wenn einziger Drentze ein gästroder oder schriftlicher, Brief, Land Rollen oder g te Abriß vorhanden, von sel 4. der Drentmal haben die alle in sünngen sein genom Drentz. Fernung antfinden, der selbare fränche Person nstige zünge passieren, wenn iger verstanden und zübeld man sinen in fön Drentschaiten,

487. Wenn aber in einzigen Drentz hing der Drentzen in der da anfgantz kein halber Drentz vor kämen, so muß darinn

lat

Wenn rechtmäßiger und ohne Gewalt überkommenen Hof
ertrachtet, als dann derselbe ein Dinst übermessen und
Kant gedrungen werden, sondern es ist das Dinst über
Bosch nach eigentlichen Zeugnissen aller Leute ertrachtet zu
brennass zeichnen. 4.

488. Und obwol ein gewisser Komablziehung die Drost und Jurid.
ctior eines Dinstes zu vernehmen, so sol dannof Dadrin einem
anderen ein Recht, was er sich weise an Land und Gültla
gen in einem anderen Drostze hat, nicht benommen sein. 5.

489. Damit dann auch die Drostzeidungen durch Untergang der Maß.
zeihen oder durch Nachlässigkeit der Bauarbeiten in einem lerge
benheit Kommer oder verüchtel werden, als sollen die Drost, Maß,
baven alle drei Jahr zusammen ihre Drostze befristigen, die aus
kommen Drost, Maß bez 20 Cinger. Drafte wieder reparieren und
Zurück bringen. 6.

490. Die ganz Drostzeidung sol gehalten durch Commissarien in der
ausstosender Drost, Maßbarch Degenwart, oder zum wenigsten
mit der Vorwissen von einem Maßzeihen und Urtheil zum andern
Zins ein gerade Linie, bis man wieder an den Ort kommt, da
die führung ihren anfang genommen, und ertrachtet sol die Drost
ze der Maßbarchen bis auf die Hälfte eines jeden Urtheils oder
Drostmaßes. 7.

491. Wenn aber von einem Urtheil bis zum andern einziges
Büsten und Krümmen befunden werden, so sol derselbe, weil
her in rechtmäßiger Besitz und Gebrauch derselben ist, auch da
es verbleibet, gebe aber so eine Krümme gar große Irung, so sol
von den beiden extremis ein gerade Wand gemasset, und so
viel dem einen von dieser Krümme abgetet, auf estimation der
Commissarien vom andern ersetzt werden. 8.

490. Wenn jemand
Drost, Maß, Drostzeidung ein führung das ander Theil ein Degen
Drost er in Besitz und Drostparten ihre Drost, zeihen Gottes, so
aussetzt und spoliert, ist schon, das die meckelischen und mi
Drostze citiren, und es ist, wovon aber beyderseits keine oder
1. so peremptoria: 1) oder in
die dejection oder Entsch. erklärtige zeihen, so sollen die Commissari
und er als spoliatus unge
Appellation tam ordinaria. Drost ent gehen, würde aber auch
narys und wir er vor sol das vülligen Besitzes nicht erloblich
stiruvet, auch dabey alle, was von welcher die presumptiones am
gehoffener specification, infant, das sein von ihm und nicht
hat werden. führung die recht Drostzeidung

491. Wirdt jemand den and
er in possession, Besitz, Drost, beendigt sein, das sie auf freistige
trüht.

trüchlich und fleißig, Keinem zu Liebe oder zu Loß, sondern wie
 ob die Urkunde erfordert, oder sich die Partes angeglichen, das
 Mat. Sachin, dan über die dem beybrachten Vnt in allen gleich, die
 mich maßten, und darinn keine Urkunde verfahren, son-
 dern alles das, was einem ofeliger, treuer und fleißiger
 Landmesser Insam gebühret, gerne und willig vorbringen
 wolle.

CLASSIS SECUNDA

Von Erbschaften

Titulus I.

Von dem letzten Willen

Articulus I.

Von römischen Testamenten.

494. Alle Testamente, sie seyn von dem, der sie geordnet, entweder
 der mündlich abgeredet, oder bey gültig Verstande in die Fe-
 der zu laden verfaßt, oder unterschrieben oder vor geschrieben, sol-
 len, wenn sie zum wenigsten von 3 Jungen, welche sie alle samt
 dazu gebeten, in testamentis nuncupativis aber notwendig ge-
 gemacht seyn sollen, damit in den Testatoren selbst gesprochen und
 aus seinen Munde selbst hören, daß dies sey letzter Wille und
 Testament sey: unterschrieben oder eingeschrieben, für Drück-
 lich und bindig gehalten werden, ob oder ohne dem daß man
 in Urkunden nicht viel Jungen nicht haben konte, als dan
 2 oder 3 glaubwürdiger Jungen, Mann oder Frauen Person,
 son, geistlich oder weltlich in Stande geungsam.

495. Die Testamente, so geistlich vom Testatore selbst imbotant, sol-
 len von 3 Jungen, die aber in Gegenwart der Drück-
 Person, welche der Testator in seiner Urkunde zu sich vor-
 genommen, entweder mündlich ausgesprochen, oder schrift-
 lich vorgebracht und von ihnen unterschrieben werden, ohne
 andere mehr Jungen, als wenn sie geistlich gehalten, bin-
 dig seyn.

496. Ein Testament, welches vor einem Notario publico und 2
 Jungen entweder mündlich ausgesprochen oder schriftlich ver-
 faßt, und von demselben unterschrieben oder unterschrieben sol-
 abgemessen gültig seyn.

497. So können adeliche und andere obere fräunliche Personen
 in allen Testamenten für tüchtige Jungen passiren, wenn
 außer dem keine andere Jungen vorhanden und zu bedien
 gegeben, wie dann auch die fräunliche in ihrer Urkunde
 werden keine Männer verfaßt werden, ihren letzten Willen
 vorordnen, ohne eine oder mehr fräunliche Personen, 3 Jun-
 gen, demselben einziger Person.

498. Das Testament so ein Vater unter seinen Kindern und Frauen
gemacht, und dardurch mit eigener Hand geschrieben, sol ohne
Erforderung anderer Solenniteten und Zeugen gehalten werden.

499. Vero er vor ihm nicht vollkommlich geschrieben, sondern mit
einer oder zweyer Zeugen Hand unterschrieben, so ist es eben
mächtig bindig.

500. Die Minderjährigen unter 25 Jahren, Wahnsinnige und die
in perpetuo furore sive, verbrochen und Verwahrer, denen die
administratio bonorum unter sagt, taub, und stumm geboren, und
der die öffentlich in die Welt erklärt, außgeruffen und an-
geklaget, oder für Confiscation aller ihrer Güter verdammt
sind, die sollen nicht Macht haben ein Testament zu verordnen
und aufzurichten. Wann aber jemand anderer Mißhan-
delung halber condemniret, dem solt so wol für als nach der
condemnation von dem jüngeren Zütestiren frey.

501. Wenn ein ausländischer oder Fremder, der in diesem Für-
stenthumb nicht gesessen, nach dieses Landes Recht ein Te-
stament aufgerichtet, das sol fast gehalten, und wo sich sei-
ner Erbschaft halber Zwist erheben würde, solt nach dieses
Landes Recht und Besonngkeiten verordnet werden, so er
denn das er außer diesem Fürstenthumb an andern Or-
tern liegende Gründe und Güter hat, die selben bleiben
billig in selben Orten Recht und Besonngungen unterworfen.

502. Es kan ein jeder: außersalb denen Personen, deren Einset-
zung in Recht außdrücklich verboten, als: die Zim oder Erb-
inhaber, oder denen das Land ewig verboten, oder für ewi-
gen Verfangnis verdammt, item die auß einem Ehebruch oder
andern verdammten Ehebruch ex incestu herkommen: / sonsten
zu Erben einzusetzen oder benennen wenig oder viel nach ihrem
Wolgerfallen, so sünd fremd oder einheimisch, bekant oder un-
bekant, wie auß die, so für sich selbst ein Testament aufrichten
können, als: Stumm, Taub, Unsinige, Unmündige,
auch Kinder, so noch in Minderheit, und dinsten mag er andere
substituiren, und sat er Macht, solange er lebet, ein Testament
zu ändern oder gar ein anders zu verfertigen, und sol das
letzte, wenn es gebührlicher Weis geordnet, und durch des Testate-
ris Eod befestiget, den andern vorgezogen werden, und wenn
einer oder mehr der instituirten leben vor dem Testiren oder of-
fer die Erbschaft angenommen verstorben, oder die selbe gar nicht
annahmen wollen, so fällt des oder deren ihr Theil den andern
nach dem jedes Vorbehalt zu.

503. Das Recht aber der Erstgeburt, ob ihm von dem Erstgeber, wenn in seinem Stamm, oder Erbgütern nicht genommen, und auf den andern oder dritten Erben gebräut oder demselben vermacht werden, es wolle dann seiner Blödigkeit oder andern rechtmäßigen Defect halber.

11.

504. In andern son ihm selbst verordneten und von ihm in die Welt und Land gebrachten Dingen mag ein Vater seinen von dem Erben, welchen er wil, den andern preferiren und das, selbe vermachen.

12.

505. Ingleichen mag er auch in solchen verordneten Dingen seinen von dem Erben oder Töchtern aus väterlicher affecten, dann er die Ursachen zu exprimiren nicht schuldig, etwas prälegiren, vor sich behalden oder hinhaltten, jedoch so begehrendlich das allemal die andern in ihrer legitima, welche der Dritte Theil aller Verlassenschaft sein soll, dadurch nicht verkurzt werden.

13.

506. So kann auch einer ein solches Testament ordnen und machen, das die von dem Lande Rechtlich oder nachher, so es ist, der Erben oder Vater nicht befüget die Dinger, so Vermögen der Land. Rechte dem Erben zuständig, auf die Töchter zu bringen. Wenn aber ein Vater im Testament seinen Töchtern ein gewisses Antheil der Erbschaft zuweisen und vermacht, so sollen sie damit zufrieden sein, dem Vater auf freyestem Andenken und den Töchtern Theil zu überlassen.

14.

507. So sollen die Kinder, wenn sie ohne Kinder verstorben, ihren Eltern in ihrem Testament ohne erhebliche Ursachen nicht antheil haben, sondern ihnen den halben Theil ihrer Erbschaft und die ander helfte den Kindern ihrer Brüdern und Schwestern und ihren Kindern begeben.

15.

508. Wenn aber keine Brüder oder Schwestern oder der Kinder vorhanden, so sollen sie den Eltern alles verlassens, auch ohne was sie ad pias causas versehen und Thülen oder den Armen vermachen müssen, jedoch das solch Vermächung die helfte, die ihres Verlassens nicht übertrifft.

16.

509. Ein Bruder kann seinen lieblichen Bruder von Land Dingen, so er selber wolle verordnen, in Testament oder sonst, oder ganz unterben, es wolle dann das er unerschliche Personen zu Erben eingesetzt hat, auf welchen fall der lieblichen Bruder die quere la inofficiosi testamenti zu verlassen, die halben Bräder aber in solchen fall davon ausgeschlossen werden.

17.

510. Wenn jemand wieder ein Testament, das es unverschuldig, ordnet, der Testator besonders darzu bevedet oder dergleichen.

50. Wenn ein Jüngling, so sol, wenn solches von dem anstehenden
Erbteil gungsam bewirkt, das Testament geschlossen werden.

18.

51. Wird ein Testament hiezu und aus andern rechtsmäßigen Ur-
sachen, als das es seiner wesentlichen Stücke und Form halber nicht alter,
Dinge vollkommen, und unträchtig und Zerstört, so sol demnach
von Kindern, Söhnen, armen Leuten und zu dergleichen gutigen
und milden dasen etwas legiert und vermacht, das selbe un-
geschert werden.

19.

52. Wenn einer wieder ein Testament tanquam inofficiosum agiren wil,
sol er solche action für Ausgang seiner Fahren von Zeit der ange-
wesenheit Erbschaft fortsetzen, oder fernay das Testament bei Wunden
und Kräften verbleiben.

20.

53. Wenn ein Erbe befindet, das die Erbschaft beschwert, so sol ihm
für die selbe, wenn nach der Begräbnis 30 Tage verlossen, mit ei-
nem Inventario anzunehmen; jedoch das er dabei in der Freibung
der beschriebenen Stücke und Güter nicht gefährliches Hindernis
oder in Ämlicher befindet dessen solches beneficij des außgerich-
teten Inventarij gänzlich verlustig seyn sol; und ist alsdenn zu nicht
mehr, als das Inventarium vermög, anzuzahlen verbunden.

21.

54. Wollte er aber der Erbschaft ganz sich rüßern und ganz sein
be seyn, so sol er, wo er im Land, innerhalb 6 Monaten, wo er
aber ander Landes von seiner Wirtlichkeit in der selben Zeit
der Obrigkeit solches anzeigen, und alsdenn Curatores bene-
rüm wölfe die Erbschaft vertreten und mit demselben, so etwas darauß
gehört, handeln, verordnet werden.

Articulus 2.

Von Legaten oder in Testamenten vermach-
ten und beschriebenen Gütern.

55. Wenn es jemand, der aus Testament Erbschaft zumehmen schig
in einem Testament, welches Vermög dieses Land, dessen ver-
läßt, und von dem, so testiren dem gemaß, etwas legiert wor-
den, das ist der Erbe, sobald er sich der Erbschaft angenommen und
wenn die Kosten, so auf die Begräbnis gangen, nebst des testa-
toris Schulden bezahlt, anzunehmen verpflichtet.

2.

56. Wenn ein Erbe einem andern seine Erbschaft verhandelt,
so sol er nicht weniger die Legata anzunehmen schuldig seyn.

3.

57. Wenn einem in gemein der Unterhalt legiert, darunter
sol was und Trank, notwendige Kleidung auf die Weh-
nung verstanden werden, sonsten verbleibt es dabei
wie die eigentliche Worte des Testaments enthalten.

518. ^{4.} Do aber einem ein Haus mit allem, was darinnen gehört, legiret, darinnen wird mir was Haus gemacht ist, aber kein Wein, Bier oder anders was verstanden.

519. ^{5.} Wenn einem ein Summa Geldes oder sonst etwas in gemein legiret, und einer unter ihnen des Testators Tod nicht erlebet oder verstorben, oder der Erbe sich der Erbschaft annimt, so ist der Erbe des Verstorbenen Theil anzunehmen nicht schuldig.

520. ^{6.} Da man ein Gut oder sonst etwas legiret, so ferne ohne Schuld des Erben verstorben, und nicht mehr zu gebrauchen, der Gefahr ist nicht des Erben sondern des Legatoris, so es dann das der Erbe in mora gewesen. Item das Legatum unmittelbar verbelehret, ob die Verbelehrenung Compl. dem Legatori anzugehen.

521. ^{7.} Wenn einem zu seinen oder seiner Erben Nutzen eine jährliche Pension oder Zins legiret, so sol solches auf alle seine nachkommende Erben verstanden werden, außer aber da die Worte von seiner Erben nicht gesetzt, so ist nur auf des Legatarij Lebenszeit verstanden.

522. ^{8.} Wenn einem liegende Gründe legiret, und die fruchtzeit des Testators absterben noch daraufl stehen, so sollen die frucht von Erben verbleiben.

523. ^{9.} Wenn etwas ad pias causas legiret, und ausdrücklich gesetzt, wie und wozu das selbe anzuwenden, so sollen solcher Verordnung die jenigen, so sol Legatum annehmen, nicht zwiader leben, und es sonst wohin bringen, oder mit harter Straff belegt werden.

524. ^{10.} Wenn in gemein etwas ad pias causas legiret, und nicht ausdrücklich gesetzt wem und wozu das selbe anzuwenden, dan, oder keine Person oder Ort genannt worden, so sol sol Legatum nicht weniger für Kräftig gehalten, und von den Erben nach dem Belieben, jedoch nicht anders als ad pias causas angewendet werden.

525. ^{11.} Wenn etwas ad pias causas legiret und verordnet und die causa selbst Legati aufhöret, so sol das selbe nicht wie, der an die Erben kommen, sondern zu andern milden Tugten angewendet werden.

Articulus 3.
Von Enterbungen.

526. Ein Vater kan ohne erbliche Ursachen sein Erbe und

Töchter in Testament nicht vorben geben, und da hirtwider gesch
hen, so dem Erben vorben geben sol Testament sein Klage frey
geben.

527. Do sol ein Minder abrumäßig eher rechtmäßige Ursachen ihrer
Kinder zuntorben Keime nicht bemächtiget sein, ihr aber
dennoch inbenommen sein oder mehr etwas zuprolegieren
und vorant zugeben.

528. Vor rechtmäßige Ursachen die Kinder zuntorben sol gehalten
ten werden, so die Mißhandlung wieder fluchen, als wenn
ein Kind thätliche Gewalt an ihnen verübete, die selbe großlich
verleumdete, peinlich anlagerte, ihnen nach dem Leben sel
ten oder sonst zu großen Schaden mitthwillig brächte, oder sie
im Gefängnis und großer Dürftigkeit verliesse, also ein
wenn die Kinder sonst ein ungeliches Leben und Wesen füh
reten, nehmlich blutige Handlungen, Zauberey und Japen,
wird trieben, der gar von sich. Neben abziehen, und vier
der alle ihr und Bedligkeit sich eines bösen Lebens beflüchtigten.

Articulus 4.
Von Codicillen.

529. Wenn der, welchem ein Testament zugesehen zu verforti,
gung eines ordentlichen zierlichen Testaments nicht gelang
gen kan, und wolle ansehalb seiner Erbsatzung oder Erb
erbung seinen letzten Willen, dennoch aufsetzen, oder er fette
albereit ein Testament aufgesetzt, und wolle in dem einen
und andern seinen letzten Willen eigentlicher erklären o
der ändern, oder etwas, so im Testament nicht enthalten
arrondnen, so kan er solches durch ein Codicill thun.

530. Und sollen solch Codicill solch als ein Testament gelten, wenn
die selben entweder durch des Testatoris eignen Hand geschrieben,
unterscriben und versiegelt, aber doch mit glaubwürdigen
zwei Zeugen, ob sie son nicht sonderlich dazu requiriret würden,
unterscriben sein, oder durch ein zierlich Testament bekräfti
get werden.

531. Zugleich wenn einem Testament diese Clausula gesetzt wird
do, daß da solch Testament nicht wie ein zierlich Testament be
stehen könnte, so dennoch wie ein Codicill gelten solle, so sol sol
cher letzter Wille auch, solch als ein Codicill gelten.

532. Wenn auch mehr als ein und als unterschiedene Codicill von
unterschiedlichen Dingen verhanden, so gelten die selben gleich
viel, würde aber eines dem andern zuntorben sein, alsdann
gelten die letzten, oder die, welche der Testator für andere inson
derheit zuntorben begehret.

Titulus II.
Von Erbschaften und Erbfällen wo kein Testament vorhanden.
Articulus 1.
Von der Succession in absteigender Linie.

1.

533. Wenn einer bürgerlichen Standes ohne Testament
verfällt, sollen demselben vor allen Dingen succediren
und erben, so in absteigender Linie zu bis auf den
untersten, jedoch das Bräuder und Schwestern, so viel davon
sind, als Erbschaft in capita, das ist die Häupter, wenn aber
neben ihnen Brüder und Schwester Kinder und so weiter
erhanden, die selben jure representationis mit ihnen und
dem auch unter sich in Stirpes in Stamm zu erben gela-
ssen werden, und die Erbschaften auch alle, die von ihrem
Vater und Mutter in absteigender oder zuerogen Linie
zu verhanden sind, hat aber ein Vater einen Sohn bei sei-
nem Leben abgefunden, und der selbe wolle nach des Vaters
Tode mit erben, so soll er vorer alles, was empfangen, bei
körperlichen Erben conferiren und bringe.

2.

534. In den liegenden Dingen und Dörfern der von adel,
da lege publica insulij Privilegio D. Sigismundi Augusti das
männlich Geschlecht dem ränlichen vorgezogen und die
selben in solcher Erbteilung nicht erstanden, sondern dem
ältesten aufgetragen werden, so der selbe schuldig sein
und die Schuld vorabgezogen von andern Miterben nach
Wird der Dinter mit dem geerbt zu werden, also das die
Brüder einer oder mehr Theil und die Schwestern den
vierten Theil des Nachlass der Dinter und aller Erbschaft em-
pfangen, und die Brüder zu haben der Schwester Theil ih-
ren von dem Thum und Hofzeit, sofern die Eltern
solcher nicht entrichtet, nach Antrag der Dinter, damit
die selben nicht begehret werden, das zu anderköfen, und
wenn einer von den unabhagelten Kindern ohne Ein-
der versterbet, den Schwestern: außershalb samondan
Dinter: eine Erbschaft Vermögen der vorigen aufsat der,
aus der, stirbt aber eine von den Schwestern in vor-
liege oder ohne Kinder, so soll ihr Theil des Geldes und Verla-
genheit, wo die Mutter nicht mehr im Leben, mehr sonst
der selbe Theil gefordert, den andern Dinter und Brüder
gleich heimfallen, in bonis utensilibus oder dinstgrade aber
die Schwestern für den Brüder von vorzug haben, was mütter-
liche so viel besser, als unmöglich Dinter sein, darinnen
succediren und erben die Söhne und Töchter zu gleichen Theil.

3.

535. Solange derjenige, welcher die liegende Dingen und
der Erbschaft zu kommen, die andern Erben nicht ge-
büßet

lieg ablegt, mögen die Elter, welche noch nicht angetrauet oder gar
nicht bekommen, und in ihren väter, und mütterlichen Dintzen
sich, darin verbleiben, bis sie gänzlich abgetrauet, und sich an
die Elter halten, ihnen auch, was in solchen Falle auf die Alimenta
und Besoldung unmittelbar gegangen nicht abgerechnet oder
an ihren Theil gebracht werden.

4.

536. Wenn keine Eheur vorhanden, so succediren die Töchter in den
Erb, so nicht zur abmenden Hand Dorschtigkeiten Dintzen geben
zu gleichen Theil, jedoch das die, welche angetrauet, dasjenige, so
is albereit empfangen hincin der Zücker verfasst bringen.

5.

537. Wenn jemand das Recht der abmenden Hand mit seinen
son Eheur, und die Elter, Maggen oder auch fremden albereit
hat, der daselbe anfristet, und es würde in solchen Falle die Elter
sich oder das fränliche Verlass gantz angeschlossen, so sol derjenige,
welcher in diesen Verlass erben wil, den fränlichen Personen
Theil der gantzen Verlass geben, und für sich nur einen Theil
behalten, als wenn die Dintzen auf 4000 f. geschätzt würden, so
sol die fränliche Person 2000 f. und der Mann, Erbe 1000 f. haben,
so auch die Dintzen nicht abzutreten oder sich für Alimenta und Gütern
soll abrechnen zulassen nicht schuldig sein, bis ihnen in allen die
Dintzen geschoben.

6.

538. Wenn aber die Töchter noch unmündig und nach des Vaters
Tode auch in solcher Minderjährigkeit und also sich verhalten, wert
ben, so sollen solche Väter, so den Eestern aus den abmenden Hand,
den Dintzen geben, den überlebenden Schwägern heimfal-
len, oder da die Elter alle Tode verbleiben, dann, bey den Dintzen
verbleibenden Vätern zu kommen.

7.

539. Wo solch Recht der abmenden Hand ist, da sol Niemand bemäch-
tigt die Dintzen ohne deren Consens und Vorwissen, so das Recht der
abmenden Hand davon haben, zu verkaufen oder zu verkauffen
und da solches geschehe, und der Verkäufer oder Verkäufer die
Kinder verben würde, die jenigen, welche mit ihnen in dem
abmenden Hand Dorschtigkeiten haben, die Schuld, so außer ihren
Wissen und Zulass gemacht, abzulegen nicht schuldig sein.

8.

540. Wenn ein Bruder den andern, welche das Recht der abmenden
Hand haben, oder daselbe wol anfristen mit Gelde abfindet,
und sich verpflichtet, das das Geld wiederumb an Dintzen gelegt
und dieselbe oder das Geld in dem Rechte der abmenden Hand
verbleibe, so und der abgelegte Bruder und seine Erben
ben verben, so ist der überlebende Bruder der nach dem
Vater zu den Dintzen, welche für solch Geld besandelt, oder
für dem Gelde, wo die Elter an Dintzen nicht geschoben werden, die
den widrigenfall, und da solches Pactum nicht vorhanden, her-
vorn solch Dintzen oder Gelde auf die nachste Erben.

9.

541. Können sich die Erben der Erbschaft selber nicht vergleichen, so ist die Sache durch die nicht übereinstimmende Entscheidung, und der so einstimmig darin eingelobet worden.

10.

542. Wenn Kinder untereinander Erben sind, so sollen die Kinder von dem Erbe ihrer mütterlichen, so der Vater bei der ersten Teilung bei sich behalten, wo es nicht anders beschieden vorant nehmen, und die Kinder anderer Erben ihrer väterlichen erbunmäßig vorant empfangen, und in dem väterlichen, wie oben gedacht, zugleich succediren und erben, jedoch das die Töchter ihrer Erben dasjenige, so ihnen vom Vater zum Erbteil, also, Ding und Erbe gegeben worden, wieder einbringen, welche die Töchter anderer Erben, wo sie dieser Gestalt ist, was empfangen, erbunmäßig sein sollen.

11.

543. Wo aber der Vater den Kindern schon fränkischen Schmuck vererbt oder nachgegeben hat, so dürfen sie nicht mehr als ihre Mitgabe conferiren und wieder einbringen.

Articulus 2.

Von Succession und Erbschaft in aufsteigender Linie.

1.

544. Wenn die Mutter oder die Töchter ohne Leib leben versterben, sind keine Brüder oder Schwäger von vollen Erbteil lassen, der von succediren ihre Eltern, und wo die nicht mehr verhan, der, die in der aufsteigenden Linie folgen, jedoch das alle, wenn der väterliche Erbe der väterlichen Erbteil, wo aber ihrer viel in gleichen Erbe, und an Zahl der Personen ungleich sollen sie zugleich succediren, und die Erbschaft in Stirpes nicht aber in capita geteilt werden.

2.

545. Hat das verstorben Kind neben Vater und Mutter oder einer seiner alleiner Brüder oder Schwäger, und seiner verstorbenen Brüder oder Schwäger Kinder, so verfallt die Erbschaft zum halben Teil auf die Eltern, die ander halbe auf die Brüder und Schwäger oder deren Kinder, und succediren die Brüder und Schwäger zugleich in capita, die verstorbenen Brüder oder Schwäger Kinder aber anstatt ihrer Eltern jure representationis in Stirpes, angeblich den der schwebenden Hand hinter.

Articulus 3.

Von der Succession oder Erbschaft oder Erb. in der letzten Linie.

1.

546. Wenn der verstorben keine Verwandten in absteigender Linie an verläßt, so sind seine Brüder und Schwäger allein von

aller Erbirt sine nachste Erben.

547. Verläßt er aber nebst Brüdern und Schwestern auch Brüder und Schwestern Kinder, so werden die selben nebst ihnen zur Erbschaft gelassen, jedoch daß die Brüder und Schwestern in capita ein jeder ein Theil vollkänlich, Brüder und Schwestern Kinder aber in stirpe ob dieser gleich viel an der Zahl in gleiche Theil wie ihre Eltern, wenn sie gelobt, von der Erbschaft empfangen.

548. Wenn aber keine Brüder oder Schwestern sondern nur Brüder und Schwestern Kinder vorhanden, so sol die Erbschaft unter ihnen, als die dem Verstorbenen in gleichen Grad verwandt in gleiche Theil, soviel der Personen und also in capita und nicht in stirpe vertheilt werden.

549. Dole jus representationis oder Recht da der Verstorbene Kinder an ihrer Eltern statt zur Erbschaft gelassen werden, sol sich in der Zeit nicht weiter erstrecken als auf Brüder und Schwester Kinder.

550. Wenn aber dem Verstorbenen keine vollbürtige Brüder oder Schwestern und keine Kinder, ein jedes Theil in denen Distanz so der Verstorbene nachgelassen, wie nicht gezeugt, leben, oder auch deren keine, als dem die jüngeren, so ihnen in der Zeit nicht am nächsten verwandt succediren.

551. Wenn jemand nicht lebhaft, so an einem Ort verstorben, fordert, und obson Tod stiller Massen beweiset, so sol ihm solches Erbschaft gefolget werden, jedoch daß er Verführung thut, da er sich befinden würde, daß er noch lebt, und wieder an die Orte gelangte oder daß sein Hinand begehret, daß er ihm das jährige, was er empfangen unacum fructibus oder dem Interesse deductis necessarijs impensis imminglich anerkennen wolle.

Articulus 4.

Von Succession und Erbschaft der Eheleute.

552. Wenn der Mann erstirbet, und neben seiner Wittiben Kinder verläßt, so sol der Wittiben frey seyn mit den Kindern bis der Erbe sein vollkommenes Jahr erreicht, in dem Distanz zu verbleiben, und solch neben dem verordneten Vormünder oder nachst verwandten zu verwalten.

553. Wenn aber die Wittib bey den Kindern nicht verbleiben will oder auch keine Kinder nachgelassen werden, und Testament oder Pacta dotalia und Hebreding vorhanden, worin der Mann der Frauen ein Hebreding bestimmet, oder sonst etwas begehret, insonderheit in einem volkomenen Alter

ten, die schon leben, wozu sie dieses Landtachten nicht
Zurück, oder dazurückten Erben das junge, so ihnen ge-
büret dadurch nicht gezogen ist, für alle dingem inacht,
genommen werden.

554. Sollt ein aber kein Erbschaft vorhanden, und die
Wittib ihr Erbschaft ding gebracht, so ist in dem Falle,
ten, wenn kein Kinder vorhanden, daselbe neben der Er-
bschaft, so nach der Zeit der Wittib ausgegeben
werden soll, widerum zu fordern, oder ob ihr Erbschaft
abimäßig nach der Wittib der Zeit ding gebracht
werden, würden aber kein Kinder gezeugt, und die
Wittib wolt wieder zur Erbschaft, so ist ihr Erbschaft
bracht, Mitgabe und darüber der viertheil Theil des Werths
der selben Mitgabe anstatt der Morgengabe angeordnet
werden, oder sie mag auch deducto ere alieno Kindertheil, so
die Tochter haben, nehmen, und sehet bey ihr worin sie
von die zu verbleiben wil.

555. Hat sie aus Unvermögenszeit kein Mitgabe gebracht,
so mag sie Kinder Theil nehmen.

556. Wenn ein Frau verstirbt, und erläßt hinter sich Kinder,
so sol der Mann oder Vater, ihr Erbschaft der Erbschaft
wegen der mündlichen Wittib mit Aufrechnung eines
Inventari Richtigkeit machen, und alda anständig
Cautiva der selben, bis die Kinder erwachsen und mündig
werden, bey sich behalten.

557. Stirbt aber die Frau vor dem Mann ohne Erben, so hat
er die zugebrachte Mitgabe Zeit und Erbschaft zugehörig,
son, was aber die Frau sonst an Vermögen und ande-
ren ihm zugebracht, erblieb zu behalten, und wo die Mitga-
be nicht angeordnet, dieselbe von der Frau oder
weder sie fast kommen sollen, abzuführen, nach dem Tode
aber fällt ob die Mitgabe dem Vater oder wer sonst an
nähesten dazü, wieder anheim.

558. Wird ein Wittib nach ihres Mannes Tode kein Inventa-
rium aufrechten, und in 3. gesetzter Fälle, ob ein Richtig-
keit gemacht oder sonst zu vertragen, sich zum andern
mal vorzuziehen, und also einen Mann zu der Kinder Er-
bschaft nehmen, so sol sie von den Kindern oder Erbschaft nicht wie-
der als ihr zugebrachte Erbschaft und Vermögen zu fordern
haben, und ihnen dagegen alle ob die Erbschaft verursachte
Damna und Interesse zu ersetzen schuldig sein.

559. Wird ein Wittib, welche in erster Erbschaft Kinder gezeugt,
nach obgedachter Richtigmachung zur andern Erbschaft

ten, so ob nach ihrem tödlichen abgange der kinder verstorben, so sie im Erben, oder dero kinder oder anverwandter alle das, so die selbe Wittwe ihre Mutter aus des ersten Mannes oder der form oder der andern verstorbenen kinder Erbschaft dem andern Mann zugebracht, ehlich anstimm fallen, und der andere Mann für vollkommene so die fall der scheidung zinsim jährlöh sein. Wird er aber in der andern so auf kinder zugebracht, so ob nach ihrer andersseite absterben in dem mündlichen beiderseite kinder Erbschaft succediren.

9.

560. Wenn die Wittwe, so in erster Ehe kein kinder gezeuget, mit einem Wittwe, so aus seiner ersten Ehe kinder hat, verheiratet, und mit demselben auch kinder zugebet, so ob sie nach absterben ihres Mannes dessen, was in d. 3. vnsaltten zugebeten haben.

10.

561. Wenn die Wittwe ein Leihding erlangt, sollen die kinder bey ihr verbleiben, und von dem ältesten Bruder und Pfizer der Wittwe mit aller Kostpflicht versehen werden. Wenn aber die Wittwe verstirbt, so sie zinsig nehmen, und ehlich unterhalten und wüthigen, und wo die Wittwe, wenn die felder beläset werden, den felder des Wittes die demission der felder deselben jahre nach dem Leihding sein sollen, die aber bey ihrer Leibesabsterben, eingekündet oder in felder beläset bleiben, werden den benachteiligten Wittern ihren simplischen kinder, oder wo dieser kein vorhanden, den andern leben folgen, und in diesem fall des eingekündeten Leihdinges die zugebrachte Mitgabe nicht wieder gefordert noch angefordert werden.

11.

562. Wofern die Wittwe vor oder nach Erlangung des Leihdinges getzirt oder ander so vertritt, so sie des Leihdinges nicht weiter besitzig sein, sondern wie oben in d. 9. vnsaltten, abgelegt werden.

12.

563. Wegen des Trägers Jahres, welches der Wittwe nach ihrem Mann absterben in der Wittern vollkommlich gebühret, so es wögender Gestalt gehalten werden, als wenn der Mann nach gerundeter Sommer daat verdirbe, so ob die Wittwe die felder künft deselben Jahres, ampt allen Händzinsen und der künftigen Zeit einnehmen, und das Jahr über in die verlarren die Sommer, Wacker aber des folgenden Jahres des felder verbleiben, und auf folgen fall der felder die Begräbnis antritten, oder wo er dahin nicht gelangen könne, die Unkosten der Wittwe ersetzen.

13.

564. Verdirbe aber der Mann nach Bartholomai, so hat die Wittwe von der Zeit an bis auf nachfolgende Osteren über das Jahr ihres Trägers Jahres zugebeten, aber weils die felder des vorigen Jahres oder Sommer felder noch auf dem felder, Hils eingekündet.

Sol sie von diesen fruchtbar ihren erstverstorbenen Mann nicht allein ein erbliches Verträgnis, darinnen doch offt der Erben Consens etim Uebertrag zugebraucht, und fruchtbar, sondern auch die Dienstboten, was ihnen zukommt der verjet, ablegen, und wo sie mit andern Einkünften nicht in langer Reute, der Erbe das übrige erhalten, oder wo sich die selbe Einkünfte selber belanthen, also den Erben Strauß geben.

14.

565. Nay geredigten Trauer Jahr aber auch in abtretung des Wittes ob die Wittib sovil auf dem einen als andern fall sul, die von den Erben an allerley Reem, sovil zur Saat nötig, in Hoffzulassen.

15.

566. Die Lehen, Gelder, so der Mann zu täglichem hand. Dald liegen gelabt, und nach seinem absterben belimden werden, und sich nicht über 500. erdrachten, sol die Wittib für sich zubefalt befinget sein, und was sonst an Dald, Silber, Vieh, und andern häusgeräth verstanden, mit der andern Erben zugleich theilen, ihr Kleider und weiblichen Schmuck wie auch ein Carop oder Wagen neben einem Stau Pferde, so gut sie verstanden und allen Zubehör für sich befallen. aber die Dühilde, Pfland, Gah Dald, so auf zinsen gütgehan vor, dan allen, das Mannes Kleider, Wemehr und was sonst zu seiner Reiterer und Starierung gesöret, auf alles, was ord, und nagelest ist, darunter nicht vor, standan werden, sondern den andern Erben vor, Erben.

16.

567. Die Wittiben mögen in den Wittren blang bleiben und sich daran halten, bis ihnen die Erben gänzlich gerust werden, wofür sie aber in mora sein, und da die Erben sie zu contentiren bereit die Zahlung nicht annehmen, sol ten sie huldio sein von den Wittren Abrechnung zinsin, und ihnen in Rechnung nicht mehr als ihr Unterfall gegen Computirung der Interest ihre Eige Geldes passiret, das übrige aber von Erben angelehet oder ihr an ihren fingebrachten geturzet werden.

17.

568. Wann andere Erben als der verstorbenen Kinder vor, sanden, sollen sie ebennäßig die Wittre, rfo und be, vor sie die Wittib gänzlich bekrädiget, nicht bemästiget sein einzunehmen.

18.

569. Die Wittiben sollen auch in den Wittren, wann sie die, selben nicht godaster Wasen in Besitz haben, darmaßten saupfalten, damit dieselben nicht verriugert oder ver, dorben, und auffm fall solches verheimet, ihr ein Curator oder Inspector der Wittre zugeordnet werden, und

und in Form aller geirsachten Sachen zügelten sich,
 die sein.

Articulus 5.
 Von Heergewette.

570. Das Heergewette wird dem ältesten Sohn, oder da keiner
 vorhanden, dem ältesten Enkel oder Schwertz-Mager von
 der Wittib vorand vertribtet, und sol innerhalb Jahr und
 Tag von absterben des Mannes gefordert werden, und dazü
 nachfolgende Stücke gehören.

1. Die Biblia.
2. Das beste Reit-Kop mit dem besten Sattel und Zäum, den
 besten Harnisch und alles was man pflegt darauß zu
 führen, auch die beste Wafur.
3. Die beste güldene Krone.
4. Die beste silberne Kanne.
5. Ein Dosen silberne Löffel, so eines Dablaget und ein,
 kräftig sein, wo aber die nicht vorhanden, einen
 von den besten silbernen Löffeln.
6. Ein Dosen zinnerne Dörseln und Dörsel, wo aber ke,
 eine nicht vorhanden, jedes ein Stück.
7. Ein braun Rößel.
8. Das beste Kleid, Mantel, Hut oder Mütze,
 und einen besten Polz.
9. Ein auffgemacht Hut, so gut sei zur Heerfahrt gebraucht,
 neben darauß gehöriger Decke.
10. Ein Viltzier Ring.
11. Die Pferde, so für einen Rüst-Wagen gebraucht werden.
12. Ein Droge.
13. Ein Tischling.
14. Ein Handgrosch.
15. Ein zinnerne Bier-Kanne.
16. Ein Messing Eisenher.
17. Ein Bratstuck.
18. Ein Bratpfann.
19. Ein Rößel.
20. Ein zinnerne Kanne.
21. Ein Mörser.
22. Ein Becken.

571. Was von obangestanden Stücken nicht vorhanden, nach des
 Mannes Tode, das sol auch nicht gefordert werden, oder die
 Wittib ad interesse verbinden, wo aber derjenige, so das Heer-
 gewette fordert, die Wittib in argwohnsam und harte Verwir-
 rung das von den Stücken theil untergeschlagen, muß sie
 bey güten Willen, das ein mehrer nicht vorhanden, ge-
 ten, erhalten.

572. Wann der dem das hergenomene gebühret, immündig, sollen sie, vor mündern und Agnaten daselbst zu rechter Zeit fordern, und was ohne Schaden nicht kan gehalten werden, außs best vor, einsehn, und die Dolder bez gewissen Gütern ansehn.

573. Wenn gar keine Väter vorhanden, so wird auch kein Lehen, gemacht angeleget.

Articulus 6.
Von Theilung der Güter oder Erbschaft.

574. Wann der älteste Bruder die Güter alleine nicht behalten wil, sondern mit seinen Brüdern theilt, so sol die Theilung darmaßen angefallt werden das zuvörderst die Eheleute von ihr Mitgabe erlangen, und auch der Abschied seiner Richtigkeit habe.

575. Wann sich Brüder theilen, und zwey oder mehr Güter nehmen, einer aber unter ihnen sich mit Dolder abfinden läst und dabey bedinget das außm Todes, fall und wenn seine Kinder vorhanden einer dem andern succediren so sol das Pactum futurae successione, divisioni adjunctum ihm Erfüllung der Dofflagher und Nagmens bindig seyn.

576. Doltz einer von Adel nach absterben seiner Hausfräuen sich mit einer andern, so nicht seiner Standes und Herr, Kommons verheirathet, und die Kinder, so er mit ihr zeugen wird, durch ein außdrücklich Pactum von der Succession seiner unbeweglichen Güter außschießen und ihnen nur Dold vermalen, sol das Pactum sol zu Recht bindig seyn und nicht gescriben werden.

CLASSIS TERTIA.

Von Contracten und Handtirungen.

Titulus 1.

Von Contracten und Handtirungen ins gemeine.

Articulus 1.

Welche Personen würcklich contrahiren können.

577. Die vollständigen ältest, sollen verstandes und ihre Güter in eigener Verwaltung haben, können würcklich contrahiren, die aber andern zugehorsamen huldig als Kinder ihren Eltern, Dienstboten ihrer herrschaft, Pfloglin, der ihren vormündern, können ohne ihre Wissen und Willen nicht contrahiren, es sey dann das solcher Contract ist, von nutzlich und verträglich wer.

578. Wofern aber ein Vater bey dem Contract seiner Kinder ge,

wesen, und demselben nicht wieder freuchen, oder folgend
 darin gewilliget, oder die Kinder etwas geliehen, so in der Va-
 tern Kisten gekommen, oder ihm zu zahlen gebühret, als
 wenn solch Geld der Vater zum Besten gegeben, oder
 spendt, oder in das Vaters Haus eingekauft, oder wo
 der Sohn zu einem Studiren wohlverdient, so ist auff
 man müssen, da hat das beneficium Sti. Macedoniani Anm. statt
 enden, also muß vom Vater gezahlt werden. Dolt aber
 ein Verfall vorhergefallen fallen ein Sohn zu einer Kisten
 bildig werden, und ein vorigen Väter im Krieg oder
 sonst durch seine Besichtigtheit erworben haben, so ist er sol-
 ches davon zu zahlen schuldig.

3.

579. Was aber unvordlich. Väter sein, oder er von andern er-
 vort und noch in des Vaters Kisten sein, darumb mag
 der Vater wegen des Sohns nicht beklaget werden.

4.

580. Würde der Vater oder einer Kinder, auch der selben Erben oder
 Bürgen außershalb obgedachter Fälle, den Creditoren die Bezahlung
 thun, so mögen sie solch Bezahlung nicht wiederfordern, sondern
 müssen es bei demselben bleiben lassen, es were dann die selbe
 Zahlung durch einen Curatorem, so der Dacht unweissend gemacht
 gegeben, auff welchen fall die repetitio statt hat.

5.

581. Die Frauen sind auch mit vielen Wohlthaten der Rechte verfor-
 ben, darwegen dieselben allerschon dann wenn sie ihren
 lichen Vordichtig seit jungsam beruht, mit dero schliche und
 kriegerischen Vermögen, oder in Wangelung deroer ihrer nachsten
 Anverwandten Wissen und Willen bindig contrahiren.

6.

582. Es ist aber nicht vonnöthen, da die Principal contrahenten alle
 Bündel selbst persönlich und gegenwärtig pflichten, besonders
 es ist vollkommen bindig, wenn es durch jungsam oder
 vollmächtige geschieht.

7.

583. Wenn nach rechtmäßig aufgerichteten Contract, so nicht mere
 personalis sondern dazand auch die Erben Vortheil oder Schaden
 zugewarten die principal Contrahenten versterben, so ist doch
 solcher Contract unter den Erben auch bindig, obson in dem
 Contract der Erben nicht gedacht worden.

Articulus 2.

Von welchen Sachen Wandtierung ge-
 schehen oder nicht geschehen möge.

1.

584. Mit Kirchen Düttern kan nicht handel und Wandel getrieben
 werden, es dann das es die höchste Noth erfordert, oder dinst

Solche Verhandlung der Sachen ein wercklicher from-
men gezehe, und dazu das verhandelt der Sachen im-
nützlich wer.

585. Unmündiger Kinder bewegliche Güter, so durch einen
flüchtigen Verwalter zu verkaufen sein, können wohl von
den Vormündern verhandelt werden, die andern aber nur auf
liegende Gründe haben ohne Bewilligung der Obrigkeit
und Erziehung höchster Nothdurfft keine Handlung.

586. Contract, so wegen fremder Güter durch den eigenthüm-
lichen Herrn und Willen geschlossen, und dem eigenthüm-
lichen Herrn nicht präjudicial, obson der selbe in die dritte und vierte
Hand gekommen, ist ungültig, wenn aus einem andern
Contract ist niemand gebunden.

587. Güter da die fremde, jemand Landes Nothwendigkeit in-
nen haben, können ohne der Interessirenden Bewilligung
nicht verhandelt werden.

588. Güter, so einer ganzen Domäne zugehörig, können
außerhalb der Noth oder wercklichen Nothwendigkeit und
Verweilung der Domäne auf Bewilligung der Obrigkeit
nicht veralienirt werden.

589. Streitende Güter können keine Handlung in fraudem
Creditorum, können auch nicht verhandelt werden.

Articulus 3.
Wie und welcher Gestalt die Contracte bindig werden.

590. Die Contracte sind gleichsam bindig der Obligationen, diese
aber wie ein Minder der rechtlichen Klagen zu verstehen,
denn sobald rechtmäßig contractirt, sind die Contractirende ein-
ander schuldig zu halten das, so sie sich mit-einander ver-
obeten und versprochen.

591. Es wird aber vor allen Dingen erfordert das selbe Con-
tracte mit eingetragener Bewilligung und aufrichtig,
Zeit beider Contractenten geschlossen, worin aber jemand
durch Furcht, Fresshumb, Arolistigkeit und Betrug oder
Zwang gebracht wird, ist nicht allein unbindig, sondern
der Betrüger ist dem Betrogenen auch allen Schaden
restitutione dahin zu ersetzen schuldig, und nach
Delegation der Person erweiterter Straffe unterworfen.

592. Und wenn auch ein solcher widerrechtlicher unkräf-
tiger Contract mit einem Eide vor bestetigt worden,

So wird er doch deshalb nicht bindig.

593. Und obwohl bey allen Contracten auff der Contrahirenden Consens und abredt zu sehen, so sind ohne schriftliche Verordung nicht cräftig, so ist doch umb besser bestirung und Erhaltung willer nötig, daß die Contracten, darau viel gelegen, schriftlich verfasst und von den Contrahenten oder denen, so an ihre statt dazü reichten, unter schreiben und versigelt werden, und sollen die Blancaten nicht höher, als der Principal selbst mit eigener hand darau geschrieben und rechtsmäßig ist, gelten.

Articulus 4.

Was sich beyläufig bey der Contracten zuträgt.

Distinctio 1.

Von den Clausulis und den Bedingungen.

594. Die Beding und Clausulen, so gemeinlich bey Contracten specialiter beigefügt werden und unumgänglich, unverbar, unverstänlich sein, gelten weil als der Contract an sich selbst, es mag auch einer seiner beneficijs juris velle renunciiren, was aber unentlich auf Rechtens bestirung und wieder Recht und Gerechtigkeit streiten ist, sind sonder unumgänglich, ist unumgänglich, und bleibt der Haupt Contract dennoch in seinen Künden.

Distinctio 2.

Von Vadijs.

595. Das Pen oder sub vadio sich in den Contracten angenommen, in mühe und da man Interesse giebt sich nicht unumgänglich zu verbinden, ist nicht unumgänglich, darüber in solch druck verfallt, ist derwegen vom resten Contract nicht verbunden, es solle sich aber die Vadia nimmer über die Haupt summe verrecken.

Distinctio 3.

Von Verzug und Säumnungen.

596. De ein Contract auff gewisse zeit und Ort gerichtet were, und der Contrahent solch abrennt unterworfen nicht inacht nehmen so fer wegen solch Verzugs dem Gegenheil die dringender verurtheilt dazuden und Unkosten dinstattes, und dazuden dem Contract ein dringender schuldig.

Distinctio 4.

Vom Betrug.

597. Der durch Betrug zu einem Handel gebracht wird, als wenn einem wieder die natürliche Billigkeit etwas heimlich und ohne vorgeworben, alles aber dazin gerichtet wird wie jemand mit sich vertheilt und in dazuden gesetzt werde, an solch summe solch niemand verbinden sein, und kan der Betrogene solch Unredlichkeit und Betrug selber innerhalb 2 Jahren von zeit des vermercktes Betrugs klagen, oder nach dazuden

gungit sich selbst eine Exception gebrauchen, damit der überführte Betrüger nach rescindierung des Handels und Wiederbringung alles zu vorigen Stande nebst Restattung des darans entstandenen Schadens willkürlich gestraft werde.

Distinctio 5.
Von Furcht und Zwang.

598. Was auch jemand aus großer Furcht und Zwang gebracht wird, solches ist unbindig, und laßt billig der selbe, der solche Furcht und Zwang gemachet, vor allen darans entstandenen Schaden.

Distinctio 6.
Von Irrthum und Unwissenheit.

599. Was einer auch selbst zum Schaden aus irrthümlichen Irrthum und Unwissenheit eingetret, so er sonst keinen weg zu vermeiden weis, oder gethan hat, ist unbindig, und machet solches Handel, sobald man des Irrthums inne wird, innerhalb eines Monats widerrufen werden.

Distinctio 7.
Von Schuldigkeit der Contracten und unvermeidlichen Zufällen.

600. Wenn zwischen zweyen Contractanten ein Handel geschlossen, welcher zu gleichmäßigen Nutzen beider Theile geschicht, so wird von ihnen beyden zu Erhaltung der Dinge, darumb gehandelt worden, solcher Fleiß erfordert als ein fleißiger Wirth in seiner eigenen Sache anzuwenden pflegt, der aber das nicht thut und Schaden darans entstünde, der muß dan selbst gelten.

601. Wenn aber mit einem allein ein Handel getroffen wird, so ist dieser Unterschied zu machen, daß wenn dem Creditori allein der Contract zum Vortheil geschicht, so ist Ordnung, wenn der Debitor nicht willkürlich nachlässig ist, sondern das ihm was er bei seiner Zinsung pflegt, geschicht, so aber dem Debitori zu gut, so muß der Debitor solcher Fleiß anwenden, wie der fleißigste Hauswirth pflegt in dem seinen zugebrauchen.

602. Was aber über allen angewandten Fleiß nicht abgewendet werden kan, sondern durch unvermeidliche Zufälle, als Feind, Wasser und dergleichen Noth und dergleichen sich zutraget, solches trägt der Eigenthumliche, insofern der Mutuarius und Emptor nach gänzlich vollzogenen Contract, so sey dem das auch die Contractanten deswegen eingestrichet sich bedingen.

Distinctio 8.
Von wörtlichen Inhalt der Contracten.

1.

603. Es sollen die Contracten, wie die Worte deselben lauten, zu verstehen sein, wann aber der Contract anders geschrieben als die Handlung gezeiget, so ist das Theil, so dadurch verletzt worden, innerhalb 4 Wochen nach geschlossenem Contract da wieder protestiren, und rescissionem Contractus suchen, und dessen Gebrauch ist die Exception dawiider befüget.

2.

604. Wenn aber etwas ungewislich, zweifelhaft und dunkel die Handlung verläset, so ist es wieder da, in was es gutten Willen ist vürtheilbar zu werden gestanden außgelaget worden, sonsten auff der Contractenten Meinung und was vermuthlich ist, geschlossen wird.

Articulus 5.

Wie die Contracte ihre Endschafft gewinnen.

1.

605. Gleichwie die Contracte durch beyder Contractenten gutwillige Belibung ihre Kraft verlieren, als wenn sie *in re ad. sic integra* und wann alles in vorigen Stand gesetzet wird, dinsthero selber dicens ihre Endschafft, und ist keiner einen Contract zuhalten schuldig, wann das Dagegen Theil zuvor nicht Theil, obgleich selber nicht hält, wenn aber dem andern contrahirenden Theil an der Haltung des Contracts gelegen, so hat er sich desfalls nicht Rechtens zu gebrauchen, und sei nicht haltende Theil dahin zu condemniren das er den Contract halt, oder nebst dem *quod dicitur* die *Damna* dem Dagegen Theil erstatten.

2.

606. Ingleichen hören auff die Contracte, wenn alles nach der selber Inhalt vollzogen ist.

3.

607. Wenn der Schuldner mit einem Gläubiger in einem andern Gestalt sich verglichen, und eine solche Novation macht, dadurch die vorige und alterliche Verreibung außgelassen wird und erlischt, so ist auch der außsprach der selber Verreibung erloschen, ein anderts aber ist, wenn nur bloße Bedingung und Sperding vergangen, dadurch die vorige Obligation nicht ausdrücklich außgelassen worden.

4.

608. Durch Acceptilation oder heimlich Bezahlung auch gegebenem Delegation, als wenn auf Überweisung des Schuldners der Gläubiger einen andern Debitorem annimmt, und dadurch seinen Schuldner befriediget, sollen die Obligationen und Verreibungen cassirt sein.

5.

609. Da Klare und richtige Schuldou Können mit andern richtigem und gestandenen Schuldou sowohl in prima als secunda Instantia und in ipsa Executione gegen einander compensiret und aufgehoben werden, so ist dann das noch nicht richtig und klar wieviel man schuldig, in welchen fall die Compensatio keine statt hat, sondern muss solche Streitige Dagen für Lösung zu Recht ansehnlich gemacht werden.
610. Wenn einer dem andern etwas in Verwahrung gabe, den und den ihm deponiret, und dem selben mit Schuldou befaßt, so ist die Compensatio an solchen deponirten Dagen keine statt haben.
611. Wenn der Creditor eines Debitoris Erbe worden, so ist die Schuld dadurch erloschen, dergleichen geht auch ein solch Pact, da sich einer selbst erkläret das er die Schuld entweder ganz nicht fordert, oder ja auf gewisse Zeit abfordern wolle der Verstreitung entweder ganz auf, oder sich für form zürück.
612. Durch Urteil, so ihre Wirklichkeit erreicht, ingleichen Transactiones und Verordnungen auch gerichtliche geseztes Eyd sollen alle anfragen, Klagen und Verordnungen auf, gehoben und nichtig seyn.
613. Wenn eine Obligation und Verordnung unzulässig fürgebracht wird, und der Schuldner dagegen die Zahlung andeutet, so soll er sie erweisen und als sein Handfest wider empfangen.
614. Wenn ein Schuldner seinem bläubiger Zahlung thut, so soll er nicht allein sein Handfest ihm zustellen, sondern auch wegen gezeigter Zahlung, da er der Debitor erfordert gebühlich quiren, und kann mit unverständiger Vertanzen sich auch wieder die aus Contracten rührende anfrage geringsam setzen.
615. Wenn jemand einen, den er vor sich vornehm und graufet, der es aber nicht gewissen, wegen seiner Schuld Zahlung gethan, aber dabei erweisen das solche Gelder in der Obligationen Nutzen angewendet worden, so ist er solcher Schuld billig entsetzt.
616. Wer ohne befehl, Wissen und Willen das rechtliche bläubiger einen andern bezahlet, der wird durch solche bezahlung nicht ledig und frey, so ist dann das der rechte bläubiger fernmal die selbe für gundem halte.
617. Wer aber durch Unglück dahin geriethe das er eines Creditores nicht gewist worden Konte, und die Creditores in die anstand, Briefe nicht willigen woltan oder Konten, der

Münze geliehen, aber die selbe in einer Summa von Floren oder Mark den gewöhnlichen und gewöhnlichen, so ist der Debitor nicht schuldig mit dieser oder anderer großer Münze, sondern nur die specificirte Summa mit guter gangbarer Münze zu zahlen, so wird dann dabei geschrieben worden, daß dieselbe Summa mit solcher Species oder Sorten gewechselt worden sollte, so ist der Debitor schuldig, obgleich die Summa mit anderer Sorten zu zahlen, aber der Creditor muß sie in dem Valore empfangen, wenn wir zu Zeit der Zahlung gehen.

67. Wenn aber die Species ausdrücklich in eine Summa gewechselt, und darnach in der Obligation gesetzt, daß solche Species an der Zahl, wieviel einer jeden gleicher, hinwider durch für durch entrichtet werden sollen, so sollen auch die Species nach derselben Maßen gewechselt werden.

68. Wenn einer einem andern eine Summa Geldes an gangbarer Münze geliehen, und sich deswegen große Sorten der schreiben lassen, so der Debitor, wofür in mittelst Änderung in den Sorten gewechselt und vorgetragen, und sich der Debitor dessen bequemt, und es für sich hat, so diese Summe an einem andern Münze, als wie er sie empfangen zu beizahlen verpflichtet sein.

69. Es soll sich keine unter dem andern Schuld-Verpflichtung darin diese Clausula: oder getreuen Zusatz der selben: nicht enthalten, daß der Debitoren Willen und Willen an sich zu bringen und zu beistehen.

70. Wenn Brüder ihrer selb. Eltern Schuld zu gleichen Theil zu zahlen sich verpflichtet und ein Bruder mit den Creditoren in Namen der sämtlichen Erben, daß von der Schuld et, was nachgegeben wird, gesandt, so der jüngere, was von den Creditoren nachgegeben wird, nicht dem einen Bruder sondern dem sämtlichen zu zahlen kommen, was aber ein, wenn Brüder ex speciali causa und guten Willen und ihm zum Tode nachgegeben wurde, das hat er für sich allein zu zahlen.

71. Wenn Kinder, so noch in der Vater Gewalt Voll oder andere Sachen ohne ausdrückliche Einwilligung des Vaters geliehen, und der Creditor da davor von den Kindern oder Vater nicht fordert, so können sie, oder was sie verstorben, ihr Erben sich der Freiheit des St. Maccedoniani, wenn sie die Kinder dessen verstorben, und mit dem Vater confirmiret haben, gebrauchen, und weder der Creditor noch dessen Erben solche Forderung fordern.

72. Wenn jemand eine Obligation von sich gegeben, in

Keinung das ihm die darin enthaltene Schuld gefallen werden sol-
 len, aber darauf nicht erfolgt, und mit solcher Obligation vor der
 Frist, oft 2 Jahr verjährung bestanden wird, so kann er und sein
 Erben aufbringen die exceptionem non numerata pecunia numerata,
 dan, und wird von solcher Schuld, wo der Creditor die Einweisung
 das Geld nicht probiren kann, absolviret, wo aber solches erwiesen
 wird, der Debitor in duplum condemniret.

13.

630. Was verlossen worden 2 Jahren aber kann der Debitor, wofern er
 den Beweis des nicht erfolgten Geldes an sich nimmt, diese Exca-
 ption nochmalen gebrauchen.

14.

631. Würde aber derjenige, so die Handchrift empfangen, nicht
 giren oder klagen, so kann derselbe, welcher die Handchrift von
 sich gegeben die selbe per conditionem sine causa repetiren und wieder
 fordern.

15.

632. Sol auch diese exception in nachfolgenden Fällen keine statt ha-
 ben, als wenn einer für Dreier oder vier oder 4 glaubwürdige
 Zeugen bekant hat das die numeration gehalten, ingleichen
 dem, der sich in einem Testament worden bekant hat, item wenn
 auf eigener Handwritten eigener Bekantnis über alle Zeit
 eine andere Schrift nachfolget die solches bekräftiget, item wenn
 sich einer in einer Summe bekant, und dan Creditoren die
 gleich Pfand dafür eingestellet oder eingekauert hat.

Titulus III Von Geld. Zinsen.

1.
 633. Wenn jemand in seiner Obligation Zins vertriben, so sol er
 darüber in einem per vertriben, und die Vadia, so in Contra-
 cten und Vertribungen gesetzet an sich fallen der vertriben,
 kann Zins in diesen fürstentümlich nicht bindig sein oder
 drauff setzet werden.

2.

634. Die Zinsen sollen nicht höher als 6 von hundert Zingelassen und
 zu Recht erkant werden, würde sich jemand unter solcher mehr
 Zinsen und darüber geklaget würde, so sol, was von den
 Zinsen übrig empfangen, an der Haupt Summe gekürzt
 werden.

3.

635. Die Zinsen sollen nicht allein wenn sie vertriben gefallen,
 sondern auch à tempore more und da der Debitor die vertriben
 nicht nicht zalt, eingezalt ob jemand gemahnet oder nicht
 gemahnet worden, zur weiteren Beweise vertriben werden.
 Wenn aber jemand einen wegen solcher Vertriben erlittenen
 Schaden höher als 6 von hundert nehmen wolt, so sol er daselbe
 ungsam probiren, und wenn solches geschehen, vertriben werden.

636. Wenn Belter ohne Konten geliehen werden, jedoch auf eine gewisse Zeit und mit dem Bedinge, dafern die selbe alsdann nicht anstehen, das von solcher Zeit die Konte anzuhalten, und der Debitor vor solcher Zeit versterbet, seine Erben aber von der Schuld nicht gewisst, nach verfloßnen Jahr termin darinn gemacht worden, so sollen sie Zin Ermer Konten erwidern sein, sondern bald sie gemacht sein zahlen, oder wo sie alsdann auch in mora, von der Zeit aller dfa, den Zinsgaltan schuldig sein.

5.

637. Es sollen keine Konten von Konten gemacht noch in das Capital geschlagen werden, sondern die selbe bahr verlegt und dem Debitori von neuem geliehen.

6.

638. Wenn die maßpendige Konten sich höher erstrecken als die Haupt Summa ist, so sol der Debitor nicht schuldig sein, sol, er, soweit sie die Haupt Summ übertraffen, Zinsgaltan.

7.

639. Wenn die Vormünder sich unterstehen die von dem Lande Recht züwider ihrer Mündlein daldor Zinsgabrainden, oder die Konte, welche sie von andern empfangen, vorzüglich züm dfa, den ihrer Unmündigen nicht wieder auf Konte anzuhalten, sollen sie Konte von Konte Zinsgaben schuldig sein.

Titulus IV.

Von Verleihen anderer Güter und Haabe so umbsonst oder ohne Entgelt geschieht.

1.

640. Wenn einer einem etwas auf eine Zeit zinsgabrainden leiht, der sol es nach verfloßner Zeit und geendigten Abrah, so immerdarben wiedergeben, wird er es andert auf güt Vertrauten gebrauchen, und es weiter, als worz in d geliehen, anwenden, verkaufen oder von hunden bringen, der handelt damit wieder den Contract, und sol nicht allein sol, so ihm geliehene dafan, wenn sie auch aus dem mindest Unflut levissime geringert oder geschwächt voll Komlich immer, dorbau wiedergeben, oder da die bezahlung dafür, wie es zu der Zeit als es am meisten gehalten angeflaggen war, danken, nebst allen geringen dafan ersetzen, son, dorn auch wegen des Mißbrauchs willkürlich gestraft werden.

2.

641. Die casus fortuitos so nicht precaviret worden können, das durch das entlehenet werdend oder unbleibend, ist der Commo, datarius zupradiren und ersetzen nicht schuldig, es were dem das er dinstelb in specie auf sich genommen, oder in mora restitüend gewesen, oder zü solchen unermittlichen fall Ursach gegeben, oder die estimation und anflay solcher Güter und

Haab zuerst auf sich genommen. Wo aber auch auf sol-
chen fall das geliehene sowohl bey dem Commodatore als Commodatario
zuteil kommen zu nicht werden oder unbrauchbar, als wenn
ein Pferd zuvor einen Dabrocken gehabt daran er gute Pferde
müssen und dergleichen, darvor ist er zu lassen nicht schuldig.

642. Wenn der Fuhrlager oder Commodatarius das entlehnte Gut
bey einem eignen Boten oder Diener zurück zu schicken gesehet, und
es wird unterwegs verlohren oder entwendet, dafür sasset
er billig, an dem vierzigsten fall aber da nehmlich der Diener dem
einen Diener oder Boten abholen läst, kompt der Verlust auf
den Eigner oder Commodatorem.

643. Wird das geliehene dem Commodatario gestohlen, und bey einem
andern betroffen, so sol dem Commodatori vorzuziehen seyn,
der wieder dem Possessore oder Commodatario zu fragen, jedoch das
allzeit der ein dadurch befreyt werde, wenn er dann ein
der dem Commodatario agiret, so sol dem regreß wider dem
Possessore offen.

644. Wenn einer etwas von jemand entlehnet, und ein an-
der ohne Verschuld und Fähigkeit des Fuhrlagers einigedie-
ben davon thut, so sol dem Eigner oder dem Ehaber, welcher
bekant vor es gethan, und nicht der Fuhrlager anzuzutragen
schuldig seyn.

645. Wenn der Commodator das einige wiederfordert, so kan der Com-
modatarius dagegen nicht excipiren das ihm der Commodator schul-
dig, oder das es nicht dessen ein eigen Gut sey, sondern ist ihm
das selbe zurück zu restituiren schuldig.

646. Würde der Commodator vor der beliebtenzeit das geliehene ab-
fordern, und der Commodatarius daher Schaden leyden müste,
so der Commodator, was er dinstfallt vorzuziehen magen kan, zu
erstaten schuldig.

647. Wenn aber das entlehnte verlohren, und der Commodatarius
dafür die Erstattung hin müssen, der Commodator aber es für
nach wieder erlangt, so sol der Commodator dem Commodatario
was er dafür gezahlet wieder auch geben.

Titulus V.
Von vertrautem Gut.

1.

648. Wenn jemand von einem andern einig Haab in ein Gut zu
trauen händen vorordlich und nur aus freundschaft zu
wahren annimt, derselbe sol das ganz, treulich und nicht we-
niger als ein eigen Gut bewahren und verfahren, wiewol
er darüber einig Untertun, Betrug oder sträfliche fahrlas-
heit damit begien, so ist er davor abtrag zu thun schuldig.

649. Da jemand nicht vergänglich oder ein Freundhaft, son-
 dern um Geld und eine bewant. Belohnung etwas für
 verwahren hinter sich genommen, oder einen Nutzen hal-
 ber sich dazu angeboten, oder hat, solch Hinterlegung von
 sich selbst wegen angenommen, so ist es nicht genug das
 er es mit sich eigen Dint verwahrt, sondern muß auch die
 Stoffen fleiß, so viel möglich, dabei anwenden.

650. Wenn das vertragen Dint ohne des Depositarij Verwahrlofung
 oder Dieb durch Diebstahl, Raub, Feuerbrand, Verfallung
 und ander Unglück absändig wird oder verdirbt, so ist er
 wenn er nicht den fleiß, als er bei seinen eigenen Dint zu pfle-
 get, angewandt, ohne Schaden.

651. Wird aber der Depositarius in mora restituendi seyn, oder das
 hinterlegt angefaßlich. Oder führen oder tragen, dardind
 er vernachlässigt würde oder unblam, oder baß Geld cum pacto
 daß er daselbe gebrauchen und mit soviel andern verstaten
 müßte, empfangen, oder für alles Zustehende Unglück sich
 verpflichtet, so ist er billig dafür.

652. Wenn das hinterlegt Dint oder Haab bei dem Depositor
 oben soviel als bei dem Depositario untergeben und verdirbt,
 bei dem Depositor, so ist der Depositarius in keiner Erstattung ver-
 binden.

653. Wofern sich der Depositarius das hinterlegte Dint, son-
 derlich wenn es nicht versiegelt gewesen, anmaßet und
 daselbe in seinen Nutzen wendet, so er wegen solcher Un-
 treu nicht allein arbiträre gestraffet, sondern auch dem Depo-
 sitori wegen seines erhaltener Interesse und Schadens, so viel
 er schon schaden kan daß das seinige nicht angegriffen
 wird, gestrafft werden.

654. Wenn einer, so sein Haab oder Dint in fremden Händen zu
 pfangen verdirbt und viel schaden verläßt, so ist der jemi-
 ge, bei welchem solch Haab und Dint verhanden, es sey Erbe
 oder nicht, daselbe, wenn der Auffraber solch Depositum gung,
 ausrichten, anzugeben schuldig seyn.

655. Wenn jemand einem etwas hinterverabren gegeben,
 und hernach der Deponens dessen imabgefordert mit Tode
 absterbet, und sich selbst hat aber nach seinem Tode gestrit,
 kan wird, so ist der Depositarius, es were ihm denn vorher
 ihn in allen schadlos zuhalten genugsam Caution gelistet,
 daselbe. Wenn solches lassen, und kan es auch den Fall
 nach gelbamer Caution besorret, bis sich der erste Erbe fin-
 det, weiter deponieren.

9.
656. Wollt jemand ihm vertrautes Gut nicht länger bei sich behalten,
so sol er, wo er es, dem es zusteht, nicht einlieffern kan, oder
derselbe es nicht empfangen wolt, ein Depositum für denselben
bringen, und es gewissen einlieffern. Ein jedes kan ein Depositu-
m bei ihm ohne einige Exception, einige Compensation, Verleihen
oder Eigenthums, und da er es auch eine gewisse Zeit deponiret,
und für verfloßener Zeit wiederum abfordern, und sol ihm das
jenige nebst der eigentommen Zinsen restituieren, und da er
dieses das Depositum vermaglosig geringert oder ärgert worden,
solcher Schaden gestaltet werden.

10.
657. Wenn jemand bei einem andern ein Buch, Geld oder andere
Dingen verfloßener und versiegelt in Verwahrung setzet und
deponiret, oder bei der Niederlegung vorher dem Depositarius nicht
alle Stücke undertlich zeigt und darstellt, so sol der Depositarius
wann er die Dingen versiegelt und verfloßener wiederum in
Verantwortung, und jedes Stück nach und Antwort zugeben
nicht schuldig sein, es werre dann das etwas gefehlet oder dinstig
dabei gebraucht und erwischt werde.

11.
658. Wo aber die Riste, Geld oder andere Dingen aufgeschloß und
etwas daran unversehrt, und der Deponens bewise das sol
die Eröffnung bei dem Depositario gefahrlos und betrüblich
weise geschehen, und die Ringe abgerissen worden, so mag er bei
dem selbigen erhalten was darin gewesen, kan er den Dolum oder die
Falschheit nicht bewisen, und der Depositarius ist in
keiner Man, so kan sich der selbe mit dem Eide, das er die Dingen
nicht aufgeschloß oder davon nicht noch schuldig daran habe, sondern
solch in Verwahrung aller Fleiß anzuhan, purgieren.

12.
659. Wenn jemand bei einem etwas in der Eile und ohne Besorg
wegen anderer Beschaffen widersetzet oder legt, und
dasselbe in Verwahrung zu nehmen nicht Besorg gethan, oder
bei dem werre widergelegt, solch Verwahrung nicht an
genommen, so sol der Depositarius, wenn es wegkomet oder die
den nicht daran nicht schuldig sein, er habe dann die Besorg oder
Verwahrung dabei gebraucht, oder der Deponens erwidern könn
er die Verwahrung anst, und angenommen, wenn auch das
die presumptiones und Indicia wider den Depositarium, so sol er
sich mit einem Eide purgieren das er die Verwahrung nicht an
genommen, auch an der Besorg und Verlust kein
schuldig noch Mißverhat.

13.
660. Wenn jemand in hohen Nothzeiten, als aus der Noth
freundlichen Einfällen, seiner Noth und Verleihen bei
einem etwas in Verwahrung gebracht und zu treuen han,
den hinterlegt, und der selbe oder sein Erben, der Deponens

Wissen hat, hernach weil es in großer Noth und Eyl hinter
gelegt worden dessen in Abrede stehet und nicht gestet wolte,
aber dazum, wie das Land; überweisen wird. So sol der Depositi-
tarius, bey dem er beigelaget, dem andern das seinige im
Noth sein Spiel als das hinterlegt werth ist, zufallen, gültig sein,
und darüber wegen der Untruhen nach Delogantheit und Besalt
der Dazum arbitrarie gestraffet werden.

661. Wenn bey jemand Gastlohn oder gewärbel Dint deponiret
wird, so sol der Depositarius daselbe nicht dem jennigen, so es ihm
verleget, sondern dem rechten Herrn nach rechtlicher Erkenntnis,
mit solchem lassen. ^{14.}

662. Wenn jemand ein Testament oder andere angelegene
Brieffe und Documenten in Verwahrung gegeben, und der
selbe, so sie empfangen, ohne dem andern Zufahrt, und
deshalb heimlichkeiten zu offenbaren trigt, der Lehen lichte,
so sol er nicht allein dieselben dazum restituiren, sondern
und wegen solcher Dazum Untruhen arbitrarie gestraffet wer-
den. ^{15.}

Titulus VI.
Von Verpfändung der Güter.

663. Es sol Keiner kein frembd Dint, Ding oder Verrechtigkeit,
so ihm nicht zu gehet, verpfanden noch verpfänden, sondern
sol dem Domino daselben die repetitio jederzeit frey im
Kamer abfordern. Mit dem auch derselbe, so mit an-
dern Haab und Güter gemein hat, ohne des andern Con-
sens und Bewilligung dieselbe nicht weiter als für seinen
Theil verpfanden und verpfänden kan. ^{1.}

664. Wenn der Schuldner mit einem Gläubiger dieser
Besalt übereinkommen, das er Mact haben sol infall-
er in gewisser Zeit nicht Falle das Pfand weiter zu verpfanden,
oder nach gehaltenen estimation erfahrer seine Zinor,
Kauf, so ist sold Pact bindig, jedoch das Zinor aller die
Los Kündigung, wie auch sonst in allen Verpfändungen,
es sey als verpfanden oder nicht, jederzeit ein halb Jahr
Zinor geschet. ^{2.}

665. Wenn einer, dem für eine gewisse Summa chanc
pfandweise eingekauft, daselbe einem andern höher
als eine Summa ist, einwider verpfendet, so sol der Herr
des Pfandes dem Besitzer nicht mehr, als was er seiner
Gläubiger Zahlen sol, zahlen, oder das gerichtlich deponiren,
und sein Pfand sich dazum gegen gerichtlich übergeben und
einweisen lassen, und der Besitzer des Pfandes wegen, des
übrigen sich an seinen Handeltman, von dem er das Pfand
bekommen, Zufallen haben. ^{3.}

66. Dolte ein ausdrücklich Pact das Pfand in Verbleibung der Zahlung weiter zu verpfänden oder ganz zu veräußern in der Verbleibung nicht zu halten sein, so ist dem Schuldner zu dessen unvortheilhaftem Nachtheil, jedochmal auf 6 Worten gesetzt, die Verbleibung gerichtlich thun lassen, und so als wenn die Zahlung nicht erfolgen wird, das Pfand nach gegebenem gerichtlichen estimativa entweder zu veräußern, und was von Pfandstellung alsdann übertrifft, dem Debitore an zu zahlen, schuldig, oder soweit solches Zinsungen in solidum anzuweisen, und den Mangel des Pfandstellens dem Debitore zu ersetzen zu lassen beinmüthig sein.

5.

667. Ein solch Pactum und Verbleibung wo das Geld auf gegeben nicht gegeben wird, das das Pfand alsdann verfallen sein sollte ist nicht bindig, es werde denn das Pfand zuvor taxirt, und als dem Creditore an die Zahlung gegeben und gelassen.

6.

668. Wenn einem für eine gewisse Summa baldes ein Stück Dintz verpfändet auch wirklich übergeben wird da selbe an das der Debitore auf gewisse Zeit zugebrauchen, solches solch obgleich die Forderung die Zeit übertrifft, in allem gut, und der Pfandfall, wo in der Zeit das Gut durch unvorsichtigen Fall deteriorirt würde, und so ein Debitore nicht daran haben könnte, solches Schaden dagegen zu tragen schuldig sein.

7.

669. Wenn der Schuldner sein Pfand ablösen wil, und die daran empfangene Summa wieder erlegt, und in dem so ihr Credit vermag, die Forderung verläßt, so der Creditor ihm das Pfand ohne alles Einreden abträgt, und wegen anderer pretensionen seines wegs verfallt, oder wo sich der Creditor darin weigert die selbe baldes gerichtlich deponiren, und alsobald darauf die Forderung ohne vorhergehendes Monitorial durch die Obrigkeit wirklich gegeben, und der Pfandfaller von der Zeit der deponirten Geldes alle gefohrene Frucht und was von der Zeit an dem Pfand für Schaden zugefügt sein möchte, zu ersetzen angehalten werden.

8.

670. Ein solch Pactum das der Bläubiger, wenn der Debitore auf bestimmter Zeit nicht zahlen würde, sein Pfand unvorsichtig der Auktion annehmen möge, so nicht bindig sein, sondern der Bläubiger vermittelst rechtlicher Hülfe die Execution suchen, oder wo er hierzu wieder handeln würde, nicht haben den Rechtes unzulässig sein.

9.

671. Wenn einer, der deponirlich, seine imbrauchliche

dit.

Bücher samptlich oder davor ein Theil verpfändet und verpfändet,
 dan wil, es sol solches gerichtlich gehalten, in widerigen Fall
 ob der Verpfändung sonst unzulässig sein, das der selben alle
 andere gerichtliche Verordnungen, wann sie gleich sein,
 gar werden, fürgezogen werden, aber davor der Büch,
 davor oder eine haben den Pfandhülft ansetzen und
 mit dem fürwanden, das es nicht gerichtlich verpfändet,
 Keines wagt gehört werden.

10.

672. Wann jemand für 2 oder 3 Jüngen durch Büchhülftung ei-
 ner Verpfändung, so mit der Unterhändler Diegel und
 hand bekräftiget, eine samptliche Bücher oder davor ein
 Theil verpfändet wird, so sol es für eine Hypotheca gead-
 tet, und allen Cyrographarijs creditoribus vorgezogen wer-
 den.

11.

673. Bewegliche Bücher aber und Fahrnis mag ein jeder der
 gerichtliche insinuation verpfänden und verpfändet.

12.

674. Wenn jemand einem ein Büch ganz verpfändet, alle,
 von aber nur desin der selben, und solch Theils ihnen
 ein in Besitz gegeben, und handelt darmit mit einem
 das er sonst die Pfand einhaben als die andere Creditoren
 ablagern, und das ganz Büch desto sicherer besitz und gebrau-
 chet verweigert er aber die ältesten Creditoren, dann solch Büch
 in specie verpfändet, so sol die Ablösung der Pfandsalt vor nicht
 clanculum sondern gerichtlich gehalten, Züforders aber per
 publicum Edictum solches angesetzt werden, und das man
 andere vorhanden, so ältere Verordnungen hatten, sich
 ein ansetzen und ihres Rechts gebrauchen können.
 In widerigen und da der Possessor dieses unterließe, so
 steht den ältesten Creditoren wider den Possessorem seine
 action innerhalb Jahr und Tag à tempore scientie anzustellen
 frey, er der Possessor aber sol wider den principal Debitorem,
 cuius secutus est fidem und mit dem er contrahiret, seine
 action und regress, und nicht wider die abgelagte Creditoren
 haben, wirdt aber der älteste Creditor in dem per publicum E-
 dictum angesetztan terminis, in fall er gegenwärtig, sich nicht
 ansetzen, und nachdem er solches vernommen innerhalb
 Jahr und Tag seine action forstellen, ist er alsdann mit sei-
 ner anforderung contra possessorem nicht weiter Zühören.

13.

675. Wenn jemand ein Büch unterschiedlicher Creditoren
 verpfändet, verpfändet aber dasselbe Journal für eine
 Summa Geldes an einen ansetzen, und giebt ihm in
 Besitz, so sol der die Creditoren, wofür sie bei solchen handel
 und Einweisung des Büches gegen ihre Büch gebüß,

Liche Herabnehmung gelhan, abfinden, oder ihnen ihre privilegia
 über Pfände eingewiesen werden.

14.

676. Welchem ein Pfand in specie verpfanden, dem solte unverändert
 verbleiben, und Keinen andern eingewiesen werden, o-
 der wo dagegen gehalten, der ander, dem es eingewiesen
 abzutreten schuldig seyn, obgleich der Debitor auf andern
 von übrigen Dingen den ersten Zahlungsort.

15.

677. Es sol aber derjenige, dem für eine gewisse geliebene Sum-
 ma solches ein special Pfand verpfanden und wirklich einge-
 wiesen worden, haben nicht höher als die verpfandene Summe an
 übrigen geliebten Dingen auf güter Lehen billige Summe
 gins anstragen, zugunsten haben, und was die Einkünfte
 jährlich über die Summe seyn, solte in der bezahlung des Pfand-
 schillings grinzet, oder als bald bey der Immission eingezahlt des spe-
 cial Pfandes gins nicht mehr als davon er die geliebte Summe
 haben kan, eingewiesen werden.

16.

678. Wenn jemand einem gegen eine Summa Geldes alle seine
 Güter verpfanden, sonach einem andern ein Stück davon ver-
 pfändet und in Besitz gegeben und den ersten Creditor, so gene-
 ralem hypothecam hat aus den andern Dingen bezalt kan, so ist
 der selbe damit rechtlich seyn und eine election haben, es sey dem
 das er mit den übrigen Dingen nicht zulangt, oder
 was er fall der erste, inangesehen der ander in Besitz, billiger
 Vorzug hat.

17.

679. Wenn einer generalen und specialen hypothecam hat, und auf
 dem special Pfande sol bezalt worden kan, so er damit rechtlich
 seyn, und den andern Dingen zulangt, so mag er
 mit der verpfändung überkommen, in den andern Dingen
 des Schuldners den Vorzug haben.

18.

680. Wenn ein Debitor sich verpfanden das Pfand vor Ausgang der
 nächsten Jahr nicht zuverkauffen, solte sol gehalten werden
 es sey, dann das sich hernach mehr Creditoren angucken im
 das Pfand notwendig verkaufft werden muß, auf welchen
 fall da der Debitor dem Creditor solch Schuld verbriefen, igno-
 rad interesse verbunden ist.

19.

681. Wenn in Käuffen und Verkaufen kein Unterpfand ver-
 pfanden oder bestimmt, so ist das verkaufft. Dilligant
 oder lahrant dem verkauffterolang stillbeweisung erwies
 sol, bis er auf den letzten Schilling vom Käufer bezalt.

20.

682. Was mit geliebten Dingen gekauft wird, das ist dem Käufer ohne
 Mutuatore nicht tacite verpfändet, es were dem ausdrücklich als
 bedinget.

21.
683. Was zu Erkauffung oder Erbanung eines getauften
Kainpots oder Dittes geliehen, und darzu actualiter ange-
wandt worden, darzu hat der Creditor für andern Schul-
den, wie in process de prioritare creditorum gedacht, den Vorzug,
wo aber die geliehene Summa löst als zu solan dan oder
Kainff nötig gewesen, in übrigen keine prelatior.
22.
684. Was mit unmündiger Kinder Geld, so die Vormünder
aus geliehen, gelaißt und gezänget, darzu haben sie
ebennmäßig den Vorzug.
23.
685. Welches Privilegij ein Kriegerman, dessen Geld und seine
binterlassenen negotiorum gestorüm als angewand, eben-
mäßig Zingniessen hat.
24.
686. Wenn der Creditor eine bezahlung erlangt, so sol er schul-
dig sein das Pfand vollkommen oder dessen Tunde restitu-
iren.
25.
687. Wenn ohne des Erlaubigerd Kauffläsigkeit und Verwah-
lung das Pfand Schaden genommen, so er mit einem
solche Krafthaben sol, so fasset er nicht dafür, sondern ist der
Schuldner dessen ungeachtet, ihm die Schuld zu zahlen
schuldig, außer widerigen fall aber sol die Schuld mit
dem Schaden compensiert werden.
26.
688. Wenn Etwas ihrer Kinder Haab und Dittor in ihrer Ver-
waltung und Küpfung haben, darzu und ihnen alle ih-
rer selbst Haab und Dittor tacite verpfändet, gleichmä-
sig tacitam hypothecam haben die Pflögkinder in ihrer Tutoren
und Curatoren Dittor, und die Frauen wegen ihrer Ehemänn-
er Widerselago und anderer ihrer Haab und Dittor, welche sie
haben dem Heirat die ihren Männern Zuebracht, und
die Privilegium dotis hat statt von der Zeit der vollgähren sol,
und da die Mitgabe wirklich ringbracht worden.
27.
689. Wenn etwas verpfändet worden, solches wird nimmer
prescribiert, sondern solhet dem domino und seinen Erben
für daselbe, wo sie wollen, widerriumb an sich zu bringen.

Titulus VII.
Von Kauff. (Contracten.)
Articulus I.
Von Kauffen und Verkaufen

1.
690. Es ist einem jeden, der ein Dittor
benämftiget und dertor ein Herr ist, und mit denselben
Zuflin und Zulaßen Maßt hat, zu kauffen und zu ver-

Käuffen frey, aber der Verkauf und Veräußerung liegender
Dinge, so gerichtlich vertrieben, und von Actis publicis inseriret
oder in Verleibung der von nicht für bindig gemacht worden.

691. In allen Käuffen und Verkäuffen ist das precium, oder Kauf-
geld ausdrücklich bestimmt, und das verkauften Gut oder Ding
mit barem Geld in gelagener Münze und mit keiner an-
deren materi verkauft und bezahlt worden, jedoch kan der Kauf-
schilling, wenn derselbe, wie in §. 642, richtig gesetzt, durch
Verwilligung des Verkäuffers mit andern Waaren oben-
mäßig entrichtet werden.

692. Ein Kaufbrieff, darinnen das precium oder Kaufschilling
nicht ausdrücklich gesetzt, ist kraftlos und von keiner Wirt-
schaft zu sein, und wieder den Verkäufer und seines Erbes nicht
prohibiren und beweisen.

693. Es ist ein richtiger Kauf, wenn in einem Drit-
ten Willen und arbitrium gesetzt das Gut oder Ding nach Belie-
ben zu bestimmen, und der selbe der Kaufschilling bestimmt
und ist.

694. Wenn der Kauf als richtig geschlossen, so ist der Verkäufer
schuldig das Gut oder Ding alsobald zu liefern, der Käufer auch
nach gelobener Erfüllung den beliebigen Kaufschilling zu za-
len und anzunehmen, es were dann von beyden Theilen auf
gewisse Zeit und Ziel bewilliget.

695. Es wird aber das verkaufte nicht ob der Käufer bis zu
dem Kaufschilling erlegt, oder in andere Wege von der
Käufer bezeuget und zufriden gestellt, deswegen
wenn der Käufer das verkaufte Gut an sich gebracht
und in seinen Besitz überkommen, aber den Kaufschil-
ling noch nicht gebracht, noch der Verkäufer andernweit ge-
stillet, und als Gut und Geld besitzt oder in seinen Hän-
den hat. So hat es der Verkäufer frey das verkaufte
Gut noch als das sein von dem Käufer mit der gelob-
ten Nutzung auch Erstattung dessen was ihm daran ge-
gangen wenn der Kauf gehalten were worden, doch daß die
darauf gewandte unumgängliche und notwendige
Anlage abgeändert werden, zu fordern, wolle aber der
Käufer bey dem Contract davor verbleiben, so ist der Käufer
den Kaufschilling unverzüglich anzahlen, und nicht die
Land-üblichen Zinsen und deswegen erlittene Schaden
zurückzahlen schuldig sein.

696. Wenn aber der Käufer und Verkäufer auf gewisse termin

wegen anzählung des käuffbillings mit einander ge-
handelt, und der verkäufer als bald bei abtretung des vrs
käuffen dinto ein theil des käuffbillings empfangen,
so ist es nicht mehr in der handlung des verkäuffers von contract
zu rescindieren, sondern hat wegen des des käuffbillings nach
inhalt des contracts nebst der konten von verhaltenen sachen
zu ordnen.

697. Wenn solches kauft hat sich auch der käuffer, wenn der vor-
käuffer das käuffgold empfangen und demselben dem käuf-
fer das verkäufft entweder gar nicht oder unvollständig u,
bergeben, zugebraucht.

698. Ein Ding oder Ding, so durch aufzugangenen Proceß kraitig
worden, ob von dem eigentlicher de selber, soviel es kraitig
weder käuffe, noch contracts weise einem andern verakien-
ret oder verändert worden, oder wo jemand hierzu wieder
solche sachen widentlich käuffen würde, der selbe nebst
dem käuffbilling verurtheilt seyn. In niedrigem fall
aber und da er nicht geben, das Ding abtreten, und der
anzulegt den käuffbilling zu sich nehmen. Wird er auf
dieser gestalt das Ding, wofür es unbrauchbar, 10 Jahr in praesen-
tia und 20 Jahr in absentia der Interessenten oder Klager besessen
haben, so ist die anforderung erledigt, und hat sich Klager
an den verkäufer zu halten, wilm auch der verkäufer
als dem alles wohl wissend, hierzu doliße gefandelt, ob er
das verkäufft. Dint mit widergebung des käuffbillings
erledigen, und die halfte des werths dem tisco zur straffe
folgen lassen, und dem käuffer des verborghen betrug
halb der daz andern theil für sein Interesse zu stellen.

10.

699. Niemand danch einig fremde Ding verkäuffen oder ver-
pfänden, sondern es ist dem eigenthümlich, wofür der
käuffer darumb gewinzt, jedwem frey das selbe zu vindici-
ren, so ist aber der käuffer bona fide und das er nicht anders
gewinzt ob gehört dem verkäufer zu, gehandelt, und solch
Ding oder Ding in der erforderlichen frist prescribiret, so ist er
dem eigenthümlich, wofür davon nicht schuldig, sondern
er hat sich wegen des käuffgoldes an den verkäufer zu halten.

11.

700. So ein Ding oder Ding, davon andere mehr theil und de-
meinshaft haben, verkäufft wird, ob der käuff weiter
nicht bindig seyn, als dem verkäufer daran zuständig.

12.

701. Die nicht adelichen standes, ob sie adeliche Dint erblig
zu käuffen können, wofür bevolligt seyn die aber vor
anno 1617 adeliche Dint erblig verkäufft, sollen solche besalten
das das der landfisc dazins nichts abgibt. Die aber nach der
zeit

Zeit ohne adeliche Dittor verkauft, sollen ohne den nahelien an
gehörigen freunden gegen Empfangung der Käuffschillinge in
der Mediation auf Gerichte unpartheylich lant überlassen
die selbe auf an Niemand anders als von adel zimvinder zu
verkäuffen bemächtigt seyn.

702. Do jemand ein Ditt einem andern aller Unflucht frey vor
Käuff lott, sol ohne Keim statt haben, sondern der Dittor, was
an dem Ditt zimhin allwege gebühret, zimhin schuldig seyn.

703. Wenn jemand gestohlen und gezeuget Ditt gekaufft, und der
recht der auf bezugbrauchen ungesam, harrsch, solt et
der abfordert, bleibm daselbe frey und in der thatung der Käuf-
schillinge gefolget werden, und hat er der Käufer an seinem
Käuffen zimhalten.

704. Wenn ein Ditt oder Ding zweyen oder mehr verkaufft,
sol es dem folgen und verbleiben, dem solch Ditt, Ding zu
sinnen zimden virechlich tradiret und eingekündiget wor-
den, obson ein Käuff zimlet gegeben, der voriger auf die
gel und Ditt der Kauf erlangt, jedoch das die selb ein Käuff,
so es unbewegliche liegende Dittor betrifft, obunnäßig ge-
lich vorbeschrieben seyn, der der Käufer aber dem andern, dem
er die lieferung nicht zim dar, allen Schaden und was der
wegen das der Handel nicht fortgegangen, darauff gerichtet
werden kan, wieder zimhalten schuldig seyn, und wegen des be-
gangenen Ditt in gebührende Straffe genommen werden.

705. Do aber Keim tradition gegeben, wird der erste Käufer
dem letzten billig vorgezogen.

706. Wenn einem ein Ditt oder Ding mit aufschreibung eines
rechtmäßiger und gerichtlich vorbeschrieben Käuff-Contrats
verkauft, aber die tradition nicht gegeben, und er vermerket
das der Verkäufer mit einem andern zimhandel obunnä-
sig willens, und zimwider gerichtlich protestiret, also das
dem andern Handelsman Keim wird, so aber demselben Ditt
ungeachtet mit dem Handel fortfähret, sol solcher letzter
Käuff, wenn gleich dem letzten Käufer die tradition gegeben,
unbündig seyn.

707. Wenn einem die Ditt sol zimden vomäber und Hinder
worin die an ihn veräußerte Waaren vorhanden, zimgestellt
seyn, in Meinung solch Waaren auf ihn zimbringen, sol es
dafür gehalten werden das ihm auch die tradition obiger Wa-
ren gegeben.

708. Der Verkäufer sol dem Käufer alle innwendige Mängel

im Kobrecht ofenbaren und nicht vor hincigen, oder in
wirdigen fall und das der Käufer wenn er ob anfangt gewußt
nicht an sich gehalten hat, das der Käufer wieder an den
im den Käuffilling laggen liefern.

20.

709. Ein jeder Verkäufer sol schuldig sein dem Käufer die Dren
zu des Dins sind alle Servitut und Dienstbarkeiten, Beden,
den und Dshildan, so darauß stehen, recht und richtig an
Zünzigen, oder da er etwas verfürigen würde auß der
Käuffers Anstalt ihm dörwegen geracht werden.

21.

710. Wenn ihrer alleu hurgaben, das das verkauft ihuan zu
sich, oder mit ihren Kindern erkaufft ist, so sol auß den
Käuffbrief geben, und mit darinnen benennet für duren,
ten huren de selben gehalten werden, es werde dann
ein ander dargelhan und erwiesen.

22.

711. Wenn jemand liegende und unbruegliche Distric
und die, so dazur gacht, cum pacto retrovenditionis ver
kauft, und sol pactum nicht simulatē gemacht worden,
so sol ihm und seinen Erben der Wiederkauff oder retro
vendition, wenn sie den Käuffilling nicht den nöti
gen und nützlich angewandten Unkosten und erwie
sen melioration, wovon in Contractu ein ander er
relegen frey sein und dazur gestattel werden, und die
ne prescription oder Verzögerung der zeit in die so fall
satt haben, es sey dann das sol pactum de retrovendendo
auß eine gewisse zeit gesetzt, und der der Käufer und
sein Erben, ungeracht ihnen der Käufer auß die be
stimmte zeit ihr Dint wider antragen lassen, solches nicht
inacht genommen, vielmehr nicht nach verlosener zeit
mit Offerierung der Käuffillingt ihr Dint selber gefordert,
oder da der Käufer solten Käuffilling nicht ann
men wollen, denselben gerichtlich deponiren, auß welche
fälle sie die so Pact nicht weiter zürück sein, sondern sol
Dint dem Käufer bleibt.

23.

712. Wenn jemand ein Dint cum pacto retrovenditionis ver
kauft, und der Käufer es hernach wieder an einen
anderen verhandelt, so hat der Verkäufer wieder sei
nen Käufer, dazum der selbe solvens ist, actionem ad inter
esse anzustellen, in wirdigen fall aber sol er dem letzten
Käufer und Besitzer das Käuffgold anbieten, und da
er es zürückfangen sich weigert, gerichtlich deponiren,
und darauß actionem in rem anstungen, und hat in
die so fall auch kein der jährung satt.

24.
713. Wenn ein Kauff gebühlicher Weise gänzlich geschlossen, so
sol aller Weisheit und Nutz, auch dargen alle Schad und Ent-
gelt, so dem verkäufften Ding für der tradition zustohet, dem
Käuffter und nicht dem verkäuffter zu und abgeben, so es dem
unter ihnen an dem behandel und abgeredet worden.

25.
714. Wirdt der verkäuffter in der tradition säumig bekünder, so
er propter commissam moram de selber Schaden empfallt, wo aber
der Käuffter selber sich in demselben der verkäufften Dingen
säumig bezeigt, auch, solen fall ist der verkäuffter dafür kein
Zuschuss nicht schuldig.

26.
715. Wo ein verkäufftes Ding zur zeit des Contracts oder zuvor beim
verkäuffter Schaden gelidit, und etliche Tage nach vollzogener
Kauff und tradition dem Käuffter verfürbt, so sol der Schad des
verkäuffters seyn.

27.
716. Wo einer vom andern etliche Balken in ein Kauff und in
selben Zeit, item wenn einer etliche Stück Vieh Kauff
und es Zeit, so sol dieser Kauff als tradiret für vollkom-
men gehalten werden, und da die Balken oder Vieh als
dann Schaden nehmen würden, der Schaden des Käuffers
seyn, jedoch das der verkäuffter, solang solch Schaden noch bei
ihm vorhanden, in gutt acht nehmen.

28.
717. Wenn einer dem andern Alimodien, Silber, Gold, etc.
der und andere Sachen, so zuvor estimiret und gehalten, zum
Kauffen übergibt, er auch solch Sachen dergestalt ange-
nommen, aber nicht verkäufft, so sol er schuldig seyn solch
Sachen wieder herab zu geben, oder gedachten Werth zu zah-
len, und da dies estimirt Schaden darüber Schaden nehmen
würden, den selben tragen und gelten.

29.
718. Wenn einer ein Vertrag des verkäuffers ein, das die
sich über 500 Reichthalen zu Kauffen verredet, und über die
halfft der rechten Werth überschet wird, so sol ihm der große
Uberschuss und Vertrags willen der Kauff und Handel zer-
hen, und der Kauffschilling, wie dem Richter bedüncket wird,
zur Billigkeit gebracht werden, und wo sich der verkäuffter
hierin verweigert, der Kauff ganz aufgehoben und kraft-
los erkannt werden, jedoch das solch Lesion und Überfortschilling
innerhalb Jahr und Tag anfangig gemacht werde, nach solch
auch per modum exceptionis kann bey gebracht werden.

30.
719. Was aber der recht Werth eines Dinges oder verkäufften Dings
ist, so sol aus dem abgenommen werden, wie sol und Hiernach
sagt.

Daselbe zur Zeit des Kaufs in gemeinen Noth in Kaufen und Verkäufen gegolten und genommen worden, ob gleich daselb. zuvor oder hernach in höhern oder geringern Preis gewesen oder seyn würde.

31.

720. Solch beneficium lib. 2. C. de rescind. vendit. Gleich statt haben in locatione & conductione in Mieten und Vermieten wie auch in Erblichung der Mieten, so gemein ist, dergleichen so einem Creditore für Geld-Schulden von einem Schuldner in der Zahlung derselben Saab im Winter angegeben, und er darin über die Hälfte betrogen worden.

32.

721. Die Transactionen und Verträge, darinnen einer über die Hälfte verortheilt, sollen auch hindurch anffgebo- ven seyn, es were dann das die Partey super lesione ipsa wissenlich transigiren, in welchem fall solch remedium nicht statt haben sol.

33.

722. Solte ein Majorennis, der über 21 Jahr alt ist, in Con- tract oder Transaction die 1. clausul einsetzen lassen, und die, so cautel gebraucht haben, das er einen Käufer, wofür das verkauft. Ding mehr und höher von Würden als das erlangt Kaufgeld, das übrige wolle verfordern haben, so ob die exceptio lesionis ultra dimidium alsdenn nicht statt haben.

34.

723. Ein Mann ob seiner Frauen unbewegliche Mieten ohne ihrer und ihrer wessen Verwandter oder Krügeren Vermün- der Consens, auf ein Vater seiner Kinder mittellich Mieten zu handeln und zu verkaufen nicht bemächtigt, oder in widrigen fall der Kauf von ihnen seyn.

35.

724. Wenn zweyer einen contractum simulatum anffristen, dardurch dem dritten ein prejudicium erwachsen könnte, sol der selb. unkräftig seyn.

36.

725. Wenn einer zum Contract durch Furcht, Betrug und Dr- walt gebracht, und nicht mit klaren Worten das ihm ge- bräuch, sondern atrocitatem facti und die That selber und das ein solch metus gewesen, oder allerbändigsten Man be- wegen könnte, gungsam probiret, sol der Contract dardurch auf- geloben werden.

37.

726. Kann ein Kauf-Contract gänzlich vollzogen, die tradition gegeben, und der Kauf stillig erfolgt, sol er durch Hindergung der empfangenen arida wieder der andern Handeltman Willen nicht retractiret werden, in widrigen fall aber solch beider Partey frey davon absetzen.

727. Wenn in Verkäufung eines Land, Dinsto Zehnung einfällt, also das es haben oder Desinder in Käuffen angezeigt, und dabey Meldung gegeben wird, dass ein jeder Dast oder Desinde verkauft, hernach aber sich zu belinden, so sind alle zu haben oder Desinde in Käuff begriffen sind, derabrad nach Zinszahlun, ziminderrumb wenn allains haben oder Desinder sich befinden, da sich in Käuff zu angezeiget, ist der Verkäufer an des Käuff billung, was er weniger, abgeben schlassen schuldig.

728. Wenn einer ein Pferd, das gesattelt und geschmied, verkauft, so ist der Sattel und Zaum mit verkauft, es were denn der Sattel und Zaum sonderlich anbedinget.

Articuluz.
Von Wehrschaffen, Verirrung und Schadloshaltung.

1.

729. Der Verkäufer ist vor allen Dingen schuldig dem Käufer die Eviction oder Wehrschaffen, wie dann auch derjenige, so mit einem kauft, daselbe vor erkauffet, gewahren zu lassen.

2.

730. Daraus solt Eviction und Wehrschaffen in Käuffbriefen nicht angefangen und gedacht, und der Käufer des verkauften Dinsto selber angeffressen würde, so solt er den Verkäufer, ihn darin gerichtlich zu verurtheilen, per citationem alsobald denunciren und künden thun, oder wo er der Käufer dieses unterlast, und ihn darüber das Dinsto gerichtlich aberkant würde, der Verkäufer von allen andern oder weitem anfragen der Käufer verbunden seyn, jedoch wenn der Käufer in der ersten Instanz den Verkäufer nicht verklaget, noch citiren lassen, und von dem Urteil appelliret seht, solt ihm in der andern Instanz und bei der Appellation selbige Denunciation, so von dem Käufer dinsto dinsto und moram an seinen Kosten nicht abgangen, wofurmalen Zins ihm nicht genommen seyn.

3.

731. Wenn der Verkäufer nach gegebener Denunciation nicht erscheint, noch die Dinsto defendiret und vertheidiget, so solt der Käufer die Dinsto ansprechen, und er gewinnen oder verliere die Unkosten und Schaden von dem Verkäufer fordern und erlangen, so aber der Verkäufer anfangs beim Käuff an die Eviction nicht wolt verbinden seyn, oder durch Zwingen solche bewiesener Dinsto, und der Käufer es nicht acceptiret, und er würde darüber das Dinsto mit Kosten evinciret, so solt der Käufer diesen Schaden und Interesse zu tragen nicht schuldig seyn, aber dennoch den empfangenen Käuff billung ziminderrumb foramb geben.

4.

732. Wenn der Verkäufer verstorben und alle Erben verlaßen
 so sol der Käufer in obr- gesagten fall einen jeden der
 Erben, wels in fürstenthumb bezülich oder erhanden, zu
 denüncigen und züwerfündigen schuldig sein.

5.

733. So ellen auch viel Verkäufer einen dingr dem Käufer
 wegen der Eviction in solidum verbünden sein, und mag
 der Käufer einen unter ihnen, wels er wil, bestru-
 chen, dem dagegen sein regresse an seine Mit- Erben
 frey stat.

6.

734. Wenn einem von den Erben nach geschaffener theilung
 sein theil ganz oder etwas davon ab- erkant wurde, so
 sind die Mit- Erben schuldig ihn hierin schadlos zühalten,
 und von dem ibrigen den Schaden züverschauen, et sey
 dem unter ihnen anders abgeredet und besandelt.

7.

735. Wenn der Käufer aus seiner eigenen Verwahrlosung
 um das verkaupte Gut kommt, so ist der Verkäufer ihm
 daselb. zügewäßen, nicht pflüchtig, ingleichen da der Käufer
 de facto verzwältigt und kindt verkauften Gutes spoli-
 ret und entsetzt wird, sol der Verkäufer nicht schuldig
 sein ihm hierin die Eviction zülasten, wenn gleich diese
 Clausul schadlos zühalten angedinget.

8.

736. Der Käufer sol den Verkäufer, wenn er bezülich, aber
 er wegen des Gutes angeklagt wird, zübestrafen
 aber dabwegen das Kaufgeld züveranthalten nicht
 beermächtigt sein, solte er nach geschlossenen Kauf
 erfahren das es ein fremd Gut oder das der Verkäufer
 betrüglig bey ihm geschadelt, so sol ihm auch ante evictio,
 nem actio de exempto anzüstellen frey sein.

9.

737. Woforu der Käufer von dem Kauf gewüß, das das
 verkaupte Gut ein fremdes oder einem andern ver-
 strafen und obligiret res litigiosa stritig war, und es
 hernach ab- erkant wurde, sol er wider den Verkäufer
 einen Anspray oder Forderung haben, er setze ihm dann
 solg Klage expresse vorbesalten.

Articulus 3.

Von Einfruch der Nähergeltung.

1.

738. Wenn jemand ein Gut und liegend Bründ verkauft,
 er wil, sol er den nachbarn verwandten, wo in die amende
 hand. Derpflicht hat zu, vorher anbieten, und wo die
 selben es zühandeln vorwüßigen, mag er es einem an-

der überladen, dafern sie aber dreyenck Zeit nehmen, sol
er vor Ausgang Jahresfrist daselbe an einen fremden Zins
Käufer nicht bewilliget seyn, und wann die Verwandten in
der ihnen zugehörenden Jahresfrist handeln wollen, der Käuff
stillung mehr der Verbesserung, wie beyder Theil unpartey
lich anverwandten dinstellen seyn und darin Billigkeit
machen werden, erlegen ihm zahlen.

739. Wenn solches Angebot nicht geschieht, sollen nicht weniger die
neueste samende Hand Väter den Verkauf oder Käufgel,
tins Jahren wenn es innerhalb Jahr und Tag von Zeit ihrer
Wissenschaft an zu machen den Widerruf gesehen, und das
bedachte Käufgel und Verbesserung refundiren und erlegt
5.

740. Wenn ein Vater sein Gut veräußert, oder es seinen
Kindern, als die darin billig den Vorzug haben, vorher anbe
ten, oder in der Verbleibung lassen sie, wenn es einem, so die
gesamte Hand daran hat, verkauft, innerhalb Jahresfrist,
wenn es aber an einen, der nicht der Stamm und Thal,
mehr verändert, innerhalb 6 Jahren mit Erlösung der Kauf
stillung und der bewilligten Verbesserung und Interesse
daselbe wieder an sich zu bringen bewilliget seyn.
4.

741. Wenn ein Vater sein Gut bey seinen Erben veräußert,
und die Kinder, wenn sie mündig oder in ihrer Minderjah
rigkeit ihre nächsten Verwandten diesen Kauf in vorge
setzter Frist unverschieden lassen gesehen lassen, so ihnen nicht
gestattet werden diesen Kauf, ob sie gleich den Kauf still
ung erlegen wollten, nach des Vaters Tod zu widerrufen,
sondern ihre sal. Vaters Contract genau zu halten schuldig seyn
5.

742. Wenn ein unmündiges Pflögkind zu seines Vaters Gut
den fünfjährig hat, auch zu derselben Zeit weil an dem
das er dem Käufer rechtlich abtreiben könt, und die
Vormünder sich dieses fünfjährige innerhalb Jahresfrist nicht
gebrauchet, so hat das Pflögkind heimlich die Vormünder
zurück zu befragen, und sich an demselben alles davor
geirrsalten Schaden zu ersetzen.
6.

743. Wenn ex pacto oder auf vorhergehende Convention und Ver
sicherung der Verkauf oder Käufgeltung. Jemandes ge
bühet, und diesen zuwider eines an einen andern
Kauf und wirklich übergeben wird, so ist solcher Kauf
beständig seyn, und ratione pacti et conventionis nicht rescin
dirt werden, der Verkäufer aber der die Convention gefalt
ad interesse verbunden bleiben, da aber das für die Käufgel
tung gebühlich hypothecirt wird, oder dem Käufer, das

ein ander vor kauf davon gehabt, wissen gar nichts, als das
 was der kauf an sich gewesen, und sol der jüngere,
 welchen der vor kauf zugehört, dem Käufer von dem Kaufsch.
 lins, welchen er veräußert, nebst der exemplarischen
 Vorweisung auf die Antike in parthei der Rechte zu
 restatens schuldig sein.

Titulus VIII.
 Von Mieten und Vermieten.

1.
 744. Wenn einer einen Hof oder Haus vermietet, ist er zu
 halten schuldig, und da er hernach einem andern, eben
 mäßig veräußert, und Zugleich tradiret, so der letzte
 Handel nicht gelten, sondern der erste dem letzten vor
 gezogen, und wo vor Übergang der gesagten Zeit beide
 Contrahenten oder einer der selben Tod versterbe, der sein
 Teil bis die Jahr umb sich auf die Erben extendiret, wo
 der all das Jahr davon, der ein Haus hiet, welche
 er in solch Wohnung gebraucht, wie auch die Frucht vi
 net hoffet oder dinst, so jemand verrentiret worden,
 zu halten dem Drücker, der es verrentiret, halbe
 wegen, und für den Zins und verrenten, hiet als auch
 den Schaden, der ihm davon verrenten, wie ein recht
 mäßiges Pfand.

2.
 745. Wenn einer ein Haus oder Dinst für einen auf gewis
 se Zeit an sich gefandelt, und wolle vor Übergang der sel
 ben davon, so er dann die hiet, so der voll
 kömlich erlegen, so wenn dann das er der grassirenden
 Pest halber davon weichen müssen, auf welchen
 Fall und da die Pest ein Jahr und darüber gewährt, so
 die hiet Zins aller nicht schuldig sein, wo sie aber nach
 diesen Monaten aufgehört, entrichtet er billig die selbe.

3.
 746. Wenn ein Dienstmann oder jemand anders einem
 andern, oder dem Drücker, das er nicht gefürcht, pflichtet
 oder befehlet, und es mit einem Tode erfallen, so das er es
 im wissen gethan, so sol der wegen ungestrafft blei
 ben, und die halbe des Dinstes davon haben, wo er
 es aber nicht gewis gethan, so sol der wegen, und das
 nach Befehlheit des Landes willkürlich gestrafft
 werden.

4.
 747. Die Dinsten sollen nicht bewilligt sein ohne ihren Erb
 rechtlichen Willen und Willen ihrer Acker und sonstigen An
 derer Dienstmann bei Verlust der darauf folgenden Frucht.

5.
 748. Wenn jemand einem andern einen Hof oder Dinst

verbohren oder verarrendirt, und darüber ein gewisser Con-
tract rechtmäßiger Weise angesetzt wird, so sollen beide
Parten alle dem, so davon anfallen, gleichmäßig nachtheil
und rollenwieser.

6.

749. Wenn aber wegen des Mißbrauchs in Contract nicht anfallen
oder abgeredet, und der Handel auf gewisse Zeit und Ja-
hr geschlossen, und es begibt sich daß ein Jahr solcher Mißbrauch
wäre der andern benutzbar auf betroffen, so ist derselbe mit
des folgenden Jahres Fruchtbarkeit compensirt worden.

7.

750. Werden die Früchte durch Krieg geblieben verheeret oder mit
Gewalt genommen oder können durch Ungewitter ganz
und gar um, als daß der Herr oder der Arrendator gar
geringen oder keinen Gewinn davon haben könnte, so ist
es in die Rüstung Willkür setzen die Freude oder Honorarium
Zimmeln und Zimmern, wie dann auch wenn bei Krieg
geblieben oder durch Raub der Arrendatoren oder Mieth-
man ein Vieh oder andere davor, so er in das arrendirt oder
gekauft ist gebracht, oder die Eigenthümer für die Verurteilung ge-
nommen worden, der eigenthümer den selben Schaden zu
gelten nicht schuldig, gleiches Befall ist es auch in Pfandgütern
Zuhalten.

8.

751. Wird in dem arrendirtem Gut oder Hause ohne Verurteil-
ung der Arrendatoris oder Miethman oder der sonstigen
sonst davor oder andere unvorsichtige Fälle ausfallen,
die er nicht gelte, auf dem niedrigen Fall daffur er billig
dafür.

9.

752. Der Arrendator oder Miethman ist das arrendirt Gut mit dem
dazu gehörigen Gütern, aller Maßen wie es der eigenthümer
für gemüthet, ist einen Contract gebräuchlich und gemein-
lich, auch daselbe ohne was für Geld gezwungen worden muß,
oder von dem einen oder für ein angewand, welches in Abtritt
billig ersetzt wird, in baulichen Werken erhalten, und für
des eigenthümer Willen und Willen nicht mehr behal-
ten erfordert es dann die besten Werkzeuge, viel weniger das
selbe deterioriren und Schaden thun, oder denselben er-
halten.

10.

753. Nach Verfließung der beliebigen Zeit und Jahre ist der Arren-
dator oder Miethman das Gut oder Haus, Vermögen angesetzt.
Isten Contracts, aller Maßen wie er empfangen, oder einige
Pünktchen und Exceptionen dem eigenthümer abtreten,
der schuldig ist, so er von dem in dem Contract gewisse Con-
ditiones anfallen, und es denselben ein Ding gegeben,
nicht zuwider von beiden Parteien ausdrücklich beliebt

werden: / oder in Verweigerung dieser Dint die
 Obrigkeit auff gegebenem Ersuchen die Immission unmög-
 lich erfolgen, und der Arrendator oder Miethman allen
 Jahr gewisser Schaden zahlen, und wo der Arrendator
 oder Miethman aus solchen Handel einen eigenthumb,
 ferner etwas zu fragen, darinn ordentliche künfft. Mittel
 gebrauchen, und darümb keinen wegen das Dint oder
 Haus vorantfallen. 11.

754. Wenn nach verfloßener Zeit der Arrendator oder Mieth-
 man in dem Dint verbleibet, und der eigenthumblich
 solches in zwey Monaten nicht wieder schrift, so sol er
 noch im Jahr in allen bey voriger Arrende und Mieth
 verbleiben, und so fort das andere und dritte Jahres
 und bis der eigenthumblich das einige mal verfloßener
 Zeit wiederumb begehret, gehalten werden. 12.

755. Wenn in dem Arrende oder Heuer Contract auß drücklich
 beliebt das der eigenthumblich für verfloßener Arren-
 de oder Heuer Jahren das Dint oder Haus zweyer Häuser
 nicht sol bewästiget seyn, so ist er das selb zu halten schul-
 dig, da er aber in widerigen fall und wenn sol Paction
 nicht vorhanden, in währenden Arrende oder Heuer Jahre
 das Haus oder Dint zu veräußern muß, so sol der Arrende-
 tor oder Heuerman dem Käufer zwar weichen, aber der
 Verkäufer ihm wegen der übrigen Zeit ad interesse ver-
 binden seyn. 13.

756. Wo der Arrendator oder Mieth oder sein Erbe dem auß-
 gerichteten Contract nicht nachleben, und den jährlichen
 Zins oder Pension nicht annehmen würde, so sol auß
 gebühlichet Anfangen dem eigenthumblich sein Haus
 oder Dint alsobald wiederumb ohne alles zuwenden
 zurückweisen, und wegen des restierenden jährlichen
 Zinns oder Pension von der Mieth das selb verhandeln,
 was davor und fruchtbar nebst davor gewinsten und ja,
 den und Untertan ein Ding an gegeben. 14.

757. Wo aber der Vermietter den Contract nicht hielt, sol er dem
 Miethman allen davor gewinsten Schaden und Unter-
 stand zahlen. 15.

758. Es mag ein Arrendator oder Mieth das arrende und
 gebauete Dint oder Haus ohne Consens des Vermietters in
 der beliebten Zeit einem andern nicht überlassen. 16.

759. Die handwerkleute, als: Goldschmide, Schneider, Barbier,
Kocher und alle andere, denen etwas zuverfertigen
und zu machen anvertraut, die sollen es willkürlich nicht
lieferen; außerhalb in solchen unglücklichen Fällen die
ihnen mangelnde Vorfristigkeit absondern können.

17.

760. Da ein handwerkman Kleider oder andere Sachen zuver-
fertigen mit Übergabung der Zünge verdingen; und er
solchen Zünge oder die gemachte Kleider verkauft oder streift,
et. so sollen sie dem jungen, dem der Zünge gehört, wo er sie
antrifft, gefolgt werden, und er dem jungen, bei dem
er folgt, Schaden beflaget, nicht mehr als das Malter, Lohn, was
der handwerkman daran verdient, fünfzehn Gulden
sein, und der handwerkman nach Beschaffenheit der
Zünge gestraft werden.

18

761. Wenn jemand ein Gut einem andern für ein Stück
Geldes so bald in einer Summa zuverleihen oder in ge-
wissen Termin verlegt worden ist, die selbe Gelder in gewissen
Jahren abzumüssen verhandelt, aber dabei nicht erwacht,
was er jährlich darans geben ist, solcher Handel ist nicht
für ein Haupt Contract zuhalten, vielmehr das dem
Handelman, was außer seinem Conductori wegen der
Sterilität oder Mißwachs zu gute geordnet zuhalten kom-
men, sondern für eine emptio reductum zuhalten, und
hat er nur dessen, was das Gut in den beliebten Jahren tra-
gen wird, zu gemessen, es were dann unter den Contrahen-
ten ein andrer beliebt worden.

Titulus IX.

Von Gesellschaften in Contracten
und andern Dingen.

1.

762. Die jungen, welche über unbewegliche Güter oder in
Kaufmannschaft über Waaren und andere Dinge Societät
oder Mascopie unter einander haben, welche sich aber auf
die Erben nicht erstrecken ist, sollen alle dasjenige was ih-
re Diener in solcher gemeinsamer Societät, aber nicht außer-
halb der selben contrahieren und gehandelt haben, halten und
gelten.

2.

763. In solcher Societät ist aller Gewinn auch aller Verlust und dgl.
den den Socijs oder Gesellschaften gemein sein, es were dem
anfänglich unter ihnen anders beliebt, dann auf eine
Societät aufgerichtet worden mag dergestalt das einer
zwei Theil des Gewinns und den dritten Theil des Verlus-
tes, der ander zwei Theil des Schadens und ein Theil des

Vorteils oder Vorwunders empfangen.

3.

764. Ein solch Pactum aber das einer den Vorwunder allein haben und dagegen keinen Schaden tragen wolle, ist nicht bindig sey oder beschehen.

4

765. Wenn einer in der Societet Vorwunder und Landverringung raubt, und darüber spoliert, beraubet und verwindet wird, solchen Schaden muß die ganze Gesellschaft mit- leiden, und tragen, und die Unkosten und Ärzte Lohn bezahlen vollen, und bezahlen, alle Schuld, so Zeit während der Societet gemacht worden, ist davon in gemein bezahlt werden.

5.

766. Wenn die Diner, so in einer Societet gebraucht worden Zeit der selben verdraben, so ist die gemeine Gesellschaft dessen nutzlos, wo es aber vor der Societet gesehen, gebet er den selben nicht an.

6.

767. Wenn jemand einem seiner Dünna Kaldi damit zu, Land zu drogestalt vertraut das die Dünna immer allezeit verbleiben und erstattet werden, der Dünna aber davon immer immer gemein sein ist, so verbleibet es billig dabei.

Titulus X.

Von Vollmacht und Befehl ausserhalb Gerichts.

1.

768. Der eine Vollmacht auf sich nimmt und sich einläßt etwelche zu verrichten, der ist es bezeiten, wenn die Sache noch vollständig, wird verrichten, oder in der Verbleibung davon, wenn der Vollmacht ein gültigen ihm, dabei aber die Maß der selben, den Befehl nicht überschreiten, oder alles davor entstehen. Wenn Schaden verursacht ist, ist es gültig sein.

2.

769. Wenn jemand Vollmacht erlangt und Befehl empfangen einem anderen das selbe zu verrichten, und selbst vor sich, sich verzeihet oder anders antwortet, der ist nicht zu verzeihen, daher Erstattung der Diner sind in dem dieofall gebührend gestrafft werden.

3.

770. Wenn einer gemeine Dünna gegeben sub generali clausula cum libera administratione, so ist es all das zu tunige Landeln und in der Dünna was immer zu sein Principalen Nutzen gereichen mag.

4.

771. Wenn ein Anwalt einer Sache vorläufig wird, und obgleich vorläufig nicht aus einer Verwahrung gegeben, sollen ihm die Unkosten und Impense, so in der Dünna, sind

gung

ging auffgangen, jedoch auff gerichtliche moderation verstat,
let werden.

772. Wenn aber dabey eine Verwahrung und Schuld Zuffin,
von, so ist er hienumb dem Principalen dagegen verbunden.

773. De ein Anwalt über empfangenen Befehl etwas verstat
eriret oder verkauft, und der Principal Darin nicht verstat
liget oder den Handel ratihabiret, so sol ihm dem Principalen
sein dominium oder Eigentumb dadurch nicht entzogen werden.

774. Wenn jemand eines Anwesenden negotia und Sachen ohne
Mandat oder Vollmacht auff sich nimt, der sol nicht allein der fleiß
wollen er in gemeinen Sachen, sondern auch den, so der fleiß
sich Mensch pflaget anzuwenden, hien und anzuwenden,
aus Ursachen, das er sich dessen ohne Befehl unterwindet, ob
er er wohl hette können geobachtet seyn, und sich also zum
Anwesenden fleiß verbunden.

Titulus XI.
Von Bürgen.

775. Der sich in Contracten, Obligationen, und Handeln für einen
anderen einläst und bürgt wird, der selbe und seine Erben sind
solange verstat und obligiret, bis der Contract oder Obligation
in völlige Dmige gelaufft, so sey denn das er auff eine gewisse
Zeit gebürgt, und der Kläubiger nach Verlauf derselben
Zeit seinem Schuldner ohne sein da Bürgen Willen
und Willen zur Zahlung längerer Zeit und Zeit gegönnet,
oder es were die Obligation und darin enthalten Bürgschaft
durch gewisse Novation außgelassen und verstat, auß
welcher fall er an die Bürgschaft nicht wider verbunden.

776. Die Bürgen sollen nicht abgebestochen werden, bis der
Schuldner gemahnet und executiret, so sey denn das sie sich
als Principalen verstat haben, oder sich aller ihrer competirenden Antheil
beneficien in specie & nominatim verstaten, oder were notorium das
der Schuldner nicht zahlbar, oder der Kläubiger würde, das
er nicht zahlbar, erkennen, auß welchen fall die Bürgen nicht
inbillig ohne vorstehende Mahnung des Schuldners
bestochen werden.

777. Wenn ihrer viel für einen anderen bürgen, oder dabey
nicht weiter als auß einem jeden portion verbunden zu
seyn bedingten, so sol der Kläubiger auch nicht mehr als von
einem jeden eine portion fordern.

778. Wenn ihrer viel für ein Summa ämptlich geloben,
also.

als dem dan der Bläubiger einen jeden, welchen er
 wil für die ganze Summa bestrecken, jedoch competiret ih-
 nen das beneficium divisionis, und muß der Bläubiger auf
 Befehl von der Birgeren einen jeden pro rata bestrecken, und
 mag nur, es sey denn daß sie demselben anderswärts
 renunciret, oder die Mitbirgeren ihre portion zu zahlen tempo-
 relitis contestate nicht vorbringen, auf welchen fall ein je-
 der und dessen Erben in solidum insafften Schuld sein sollen.

779. Wenn einer viel für einen andern Schuld birgeren mit
 den gewöhnlichen Clausülen samptlich und sonderlich,
 oder aber all vor einen und einer für alle, so steht in
 der Bläubigers Wahl, welchen er unter den Birgeren be-
 strecken wolle, und sol in diesem fall das beneficium divi-
 sionis keine statt haben.

780. Es sollen aber sonsten diese beneficia der Birgeren durch
 eine general renunciation, wenn gleich dieselbe auf Wol-
 lathen, oder der Birgeren in dreyer gebühren, gerichtet,
 nicht benommen sein, sie sey denn der selben in specie
 et nominatim verstanden, oder alleyn specificirten bene-
 ficien eine general renunciation anfanget.

781. Wenn der Bläubiger von einem Birgeren sein Anrecht
 empfanget, und dabei nicht protestiret oder Bewahrung
 thut daß durch solch particular solution er der Birgeren von
 der obligation und Schuld nicht gänzlich auf frey seyn
 solle, so sol ihm sonnach wenn der dreyer an demselben bir-
 geren einem weitere zu frey verordnet werden.

782. Wenn der Birger für den Schuldner gemacht, und
 zur Zahlung rechtlich verurtheilt wird, sol der Bläu-
 biger vor der Zahlung ihm sein Recht und Action, so er
 an dem Schuldner hat, cediren und übergeben, oder
 in dreyertheilung dessen der Birger mit der Zahlung
 anhalten.

783. Ein Birger sollen an den selbst Schuldner keine auffray sa-
 chen, oder ihn mit Recht beschlagen sie ihrer Birgerschaft ledig summa-
 ren, es sey denn daß sie für ihn geallot, oder dazu gerichtlich ver-
 urtheilt oder die Birgerschaft lange angestanden, und der Schul-
 dner sich zu einem Zahlung sichten wolle, oder der Schuldner
 durch Uebelsauffaltung in abgang seiner Nachring gerichte,
 oder die Birgerschaft auf eine gewisse zeit verwilliget.

Titulus XII.

De Contractibus innominatis

der
 Seines eigentliche Namen haben.

784. In solchen Contracten und Handeln, die keinen Namen haben, und gemeinlich auf diese Weise gegeben, nemlich da einer dem andern etwas giebt das ihm ein andert gegeben wird, oder da einer dem andern verbrieft zugeben, das er ihm etwas dafür thut oder macht, item so jemand einem andern etwas thut oder macht das er ihm zugegeben etwas geben, oder ihm wieder zurück etwas thut das ihm etwas dazugegeben wurde, da man die action prescriptis verbis vel in factum angestellet werden, also das der Schuldner den Contract erfüllt, oder das Interesse erstatte, oder das er den Contract vollendet, oder das zinsige, so er empfängt, wieder gibt.

785. Wenn aber hierzu noch zur Zeit nichts vollzogen, sondern die Sachen in vorigen Stande sind, so steht beyden Parteien davon abzubrechen frey.

Titulus XIII.

Von Verwechslung und Vertauschung der Güter.

786. Wenn einer mit dem andern einen Tausch trifft, so es an freylich und ohne Zwang gehalten, und anderer Gestalt nicht dringlich sein, jedoch mag ein jeder, wenn die tradition nicht geschehen, oder den Tausch nicht hat zuehalten nicht sonderlich vor Professor, vom Tausch wieder zurück abtreten.

787. Wenn ein Tausch liegender Gründe betrifft, so er durch gerichtliche Insinuation besetigt worden, oder sonst unrichtig sein.

788. Wenn ein Theil den Contract vollzogen, und das andere nicht, so sol es in das Vollzogene Willen haben das Eigenthum zu abzumäsigere Vollziehung des Contractes anzufallen, oder aber davon abzusehen, und was er auf den Tausch gegeben von dem andern zuefordern.

789. Wenn einer seines Theils den Contract vollzogen und die tradition gethan, der andere aber also er das seine wieder gelassen, das empfangene zurück zu nehmen, so kann der Vollzogene den Rückgabe nicht befordern, sondern muss wieder den Gegenwert er und dessen Erben eine action anstellen.

Titulus XIV.

De Pactis
Von Bedingen.

790. Alle Pactiones, zu sagen und Bedinge, wo sie nicht unehrbar unzulässig, wider Recht, oder durch List, Zwang, Gewalt oder

der fürcht außgerichtet und erzwungen seyn, sollen
in allen gehalten, exequiret und vollzogen werden,
und wider die Nichthalter das ander Theil seine Action
anzustellen, und seine Interest und Schaden, so ihm von
den solcher Nichthaltung entstanden, zu ersetzen haben.

2.

791. Die Eheliche und Zusage, welche Mörder und Strafen
räubern gegeben, weil sie dem göttlichen Befehl, worin
Mord und Raub verboten, zuwider, sollen nicht recht
bindig seyn, auch da sie unstatthaft gezelet, die repetitio
oder Wiederforderung statt haben.

3.

792. Wenn Beweis für wegen der Erbschaft durch Mängel
diesfalls gegen einander keine weitere Anspruch zu
haben verbleiben, aber durch einen von solcher Erbschaft
etwas gefährlich vorbegeben und verwendet, so mögen
die andern ungeachtet solches Mangel ihre Klage vor
der Instanz vorstellen.

4.

793. Wenn einer von andern wegen gehalten und zu
gelobter Leistung durch Mängel ledig gezelet, mag er
nicht weniger dasjenige, so in die Leistung nicht ge-
kommen und gebracht, fordern.

5.

794. Vor Debitoren Pact und Dadinge sollen von Creditoren
keine recht nachteilig seyn.

Titulus XV.

Von Verträgen und gültigen Handlungen.

1.

795. Alle Taten und Handlungen, so albereit an das Recht ge-
wesen, und Zue sorgen das sie daran gedehret mögen,
und durch eheliche, gute und friedliebende Leute mit bey,
der Partey Vorwissen und gutem Willen verglichen seyn,
es gezelet solcher Vertrag vor oder auß der Reich, in schrift-
ten oder mündlich, der sol von beyden Parteyen, fest und unbe-
wehrt gezelet und exequiret werden, es sey dann das
beyde Parteyen mit frey gutem Willen widerumb davon
abtreten wollen.

2.

796. Obgleich auch eine Frau sich unterstehen möcht wider
dasjenige, so ihr Mann transigiret und verhandelt zu prote-
stiren, so sol doch solcher Protestation ungeachtet die Transaction
bey Wirthen verbleiben und exequiret, die Frau aber da
für einige Interest zu pretendiren, aus ordentlichem Recht ver-
wehret werden.

3.

797. Wo ein Vertrag durch Mittel falscher Briefe und Instru-
menta

menta oder in anderer betrügerlich-Wege gefährlicher Weise auff,
gerichtet, sol er in den Articulen, darinn der falsche und betrug ge-
übet, nicht gelten, in übrigen aber bey Kräften verbleiben.

4.

798. Wenn eine Transaction auff gewisse Sachen, sonderlich wenn die
Forderung gemein ist, gestiftet, so sol sie auff andere Dinge, darinn
sie nicht lautet, nicht außgedrückt noch verstanden werden.

5.

799. Wenn ein Sohn wegen seines Vaters Testament wieder sein
Mutter Klage anstellt, und sich auch als ein Erbe der Mutter
mit ihr Bruder vergleichen, so sol er nicht befugel seyn, ob ihn
gleich der selb. Vertrag nicht gehalten, ob die Klage andern
auszustellen, sondern zu Vollziehung des Vertrags und Wieder-
Köpfung der Interesse agiren.

6.

800. Wenn in einer rechtmäßigen Transaction und Vertrag nicht nur,
vor die Zeit will einmahl sein gesetzt worden, so sol, dann die,
selb. vorwirret, solch gefalle, und die Transaction dennoch gelte,
ten und vollzogen werden.

7.

801. In gültigen Verträgen und Transactionen ist einer dem andern
die Eviction zu prestiren weiter nicht schuldig, als wenn er ihn bey
dem Vertrag. Das Dint aus einer in dem andern Land tradiret
und übergeben.

8.

802. Ein solch Instrument, in welchem die Ursach des Vertrags nicht
gesetzt, und darinn der das Gegentheil in solchen fall excipiret, sol zu
Nacht nicht beweisen, in Verbleibung aber dieser Exception für
das Instrument das, was darinn enthalten richtig presumiret werden.

9.

803. Ein Procurator oder Anwalt kan wegen seines Principalen nicht
transigiren und Verträge aufrichten, es sey dann das er dazu
speciale Mandatum oder eine gemeine Verwaltung aller sein
Principalen Sachen und Väter hat, oder die Transaction und
Vertrag fernah von dem Principalen ratificiret und gemessen
gehalten wurde.

10.

804. Seyt die Partey, welche in privatis delictis mit einander vor
dericht zueinander haben, übernommen sich darüber gültig
zuvergleichen, und wenn sie solch Vergleichung gerichtlich
eingegangen, oder unter die Acta in Protocollo geschrieben wor-
den, die selb. dadurch casiret und erlöset seyn, und keinen
einigen, wer der auß vor, außgegeben werden.

Titulus XVI

Von Wiederforderung eines außgegebenen Geldes oder Gütes das
man deme, der es empfangen, nicht schuldig gewesen.

1.

805. Was einer aus Irrthum und Unwissenheit einem andern

gezahlt, das er ihm nicht schuldig gewesen, und doch vor
urtheil er ihm schuldig, so ist der obige Befehl um-
zulegen, Zuerstatten schuldig sein.

2.

806. Wenn einer durch Urteil und Recht von dem andern ab-
solviret, und ob Urteil in rem iudicatum ergangen, aber den
noch fernab aus freyem Willen etwas zahlt, das sol er nicht
befugel sein widerzu fordern.

3.

807. Wenn jemand etwas dargen Zuthun gezahlt wird,
und solches nicht erfolgt, ist er das umzulegen Zuer-
statten schuldig.

4.

808. Wenn einer dem andern auff sein Einwillig abster-
ben schuldig, und das selbe doch bey seinem Leben zahlt, kan
er solches nicht widerfordern.

5.

809. Wenn einer von jemand Ding einen Compromiss hinter-
gangen, und Kraft geschworen Erkenntnis Zahlung ge-
than, hernach aber vermeint, das er zu solcher Zahlung
nicht verpflichtet gewesen, so gebühret ihm das andge-
zahlt wieder.

6.

810. Was einer aus einem Testament an Legaten oder ande-
rer Verordnungen umzulegen, und ob Testament wird
falsch und unkräftig erkannt, oder der Testator hat obige Legaten
und Verordnungen widerrufen, das ist er den rechten Erben
wider zu geben schuldig.

7.

811. Wenn einer in seiner Minderjährigkeit Geld geliehen,
und solches, da er zu seinem vollkommnen Jahren gekom-
men, gezahlt, so ist er obige Bezahlung nicht widerzuer-
fordern.

8.

812. Wenn einer dem andern aus Unwissenheit die Frucht,
Nutzung eines Ackers gegeben, in Verweisung das er ob-
ige Zuthun schuldig, und bey seinem Leben die Winderück-
ung nicht gethan, so ist den Erben frey obige condition an-
zusetzen.

9.

813. Es ist auch nicht allein dasjenige, was aus Freyhund und
Unwissenheit gezahlt oder eingeräumt, sondern auch
die aufgehobnen Früchte, Abnutzung und Bestimmung des
selben restatet werden.

10.

814. Wenn der Vater verstirbet, und der Sohn sich dessen Erb-
schaft nicht annahmet, so sol er für sich und andere des Va-
tern Schulden, obgleich er sie selber gemacht, nicht lassen.

Das dritte Buch

von

Misshandlungen und Uebeltäten.

Classis prima.

Vom Criminal Gericht und Process.

Titulus I.

Vom peinlichen Gericht.

1.

815. Das peinliche Gericht für welches keine andere gehören als
derer von adel dachon, darinnen sie criminaliter belangt wor-
den, das ist, darinnen eben oder selbst Straff erfand, oder die
Straff, so aus solcher Uebeltät herrühret, dem Fisco zugehörig
worden, sol, wenn die andere iudicia aulica zugehört, auch ge-
halten werden.

2.

816. Die peinlichen dachon derer von adel gehören an das Hoffge-
richt oder Ober-Rath und Rath mit zuziehung der 4 Oberstain-
krite, alle andere peinliche dachon aber gehören an das Ma-
richt da die Misshandlung geschehen.

3.

817. Wari aber der Mißthäter nicht beßlich, und hat sich dar in auf
flüchtigen für. gesetzet, den hat man vor das Gericht, da er über-
ten wird, zuziehen.

Titulus II.

Wie man in peinlichen Sachen verfahren sol.

Articulus I.

Von Erkündigung der Mißhandlungen.

1.

818. Die Criminal dachon werden fürnehmlich auf zweyerley Art
fürgenommen, indem entweder der Obrigkeit darin am
selber durch Erkündigung der Mißhandlung ziverfah-
ren gebühret, oder auf der Parte forsuchen und anlag.
dass richtig fürgenommen wird.

2.

819. Darvon wenn einer große Mißhandlung warff-
tig begangen, und solches offenbar worden, und der Obrig-
keit vorkommt, und dennoch kein Kläger vorhanden wor-
den, kan dieselbe durch den ordentlichen Richter des Orts die
Erkündigung thun lassen.

3.

820. So sol aber solche Erkündigung angefangen werden bei
dem, der durch solche Mißhandlung beleidigt worden, dar-
nach sollen alle Umstände des Orts, der That, der Person mit
fließ erkündigt werden.

4.

821. Und sol die Vernehmung articuls Weise verfaßt, dieselbe dem
Verf.

Verbrecher in Hörsam der Gerichts Person fürgehalten,
 er darüber gehört, sein Anschlag mit Fleiß vertribnet, und
 was er daran ermittel, darüber zungen, auf vorberge,
 henden gelisteten zungen sich verhöret, ihre Anschläge in
 von Worten, wie in dieselbe gerant, ordentlich bestrichen, auch
 wo nötig mit der Inquisition confrontiret, und davor Anschlag
 in dessen Dagewand wiederholt, und wann die Missethat
 erwie in, obgleich der Uebeltäter darüber nachmals nicht be-
 kennen wolle, er obher bezeugen Missethat nach ihm
 einige peinliche Frage verurtheilt und was erkannt will.
 Art. 5. werden.

822. Jedoch wo der Verbrecher zu Anführung seiner Unschuld die
 zungen nicht verhöret werden sollen, um die Zeit oder an
 der nicht zu befragen anhalten ist, oder er oder seine
 Verwandten, wenn er auf die Inquisitions Artikel sich ein-
 gelassen und geantwortet, seine Unschuld durch andere
 oder Defension darthun wolle, darinnen werden sie dann, jedoch
 ohne alle Mittelbarkeit und summarischer Urtheil gestalt.

823. Zu Beweigung aber des Inquisiti Unschuld ist auch ein vor-
 trefflicher Zeuge ingleichen semplexa probatio solum non
 dult mit der ordentlichen Straff wider ihn nicht zu setzen
 wird.

824. Wann dann durch obige Examinierung die Gewisheit des
 Thäters befunden, alsdann ob nach Unterscheid der Person
 unbedenklich, ob die selbige auf flüchtigen sich gestanden, im
 besitzlich sey, wie auch nach Dalgensheit der That der Thäter
 entweder vor Gericht citiret oder auch wohl gefänglich aufge-
 nommen werden.

825. Sines dann alsdann das Protocol der Inquisition dem Thä-
 ter, das er seine Verantwortung darinnen thun, mitgetheilt
 ist, und in der Thaten weiter, wie Rechts, verfahren wer-
 den.

826. Wird aber eine Obrigkeit von dem Denunciator zum
 Abgeben zu obher Inquisition verurtheilt, alsdann wird der
 Denunciator nach Dalgensheit der angegebenen Missethat
 halung und Würde der abgegebenen Person so beurltheilt,
 get und deswegen geinfasten Thaten und Unthaten
 unmaßlässig an die obher erit gestraffet werden.

827. Wollte auch der Inquisitus darthun und beweisen das der
 Inquisition process aus vorbleiben ihm rechtmaßigen Ur-
 theil wider ihn nicht anzustellen war, auf solch fall
 wird er vor gelbener Antwort mit der angebotenen De-
 fension billid gehört.

Articulus 2.

Von Surladung Anklagung und wie darin
 nen weiter procediret wird.

42
828. Wenn einer von adel, der in diesen fürstenthumb besitzlich, ein
Uebeltat begreift, der sol für das adelich Criminal Process citiret wer-
den und der anklager mit anbringung der citation und
sinürrung derselben wie in civil Sachen verfahren.

829. In denen aber in formula Regiminiis enthaltenen und für Appel-
lation unzulässigem fällen ist keine citation nötig.

830. Und sol solchen Uebeltäter weder Kirch noch Kirchhoff sitzen, sondern
an allen Orten, wo sie solb antretten außgenommen und
zu gebührender straff gezogen werden.

831. Wenn einer von adel, der in diesen fürstenthumb nicht besitz-
lich, eine halbschaffliche Uebeltat begreift, sol er, wo möglich, die
straff gebraucht oder da er sich auß der künst und außsach die-
sen fürstenthumb begeben, durch ein außschlagendes edict oder
proclama eingeladen und citiret werden.

832. Dafern auch der anklager mit seiner anklage nicht be-
freit, sol er um solb zugesetzt die maj und die haden und nach
verfassung der dachen und unterheid der standt Personen
entweder an die oder an die in eben nicht erstattung der
unkosten und die haden gestrafft werden, darunter auch die
denunciatores begriffen, und dabwegen für außgestellten
klage, in fall er nicht possessionirt, durch bürgschaftung
mit caution leisten.

Articulus 3.
Von Erscheinung und nicht Er-
scheinung vor Gericht.

833. Wofern eine kripthel nicht an die und eben geht, sondern
mit einer halb büß zu straffen, oder der anklager eine klage
auff eine halb straff angestellet, auff solchen fall hat der an-
geklagte billig gungsame bürgschaft zuzunehmen, den auch
darin abweisen durch einen darsald oder vollmächtigen pro-
cediren lassen, und widrigen fall aber und da die dache an
sain und saar geht, sol er persönlich erscheinen.

834. Wenn der terminus der princligen daricht einfällt, sol
der anklager sich bereit und fertig einstellen, eine klage
vermöge der citation künlich und formlich fürbringen, der
angeklagte, welcher in person und durch einen darsald
oder vollmächtigen zuzusehen gültig: ob sey dem das
der darsald oder vollmächtiger antelitis contestationem
causas absentia iustas allegiren, oder per exceptiones declinatorias
oder dilatorias appelliten wolle: den Krieg dinstant befeh-
gen, oder da er solb gegenwärtig nicht sein wolle, bis
pro contestata und er pro confesso d convicto, sonst das er der
101.

fortür zu unterwerffen gehalten werden, der Ankläger
 dinstlich repliciren, und der Angeklagte zu Dessen
 und das Urtheil darauß verfaßt worden, so in dem das zu
 myhren Beweis dilation verfaßt werden muß, jedoch
 hat dem Angeklagten vor dem Kläger frey in der Haupt-
 Dessen, wenn er persönlich zugesagt, durch seinen Advoca-
 ten oder Derselben sein Nothdurfft zu bringen zu lassen.

3.

835. Wirdt aber der Ankläger in dem angesetzten termino sich
 persönlich oder durch einen gültigen vollmächtigen
 nicht einstellen oder erhibiren, sondern ohne einige
 sachtliche Ursachen im Hofe außsamblich, so solt er in
 mo termino pro contumace erkläret, und in expensas condemni-
 ret, in secundo termino aber ohne ein ewiges Dillhorrigkeit
 cum deprecatione injuriarum & refusione damnorum & interesse auß-
 erlaget, und der Angeklagte von dem Derselben standt absolviret
 und losgestrohet werden.

4.

836. Wofern der Angeklagte unvorsam außsamblich, so solt er
 in primo termino wegen eines unvorsamen außsamblich
 bis auf die Hofe in die Luft erkläret, und wo er sich auf
 die andere Citation nicht gestellt, in secundo termino
 exempl und abfien im Derselben wolle verdienten Straffe
 in die Noth hat erkannt und verdammet werden.

5.

837. Wirdt der Condemnirte als von der Zeit des publicirten Decrets
 mit Erlangter sublevation des Damms in demselben crimine
 in dem darauß nachfolgender Derselben nicht entladigen,
 so solt solch Decret gebühlich exequiret, und wenn solch ge-
 schen, ihm auf seinen Derselben gar ein Vorhieb bey
 dieser Straffe gelhan werden.

6.

838. So solt aber kein Älter durch das Derselben ohne abgesehen
 und baldidigen Parte, and davon, so interesse daran ha-
 ben, ihr Vorwissen und Willen von der Luft erkläret
 verbunden und losgestrohet werden.

7.

839. Niemand sol die Älter begäuben, Haberberger oder mit
 Ofen, Kleidern und andern Nothdurfft versorgen oder
 einen Vorhieb ihm bey gleicher Straffe, damit der Älter
 hat allen belaget, gestraffet werden.

Articulus 4.

Von gefänglicher Dasse.

1.

840. Unthwilliger Todtcläger, Derselben, Straßenträuber,
 Nothbräuer, Mordthäter, Nothzüchtiger, Diebe,
 Zünder oder die mit Miß umgehen Wasserbrüner
 oder Weide zu vergiften, Älter und Ältergeten miß.

von auff Befehl der Obrigkeit angegriffen und in gefänglich
haft gebracht worden.

841. Die zu annehmung sind Uebeltäter verordnete sollen ihren
Besitz gemas haben, und den Befangenen wider dem Arglist oder
unbilligkeit. Dabey wollen ledig oder mit Kommen lassen, oder
vielleicht Straff sind nach Befall der Dase am Leben gewar
tig seyn. Wird der Uebeltäter sich mit Gewalt widersetzen, als
das er nicht könnte gefänglich zur Haft gebracht werden, oder das
übermüthig würde, sind die Täter welche von ampte ver
gan geschandelt, der Straff des Todschlag auß frey.

842. Wird jemand, der um Uebeltat willen in Haft gezogen,
aus der Haft gewaltsamweise anreisen und davon laufen, und
der That durch Dreyung überwiegen seyn, der sol, sobald er wieder
zur Haft gebracht, weil die gewaltsame anbringung den unbilli
gen an ihm selbst schuldig gemacht, nach Befall auß der Dase
verurtheilt gestrafft werden, wie dann auch die jaunger, welche
die Täter der Dreyung verlegen oder zu Todt schlagern, mit dem
Tode zu straffen.

843. Da auch jemand einen Uebeltäter, so um Mißhandlung
willen gefänglich angenommen; gewaltsamweise alsobald
oder außsonder aus der Dreyung entledigen würde, der
sol einer gleichen Straff, damit der Uebeltäter beleydet werden
können, verfallen seyn.

Articulus 5.

Von Beweisung und Überführung der Missethaten.

Distinctio 1.

Von Beweisung in gemein.

844. Es sol die Beweisung in prinzipien Daseu vollkündig, offen
bar und offenbar. Dar seyn, jedoch das mehr auff der Täter
Vorsetz und Mithwillen als auff die That an ihm selbst gesche und

845. Wenn nach gehabener litis contestation und probation, und da
erfahliche Ursachen darzwischen kommen, dilation zugeben, sol
die selbe bis auff den folgenden terminum und nicht weiter ver
stellet und die Partey alsdann zu Verlust der Daseu parat
erscheinen, und des End. Urtheils gewärtig seyn. Inmassen
denn der ankläger, wenn der angeklagte der anklage ganz
nicht geständig, und also litem purè negative contestiret, der an
geklagte die narrata und narratur negiret, und dabey ex
cipiret den Grund seiner anklage zu beweisen, wenn aber
der angeklagte der anklage geständig, ja darüber firsig
ist das er zu einem toibis und Leben defension sein Wohl
wohl ihm müssen ist er solch sein firsig sein darzuthun schul
dig, und sol damit post conclusionem cause gehört werden.

3.

846. Es sol aber mit dem Scrutinio oder Zungen Vorhör, wie in
 ersten Theil in civil davor verordnet, ärgere absumptig
 gehalten werden, und wenn 2 unverleumdete und
 sonst durch Keime erhebliche Ursachen vorerwähliche Zungen
 die That mit Augen gesehen und aus rechter Wissenschaft
 Zungen können, vorhanden, ingleichen auch des Befehl.
 dinsten freye, selbst, willig und besorgliche Befehrmis, und
 dann auch die beständige Doreisheit der That, dardurch sie
 dem Richter klarlich fürkommt und glaubhaftig genug ge-
 maßt, kann der selbe mit Verfassung der Urtheil selberlich
 fassen, und obwol in ersten Theil Tit. 1. angedeutet welsch sein,
 gen nicht zu admittiren, so können doch in criminal davor auch
 die Zungen, so inhabiles pro informatione iudicis altime Zunge,
 lassen werden, wenn man andere Detail hinter der Grund
 der Wahrheit nicht kommen kann, und Schuldlich in dem Misset-
 haten, so gar schwerlich zu ordiren.

4.

847. Da auch der Zungen außsage nicht gleichförmig, oder der
 Beschuldigte derselben außsage nicht geständig, so ist von
 nöthen daß sie, wenn ihrer schon viel waren, dennoch nicht
 zu Zungen außsagen einmahl gegen einander persönlich
 vorge stellt, und alles dem andern in die Fiste wieder,
 belet werde.

Distinctio 2.

Von mercklichen Verdacht auch glaubwürdigen
 Anzeigungen der Uebeltäten und Uebeltäter.

1.

848. Zu mercklichen Verdacht und Argwohn begangener Miß-
 handlung Kommt
1. Der, so mit seiner Rede in der antwortung beschuldigter
 Mißhandlung erdiltet, erbleibet und die Augen mir,
 der schlägt.
 2. Do einer verhin begangenem böser Thunck beruechtigt.
 3. Auch mit böser Drollhaft dramirunghaft hat.
 4. An dem Ort, da die That begangen, gesehen oder be-
 griffen wird.
 5. Oder der beschuldigte aus der Mißhandlung einziqen
 Miß oder Vortheil zungen missepan gehabt.
 6. Wenn der Beschuldigte mit dem Beschuldigten in
 Feindschaft gestanden.
 7. Do sich einer vorbeigt oder in die Flucht begiebet.
 8. Do der beschuldigte nicht bey seiner Rede bleibt,
 bald gestehet, bald leugnet.
 9. Wenn einer beständig vom Beschuldigten der Miß-
 handlung beschuldigt wurde.
 10. Ingleichen wenn der Vor... vor Dorig... und...
 ja

ja noch nicht auf die gegebenen Befragung antworten wil-

849. Unzweifelnde glaubwürdige Anzeigung aber davor ein ja-
gung für prinzipielle Frage sind: 1. Wenn im Verhör der That
was verlästert, oder hinter sich liegen oder fallen läßt, das man
sich nicht findet und erweisen mag, daß es das Eßstück gewesen
und nicht von dem Bescholtenen mit hinreichendem Beweise nicht
entfälscht werden. 2. Wenn dann ein Mann ein in der That
selber zugegen wieder den Beschuldigten vorgefallet und ihm
sündlich ein glaubwürdige Zeugnis ablegen würde. Eben
als 3. Wenn ein überwindlicher Missethater, der in seiner
Missethat selber gefaßt, oder die selbe also begangen, daß er in
allem nicht verrichten könnte, in der Delation mit dem Richter
wenn er im Verhör gefragt, auf jemand von sich selbst
kam, und alle Umstände der geschehenen That erzählet, und
beständig bei solcher Aussage verbleibet. Ingleichen wenn jemand
am überweisen wird, daß der Beschuldigte ungenügend an
Beweise sich erweise, zu der beschlagen oder verdächtig Missethat
bedeut. Eben als 5. Wenn einer für der That jemanden Zeugen
oder sonst etwas zusehen gedrängt hat, und die That dergleichen
darin gefolgt, und eine solche Person ist, zu der man sich
selber That versehen mag. 3.

850. So hat auch noch hinüber ein jagliche Missethat seine absonder-
liche unzweifelnde Anzeigung, als: 1. Wenn um die Zeit, wo
ein Mord begangen, verdächtig Weise mit blutigen Kleidern
oder Wasser gesehen worden, oder der Ermordeten Dinte gewor-
men, verlästert, vergeben oder bey sich hatte, es sey dann daß er die
selbe verdächtig Dinte davon, drey ablegen könnte, darüber sol er
vor aller prinzipielle Frage gehört werden. 2. Wenn in einem
ein Todschlag gesehen, und die verdächtig Person mit darinnen
gewesen, mit dem Ermordeten Widerwertigkeit gefaßt, ein Mord
oder Dmord genommen, gestochen, gehalten oder mit gefährlicher
Waffen geschlagen, und ein Dmord blutig gefunden. 3. Wenn
ein Weibes Person in Argwohn, daß sie heimlich ein Kind gefaßt
und ermordet und zuvor mit einem großen ungenüch-
lichen Weibe gesehen, und derselbe gleichmäßig kleiner war-
den, auch verständige Frauen sie besichtiget, und verdä-
tig oder argwöhnlich befunden, aber dennoch lügner wol-
te. 4. Wenn jemand Ditt begreift und die verdächtig
Person überweisen, daß sie Ditt gekauft oder sonstes
mit gegangen, auch mit der vergifteten Person in Um-
nähe gewesen, oder sonstes Todt Klagen zugehört, ge-
faßt, oder sonstes ein leibhaftige Person zu der man sich der
That versehen müßte. 5. Drey Anzeigung begangen, die
bedeut wieder den, welcher von den Dmord, so auf der That
Person

von geräubet, bey sich hat oder dieselbe verkauft, ver-
 kauft oder anderer Gestalt damit verdächtig umbgangen,
 und seinen Verkäufer oder Wahredman nicht anzeigen
 wolle, wie dann auch wenn einer von geräubeter oder
 gestolener Waare weißentlich und gefährlicher Weise Theil
 nimt, oder so einer die Thäter oder das Verbrechen die, oder
 zum Theil weißentlich annimt, verkauft oder heimlich veräu-
 get, die Thäter weißentlich oder gefährlicher Weise beherberget,
 oder in anderer Wege ihnen Beförderung, Rath und Beystand
 bewiset, mit den selben ungebührlich, unheimlich Damm-
 schaff hat, oder anläuffen daselbst heimlich bey sich hält.
 6. In Diebstahl wenn der Diebstahl bey den Verdächtigen befin-
 den oder erfahret wird, da er den selben gar oder zum
 Theil gehabt, verkauft oder vergeben, oder sonst ohnig wor-
 den, und seinen Verkäufer oder Wahredman nicht an-
 zeigen wolle, wenn der Diebstahl mit sonderlichen Instru-
 menten geschehen, und der Verdacht mit solchen Instru-
 menten umbgangen, und an Orte, da der Diebstahl geschehen,
 gewesen. 7. Wenn einer heimlichen Brandes wird
 in Verdacht gezogen, die Kurz zuvor verdächtiger Weise mit
 ungewöhnlichen, verdächtigen, gefährlichen Feuer-
 stoffen umbgangen. 8. In Zauberei, wenn sich jemand
 erbeit andere Leute zu überreden, oder jemand
 zu überreden drähet, und dem Bedrängten dergleichen
 geschieht, auch sonderliche Dammischaft mit Zaubereyen
 und Zauberringe hat, oder mit solchen verdächtigen Din-
 gen, Dabardien, Worten und Wesen umherhet, die zu
 etwas auff sich tragen, und die Person dessen sonst be-
 rühret.

4.

351. Es sol der Richter bey diesen obgeschelten Angelegenheiten
 und Vermuthungen alle Umstände, so er nötig befin-
 det und dazu man hinter die Wahrheit kommen möge,
 in Kenntnischt nehmen, und auch eine jede Angelegenheit
 und Angelegenheit darauf man Anbühlich fragen mag, sol
 mit Recht gütlich zeigen erwiesen werden, auch so be-
 schaffen sein, das sich der Bedrängte derselben nicht anklagen
 könnte.

Distinctio 3.
 Von peinlicher Frage.

352. Wenn der Richter durch andere Mittel als zungen Instrumen-
 ta oder des Mißthäters eignen Beständnis hinter den Sinn
 der Mißthat kommen kan, sol er zu der Thaten Frage
 nicht greifen.

353. Wie dann auch die peinliche Frage in causa civili in Civibus,

haben davor nicht verstatet wird, so sey denn das die selbe in
in Mißhandlung an sich hangen sollte.

854. So sol der Richter, ob er zur Hafften frage, heisset, den Miß-
thäter fleißig zu Ende sehen, und die That nicht zu sagen, und mit
Bedröhung der Tortur ernstlich ermahnen, und ob er nun
mit Urtheil einer Unschuld erwiesen könne vernimmt, an-
sich was gehalten, Verantwortung aller dain geführter Um-
stände weiter erkundigen, wider als dann die Ursachen der arg-
wohne größer seyn als die Ursachen der Unschuldigung, so mag
auf Befindung rechtlicher Vermuthung und das peinlich ge-
fraget werden. 4.

855. So sol aber die peinliche frage anders dastalt nicht vorgenom-
men werden, als wenn ein Mißthat verhandelt, da man
das Leben verwickelt, und das die selbe verlassig vollbracht
und viel möglich und nach dastalt und Gelegenheit einer
jeden dase gehalten, den schuldiget werden, oder die selbe aus
gewissen unbewegenden oder zweiffelbaren indicis kündbar
und dann wider den Mißthäter lauter klare Anzeigungen
Indicia und rechtliche Vermuthungen verhandelt. 5.

856. Wenn sind Indicia so rechtmäßig das die Tortur könt gebraucht
werden. Sol der Befangene, dunn zuvordere dem Schaff-
ter fürgehet, und durch den selben als ob er wolt er ihn
angreifen in der Ditt befraget, and wohl nach gestalte zu-
hen bitwilen abgezogen, zur Leiter geführet, dar dainnen
angehopt, and mit den Schwestern und Händern ein Anfang
gemacht, und daber mit allen Ernst befraget werden. 6.

857. Und wenn ein Mißthat öffentlich und unzweiffelich ist ab-
gemacht wird, oder man einen an gewisser Uebelthat betrifft
und der Thäter die selbe freventlich widerfragen wolt, sol er
mit peinlicher frage ernstlich zur Bekentnis der That gehalten
werden. 7.

858. Wenn die vorhergesetzte Anzeigungen einer Mißthat sich
weisen angenommen, oder beiseit erkant worden, sol die prin-
cipal frage in Gegenwart etlicher Drißte Personen und des
Drißte Notarij vorgenommen, und was er, wann er von der
Marter losgelassen ansaget, denn solange er in der Marter
hänget, sein Anspage nicht anzunehmen, fleißig verried-
net, und dem Kläger, weil ihn betrifft, zu seiner Majestät aus-
gegeben werden. 8.

859. Den, alcher Hafften frage, solen die Drißte Personen fleißig
nachfragen and was Ursachen er die That gethan, wo, wie und wann
selbst gehalten und dergleichen, und auf alle Umstände güt-
lich

acht haben, sich derselben auch andern Orten, dahin sich
der Befangenem befinde, erkundigen ob auch in der That und
Werde sich als befinden, und da ein wideriges vernommen
wirdt, oder sich für sich selbst nicht wahr wesen, dem Be-
fangenen wider fürhalten, und wo es nöthig, auch mit
der Pein zum andernmal angreiffen, damit er die War-
heit der furogebenen Umstände anzeige.

9.

860. Es sol aber die peinliche frage nicht nach Begabren und Wil-
len des Anklagard, sondern nach Beschaffenheit der Ubel,
That ob sie groß oder klein, das Argwohn, Bewei sung und
Anzeigung auch der Person, des Alters, Beschlechts, der Kräf-
te und Standes, viel, oft oder wenig, hart oder gelind, nach
Ermpfindung des Verrihts vorgenommen werden, jedoch
das man dieselbe in etwas geringern Misshaten, so zu
Verriht nicht atrocissima delicta gestanden worden, als Dieb-
that und Vergleichen ohne besondere erhebliche auch mehr
absonderliche und ihrer Verfall und ganzem Mißgeschick
nach unterscheidene Indicia und Anzeigungen über
noch einmal nicht und als zweymal wiederer und
widerholt, auch da gleich wenn Indicia vorfallen, sol die
Tortur fernor nicht vorgenommen werden.

10.

861. Wenn aber die Anklage atrocissima delicta Mord, Brand,
Raub, Zauberey und Vergleichen betrifft, und allezeit
mehr Indicia nach der Tortur, que sub genere à prioribus di-
stant, vorfallen, so mag die Tortur zum drittmal, und
wenn gleich darnach auch andere mehr separierte indicia
dargestan werden, nicht wieder repetiret werden, wenn
die Tortur verrichtet, sol der Befangenem wieder zur Haft
gebraucht werden, und nachdem die dinstmahl frage
sich, abermal für Verriht geführet, und ihm sein in
der Pein gehalten. Anspage ordentlich fürgehalten, und
was er dazu sagt nochmaln mit deutlichen Worten vor-
gezeichnet werden.

11.

862. Wenn einer in der Pein die Ubelthat bekant, dieselbe a-
ber hartnackig, wenn er für Verriht gefordert wird,
verleugnet, so mag die peinliche frage ohne alle Indicia zum
andernmal, auch wo es, wie vorgedacht, ein delictum a-
trocissimum zum drittmal vorgenommen werden,
und wo er darinnen auch auf seinen fürhaben und
Verleugnen verharret, sol nicht wider gegen ihn
verfahren, sondern er auf gewöhnliche Urpfade der ge-
fänglichen Haft relaxirt werden, es were denn das

Das der Befangene solch Ursachen seiner Verleumdung für-
wende, daß sich der Richter bewegen wird. Zuzulassen daß der
Befangene die Beläutnis aus Freial oder fürst gelhan, auf welcher
fall er die Einführung davon zuzulassen.

12.

863. Wenn der Befangene sich zum ersten auch nach Befragung
der Uebeltat zum andern oder drittmal mit der Thaten be-
gründet, die Mißthat bekant und gelhandt, auf alle er
hervor für Verriht geführt, und ihm sein Bekantnis fürgehal-
ten, daß selb. ratificiret und dieses alles richtig verzeihet, und von
dann, welche bey der Tortur gewesen, ein Bekantnis verzei-
het worden, und er wolle hernach bey der Execution solch sein
Bekantnis widerrihten, so sol dessen ungeachtet die zurechente
Straff, weil er die Mißthat durch sein voriges eigenes Be-
kandnis und darvor, so bey der Tortur gewesen, zu zueignis
überwiesen, wirklich vollbracht werden.

13.

864. So sol der Richter seinen Befangenen in der Marter Reim
wegen um andere Uebertretung, daß er nicht geringe, und
mühsam daß sie der auch solle gelhandt haben, vielmehr und
samm an andere mit dem Reimont zu ernehmung befragen,
er war dann in großen Mißthaten, als: Rauberey, Mord, Tod-
schlag, Rauberey, Dieberey, oder hette wider die Obrigkeit oder
gemeinen Nutzen gelhandt, oder er hette die Mißhand-
lung allein und ohne eine Mitgesellen nicht vollbringen
können, oder er ungefahr auf jemand bedacht, jedoch
das wissen, der also auf seinen andern bedacht, nicht
lächerlich geglaubet, sondern zuvor solch Erforschung fürge-
nommen werde, wie oben in Judicis verordnet worden.

14.

865. Wenn unterschiedlich Befangene einer Uebeltat verhandt,
so sol an dem allererste die prinliche Frage der Anfang ge-
macht werden, von welchen man sich erwünscht am ersten die
Clarheit Zuzubeh, wenn sie aber alle in gleichen Verdacht,
alsdann ist der Sohn für den Vater, ein Weib die fürstamer
für den Mann, und so es viel Mannes Personen der jüngste
Jüngste und fürstamer solch Zuzubeh.

15.

866. Wenn mehreren Befangene einer Mißhandlung halber
darüber sie beklaget, nicht einstimmig seyn, so sol in drey-
ter teylig einen jeder insonderheit und bald darauß in ge-
heurer Confrontation mit einander befragen, und wo sie bey ihrer
erichteter Aussage halbarrig verfahren wollten sie bey der Zeit
einen in angeseht des andern prinlich befragen, wenn in
einer prinlichen Satz zweyen Zueignis nicht übereinstimmt, mi-
gen die selben auch confrontiret werden.

16.

867. So sollen aber mit der Tortur nicht belaget werden die minderjäh-
rigen.

ge Kinder, so noch unter 14 Jahren, von denen man mit der
 über die Wahrheit zu erforschen, von der prinzipalen Frage, sind auf
 befragt die Wahrheitsfrage und alte Leute, die so alt und innere,
 möglich, so Kraftlos daß die Tortur ohne Gefahr des Lebens nicht an
 fgenommen werden, und ob man andere Mittel unter
 die Wahrheit zu kommen brauchen, es wäre dann in gar gro-
 ßen und unumgänglichen Fällen, und der Gatte in gro-
 ßen Verdacht, ingleichen Schwangere Weiber, die sich von
 dem Man oder sonstem befruchtet, sollten bis zu der De-
 hnt anklaget und für 6 Wochen und sind mit der Tortur an-
 hont werden, und sind auch von der Tortur befreit, die
 eines hohen Admans, adelichen Standes und Herren sind
 sind, und außer in hohen Digniteten und Ämptern sind,
 so wie demselben derselben eines Alters, oder ein-
 der Mord, Trauerraub, Mord, Verführung, Mordbrand,
 Zauberei, Landverräther, und Bluthand, Tölgerei
 und zur Tortur, wie vorgeschet, quingsamer Ursachen, auf
 welchen fall ihnen die Privilegia nicht zusetzen kom-
 men, und derjenige, so man prinzipal fragen wil, gefast,
 auf Wunden oder andere Schaden an seinen Leibe sollte,
 so die prinzipal Frage entweder erzogen oder darma-
 ßen gegen vorgenommen werden, damit er an diesen
 Wunden und Schaden am wenigsten verletz werde.

17.

865. Wenn die prinzipal Frage gebührender Maßen fgenommen,
 man und in derselben mit allen Umständen der
 der Thatfall der siche Wahrheit befinden wird, die außer
 dem Unschuldigen also sagen und wissen könte, als ist
 derselben Bekantnis unentziffelhaft zu glauben, und
 nach dem fall der davon mit prinzipal Kraft darauf
 zu erforschen.

18.

866. Wenn der Richter mit der prinzipal Frage also verfäh-
 ret, so hat er dadurch, wenn gleich der Beklagte der Bezeugnis,
 einen Missethat durch eignen Bekantnis oder Beweissung
 nicht überwunden wird, keine Strafe vermerket, aufm
 widerriegen fall aber, da er ohne Maßen nicht verfähret,
 und den davon böllig zuviel that, so er nach dem fall des
 excessus gestraft werden, und wo der weisere ungebüh-
 lid torquirt worden, eine Urrede ihm müssen, daran
 nicht verbinde sein.

Articulus 6.
 Von Condemnirung und Abschwirung.

1.

870. Welcher der Beschuldigte nach quingsamer Beweissung dennoch
 nicht bekennen, so ihm angedreiget werden, daß die
 Missethat bewiesen ist, und wo er dann auf seinen
 Etionen besteht, er aber quingsam überwiesen werde,
 nicht

nicht desto weniger der bewiesenen Missethat nach einer einigen peinlichen Frage verurtheilt werden.

2.

871. Wenn jemand einer Missethat halber angeklaget wird, die aber nicht gestohet, auch wie sich in solchen peinlichen Sachen gebräuchlich zum Dünkel nicht überweisen, obgleich wieder ihn *taxae presumptiones* und *indicia verisimilia* vorhanden, so sol doch in diesem fall die ordentliche Straffe hierzu nicht alsobald erkannt werden, er mag beschaffensich der Sache im Unterstand der Person antworten peinlich bekraget, oder ihm das Juramentum anfforlet worden, würde sich der angeklagte in solcher Missethandlung, sondern die aus Leben getet, die es Juramentum abzulegen verweigert, so sol er der Tortur untergeben, und als ein Bekantnis heraus gebracht werden, in andern geringen Missethandlungen aber die nicht aus Leben gehen, und anff solch Verweigerung die in diesen vorordneten Straffe erkannt.

3.

872. Davonil aber in peinlichen Sachen mehr anff des Thäters Vorfall und Missetwillen als anff die That selbst zu sehen, und sich demnach befinden würde, daß die begangene Missethat nicht arglistiger oder heimlicher Weise geschehen, welches in der Richter Willkür und discretion beruhet, so sol die ordentliche Eibstraffe zuerkant nicht werden, aber dennoch der angeklagte um seiner Verstand willen nach Gestalt und Größe des Falles, auch Delicten, Zeit der Thaten und Personen Unterstand willkürlich unter der am Eib oder mit Verweisung des Landes, oder mit der Fängnis oder Eib gestrafft werden.

4.

873. Wenn eine adeliche Person einer großen Missethandlung überführt und zum Eib verurtheilt worden muß, so sol das nomen familie dem Uebeltäter, dessen er unwürdig, im End Urtheil nicht mehr sondern ein käufflich Name nur allein gegeben werden.

5.

874. Es sollen alle peinliche Klagen innerhalb 6 Jahren verlaufen.

6.

875. Wenn die Straffe anff Thätersklagen gesetzt, so sol der Adel darunter nicht verstanden, sondern denselben in selber fallt eine andere willkürliche Straffe anfforlet werden.

7.

876. Die Bollstraffen sind zuversehen von denen, die solches Vermögen und die solch geben können, der aber solch zugeben nicht vermag, wirdt billig die Straffe an seinen Eib und zuerkant nach Willkür der Person anff dem Befängnis an statt der selber billig eine Eibstraffe.

8.

877. An statt der Straffe des Dranges sol wieder adeliche Personen das Eibverden zuerkant werden.

9.
 878. Wenn der selbe, sponte angeklaget oder verklaget wird,
 in wärenden dinsten verhöret, so ist in anstimmung
 das soviel von anklager betrifft, dafern die leben oder die
 weltliche daran gelegen, sich der Sache begeben wollen, die
 Verklagung nicht sein.

10.
 879. Bringet sich aber der angeklagte um, so ist zu erwegen
 ob er der beschuldigten großen missthat son rechtlich
 barmhertig gewesen, oder in offenkundiger abthät ergriffen,
 also an der ritter nach deliquit der strafe, die der
 misstäter, wenn er lebendig bleiben will, sein muß,
 sein müssen, auch mit dem todten körper andern zeit
 abgehandelt werden, oder auch wannigst denselben unter
 dergleichen vom hütel befragen lassen.

Classis secunda
 Von den Mißhandlungen an ihm selbst und
 darauff gehöriger Straffe.

Titulus I.

Von Eifer beleidigten göttlichen Majestet.

880. Die Gottlästerer, welche im kraft der dreierzigigen Vor-
 mahnung und Unterricht Gott dem allmächtigen zu-
 messen werden das seiner göttlichen Majestät und Gewalt
 zuzuwider, oder mit ihren Worten dasjenige, so Gott zudelet,
 abzurufen wollen, oder sonst freventliche verächtliche
 lächerliche Wort wider Gott, eine allerbildeste Menschheit o,
 der die göttl. Sacramenta bößartiger Weise verachten, sollen excom-
 muniert und in den geistlichen Bann gethan, da aber auch
 elend nicht helfen wollen, sein Lebens strafe dem weltlichen
 Richter übergeben werden.

Titulus II.

Von Zauberey, Wahrsagen und dero Straffe.

881. Diejenigen, welche in Verleugnung ihrer christlichen Glau-
 bens mit dem Teuffel Bündnis machen, oder mit dem
 selben umgehen und zugehen haben, Zauberey über ihn
 treiben, diese oder Menschen mit oder ohne die beschuldigen,
 oder auch durch solche Zauberey können Schaden zugefü-
 get haben, sollen mit dem feuer vom Leben zum tode geur-
 theilt werden.

2.

882. Diejenigen, so sich unterstehen auch des Teuffels Kunst
 zuzuwagen, oder mit dem Teuffel durch Trügeln oder
 in andern Wege Straffe und Demüthigung halten, oder ge-
 schenck und dardurch unheimliche Dinge zu bewirken,
 die alles mit dem Teuffel geurtheilt werden. Wer sich aber
 zu den Zauberey halten, ihrer hülff und Ratte gebraucht
 wird, sol mit allen Crust gestrafft werden.

Titulus III.
Von Straffe des Meineydes.

1.
883. Wenn Jemand einen Meineyd, so zeitlich Dint betrifft, auß
sich andern Unterthanen als ein Ding oder in einem
einem Dasein hat, und sich Dint in demselben, so fälschlich
gesworen, Nichten gekommen, oder dillig sein sich fälschlich
abgesworen Dint dem Verlezer zu ersetzen, und dann
bey dem Herrn verurtheilt worden, wo er solche Ersatzung
zinslich nicht vermog, ihm die beide Finger, damit er geschworen
von, abgeblagen und das Land verweisen werden.

2.
884. Wo einer durch einen falschen Eid Jemand zu peinlichen
frage und Straffe bracht, der selbe sol sampt dem, so ihn zu
zu fälschlich und arglistig angerichtet, mit der Straffe, die
er fälschlich auß sich hindern gesworen, belegen werden.

3.
885. De einer in Dabun, darumb er ohne das am Leben gestrafft
werden möge, eine gesworene Urpode bricht, so hat er die
Eid-Straffe vermerket, wo aber in andern Fällen, darumb
man er das Leben nicht vermerket, für sich und für seinen
er bricht, der sol als ein Meineydiger mit absehung der
ger gestrafft, und bis er wegen weiterer Befragung
samer Caution leistet, in gefänglicher Haft gehalten werden.

Titulus IV.
Von Verfälschungen.

1.
886. Wer mit falschem Urtheil ampten Meißbraun treibet, sich
fälschlich bedinglicher Weis anderer Titel und Namen von
Wirden und Digniteten, die ihm nicht gebühren, anmaßet
sich Namen oder Zunamen bössartiger und schädlicher
Weis verändert, anderer Sachen Wapen, Schild und Helm
gebrauchet, falsche Siegel, Briefe, Instrumenten, Contracten und
Register macht, oder dieselben verfälschet, bey dem Thailen und
Bemittelten wille in einer Sache unrichtig und falschlich ist
dero behelf einem andern eröffnet, seiner Partey der er die
net, zum Nachteil und Schaden, und dem Gegenheil zu thun
delt, einem andern unrichtig Kinder beibringet, falsche Zeug-
nis einem andern zu schaden vorfälschlich ablegt, einem andern
Briefe unredlicher Wapen auffsetzet, verleiht ihm eröffnet
hieser und anderer Thailen giebet, die Briefe, die er zu be-
lown auß sich nimmt oder auß sich genommen hat, untersch-
get, einem andern Testament oder Odicill verbrannt, ver-
einleitet oder verborgen hält, einem andern Sand schrift oder
gel nachmacht oder nachgräbet, sol nach Befassensheit der Ver-
fälschung entweder am Leben oder sonst am Irde oder sonst
am

und Fälschung aller Urkunden und Urtheilen gestraft
werden.

887. Es sol sich kein unehrlich gebornner oder Dirrenkind seines
vermehnten Vaters noch anderer familie Namen, Kindes oder
Solms sub pena criminis falsi gebrauchen.

888. Wenn ein Notarius oder anderer Schreiber Urtheile, Testamente, O.
Eidellen und andere Urkunden fälschlicher, bössartiger Wei-
se beschreibet, radiret, ändert, etwas davon oder dazwischen
der sol als ein Falsarius nach Gestalt der Thaten und Mißhan-
delung gestraft werden.

889. Wer einen andern hintergeht, und durch unfürliche
Handlung, Tacta und Verträge betriegt, ein Ding, so al-
bereit verkauft und versetzt einem andern bössartiger
vorsätzlicher Weise nochmal verkauft und verpfändet ein-
setzt und nicht zahlbar ist, der sol nach Beschaffenheit seiner
Der von Ihren verurteilt, oder mit einer Geld- Strafe und
Erfassung alles Daran entstandenen Schadens belegen
werden.

890. Wenn ein Richter aus bössheit, oder dardor mit Bosheit
bestochen ein falsches Urtheil anspricht, der sol nach Beschaffenheit
seiner und der beleidigten Person und Größe des Schadens
als ein vorsätzlicher gestraft werden, der aber einen Rich-
ter als beschuldigtem wird, und dazselbe ihm nicht über-
führen könt, sol er dazselbe Strafe, da er von Richter zübrin-
gen vorhaben verfallen, und dazzu einen öffentlichen
Widerriß zübrin zübrin sein.

891. Wer offene Edicta, Mandata oder andere Sachen, so ange-
schlagen worden, gefährlicher Weise zerreißet oder hin-
weg thut, der sol, sooft als solches geschieht, in 500 l. gestraffet
werden.

892. Wer gefährlicher Weise Maß, Wage, Dreiwelt, Hecorey oder an-
dere Kaufman schaff fälschet, der sol nach Beschaffenheit der
Uberschreitung willkürlich, auch da solches oft und gröblich ge-
schien, mit harter Arbeit Strafe des Landes ewig verwiesen
werden.

893. Wer bössartiger gefährlicher Weise die Brunnen verfälset,
der Brunnen Köpfe oder andere Urkunden verändert,
verändert oder wegnimt, Fiumen oder andere Bäume,
so auff den Brunnen mit Köpfen und Zäunen gemeint
sind, abhies oder die Fiumen umschlinget, wenn auch sol-
ches zu der Zeit, da er mit seinen Nachbarn darinnen in
Kraft fortigung geschah, geschieht, sol nach Beschaffenheit der
Größe

Größe und Delegenheit der Person und davon am Leben peinlich oder sonst milder gestraft werden.

894. Wer ohne Befehl und Zulas der hohen Obrigkeit, et sey Münzmeister, Besatz oder Fung oder wer die Personen neben mit anschlagung eines anders dinsten münzet, obgleich die Münz an Werk und Gewicht gerast befinden wurde, oder falsche münzte an Gewicht, Form und Zusatz eines andern Metall, oder Auffprägung eines andern Form im Bildnis macht, oder dieselbe einem andern wesentlich zubetrogen aufwerflet und an sich bringet, der sol mit dem Schwert vom Leben zum Tode gebracht werden.

895. Wer wesentlich Rath und Vorhub zu solchen ungerasteten Münzungen gehet, oder wenn er davon Nachricht erlangt der Obrigkeit es nicht alsbald angebracht, sondern gefährliche Weise verfahren, der sol zu gleicher Straffe angenommen werden.

896. Diejenigen, so ihre Häuser zu solchen Münzwerken wissen, lich stehen, sollen der selben verlustig seyn.

897. Welcher die rechtmäßige Münze durch Verhinderung oder sonst gefährlicher Weise ringert, der sol nach Größe der Summa an der Delegenheit der That und Person arbitrarie gestraft werden.

Titulus V.
Straff wieder die Befehder.

898. Welcher durch Befehdung sowohl einer ganzen Summe als auch einmahl ein aus derselben gefährlich seyn wolte, oder den Befehder mit Rath, Vorhub oder Heyland beschuldlich seyn würde, sol mit dem Schwert gerichtet werden.

899. Welcher ohne Befehdung gehiehet, der sol alsbald bey der Obrigkeit solches angeben, und darwider inhibition. Hindern. thun, wurde aber der Befehder solches nicht anthan, sondern in einem baginuen vorsetzlich beschaffen, als mag der Befehder den Stockbrief anbringen, den Befehder damit verfolgen, im gefänglich aufnehmen lassen, solte aber der Befehder nicht gefänglich aufgenommen werden, sondern latente und heimlich, so sol wider ihn, wie oben in Process gemeldet, verfahren werden. wurde aber der Befehder unmittelbar durch fecht mit dem Befehder zusammen kommen, und seiner Person mächtig werden könnte, so ist der Befehder primum ictum zu verurtheilen nicht schuldig.

900. Wird aber ein Befehder vor attentivem Feindseligkeit von solcher Befehdung wieder abfahren, so sol er zwar mit der

ordentlichen Straff. verholet, aber doch arbitrarie gestrafft, und zu practirung gungsamor Cautio de non offendendo an, gehalten werden.

4.

901. Wenn einer den andern mit Worten oder Schrifften bedrückt und solch Bedrängung also beschaffen daß ein Standhaffter Man sich dafür nicht züßigen, auch der Bedränger ein solch Person, die die Bedrängung wohl in verca sitzen könte, so sol der Bedrängte dem wider inhibition anbringen, den Bedränger darauf citiren, und wenn die Bedrängung gungsam ist, wissen der Bedränger cautionem de non offendendo thun, und die selb Cautio erfolgt may gehalten werden und Person inhaft gehalten werden. Wird der Bedränger auf verlungung citation nicht ersinnen, und dabei in seiner Bedrängung verfahren, so wird er ihn, wie in Proceß auf solch fall anhalten, verfahren werden.

Titulus VI.

Vom Todschlage und desselben Straffe.

1.

902. Ein jeglicher, der einen andern vorwilliger muthwil, licher Weis Todschläger, sol mit dem Schwert vom Leben zum Tod gebracht werden, alle die jenigen, so auß böser vor, sätzlichem und gefährlichem Willen Rath und That zum Tod, schläger geben, oder von alben zum Tode belassen, altem mit gleicher Straff wie der Todschläger belegt werden.

2.

903. Die Straßendiräuber und Mörder sollen mit dem Radt zu, stoßen und gerichtet werden.

3.

904. Die jenigen, welche zum Tode wollen einen andern umbringen und dazu befohlen seyn, und einen also mit, tathen wie auß die jenigen, die einen alson befohlen und Tode darmit geben, altem wie Mörder gestrafft werden, und mag in vorgesetzten Morden, so die außser, hirtrefflichen Personen, ungleicher des Thäteri wegen, gehonten und wasen freunden geliebt, die Straffe mit Zangenreisen oder auß schleiffung für der ordlicher Tod, ding gemacht werden.

4.

905. Wenn etliche irsüßlicher Weis Jemand züßigen sol vornehm, man, auch darauf die That vollbringen, die selb allesamt als Todschläger gestrafft werden.

5.

906. Wenn Jemand in Eimül, Dillägerrey oder auß rüßer er, schlagen, und der Thäter als bald ordant wird, der sol als ein Todschläger, die andern aber arbitrarie gestrafft werden, oder dasen wider einen der Thäter, laß von seiner Verur, dung der schreibet gestorben, gungsame Indicia für Tortur, vrsanden, wider den alben Jemand verfahren, und wo er

die That bekannt, so obrenmäßig als ein Todsläger zum Tode verurtheilt werden.

907. Wo aber keine Bedenken nicht vorhanden, und der Tödtliche nicht mehr als eine Wunde, jedoch unweisend von einem ungewissen, oder die Beschuldigten arbiträre mit Festsetzung der Strafe kosten, in eine Welt diese Strafen schläge oder andere Verurteilung verurtheilt werden.

908. Wo jemand von vielen, deren Namen bekannt, verwundet und mit Leibet worden, aber unweisend durch welche Hand solcher gehalten, so sollen diejenigen, von denen der Tödtliche tödtliche Wunden empfangen, als Todsläger gestraft werden. Wenn aber der Tödtliche viel Wunden empfangen, deren keiner vor tödtlich bekannt, und er dennoch von solchen Wunden getödtet, so sollen alle, die Hand angelegt, extraordinäre gestraft werden.

909. Wenn jemand verwundet wird und stirbt, und Zweifel ob er an solcher Verwundung gestorben, so sollen vorständige Artzte und Barbierer aus der Handhosen und Handbarten darüber ob die Wunde tödtlich gewesen oder nicht, wie sich der Brand in der Air gehalten, ob er ihm verboten Dinge gebraucht und ein anderer Zufall dazu geschlagen, wie lange er nach empfangener Wunde gelebet, gestorbet, und nach besondern Beschaffenheit darinnen weiter verfahren werden.

910. Damit man aber in solchen und andern Fällen der geübten unterwündung desto besser hinter den Rücken kommen möge, so sol für Befestigung des Tödtlichen entweder auf gehalten der Verwandten oder ampts wegen in Preisen der Artzte und Barbierers und des geübten Ministerialen die Eife fleißig besichtiget, die Beschaffenheit der Wunden, und von Ort dieselbe und wie lang und tief sie sey, erkündiget verzeichnet und gerichtlich eingetraget werden.

911. So jemand verwundet und ^{ein} anderer von selbst vollendet Todsläger, so sol der Verwundete allein um die Verwundung gestraft, wo aber die erste Wunde auch also beschaffen das der Tödtliche nicht gehen können, so bester seit als Todsläger eingetraget werden.

912. Welcher auch bösen Voratz und Barmen ein selbst Todsläger wird, der sol mit keinen christlichen Ceremonien, sondern an einem andern unchristlichen Orte begraben werden, anderer Bestalt ist mit dem zu verfahren, welche es auch unsinnig, weil, dessen Krankheit und Verwundung der Verwundete haben.

12.

913. Balde sich selber tödten wollen, aber daran verhindert worden, sollen willkürlich gestrafft werden.

13.

914. Diejenige, welche in Herberleinien die Ernte, welche krank liegen, umbringen und besäen, sollen mit dem Tode, die es aber nicht besäen, mit dem Schwert hin gerichtet, diejenigen aber so die Kranken, denen sie zugeordnet, vermahnen lassen, willkürlich gestrafft werden.

14.

915. Wenn ich jemand für sich auf den selben zu schlagen, mit welchem er in die Welt gekommen und ihn umzubringen, und in solchen für sich einen andern ersieht, erschlägt, verbrüht oder ermordet, der sol als ein vorsätzlicher Todschläger gestrafft werden, es were dann das das einer in einer kranken Notwehr einen umbrächte, indeme er vermeinet ihn zu treffen, der ihn zu sich, auf welchen fall er, der gerechulichen Straff zuerlassen, sei am 20. Jeroon zu erforschen.

15.

916. Wenn einer in Gegenwart ehelicher Frauen Person einen Hader erregen, und einen andern mit Schlägen überfallen und solches nicht zu einer rechten Beuhützung hin würde, der sol 100^{fl.} der Kirchen des Orts verfallen sein, und bis er die Straff erlegt, sich aller ehelichen Pläze und Gesellschaft enthalten.

16.

917. Das Balgen oder fechten zu Fuß oder zu Pferde, sol die mit gänzlich verboten und abgehoffet sein, solt aber jemand darwider handeln, obgleich die Balgen sich nicht befädigten, so sol der Ursacher solches fastens 100 Rthl. Straff der Kirchen verfallen sein.

17.

918. Wenn einer den andern in privilegierten Orten, onder, lich bey öffentlichen Kirchgängen, sowohl in hin als abri, an aufordern oder and mit bösen verächtlichen feindseligen Worten einen Hader anrichten würde, der sol der Kirchen des Orts, da dieses geschieht, 500^{fl.} verfallen sein.

18.

919. Wirdt aber der Provocant den Provocatüm darüber null, bon sol er ordinaria legis Cornel. de sicariis piena bestraft wer, den solt der Provocant an den Provocatüm nicht allein mit dem verächtlichen unerträglichem Worten, sondern Hässlich vergriffen und an ihm weiter setzen, also das er eben solb.

yalber und zu sein selbst Rettung sich zu defendiren nicht über
 dem sein Recht, und darüber den Provocanten ertölet, so sol
 Provocatus mit der ordentlichen Straff zu artt erholet und abge-
 viret, aber dennoch neben gebührlicher Kirchen. Dign willkür-
 lich gestrafft werden. Wenn sich Zween mit einander balgen
 und der Dritte kommt dazu in Meinungs sie von einander Züf-
 den, und schlägt darüber einen zu Tode, der sol, wann er mit
 einem körperlichen Tode betruet das er nicht jemand Zügefähr
 aind kein feind schaff zu dem Entleibten gehabt, sondern ein
 die also von einander Zübringen zuhelfen kommen,
 mit willkürlicher Straff nach Deliquentia der That belegt
 werden.

19.

920. Welcher jemand durch Zänberey oder diffümbt Leben bringet
 oder zu solcher Ertlung einen Menschen mit willkürlicher
 uno, Verkaufens und Zürichtung des diffü daff jemand davon
 gestoben, für sichlicher Weis das und That giebet, der sol mit feind
 verdrand werden mit gleicher Straff und aind Zübelegen
 wann die Eltern ihre Kinder, oder die Kinder ihre Eltern, aind
 ffalente eines der andern vor sichlicher bößaffiger Weis mit
 diffü oder in andere Weg umbringen und ermorden

20.

921. Wenn jemand einer ihwangorn Weib forson einen Brand
 weisentlich und mit ihren Willen giebet damit sie nicht gebäret
 oder die Geburt, die in Mütterleibe lebendig gewesen, abge-
 trieben werde, die sollen beyder seits mit dem Tode gestrafft
 werden.

21.

922. Welcher Weib ihre Kind, damit es das antomme, gefährlicher We-
 se von sich loget, und deshalb von andern gefunden und bey
 Leben erhalten wird, die sol willkürlicher gestrafft, wo aber das
 Kind wegen solcher Zülegung, so sey ainf was Weis es wolle
 stirbt, sie mit dem Tode geurtheilt werden.

22.

923. Wenn Eltern ihre Kinder unvorsichtiger nachlässiger Weis
 in Hütte ersicken und erdrücken und daselb. erweisen,
 sollen sie wohl der auffgelegten Kirchen die mit vnzwe-
 willkürlicher Straff belegt werden.

23.

924. Wenn ein Mann ein ihwangorn Weib unheimlicher We-
 sen schläget oder wirfft, dadurch der frucht tödlicher Schaden zu-
 gefüget wird, der sol extraordinarie gestrafft werden.

24.

925. Ein Kind unter 7 Jahren, dergleichen unsinnige, Wahnwir-
 ge, und da jemand ohne alles Dolch ainf ihn ein Dammil mit
 Willen durch unvorsicheren Zufall und nicht mit fleiß oder
 ainf gesünder bößheit einen Todschlag begäbet, sollen nicht als
 Todschläger gestrafft werden.

25.

926. Wo aber ein Kind über 10 Jahren oder mehr, und das Verbrechen und Verbrechen selbig sein möchte, so ist es jedoch etwas geringer zu strafen.

26.

927. Wo jemand einen andern auf öffentlicher Landstraßen erschlagen und feindlich mit aufrichtigen, oder in einem öffentlichen Hof, Haus oder das gleiche mit gewöhnlicher Hand einfallen, und davon und davon Person Gewalt überwindet, der selbst, obgleich keiner antreibt, so lange das Privilegium Nobilitatis mit dem Schwert gerichtet werden.

27.

928. Wo einer jemand mit tödlichen Waffen oder Dornen überläuft, anfaßt oder schlägt und der heftigste Mann sich, und ohne Rücksicht auf Verwundung sind dann, der oder Verletzung seines Leibes, Lebens, Ehr und Güter sein, müßte, ganz seiner Güter nicht entziehen, der mag seine Ehr, Leib, Leben und Güter, in fall bei diesen Leibes und Lebens Befehl stünde, ohne alle Strafe durch seine Kraft, so gemacht werden, und darüber ob der Befehl dem, die tödlich antreibt, ist er darumb nicht zu strafen, auch mit seiner Gegenwehr, bis er geschlagen wird, zuwar, ten nicht schuldig.

28.

929. Woher sich nach beobachtet hat einer gehaltenen Mord, nach bestrafen, und dieselbe gerichtlich anzeigen will, und der Angeklagte ihm der nicht gehändig ist, so ist er selbst bestrafen, Mord nicht oberster Mafsen zu rathen, zum Verzeihen, oder wird in Verbleibung dessen für schuldig gehalten.

29.

930. Wo einer in seiner rechten bewiesenen Mordwehr wie, der seinen Willen einen Unschuldigen mit Dingen, Dingen, Müssen oder Dingen, da er den Mörder münd, treffen und antreibt hat, der ist von peinlicher Strafe entledigt.

30.

931. Wo einer in abwesen anderer Zeit jemand antreibt, und sich auf einen Mord nicht bezieht, der Angeklagte aber diesen nicht gestehen will, so ist der Richter wohl vornehmlich den Zustand jeder Person, die hat da der Todschlag geschehen ist, eines jeden Wunden und Wunden, und das Verhalten jeder Person vor und nach der That, welcher Zeit und an vorgewandten Dingen nach Handlung, Ursach, Bewegung, Vertheil oder nicht haben mo, ge den anderen an dem Ort, da die That geschehen, zu erschlagen oder zu verurteilen, und nach solchen Umständen und Vermuthungen, die gar gute beständig, der Ursach haben müssen, von der fürgewandten Mordwehr

Wahr judicieren und urtheilen, so es aber in diesen fall aller obge-
miltan Vermuthung halber die probation anforderet werden,
jedoch dem Kläger sein Gegenwärtig imbrinnen.

31.

932. Wenn einer der ersten Anotigung halber rechtliche Urfaß
zur Vollweß gefast, und doch in der that nicht alle Umstände,
zu seiner gungem ruffindigen Vollweß gehören, gehalten ist,
so der Richter remissen einvil oder wenig der that zur that
Urfaß gefast, und die Straff darnach risten.

32.

933. Wenn jemand sein Eltern Weib, Kinder, Freunde, Verwand-
ten oder Dienere, Knechte, und andere Menschen in ih-
rer im Lebens Gefahr gefast befindet, davon selber die Hilfe
und Rettung kommt, und in solcher Rettung, bey welcher er in der
Gefahr, zu seiner Vollweß erfordert werden, verbleiben
muß, den jungen, welcher den Anfang gefast, entleibet,
der ist darinn zum Tode nicht zu verurtheilen.

33.

934. Da einer ob excessum magnum et dolosum in fallen der Todt-
gatt sein Leibes Straff, als Stäupen, bläße oder abhänne
der Hand zurkants wird, der ist der Entleibten freunden
Keinen weitem abtrag zuzum hülfig, wo aber die relevation
oder Verweisung zurecht sein, so er sich mit den freunden
nicht Erhaltung der Christen Kosten abfinden, und einen
abtrag thun.

34.

935. Wer einen Dieb bey nächtliger Weile in den seinen findet,
den selben nicht kommt oder mit anprobirung anderer hülfe
sich gegen ihn nicht setzen oder den selbst gefänglich nicht
kann nehmen, lassen, den mag er ohne alle Straff imbrin-
gen, aber bey Tage mag er den Dieb nicht entleiben, rüm-
terstunde, sich dann mit gewapneter Hand sich zu wieder-
setzen.

35.

936. Wer einen in seinen, seiner Tochterman, Gattin mit
seiner Tochter in Werck der Hurerey oder ein Gamañ si-
ne frau in flebrind befindet, und sie darüber entleibet,
der ist mit der ordentlichen Straff nicht zu belogen.

36.

937. Wenn ein Diener seinen Herrn bößhaffiger Weise ermor-
det oder verwundet, der sol mit glühenden zangen ge-
ssen, mit dem Schwert zerstoßen und darinn gelaget, wenn
er aber ein Weib aufzuecket, ob er ihn gleich nicht
imbringt oder verwundet, ihm die Hand abgehan-
en werden.

37.

938. Wenn einer den andern auff offener fast hülfe oder
Kitter Kämpfen die Zügelassen werden, oder in an-
deren Kitterstücken verflaget, verflucht oder imbringt,
der

Der Blaximus als ein Eydfläger nicht gestraft worden.

29.

939. Welche vor sich selber böshaffiger Weise die Wege, Brücken
im Wasser zerbrechen, also das Synde darauß erfolgt, sol
mit seiner gestraft, wo aber ein Synde geschien, willkür-
lich straffe obhandt und gestroffen werden.

Titulus VII.

Von Mordbrennern

1.

940. Die böshaffigen überwinden von Mordbrennern, so in
Lande oder in den Städten feuer anlegen, obgleich
das selbe nicht unangeren oder Schaden gethan hat, sollen
mit dem feuer vom Leben zum Tode gebracht werden.

2.

941. Die jungen, so sich mit Dolde oder in anderer Wege zu Mord
brennern begeben und annehmen lassen, und dar-
nach trachten solches zu thun, sollen, obgleich
nichts weiters darauß erfolgt, mit dem Schwert ge-
richt werden, mit gleicher Straffe sollen auch die jungen
belogt werden die Brand-Zündstücken in den Anfan-
gen, ungrast, obgleich von ihnen nichts mehr erfolgt.

3.

942. Demel durch Nachlässigkeit und Unachtsamkeit der
Bauern off feuer in den Hüben und Willnissen ankomt,
dadurch großer Schaden entsteht, so sol derjenige, durch wel-
ches Verursachung ein solches geschieht, nach Böshaffenzit
des Schadens entweder am Leben oder sonst bößlich gestraft
werden.

Titulus VIII.

Von Ehebruch, weiblicher Ehre Vergübung, Huren-Wirth-
schaft und Kuplerey, Sodomitischer und unnatürlicher
Sünde, auch von Frauen und Jungfrauen Raube.

1.

943. Wenn ein Ehegatt mit einem ehelichen Man oder ei-
ner der ledigen, Ehelich getrieben, oder ein Ehemann
mit einer andern Ehegattin die Ehe gebrochen und
Unzucht getrieben und davon überwießen, die sollen
alle mit dem Schwert vom Leben zum Tode gerichtet wer-
den. Wenn aber ein Ehemann mit einer ledigen Wei-
bes Person Unzucht treibet, alsdann sol die ledige Witwe
oder das uneheliche Weib nach Belangenheit ihres Mann
das mit dem Ehelich-schlag des Landes erwiesen, und
der Ehemann entweder mit seiner ehelichen Ehelicheit und
Ehren, Ehre, oder nach Unterscheid der Person auch härter
gestraft werden.

2.

944. Wenn ein Ehemann mit einer Person, so sich weisend in sein

Wort gelaugt, Undankbarkeit treibet in Meinung das es eine Frau, der id mit der Straff des Ehebruchs nicht zu belegen, die Voron aber die solches mit Wissen gethan hat, so soll der selben zu straffen.

945. Wenn ein Eoman über eine Ehefrau, oder eine Ehefrau über ihren Eoman, sich mit einem andern heimlich und heimlichlicher Weise verheiratet, und das Ehepaar darauf erfolgt, die selbe zuvor verheiratete Person, so einen Ehegatten haben, wie auch die ledige Person, welche er zum andern mal verheiratet, wovon sie das ist verminderliche Ehe soll aber nicht in Ehestand gelobet rechtlich verheiratet, und demnach dem Ehepaar die Ehe vollbracht, allen mit dem Ehemann vom Ehemann zum Tode gerichtet werden, wo aber die ledige Person davon nichts gewußt, sondern gänzlich betrogen worden, so ist ihre Unschuld gewis, und von aller Straff frey sein.

946. Wenn aber die andere Ehe mit dem Ehepaar nicht vollzogen, so sol die zuvor verheiratete Person, so sich anderweitlich treuen lassen, oder öffentlich Verlobnis gehalten, für ehelich gehalten, und dessen willkürlich gestraffet werden.

947. Wenn eine Frau bei ihrem Mannes Leben Ehebruch getrieben, und solches verhängis gemacht worden, der Mann aber die er es gebühlich anführen können, Todes verfahren, so mögen die Frauen mit Verhinderung dessen, was der Mithen gebühret, daselbe, wie Recht und gebühlich ist, weiter anführen.

948. Wenn ein in adelicher eine adeliche Person durch heimliche That nachbringen und gute Worte zu Fall bringet, der sol mit dem Ehemann gerichtet werden, es sey dann das die Person, der ihm solches verzeihen und nachgeben wollen, wo aber die adeliche Person dazu Anlaß gegeben, sol sie sich ihrer Herkunft und adelichen Freundschaft nicht mehr rühmen, allen Anforderung und Erwartung verlustig sein, und neben dem Täter ewig des Landes verwiesen werden.

949. Welcher eine eheliche Ehefrau, Wittib, oder Jungfrau nicht züchtiget, und ihrer Fräulichen oder Jungfräulichen Ehre ränbet, der sol mit dem Ehemann gerichtet werden.

950. Wirden aber solche Personen sich durch Ehemann oder sonst des Täters verfahren, und als ihre Ehe retten, so sol der Uebelthäter demnach nach Befehlenszeit der Person und unterstand, von Missethat gestraffet werden.

951. Wenn einer ein Mägdlein unter 12 Jahren wohlzüchtig
get, und also das Verbrechen vollbracht, der sol mit dem Schwert ge-
richtet werden, wenn er aber ohne Wohlzüchtigkeit im Verfall
gefallen, oder Personen mit 5 jähriger Ehrverlustraffe,
wenn aber mit Schanden schlägen und dem Verfall
sinn gestraft werden. 10.

952. Wenn ein Vormund oder Curator, der nicht in Ehestand
sinn Pfleger, Tochter, oder manndar, mit gutem glatten Ver-
halten zufall bringet, der sol für sich nehmen, und wegen
dieser Mißhandlung ein Jahr und Tag in Ehrverlustraffen.

953. Wenn recht natürlich Eltern und Kinder, und also die, so
im auf, oder abtrigenden Einnem Deltus halber einander
verwand, in oder anstatt der Ehe blutbande gegeben, die
sollen beyder seits mit dem Schwert gerichtet werden.

954. Wenn aber die jungen, oder der dritte in einem
und andern Einnem ungleicher Einnem mit blutbande,
pfaß oder Schwägerpfaß zueinander, und Vermöge ge-
schiff die sie nicht vollziehen können, außhalb der Ehe
blutbande treiben, die sollen mit Schanden schlägen des
Landes verwiesen werden, es sey dann daß sie in diesen
obgeschelten fallen wegen der Jugend oder anderer Um-
stände und Befähigkeit des Standes und Personen die
Straff zühindern. 11.

955. Wenn ein Ehemann ein Ehemann, Eltern ihrer Kinder, oder
mutter, Curator oder Pfleger, frömm und Verwandt
die jungen, welche sie in ihrer Verfall und außsicht ha-
ben, oder andere Einnem Einnem und Waldes oder Einnem,
so wollen zu Einnem oder Einnem, und Unzucht vor,
Kuppeln, oder Einnem und Einnem für sich das Einnem
die sollen nach Befähigkeit der Unzucht am Leben oder
Einnem Einnem gestraft und die Person, so sich als mit
ihren willen Einnem Einnem, so sie Einnem als ein Einnem
Einnem, so sie aber Einnem, sonst nach Befähigkeit der Per-
son willkürlich gestraft werden. 12.

956. Solche Einnem Einnem Einnem und Unzucht, so wieder
die Einnem, gegeben, es gesche auf was Weise es immer
können, sollen mit seiner Verfall zum Tode gerichtet wer-
den. 13.

957. Wer eines andern Einnem oder Verlobte Einnem verstreichen
Einnem freventlicher Weise Einnem, der sol mit dem Schwert
an Leib und Leben gestraft werden. 14.

958. Wer einer Wittwe oder Jungfrau wider ihren Willen ent-
führt, und wieder ihren Willen Einnem oder solch Einnem.

prisen oder schwären sich imterstanden, aber das selbe ind werck
 zu richten beim Delictum gefalt oder verhofft, der sol mit
 dem Schwere vom Leben zum Tode gerichtet werden.

17

959. Wo eine ledige Person mit ihrem guten Willen von einem
 ras gleichem entführt wird, auch die Schwärzung dargen
 folgt, so sol, da man sie noch in Lande alhier angetroffen, ge
 richtlich wider sie verfahren und sie der Lande ewig verwei
 sen, hitten sie sich aber ganz an andere Orte begaben, so sol, wie
 oben in criminal Process gehalten, wider sie procediret, wie auch
 die jenigen, so zu solcher Entführung Rath, That und Furchung
 geben willkürlich gestraft werden, es sey dann das die gewalt
 4. Person wider ihren Willen entführt, und sie die Helffer mit
 derselben auch ihre Nechtwillen und Befehl getrieben, auf
 welchen fall diese Helffer gleichwie der principal Raptor an
 und Leben zu straffen.

18.

960. Wo die Eltern, Vormünder und Verwandten solche Entfüh
 rung weisentlich geduldet, sollen sie gleichfalls arbiträre ge
 strafft werden.

Titulus IX.

Von Diebstahl und desselben Straffe.

1.

961. Der Dieb, so bey Nacht oder Tage stelen, inloiben die Haus
 Dieb, sollen mit dem Strang gerichtet werden, es sey dann
 das es das erst mal werre, der Diebstahl auch geringe und die
 rümg zuvermehren, so oder der Dieb anfangs gestrichen
 und ihm ein Jahr abgehiitten, wo er aber wider darinnen
 Diebstahl betreten wurde, alsdann gehandelt werden. Wer
 aber der erste Diebstahl groß und furchlich, auch mit Einbr
 üng, Brande oder Gewalt gesehen, so mag man die
 Lebens straff als bald verhängen.

2.

962. Die jenige, so aus Ebschaft etwas bobhaffiger Weise entweh
 ren, oder die Dittor, ohne vertraut oder befreundeten hinter
 legen, ohne das recht zu verweisen verheim oder heimlich
 der Weis verbergen, verheimen und unterlagern, sollen
 daselbst oder dessen Werth doppelte straffen, und darüber mit
 Erlagung aller Unkosten willkürlich gestraft werden.

3.

963. Welcher Kirchen, die in oder an vorbeh der Kirchen gefährlich
 stielet, dazu freigt, bricht und mit gefährlichen Instrumenten
 öffnet und davon bringet, inloiben der Hospital, und an
 dere allmosen Häuser und Werke aufbricht, und darau
 stielet, der sol mit dem Rad gestraft werden, darinnen der
 wo der Diebstahl geringe und Arme Umstände der furch
 gant oder furchtbar vorhanden die straff zimilder, und
 solt sat auch das in denen Dittoren, so im die straff zu

Sonderheit da der Dieb solches schon mehrmals begangen, am Leben gestrafft werden.

12.

972. Wer die Dinsten dieblicher Weise erbricht und beraubet, oder die Summen d'elcke gar hinweg nimt, sol nach Gestalt und Größe des Diebstalls mit Straupenflagen an Pranger nebst vierfarber Feuertatung des gestolnen oder auf am Leben gestrafft werden.

13.

973. Wer einen Pfling oder anderes zur Feldarbeit gehöriges Zerstört, sol solches vierfarb zahlen, und nach Größe des Diebstalls mit Straupenflagen gestrafft werden.

14.

974. Wer einen öffentlichen bekanten Mörder und verdammten Straupenräuber oder andere Uebeltäter wesentlich bahrborget, annimt und ergelt, und die selbe der Obrigkeit nicht annimt, Ist, der sol nach Deliquentzeit an Leib und Gut gestrafft werden, und ist dem kälidisten Theil allen daber stitenten Schaden und Zulogeten Huldig.

15.

975. Wo aber ein Uebeltäter den seinen Schwager oder verwandten Freund, Garborge sucht, der selbe sol nicht so hart als ein summe der gestrafft werden.

16.

976. Wer einen oder mehr Diebe wesentlich bahrborget, vor der nach dem Diebstall Unterhalt gielbet, und von dem Diebstall nimt, und denselben verzeihen und verwandten hilft, der sol den Dieben gleich gestrafft werden.

Titulus X.

Von Injurien und Schmähen, so in Schrifften mit Worten oder in der That geschehen.

977. Die jenigen, so jemand Mannes oder Weibes Personem mit Worten oder in Schrifften freventlicher, vorsehlicher mißwilliger Weise an Ehren und guten Namen schmähen, lästern und verkleumbden, und d'essen gerichtlich überweisen, die d'esse and nicht dan vertragen oder verglichen werden, sollen darumb nach Befassenheit der Injurien entweder ein abbitte oder ein non öffentlichen Widerruf thun, und wann solch Injuria und Schmach gepähet worden, nach gerichtlicher moderation bezahlen, and d'esse hierzu solch Schmähen wiederholen und formen thun werden, für unerschuldig gehalten und gestrafft werden, und mögen nicht allein die jenigen, so injuriret, sondern auch Verlater, Schgatt und Bräutigam wegen ihrer Kinder, Frauen und Bräute solch Injurien Klagenfortstellen.

2.

978. Wo aber jemand einziges salumien, in ungebührliche verkleumbden, d'ess Wort wieder der Obrigkeit anzuzeigen und d'essen gebührend überweisen wird, der selbe sol als ein unerschuldig beschworn sein.

andern zum Abhoer an Leib und exemplariter gestraft werden.

979. Was runder vor Gericht nach gehaltenen Todsduerff seiner Dage vorbringt, das ist vor dem Injuria zu machen.

980. Wer sich in Injurien Dage das beneficij retorsionis gebrauchen wil, der sol es vnnur zuorgon, in continenti gebührender Massen thun, oder wo er abwesend sthet ihm frey, sobald er nür die dñma, hinc vrliehet, immersalio Dage das beneficium retorsionis dar, auff gebührlig an die Hand zu nehmen, Dagegen kein retorsio retorsionis anzunehmen, oder aber da er nicht retorgieren wol, so sein Klage Dantworten in bestimmter Zeit und an gebührenden Ort anfänglich zu machen.

981. Wenn sich einer in oder außershalb Gerichts erühmet, das er oder andere bei Ehefrauen, Jungfrauen oder Wittiben, gschlagen, und dardelb nicht gering am verurtheilt, der sol seinen offentlichen Widerruf thun, und das Land ausreisen oder verlassen, und obgleich in dñsen fall nicht reuiren oder nachsehen das er fürwanden wolte er sollte es von andern gehört.

982. Wenn einer zu andern prügelt oder prügelu läst, ob nach Dologenszeit des dñandes Personu außwörter wie, der gepügel, oder mit andern zu der Straff belegen werden.

983. Diejenige, welche famose libellos oder Pasquillen schreiben oder anderswießen, oder wenn sie dñsen überwießen, von sich von verurtheilt, wo aber das Laster, so in ihren dñstern enthalten, jemandes Leib und Leben betrifft, oder ob dñ Pasquil, son und famos libellen ein Rebellion, Ungehorsam im Verord, tung der Obrigkeit anzurichten geschriben und geschicket, die Autoren und Anbreiter derselben mit dem Schwert gestraft werden.

984. Wenn der Injuriant oder Injuriatus verstorben, so ist die Injurien Klage verstorben, so er denn albereit lis contestiret gemacht, auff welchen fall da bürgerlich geclaget, nicht aber wenn die actio criminaliter angestellt, die Erben den Process reasumieren können.

985. Bleibet dñsalb sol die Injurien-Klage anfgesoben seyn, wenn die Parton durch Pacta transactionis und Verträge sich dñsalb von begeden, der der Injuriatus nicht, sobald er die Injurien vernehmen, die selben ad animum reuociret, und davon immersalio Fahr und Tag protestiret, in dñsen fall wenn der Injuriant den seyd, so ihm deferiret und er nicht referiren kan, oder das juramentum purgationis ihm von dñstern, wenn er zweiffelt ob er Injuriant animum injuriandi gehabt, anffgelegt prestiret und gemacht.

986. Alle Injurien sollen in Jahres Frist von der Zeit an durch den, der man
 in diesem bekommen, erlösen.

Titulus XI.
 Von Beschädigung.

1.

987. Es ist demselben, der einem andern Schaden thut, oder
 Nachtheil an Leib im Dürren bößhaftig, mißwillig oder aus
 Fahrlässigkeit gethan, oder durch Einbüßung, Rath und Befehl
 zu ihm verurtheilt, von selber nach Größe des Schadens er-
 satzen und nach Ermessung des Richters zu büßen schuldig.

2.

988. Wenn einer den andern als mit Fäusten im Angesicht oder
 sonst schlägt, das Haar anschneidet oder darts anräufft, so
 nach Delinquenz der Person und des Orts, das gestraft ge-
 strafft werden.

3.

989. Der aber einem ein Blind an Leib verreckt oder verdir-
 bet oder ängt, zähnt anschlägt, oder ganz blind oder taum-
 macht, so muß allein eine Leibes Strafe wieder leiden, so
 einem andern dem Beschädigten wegen dessen, so ihm Leibes
 an seiner Nahrung und Handhabung und Vollkommen-
 zeit abgethan, nebst Ersatzung der deswegen aufgewandten
 Unkosten einen Abtrag zu büßen schuldig.

4.

990. Der einem andern Thier, Jagt, und Viehhunde mißbräu-
 lig erschlägt, umbringt, so nicht allein dem Besidigen
 dergleichen Thier oder Hund Ersatz vor sich und zwar im
 Tadelhaft wiederzugeben, oder im doppelten Werth, das selbe zu
 lösen, besonders auch dazu arbitrarie des Verbringers und zu-
 gefügten Schadens wegen gestraft werden.

5.

991. Der in Jahren oder Witten Jemand beschädigt, so nach De-
 liquenz des Schadens und nach Befindung ob solches vornehm-
 lich oder aus Unvorsichtigkeit gethan, solches büßen und Strafe
 leiden.

6.

992. Welcher für geübliche Bezahlung ein Pferd beschlägt und ver-
 nagelt, ist schuldig solch Pferd zu ersetzen und das selbe so
 lang auf eine Unkosten zu füttern, würde es aber nicht zu-
 rück gebracht, so muß der Thäter das Pferd zahlen.

7.

993. Der einem andern Kleid oder Zeug verdirbet oder schimpflich
 verunreinigt, so das selbe auf eine Unkosten wieder zu-
 rück bringen, und für den Schaden büßen, oder auch das
 ganze Kleid und verdirbtes Zeug doppelte zahlen.

994. Der an offnen und gemeinen Wege einen Brunnen oder Dribe macht, und dieselbe nicht künlich gung bezieht, mit oder hoch gung bebrantet, und jemand dartzu Schaden annehmen würde, sol der selbe gelten und an solchem gegrabenen Dingon seiner Ungelogenheit zu vorzürten, Mandat haben. 9.
995. Wenn ein unvernünftig Drost Oho, Pferd und dergleichen einen Menschen oder auch unter sich selbst aneinander beschädigen, ist der selbe durch dessen Fahrlässigkeit, Anwesenung oder Verursachung solcher Schaden zu vorzürten, schuldig. 10.
996. Der wildthier, wüthend Hund, hält und die selbe nicht gung, am meisten, und jemand davon ohne gegabene Urtheil Schaden hat, sol der selbe büßen, oder da jemand von demselben angefallen wird, und in continenti sein Unglück zu vorzürten die selbe umbringen, der selbe mag nicht dartzu verblaget oder gestraffet werden. 11.
997. Welcher einen ungewöhnlichen Weg über eines andern Acker, er ist besetzt oder unbesetzt, wieder den Willen des eigenthümlichen macht, der sol der selbe Schaden, der dadurch dem eigenthümlichen geschieht nach Beschuldigung geschwornen Urtheil zu vorzürten zahlen. 12.
998. Wenn auch jemand mit fahren, Reiten, Liege, treiben und dergleichen einem in Noth in feld zerpettet, der sol solcher zu vorzürten nach Belangheit, als es am meisten hat tragen und frucht bringen können, zahlen. 13.
999. Der eines andern Hausgehind zu Halbsarrigkeit anreißet, obson nicht übel erfolgt, sol 50 Schilling verfallen sein, der aber solch Geldstraffe zu geben nicht vermag, sol mit Gefängnis, hat es ein Jahr, mit Traupenschlag gestraffet werden. 14.
1000. Der sich aber absonstlich macht, durch vorgesehener Straffe die Entwörung oder andere unrichtige Personen in den Thale wieder zu verhaften. 15.
1001. Wer eines andern Dienstboten oder da von zu schlagen, Hätlich anzuhalten oder zu fänden sich unterstelt, der sol selber auf gerichtliche Erkenntnis entweder mit Geld zahlen, oder auch nach Belangheit der Person am Thale gestraffet werden.

1002. Wenn eines Diensthilflich oder Unterschancen jemand, ohne
Befehl ihres Herrn d'impff oder d'adren zuehengen, so soll es
beym Herrn, daforn die Dage nicht ans Leben gahet, oder
sich der Dage unternehmen, und der Straffe, so hieruber erfän-
get werde, tragen, oder den Thäter dem D'richt unter-
werffen wolle, wenn aber der mit Ursach der daran, so liden
si billig alle beyde.

1003. Wenn ein Saub als bänfällig ist, das d'adren den Wronff
oder die oder des Malbarrundäuf, d'adren indommen Abnt,
so sol den besorglichen d'adren der Zugaber des D'ausst verfür
oder da d'über g'elaget wurde, gebührlige Straffe liden.

1004. Esz Unteriber, gesunde und zur Arbeit tüchtige Bettle, si
gänze und d'ergleichen verdächtige Personen sollen in
dieser Firstenthumb nicht geduldet, noch von jemand be-
sorget noch behertorget werden, wenn aber sie wieder
g'efandelt wird, die selben auffgenommen, unmittelba-
rer jemand d'ere rüthiger d'ade mit dan und zu
g'efüget worden, so sollen nicht allein die Thäter, besondrer
auch die, welche solch Einte auffhalten und behertorgen, der
d'adren vollkömlich gelten.

1005. Allen Betrug, Eignen Arglistigkeit und Verleumdung d'adren
jemand zu d'adren gebraucht wird, sol nach d'elogenheit al-
ler Umstände rüthrig und unmissläpfig mit dem Eignen
and wohl Verlust d'elben abgestrafft werden.

Laus Deo trinuni optimo maximo.

Ordnung der gerichte

Begreifende in sich die in diesen Eurländischen und
Sengallischen vermehrten Land. Recht befind-
lichen Bücher, Titel und Articuli.

PARS I.

Von den gerichtlichen Ordnungen — 1

LIBER I.

Von den gerichtlichen — — — — — *ibid.*

Titulus I.

Von Sicherheit der gerichtlichen — — — — — *ibid.*

Titulus II.

Von Unterscheid der gerichtlichen, Fügung derselben und Dist. — 2
Articulus 1.

Von dem gerichtlichen ersten Instante — — — — — *ibid.*

Articulus 2.

Von dem fürstl. Hoff. gerichtlichen der andern Instante — — — — — 3

Articulus 3.

Von Consistorial gerichtlichen — — — — — *ibid.*

Articulus 4.

Von Commissarien — — — — — 4

Articulus 5.

Von Compromissarien oder Schiedsrichtern — — — — — 5

Titulus III.

Von den Personen, so mit zum gerichtlichen gehören — — — — — 6

Articulus 1.

Von Mannrichtern — — — — — *ibid.*

Articulus 2.

Von Ober- und gerichtlichen Secretarien — — — — — 7

Articulus 3.

Von Notarijs und öffentlichen Schreibern — — — — — *ibid.*

Articulus 4.

Von Ministerialen — — — — — 8

Titulus IV.

Von denen Personen, so mit einander rechten — — — — — 9

Articulus 1.

Von Klägern und Beklagten — — — — — *ibid.*

Articulus 2.

Von denen Personen, so einen vor gerichtlichen vertreten *ibid.*

Distinctio 1.

Von Curatoren ad litem oder Krügern vor unmündlichen *ibid.*

Distinctio 2.

Von Procuratore Fisci oder Fiscalischen Anwälde — — — — — 10

	Distinctio 3.		
Von Advocaten und Procuratoren	—	—	11
LIBER II.			
Von gerichtlichen Process	—	—	14
Classis 1.			
Von summarischen Process	—	—	ibid.
Classis 2.			
Von ordentlichen Process	—	—	15
Titulus 1.			
Von Inm actibus, so fürwiegend zum Process gehören			ibid.
Articulus 1.			
Von Einladung oder Citation	—	—	ibid.
Articulus 2.			
Von Ercheinung der Parten und Austragung der Beklag			16
Articulus 3.			
Von Exceptionen und Schutzwehren	—	—	18
Distinctio 1.			
Von und wann die Exceptiones einzuwenden	—	—	ibid.
Distinctio 2.			
Von den aufzuziehenden Schutzwehren	—	—	ibid.
Distinctio 3.			
Von zerstörlchen Schutzwehren	—	—	20
Articulus 4.			
Von Litis contestation oder Rechts vorfabrung			ibid.
und gerichtlichen Einlassung			
Articulus 5.			
Von der Beweisung wie und wann der			21
geführt, und was derselben anfänglich			
Distinctio 1.			
Von Beweisung ins gemein	—	—	ibid.
Distinctio 2.			
Von Eyde	—	—	22
Distinctio 3.			
Von eigener Bekantnis	—	—	23
Distinctio 4.			
Von Zeugen und Zeugnissen	—	—	24
Subdistinctio 1.			
Von Zeugen ins gemein	—	—	ibid.
Subdistinctio 2.			
Welche Personen nicht können zur Einnahme			25
und zu Zeugen zugelassen werden			
Subdistinctio 3.			
Von Einnahmen oder Bezugnissen, so vor			26
Bestätigung der Richter zum weigen Be-			
scheidnis mögen examiniret werden			

	Distinctio 5.	
Von Beweisungen, so durch schriftliche Urk.		26
Kund oder Instrumenta gegeben		
	Subdistinctio 1.	27
Von schriftlichen Urkunden ind gemein		
	Subdistinctio 2.	28
Von öffentlichen Instrumentis		
	Subdistinctio 3.	ibid.
Von privat Schriften und Instrumenten		
	Distinctio 6.	29
Von Beweisung durch augenscheinliche Erfichtigung		
	Articulus 6.	ibid.
Von Urteilen		
	Distinctio 1.	ibid.
Von Verfassung der Urteilen ind der Eröffnung		
	Distinctio 2.	30
Von Hülffe wider gestrichene Urteile		
	Subdistinctio 1.	ibid.
Von Appellationen an das fürstl. Appellation Gericht		
	Subdistinctio 2.	31
Von der Appellation an J. Köm. Mähl.		
	Subdistinctio 3.	33
Von Declarationen		
	Subdistinctio 4.	ibid.
Von der extraordinar Appellation		
	Titulus 11.	ibid.
Von dem was beyläuffig vor Gericht sich zuträgt		
	Articulus 1.	ibid.
Von Freyen ind Dilationen		
	Articulus 2.	34
Von Ungehorsam ind contumacia		
	Articulus 3.	35
Von Caution ind Vorstand vor Gericht		
	Articulus 4.	36
Von Reconvention oder Gegen, ind wider, Klage		
	Articulus 5.	37
Von Intervention wie ein Dritter sich in eine angefangene Rechtfortigung ind Process schlagen		
ind einlassen möge		
	Articulus 6.	ibid.
De attentatis daß in hangenden Rechten keine		
Hältige Konvention fürgenommen werden solle		
	Articulus 7.	38
Von vorwahrlicher Vorsage oder Protestationibus		
	Articulus 8.	ibid.
Von Schwaden, Interesse ind Unkosten		

Distinctio 1.		
De Damnis	—	38
Distinctio 2.		
Von der Interesse	—	39
Distinctio 3.		
Von der Kosten oder Expensen	—	ibid.
Subdistinctio 1.		
Taxa judicialis Cancellaria	—	40
Classis 3.		
Von Process der Vollstreckung oder Vollziehung gaffrohenr Urteil und dergleichen	—	41
Titulus 1.		
Von Execution oder Vollstreckung gaffrohenr ur Urtheilen in civil Sachen	—	ibid.
Titulus 2.		
Von Execution in Kirchen Sachen	—	44
Titulus 3.		
Von Arresten, Hammungen und Anhaltungen	—	45
Titulus 4.		
De Pignoratione oder Pfändung	—	46
Titulus 5.		
Von Vorzug der Creditoren	—	47
Titulus 6.		
Von Wiederführung in vorigen Stand, oder de restitutione in integrum	—	48
Titulus 7.		
Von Inhibition	—	49

PARS II.

Von Recht an ihm selbst — 51

LIBER I.

Vom Recht, so die Personen betrifft — ibid.

Classis 1.

Von Ehe, Sachen — ibid.

Titulus 1.

Von Verlobnissen — ibid.

Titulus 2.

Von verbotenen und Zügelassenen Ehen — 55

Articulus 1.

Von unzügelassenen Ehen in gerader Linie — 56

Articulus 2.

Von der seitwärts Linien verbotenen Ehen — ibid.

Articulus 3.

Von den Personen und Graden, so von wegen
der Schwägerchaft Züchlingen verboten — ibid.

Articulus 4.		
Von vollzogener Verlobung jemanden die Ehe verjünd.	57	
Titulus 7.		
Ob und wie die Ehe, so einer eine mit Gewalt entführt, zugehoben werden	ibid.	
Titulus 4.		
Wielang Braut und Bräutigam oder Mann und Weib der abwesender getraut sein sol zugreifen		
Von bösslicher Verlassung und Ehebrechung	58	
Titulus 5.		
Von Ehebrache Dürer und Ehebrechung	60	
Classis II.		
Von Vormündern		61
Titulus 1.		
Von Unterscheid der Vormünder		ibid.
Titulus 2.		
De Inventarijs		63
Titulus 3.		
Von Administration der Vormünder und ihrer Rechnung	64	
Classis III.		
Von Gewalt, so ein jeder über seine eignen Leute und Bauern hat	67	
LIBER II.		
So Laab, Dürer und Contracten anlangt.	70	
Classis I.		
Von Dürer Laab		ibid.
Titulus 1.		
Wie man Laab und Dürer an sich bring, gan ob und wan		ibid.
Articulus 1.		
Von fassung der Ehe		71
Articulus 2.		
Von der Ehebrech		72
Articulus 3.		
Von Diensten Zind		73
Articulus 4.		
Von Zinseln		74
Articulus 5.		
Von Trömmen, so ihrem naturf. Gang ändern		ibid.
Articulus 6.		
Von anfang der Wasser		75
Articulus 7.		
Von Verfertigung eines Dinges aus fremden Zing		ibid.
Articulus 8.		
Von Dämmen		ibid.

Articulus 9.		
Von Früchten eines Dingens und darauß gewandte Anlage oder Ausgabe, das einer mit Gütern oder Bösen Plätzen im Sat	—	75
Articulus 10.		
Von Schätzen und gefundenen Dingen	—	76
Articulus 11.		
Von der Verjährung	—	77
Articulus 12.		
Von Übergaben und Schenkungen	—	78
Distinctio 1.		
Von Übergaben und Schenkungen unter Lebendig.	ibid.	
Distinctio 2.		
Von Übergaben an den Todfall	—	80
Titulus II.		
Von Eshworen der Däter	—	ibid.
Articulus 1.		
Von Recht dessen sich einer in des andern Dint gebraucht	ibid.	
Articulus 2.		
Von der Nießung und Abnießung	—	82
Titulus III.		
Von dem dem Ditz gehörigen Behülff	—	83
Articulus 1.		
Von dem Rechts Behülffern, wie man einen Ditz erlangt	ibid.	
Articulus 2.		
Von Rechts Mitteln zur Erhaltung einer possession	—	ibid.
Articulus 3.		
Wie derjenige, der einer possession entsetzt, restituirt und wieder zurücksetzt werden sol	—	84
Titulus IV.		
Von Drängen	—	85
Classis II.		
Von Erbschaften	—	87
Titulus 1.		
Von dem letzten Willen	—	ibid.
Articulus 1.		
Von Zerbüßen Testamenten	—	ibid.
Articulus 2.		
Von Legaten oder in Testamenten vornehmten Dingen	—	90
Articulus 3.		
Von Intorbungen	—	91
Articulus 4.		
Von Codicillis	—	92
Titulus 2.		
Von Erbschaften und Erbällen wo kein Testament vorhanden	—	93
Articulus 1.		
Von der Succession und Erbschaft in absteigender Linie	ibid.	
Articulus 2.		
Von der Succession und Erbschaft in aufsteigender Linie	—	95

	Articulus 3.	
Von der Succession und Erbschaft in der römischen Linie		95
	Articulus 4.	
Von der Succession und Erbschaft der Holant		96
	Articulus 5.	
Von Erbschaft		100
	Articulus 6.	
Von Theilung der Dinsten oder Erbschaft		101
	Classis III.	
Von Contracten und Handtierung		ibid.
	Titulus I.	
Von Contracten und Handtierungen in gemein		ibid.
	Articulus 1.	
Welche Personen wirklich contrahieren können		ibid.
	Articulus 2.	
Von welchen Sachen Handtierungen gegeben und nicht gegeben können		102
	Articulus 3.	
Wie und welcher Gestalt die Contracte bindig werden		103
	Articulus 4.	
Was ist beyläufig bey den Contracten zu trägt		104
	Distinctio 1.	
Von den Clausulis und Bedingungen		ibid.
	Distinctio 2.	
Von Vadis		ibid.
	Distinctio 3.	
Von Verding und Dämmungen		ibid.
	Distinctio 4.	
Von Betrug		ibid.
	Distinctio 5.	
Von Furcht und Zwang		105
	Distinctio 6.	
Von Irrthum und Unwissenheit		ibid.
	Distinctio 7.	
Von Unbildigkeit der Contracten und unvorhergesehenen Fällen		ibid.
	Distinctio 8.	
Von nöthigen Fällen der Contracten		106
	Articulus 5.	
Wie die Contracten ihrer Endtast gewinnen		ibid.
	Titulus II.	
Von römischen		108
	Titulus III.	
Von römischen Zinsen		110
	Titulus IV.	
Von römischen andrer Dinsten und Saab, s. unbesucht oder für festgalt geleistet		111

Titulus V.	Von vertragen <i>hinc</i>	112
Titulus VI.	Von Verpfändung der Düter	115
Titulus VII.	Von Kauf, Contracten	119
Articulus 1.	Von Käufen und Verkäufen	ibid.
Articulus 2.	Von Verpfänden, Verpfändung und Schadloßhaltung	126
Articulus 3.	Von Einziehung der Nachgelte	127
Titulus VIII.	Von Mieten und Vermieten	129
Titulus IX.	Von Döllschaften in Contracten und andern Verträgen	132
Titulus X.	Von Vollmacht und Bevollmächtigten	133
Titulus XI.	Von Bürgen	134
Titulus XII.	De Contractibus innominatis oder von eigentl. Namen haben	135
Titulus XIII.	Von Verwechslung und Vertauschung der Düter	136
Titulus XIV.	De Pactis oder von Bedingungen	ibid.
Titulus XV.	Von Verträgen und gültigen Handlungen	137
Titulus XVI.	Von Wiederforderung eines angetragenen Baldes oder Düter, das man der, me, der es anfangen, nicht sülde gemessen	138
LIBER III.		
	Von Mißhandlungen und Uebeltaten	140
Classis 1.	Von Criminal Dörcht und Proceß	ibid.
Titulus 1.	Von prinlichen Dörcht	ibid.
Titulus 2.	Wie man in prinlichen davon verfahren sol	ibid.
Articulus 1.	Von Verurteilung der Mißhandlungen	ibid.

Von Furchung, Anklagung und wie darin weiter procediret wird	Articulus 2.	141
Von Expiration und nicht Expiration vor Gericht	Articulus 3.	142
Von gefänglicher Haft	Articulus 4.	143
Von Beweifung und Überführung der Missethater	Articulus 5.	144
Von Beweifung ins gemein	Distinction 1.	ibid.
	Distinction 2.	ibid.
Von mercklichen Verdacht auch gleichem. Dignitätszweigungen der Übeltäter und Übeltäter	Distinction 3.	145
Von peinlicher Frage	Articulus 6.	147
Von Condemnirung und Absolvirung	Classis II.	151
Von Mißhandlungen an ihm selbst und darauß gehöriger Straffe	Titulus 1.	153
Von Casus beleidigter göttlicher Majest.	Titulus 2.	ibid.
Von Zauberey, Wagerfagen und dero Straffe	Titulus 3.	ibid.
Von Straffe des Meineydes	Titulus 4.	154
Von Verfälshingen	Titulus 5.	ibid.
Straffe wider die Befehder	Titulus 6.	156
Von Todtflagge und dabelben Straffe	Titulus 7.	157
Von Mordbrennen	Titulus 8.	163
Von Hebray, weiblicher Ehe Verainbung, Si, von Ehrigkeit und Explotoy, sodomitisher und unnaturalischer Dinde, auch von frau, ou und Jüngfrauenraub	Titulus 9.	ibid.
Von Diebstall und dabelben Straffe	Titulus 10.	166
Von Injurien und Schmädhingen, so in Dhriften mit Worten oder in der That geschehen		168

Zweytes Register

Zeigend die fürnehmsten Sachen, welche die Eürländische und
 Semgallische Land-Recht in sich begreiffen, daß sie ein Theil
 der nach Beschaffenheit seiner Reichthümlich darin
 neu finden kan.

H.

Abmüzung eines Dinges, Biers, Hainbes mit Besetzung und die aufgezobnen Frucht müssen ersetzt werden	1467 813 586 371
Abhandl. ob schriftlich vorlesen worden Absolviret wird der Vorlagte wenn kein Saure wider ihn vorhanden	120 870
Absolvierung und Condemnierung eines Vorlagten Acter ohne des Delinquenten und ohne die Interesse dar ankaben, Confess. nicht losgesprochen werden ob Niemand baberborgen noch ihm vor sich hin Äcker und Gärten in anderer Drey. gemacht und Subscriptoren wenn die Partey vom Richter drüber nicht können mit ihnen werden. Vide Sacringio ob der Acter abmüzung fürstatten kann zuweilen z. f. d. und Jemand's von der Landtast wegen Acter zuweilen vorläufft, wie darin zuhalten alles die Partey ohne ihres Selbst. willen nicht vorsetzen fremde Äcker ob Niemand beflügen über eines andern Äcker kein Weg zu machen	1235 1838 1236 1839 275 ibid 277
Action in contractibus innominatis da es der Dohu mit der Mutter vertrieben über, doch, von Testament und andern Klagen vil wenn Jemand ein ringetäncktes vorläufft, ob er das ringetäncktes gegeben, ist wider den Dohler wider ein Testament ob obgestellet werden für die gang eines Jahres von Zeit der angemachten Erblass	278 747 184 746 997 784 785
Actiones tutelae, ob nach gerichteter Vormundt, last innot, sall Jahr und Tag angeprochen, der Straff wider nicht gebohet werden.	799 789
Actorum versio mag gegeben wo es den Parteyn gefällig, jedoch das beyde Parteyn bey einem und zwar den der Klager vor, schlägt vertiren lasten, die collatio actorum aber in ordinarijs Ap, sollatidibus bey einem Secretario und zwar in dreyer terminis	181 701
Adel. Diner die Käuffen sind nicht bemächtigt, die nicht von adel ein befristeter von adel, so er eine Uebeltat begiffet, muß die in civil Sachen gebräuchlich für das adel. criminal gericht citiret Nur nicht geführet werden von Kirchen noch Kirchhellen wo er nicht beizlich oder flüchtig durch ein Proclama. Citieren	828 830 831
Adel. Person, so ein aus fremd Lande bereyet, werden be. nommen das Egelod, adel. Absolvierung und Session der selb mit einer adel. Person heimlich verlobet, dessen Straff ist halbjährig Thurm. Straff wenn in dem Code verurtheilt, ob in civil urteil nicht muß das Nomen familia, sondern der Käuff. Kaufm. allein gegeben wird	1282 1982 1283 1948 877

Dem Adel ist anstatt des Stämpfens Blaus ein an,	
Dort willkührliche Straffe außzulegen	375
Adel. Proben, so mit einer Jungfrau adelichen	
item bürgerliche Handes Büchereis treibet	389
so mit einer Weiglein unter 12 Jahren und nicht drei,	290
bet, so mit 5 jähriger Ehem- Straffe belegen werde	351
wird anstatt des Stranges das Dreyend Zurechtant	377
durch ihre eigene Schuld zu fall kommt, so der adel-	
freundt fast in Anordnung verlustig seyn,	
und wolt ihm, der so geschwäret, verurtheilt, werde	348
Advocaten Bestallung	66
Eyd	85
fremde Advocaten sind zuzulassen, jedoch das sie	
das Juramentum calumniae prestiren	67
können nicht alle oder mittheils zum Vor-	
fang des Gegentheils befollet werden	ibid.
ollen die Sachen unterhand und Siegel hefft,	
sich außzutragen werden	68
ollen dem selb und ingericht daffo annehmen	69
müssen auß des Richters Befehl, da sie sonst nicht	
wollen, daffo annehmen, so hiß ihm das sie	
ursachen einzunehmen bet	71
ollen den armen umb sonst dienen	72
ollen in währanden dritten Tagen hefftig	
antworten bey willkühriger Straffe	73
können ohne Erlaubnis nicht auß dem Lande zieh-	
ollen bis zum Ende der Sachen dienen und ap-	75
pelliren, und doch nicht allezeit verbunden die	
Appellation anzuzuehren	76
ollen intra fatalia bey Erstattung aller gericht-	
ten Urtheilen appelliren	77
ollen agiren kurzlich und beyridentlich ohne	
Ermahn. Wort bey Straffe, Zingr. oder noch sefer,	78
ollen rechtlich und lathsam agiren	79
ollen den statum cause wolt geschriben über,	
geben, und ihren Namen unter schreiben	80
ollen andrinnen wenn ein Richter oder	
Hessor den Partien verständig	81
Verordnung, darinnen sie können sollen inberst	82
ollen nicht mit den Clienten pacificiren de quota litis	83
ollen nicht außzuführen Sachen dem Dagen,	
heil wider rathen, noch dienen, noch etwas	
von der Sachen drinn und heimlichheit	
offenbare bey Verlust ihrer Ehren	84
können in ihrer Principalen Stelle von sich ab-	
geben, wenn sie in specie dazü gevollmächtiget	131
Agiren den Partien gemas solch sey in eigener	
oder fremde Sachen	67
sol man mündlich. Vide in, das man	
mündlich verfahren	86
	100

Alternativa petitio, darinn sol der Richter, wann das Ding
 oder Bitt noch vorhanden, dem Kläger adjudicieren, son
 aber estimationem rei perempte und den Wyl Zimlommen
 Ankläger und Denunciatores die nicht befragen und an die
 oder sind an die und eben zuvertraut
 ellen, da er nicht gering possessioniret, Ding
 Bürgschaft caution leisten
 Anklägers Straff, wann er in peinlichen Sachen
 nicht versteinet
 An die das Wasser gehört dem zu, auf dessen Zeit
 der an die geschehet
 Anstray wegen erlöschten Hiltz, da jemand dar,
 im angestrichen würde, sol er seinen Wyl
 Käuffen anknüpfen in darinn Zimlommen
 Und ist der Verkäufer der Sache Zudefendiren schuldig
 Anstrayung auf öffentlicher Landstrassen und anfall
 sol an dem Käufer mit dem Schwere verpachtet werden
 Antwort des Verkäufers welcher der Fall in Zimlommen
 Anwalt wann er ohne seine Verantwortung der Sachen
 verlichend sind, sol müssen ihm die Unkosten
 bezahlt werden
 Sorglos aber wann er seine Schuld ist
 so er etwas ohne Befehl veralienet, so ist dem Princi-
 palen sein dominium damit nicht benommen
 sol in rimo abren in den negotien höchsten fleiß anwenden
 Can wegen seines Principalen nicht transigieren, er
 habe dann ein special Mandat, oder würde solches
 hernach von ihm ratificiret
 Anzeigungen, Ungewissheit Anzeigungen sol glaub,
 und die, dorer sein die gering sein kan
 wider die Anzeigung sol der Gegenbericht
 vor der peinlichen Frage gehört werden
 eines Todschlagens
 Das eine Weibes Person ein Kind gefalt und zücht
 des Honoris
 Das man jemand diff bürgbraut
 des Raubens
 Des Diebstalls
 eines heimlichen Brandes
 Zauberey
 Dole Anzeigung sol der Richter wohl in acht nehmen
 Appellation Orakel, Solen Richter, wo, wann und
 verlange daselbe Zuhalten
 Die selbe Bericht können durch geringe Ur,
 das nicht aufgeschoben werden
 Darin sollen nach einander gerichtet werden
 nstlich der von adel hernach der Bürger Sachen
 wird nach 10 Tagen nicht mehr verpachtet
 an das fürstl. Hofgericht muss gehalten als bald o,
 der in 10 Tagen vorm Secretario

104
 820
 832
 873
 835
 418
 730
 772
 927
 418
 771
 772
 773
 774
 803
 849
 854
 850
 851
 852
 853
 854
 855
 856
 857
 858
 859
 860
 861
 862
 863
 864
 865
 866
 867
 868
 869
 870
 871
 872
 873
 874
 875
 876
 877
 878
 879
 880
 881
 882
 883
 884
 885
 886
 887
 888
 889
 890
 891
 892
 893
 894
 895
 896
 897
 898
 899
 900

Appellation in was fallen sie nicht annehmen	1176
Nach geschworen Appellation ob die Haupt,	1180
Das in diese fallen	1175
Stelhet fros von von Mairichter in der Execution	
aggravirten Exilum von die Summa appellabile	1238
Appellationes an J. R. Mayr. ihr terminus, dahin glos,	
vigt und angenommen, dasen	1180
werden nach dieses Landes Ritten unterschied	1190
Appellans ob eine Appellation prosequiren	1174
wann beyde ihm zuständig terminos verfließen	
ist, so ist ipso jure eine Appellation desert	1179
trivole Appellans in verurtheilen in erstattung	
Exadon und Unkosten	1185
Appellanten und Appellaten Unvorsamte Straffe ist	
gleichwie in prima instantia	1177
Der in terminis eine Appellation noch nicht pro,	
sequiret, Straffe ist die erstattung der Verurtheilten	1178
ollen in verurtheilten acten fürbringen, und ihre	
dasen, wenn sie abgerufen werden, exquirir	1182
Der nicht verurtheilt ob in contumaciam	
condemniert werden	1183
Appellationis extraordinaria requisita	1192
argolist. Vide de tring.	
Arrendator hat sich der Interdicti Salviani zugehörig	1474
wann dem Arrendatori die Frucht des Feldes und	
Tring oder Ungewitter imd Kommen	1750
hat das arrendirt die nach einem Contract zugebr.	1752
oder Miethman muß nach Verfließung der	
Zeit das die oder Kauf abtreten	1753
so nach verfließen Jahren mit stillschweigender	
der frucht und in die bleibt, wie zu halten	1754
muß werden wenn in während arrende	
das die verkauft wird	1755
muß seine jährliche Zins anerkennen	1756
Kann das geordnete die keinen andern überlap	1758
Arresta werden verstatet wenn die höchste Notwendigkeit	1242
an einen fremden, der alle seine Anforde,	
ring und ein anderer wieder ihn zu stre,	
der hat, ist zugelassen	1243
verhängen in dasen die Arinnen Verding leicht	1244
werden verhängt über fremde Kauf, und	
den Sachverhaltsläute, wenn sie davon ziehen wollen	1245
über anstehende die der einen fremden	
wenn er caviret hat, oder mit jemand d.	
in caution zum proceß gediegen	1246
über einen fremden, der alle delinqviret	1247
den Arrest ob der ihn galegt in 4 Wochen gebühlich	
prosequiren, oder dem Arrestirten alle Exadon	
zahlen, der galegt und nicht relaxiret, der,	
bleibet er bis an den Tag der dasen	1248

Arrest wird auf caution relaxiret 1250
 Arrestiren kan man Krimer widerrechtlich 1249
 Professores der Oberschulthei welche sind wie sie sein sollen 10
 Atentata verboten in anfangenen processen 1211
 Zünfführer der Uebeltäter sollen freilich handeln 1841
 Zünfführer mit der Herrschaft Willen aufgenommen,
 sollen wo es ein Knab bis ins 20te, ein Mädchen bis
 ins 15de Jahr dienen, und als da nach Zünfführer
 mit angesetzt werden 1373
 Zünfführerliche Excommunication sol von dem Gericht ver-
 ordnet, und darauf gläubwürdiger Bericht
 eingebracht werden 1269
 Zünfführer gestalten Sachen in oder nach dem ter-
 mino probatorio vom Richter verhängt werden 1170
 Zünfführer des Uebeltäters auf der Tortur nach der Marter
 überzaidnet und dem Kläger ausgegeben werden 1858
 Zünfführer an privilegierten Orten verboten bei per soe 1918

B.

Bahren und Wölfe mögen auf eines andern Grund
 geschlagen werden, jedoch gehören sie dem Felle 1392
 Balcken wenn sie gefasst und geschlagen sind zer-
 nach Schaden nehmen, wo es der Schaden 1716
 Balgen oder Fuchsen zu Pferde oder Fuß verboten bei Straff
 100 Rthl. welche an die Krone des Orts verfallen 1917
 Bannstrafe sol Krimer nicht aufheben noch helfen
 bei Straff des Bannstrafen 1236
 Bannstrafen Excommunication gehört nicht ohne Consens des
 gewöhnlichen Theils 1839
 Bann auf eines andern Grund soll Niemand frei
 wer bann auf eines andern Grund, dar die Krone,
 nießung hat, darff hernach nicht abreißen 1477
 Bann aus fremden Orten. Vide folbair. 1368
 sollen Krime der halben 1399
 sollen nicht Krime der halben 1466
 Holzzeit und Kindauffung 1380
 haben. Krime, Pfannen, Dreile, auch die verbotene 1399
 sind nicht mächtig ihr Land oder Krime, Zünfführer 747
 Straff, nicht Zünfführer noch Zünfführer 1001
 Straff, die Krime und Miltner abbrechen 1942
 Straff, für die Krime, Pfannen, Dreile, auch die verbotene 14
 Bezeichnung der Krime, Krime, Krime, Krime, Krime, Krime
 gehört, wenn der Krime, Krime, Krime, Krime, Krime, Krime
 hat aufgehoben können, damit es an die Obrigkeit
 referiret werde. 1275
 Das Bezeichnung sol haben bis zu Anschlag der Krime,
 oder dem gefolgt werden der Krime, Krime, Krime, Krime
 Holz gefasst bis auf eine Commission 1276

Bedränger muß citiret werden, und wenn die Bedrängung erwiesen, caution de non offendendo thun	1901
Befehle, die durch Befehdung gefährlich sein wil oder schon zülfft, sol mit dem Schwere gerichtet werden	1898
Wider den Befehl sol der Befehlthe bey der Obrigkeit Inhibition und Hochbriefe anbringen	1899
Der von attentator sein, also als absetzt, sol arbitrariē gestraffet werden, und caution de non offendendo thun	1900
Bedröbergen, sol man nicht Mörder, Straffensänder, Uebelthäter, Diebe	1974 1976
als Umbräuber	1004
auch einen Bannstret	1236
Bekenntnis, das man selbst vor Gericht thut, ist zum Bannschlimb güng	1135
für den Notarien, Ministerialen und Züngen ist güng schriftlich oder mündlich	1136
Bekenntnis, das jemand ihm selbst zu güng thut, ist Niemand fürträglich sein	1137
Der Bekentnis eines auß der Macten auß an, Ders ist nicht leicht zü glauben	1864
Der richtigen Bekentnis in der peinlichen frage ist zü glauben, und darauß mit peinlicher Straff zü verfahren	1868
Beklagter ist, der vor Gericht gezogen wird	153
Schwurworten auß, alle und jede Dück und der, schon narration und conclusion außdrücklich, klärlid in specie, erzähl dem rath zündend	100
wenn sonst nicht wil, kan angehalten wer, den litem zü contestiren	1116
ungültig, wenn die selbe Klage auß Ungünn, den befehlet, sol sie nicht lögnen, oder aber wenn der Actor in seiner intention fundiret, der züförlidigen Schütz, aber gebunden	1118
wenn er contumax ist. Vide Contumax.	1197
wenn und wie er caution zü thun schuldig wird absolviret, wenn kein Verrip, verhandt	1201
auß dem Feld-Darf, kan procediren lassen dem rathen darwahl, da aber die Darf anhängt und haar gebet, muß er persönlich erheinen	1833
wenn er nicht erheinet in primo, sol er in der drit erklaret, in secundo termino aber erkannt werden	1836
wenn er in peinlichen dachau güngsam überwiegen, ist zü wendem rathen	1870
aus nicht, sondern er sol peinlich befraget, oder ihm das juramentum purgationis außferlaget, oder der Tertur übergeben werden	1871
Peinlich beklagter wenn er sühbet, sol die Darf erlösen, weil den unklager befriff	1878
Wann er überwiegen sol selbst umbbracht, sol er zü wemigsten in der drit Valgen verfahren werden	1879
Beneficium sublevationis	1255
Nun beneficium juris mag Niemand renunciren	1594

Beneficium de rescind. vendit. hat auch statt in Wirten und Ver- mirten in Theilung der Dinter und in Bezahlung der Wild-Ohrlon mit Saab und Dinter, da der Creditor über die Hälfte betrogen	1720 1578 1678 1617
Beneficium Senatus consulti Macedoniani cessionis divisionis in Dinggastten hat statt aber nicht wenn die Dingen amplius und un- verlich oder alle für einen und einer für alle retorsionis muß als bald oder da man bey der Injurie nach Zugzwang und Lagen gebraucht werden	1778 1779 1980
Verfädigung auf die Dinter, darinn muß der Beschädigte von Schaden künde nach Ermessung des Richters Wann einer eines in die Welt schlägt und beschädigt In der Verfädigung eines Kindes muß der Vater wie der an sich leiden, und darüber alle Schaden ersetzt oder Verlassung eines andern Thier Kindes in Jahren und Dinter gegeben muß gegeben werden oder Vernachlässigung eines Kindes von unvorsichtigen Beschädigung jemandes Fahr- fähigkeit oder Verjährung gegeben, ob von ihm erstattet werden	1987 1988 1989 1990 1991 1992 1995
Verjährung Condemnierung und Holvirung Besitz. Wagon eines rechtmäßigen Besitzes Ding Rechts Mittel Zusuchen Zurück in Testament legiert Wer in Besitz verhindert wird In Verjährung der beweglichen Dinter	1870 1471 1714 1472 1473 1475 1476 1478
Besitz mit Unrecht wider Zurückhalten In abgeräumten Besitz und Wieder Einziehung Das Besitzes Gebrauch oder Verjährung kann Keiner in Langen und Recht aufsetzen auch nicht außerhalb Landes Wann wegen Besitz Streit einfällt mit dem Hofzug Besitzes Verjährung	1479 1480 1411 1482 1483 130 139 143
Betrug in Handel mit Weinderjährigen über die Hälfte hat keine statt Ding irrtümliche Handlung Schädlicher Betrug und Verleumdung Bettel, so gesamt nicht zulassen Beweis wegen Keiner vorhanden ob sich zeigen auf die Klage Wegen Mordes und Verbrechen so Straft ge- macht wird, wer von Beweis führen, ob Beweis können in beide Theile gebrauchen Der Richter ob auf den billiger und gläubiger Beweis Beweis nicht nötig so eigene Bekundung Ding schriftliche Urkunde Vide Urkunde	352 1721 1883 11004 11003 1126 1714 1127 1128 1133 1135 1157

Beweis wie Züchleren	1126
durch augenscheinliche Ersichtigung	1169
in prinzipalen Sachen	1843
Beweis mit Kläger oder Beklagter sein Noth,	
wahr in prinzipalen Sachen	1844
Beypflicht bey Frauen und Jungfrauen wer sie be,	
rühmt und es nicht erwiesen kan, solt wieder,	
ruffen und des Landes verwiesen werden	1981
Blancaten wo sie nicht gerichtlich, obligieren nicht	1168
dieser muß besser, als der Principal se unterschrieben, gelt.	593
Blutband mit dem Band Zustraffen	1952
auch nach befaßten Tages mit andrer Straffe	1953
Brand heimlich bedungen, Brandes anzeigung	1849
Bräutigam und Braut verlangen ein Ehel nach dem	
andern in Verzei jungen schuldig zuwarten	1315
Bräutigam und Braut können einer dem andern	
eine Ubergabe thun und hanceln	1453
Brauen den Säuren verboten	1466
Briefe außbrecher Zustraffen. Item falsche Briefe macht	1885
Brücken, Wog und Weg Züchleren	137
auff der Brücken, Weg und Wog Verbesserung muß	1462
der Herrschafft neben dem Haupten, auß Jahr	ibid.
Brünnen am ofonen Wog gemacht, Züchleren	1993
vergiftet. Vide Biff	
Bullwachen wie Züchleren	1398
Burge verlang und wie weit er verfaßt	1774
wann er Züchleren	1775
wie von vielen Burgen Züchleren	1776
was darinnen Satz hat	1777
Burgen, wie ihnen ihre beneficia bewahren	1779
wegen eines anwarts forderung wie ist verhofft	1780
wann er vor den Schuldner gemacht wird	1781
was für anstray sie andern abt, Schuldner hat	1782
Burgschaft, so mündlich, verlihet in Jahr	1436
Bürgerliche Klagen und anstray wie verfahren	1431
Büchleren wie Zustraffen	1942
Büchlerer sollen nicht überfallen werden	1255

E.

Cancellarie taxa	1227
Calumnia. Vide De Mahon	
Casus in Land. Recht nicht begriffen, Züchleren	4
Cautio de rato malis, forboner, also Züchleren	59
mit Kläger thun, der nicht befflich	1199
Ingleichen Beklagter	1200
de non turbando	1475
de non offendendo mit Gelehrter thun	1900
Citation selbftlich verfaßt werden	89

Citation wie Zimmern	89
gegen einen, der nirgends angetroffen, an demselben	91
wider einen tertium	92
von wem, in einem andern und Zimmern geben	93
wie die selb. Zimmern geben oder abzuleisten	94
nicht vor dem Richter vorliegt	110
in Criminal Sachen was in gegeben	827
in was Fällen nicht nötig	828
auff dem Freitag Zimmern	194
Wie die selb. citiret werden, so Formulierer haben	90
Wie der, so keine Herberg hat, citiret werden sol	91
Clausulen in Contracten wie sie ungültig	594
Collatio & versio actorum wie sie fallen	181
Codicill in Fällen zu geben	529
geltung gleich dem Testament, geltung aller von viel	530
Commissarien	19
Wie sich Parteien unter Commissarien Zimmern gleiches	20
wann wider die Commissarien Zimmern	22
und nicht ohne rechtmäßige Ursachen	23
was sie zu richten	26
Commissarius, der nicht vor dem Richter, muß beyde abse	24
ihre clausula einzuschreiben	25
Der Commission process	27
Commissionen in was Sachen anzugeben	19
Wann sie Commissarien Zimmern, was Zimmern	29
Worauff sie bey Durchführung zu geben haben	492
Commissorialis in notescencia, oder Wochen vorher gehen	28
Compromiss in was Sachen gegeben sein kann	31
Der Obrigkeit nicht Zimmern	32
Sollen solch Handlungen freiwillig verfahren	33
wann kein delict erfolgt, können nicht angehen	34
Kein Procurator ist zu Mandat beymächtiget zu compromittir	35
Compromissarien Erkenntnis wie sie fallen	30
Condemnate wie sie exequiren	836
Consistorial Dorte wann und wie sie fallen	15
In selben Richter	ibid.
Contrahirend. Vor dem. Vide Verlobnis	279
Contracte und Verträge wann sie widerrechtlich	267
Wie wirklich contrahiren können	577
Contract der Ehre wann er gültig oder ungültig. Vide Vater	578
Der freien Personen, wann bindig	581
durch geringe Vollmacht bindig	582
item mere personalis	583
ohne des eigenthümlich Willen	586
verbinden	590
wann sie aufrichtig gegeben	591
wann er rüthlich und wider Recht, ist unbindig	592

Contract daran viel gelegen, sol schriftlich verfaßt werd	1597
wann die clausulen darob selber gültig oder unguelt	1594
wie zuhalten wegen Schaden Undenken	1596
pen befreyt nicht von Contract	1595
ist ungueltig, dar mit betrug gemacht	1597
item mit frecht und Zwang	1598 1725
mit Unwissenheit und Irrthum wie zuwenden	1599
zu beider seitz was erfordert	1603
wann er ungueltlich gesetzt	1604
wann in ihre kraft gewinnen	1605
von dritten zum theil uncräftig	1724
Wir dem Contract nach zu leben	1744 1756
In Contractibus innominatis wie die action anzustellen	1784
Parten können davon abtreten	1785
Contumacia wie zu verfahren	1196
Wann ein dach in contumaciam verurtheilt, was zu thun. Vide Decreta contumacis	
Creditoren Vorzug. Vide D. huld.	
Crimen lese Majestatis prescribiret nicht	1432
Criminal D. richt. wann und wo sie zu halten	112
darvor gehören alle der adel dachen	113 1814
Criminal dachen wann verjähret	1432
Criminal D. richt. und dachen. Vide prinlich D. richt.	
Curatores ad litem. Vide D. r. r. g. i. s. h. v. o. r. m. i. n. d. e. r.	

D.

De damnis processus	1216
Debitoren pact und D. ding von Creditoren nicht nach.	793
Declaration des Urtheils wann zu thun	190
Decreta contumacia so betruglich	184 188
Decret wie und an wem zu exequiren wegen des dach	837
In Delictis privatis zu verurtheilen	1804
In Delictis atrocissimis wie die tortur vorzunehmen	1861
Denunciator der Feind falschlich berüchtiget	1826
Depositor, Depositarius Vide v. r. t. r. a. i. n. d. i. t.	
Deponirte dachen wie zu halten	1510
Defension der Ehegatten. Vide Ehegatten	
Diebstahl anzueigenen	1850
Diebst. Todschlag	1935
Diebe wie zu richten	1961
so Kirchen besetzen	1963
so Stadt körper besetzen	1964
die in feuerbrünst besetzen	1966
die Lüne und D. d. k. a. s. t. e. n. besetzen	1968
die D. t. r. e. y. d. e. oder sein vom feld. s. l. e. r.	1971
der D. i. u. r. e. n. besetzen	1972

Dieb nicht diebhabergewan	1970
o in derbans. Säußerer Soler	1914
Vincor der seinen Herrn ermordet oder verwundet	1957
Vinßboten wir die contrahiren können	1577
oder hären wir sie schlägt	1001
o Jemand Dgaden zufügen	1002
Digniteten sind Ampten befrehen von der Tortur	1867
Wer sich fremder Dignitet annahet	1886
Dilation wir die selbe vergönnet	1119
item prinliß	1845
Dinge o freitig, o man nicht kaufen noch verkaufen	1698
Dispensation wegen außsüßten Personen	1314
Documenta wñ in Zueidren	1163
Donation. Vide Übergabe	
Donator o fremde Dñt. Bonket. Vide Übergabe	
Priester. Vid. Tertius.	

E.

Edicta, Mandata, wir sie abreißen	1891
Ehen, o verboten wegen naher Blutsverwandtschaft	1703
Ehe, o verhindert wird	1310
der außsüßten	1312
ungleiches Dñdas	1287
mit wñ außsüßten Personen id abhellen	1281
Ehegradung. Vide pacta dotalia	
Eheverwehruñ und Ehebrüch wir zu straffen	1947
Ehebrüch unwißend begangen	1944
o verflüchtig	1945
Ehegatt. wir lange in Verreis zu verwehruñ	1315
Ehegatten wenn sie wegen einander klagen	159
o malitiose keleriren	1319
wegen groñen Wüßten wir zu straffen	1377
Eheliche wir einander zu folgen	1318
o im vñ dñm leben, wir zu halten	1321
wegen Bruchheit nicht zu heiden	1324
o ohne die Kinder	1450
Wir die Ehe treue vorhin geschworne Person	1326
Ehe treue in Mangelung der Eltern wenn zu geben ist	1328
Was ferret mit der Ehe treue zu thun	1329
Eheverlöbniß. Vide Verlöbniß	
Eichen. Solß, o gesteln nicht zu kaufen	1404
Eyd zu thun, wenn gebühret	1125
o Klagen referiret, zu thun	1127
Kan von Erben einem außsüßten worden	1128
einere ganzen Dominio	1130
sind Advocaten für seinen Principalem	1131
o wenn Jemand, dem ein Eyd außsüßten worden, Arbeit	1129
wñ er außsüßten	1132

Eyd hat nicht allwege Statt	1134
Einfall und Anfröngungs Straff	1927
in ein eigenes Dint	1482
Eigentumb oder dominium ist unbrummen, so es sein Einwilligung vorhanfft	1773
Eigentumbsover wie er Arrend. Zingellen wegen des Ado müß in Monat Arrendatorem bestreyt	1749
wegen der Kauffung des arrendirter Dint	1754
Einbrennen. Vide frucht	1755
Einstraß Käbngeltung in Dintorn / am under Land	1738
Elow vom Zinsien vorboten	1392
Eltern Können nicht wider ihre Kinder Zwingen	1145
und Schwieger Eltern exception wegen Zalling	112
Eltern rechtmäßige Verlöbniße der Kinder nicht verhind	281
die Kinder zu recht nicht Zwingen	1284
die Kinder zu rechter Zeit verheirathen	1327
Schreckung an die Kinder	1446
Straff in vor sichiger Weis. Kinder Erstickung	1923
Entziehung Urfachen	1526
Entführung eines Manns Weibes	1380
einer Befrainer oder Braut	1957
einer Witwen oder Jungfräuer	1958
Entführung einer Person mit ihrem Willen	1312
oder ihrem Willen	1313
Ob hat die Obrigkeit hierin zu disponiren	1314
mit Einwilligung der Person	1959
der hierin Sult galretet	ibid.
die Sults nichtentlich gedultet	1960
Ettelbuch Dint. Vide geliehen	
Entwender verdringer Dint oder Erbhafft	1962
Erbe was er anzunehmen	1515
müß die übrigen Kinder erhalten	1561
Erben freyheit in liegenden Dintorn	1535
in den die Witwen befriedigen	1568
Erb. verachtigkeit da kein Erben	1546
an Brüder und Schwester in capita	1547
an Brüder und Schwester Kinder	1548
da kein Bruder und Schwester sind	1550
Erbschaft der freyeren Personen	1537
vom Verstorben	1538
Erbhafft Recht und Besitz	1472
Annahmung Vide Besitz	1473
Änderung in Testament	1502
so hoch beherret, wie anzunehmen	1513
sich Zinsien in Dintorn	1514
in bürgerl. Dintorn wie Zinsien	1533
der oben was am augen	ibid.
theilung liegender Dintorn	1534
der am under Land	1539

Erbschaft zwisch zwey Erben	1541
erster und anderer Erbe	1542
auffsteigender Erben	1544
von dem Tode eines Erben	1551
Der Tode, so in der Erbschaft nicht anmasset, darf nicht	1553
Erbschaft aus der Erbschaft	1514
Erbbauern so in die so vom Erben an den Vater, so in die	1962
so in unter einer Erbschaft nicht verlassen	1368
müssen mit allen andern Erben gegeben werden	1369
in der Abforderung gilt, so in der Abforderung	1371
so in der Abforderung nicht gehalten, bleiben	1372
so in der Abforderung gegeben	1373
der Erben vor dem Tode was Strafe	1375
in der Abforderung so in der Abforderung	1376
Strafe wegen Erbschaft	1377
Wird hat frey zu freyen wo sie wil	1378
Wird hat frey zu freyen kan	1379
so in der Abforderung, wie sie zu greiffen	1381
Schuld, so sie gemacht	1382
kan in der Abforderung im fremder auffhalten	1383
auch wegen Mißhandlung	1384
+ Erbbauern wegen eines Tode der Erben oder Landmanns	1385
so ein Delictum begreift auf eines andern Erben	1388
so niemand zu flucht reizen und abweisen	1967
+ Erbbauern mag einen Erben gefast machen	1386
Erhaltung einer possession vide H. 15	
Erkänntion eines Anmassung an den Kaufbrief zu se	710
Der Käufer so dem Verkäufer denunciren vide Eviction	730
Erkänntion großer Mißhandlung	819
anfang bey dem Verkäufte	820
Die Verkäufte dem Verkäufer für zu halten	821
Error calculi wie zu se	442
Erstgeburt des Erben und wie sie zu se	1505
Examen vide in iuribus	1154
Exceptio non numerata pecunia hat einen Satz	1629
lesionis ultra dimidium	1718
Exceptions wann für zu bringen	1722
dilatorie wider die Richter	1106
so die Haupt, das umstossen	1107
Excipiren können stören und Obwiggerliren	1115
wegen eines spoli	1112
kan man contra rescripta	1113
Wird er wohl Poronen zu excipiren	1114
Executio so nicht pecciren in excessu oder defectu	1108
Execution der Königl. Decreten	1237
Die selb zu verlangen	1186
in Decretis contumacie. Vide Decreta contumacie	1187
	1188

Execution wird aufgehalten	1209
wird nicht gehindert	1217
wie sich darinnen verhalten. Vide Wannichter	1228
Drage wer schuldig hiervon ist	1229
in richtigen Sachen wenn anzubekommen	1230
in vorerzählten Stand	1231
mit Pfändung	1232
wider Ungerechtigkeiten	1237
wegen Kirchen Dabey	1239
der sich darinnen wider setzet	1240
der Urteile wenn zusehen	1241
Executionem paratam haben alle Tage	88
Expensen wenn sie zuerkant werden	1222
welch. Unkosten darinnen zuerkant	1223
derer Tax setzet das Gericht	1225
wie sie bezahlet	1226
Sitel	ibid.
Extraordinaria Appellationis requisita	1192
Extraordinaria Appellationis interpretationis attestatio Can viri Ministerialis et Baron	50
Eviction wenn sie zu denuncyren	1730
oder den Erben	1732
Wegen der Eviction in solidum wer verbunden	1733
Vide. Verkauften, item Obad. los halten, Hofschaff	

F

Falsche Dittel, Briefe, Instrumenten, Contracten und d. gister, o riner macht, item falsche Zeugnis abgelegt	886
Famos libell. Vide Papquill	1983
Fachten verbotten. Vide Balgen	
Freytag verbunden die Drey	1193
und welch. zu observiren	1194
S bey Citationen in auß. Zimmern	ibid.
was die selben nicht verbinden	1195
Freyer so in diesen angehet	1942
Freyer brunt wie ein Missethan zu geben	1751
Friedlinge verlaßen dinder, wenn sie gehören	1374
Fiscalischen Anwaldt Bestallung, Ampt	62
Fiscales actiones wie er darinnen verfahren sol	63
Fiscalische action, o riner ungerochentlich der Execut. sich wird.	1233
Dann er iustam litigandi causam hat	65
Dem Fisco wird nicht prejudiciret durch transaction	64
Freyer wenn die selbe frey setzet	1401
in freyen Jahr	1403
wie er nicht verjähret	1404

Witz und Wahren in großen Dörfern	1405
Fluß eines leipziger Wirths	1600
flucht, der dazu rüthel und hilft, Straff	1967
Fluß der ein Drenkzeihen wenn er anbreit	1414
Vide Drenke, wie und was Art die selb. zuhalten	1416
Forderung des Eigenhums und Erbschaft. Vide Klage	1101
fräun, so an fremd Männern interesse zu pretendieren	1790
fräun Personen mit was Willen contrahieren	1581
fräuns Person Erbschaft aus amenden Dörfern	1537
frz. Drenk wie sie die sicheres zu lassen	1403
frz. Erbschaft Straff wider die Execution	1234
frucht in Mütterliche wenn getödtet wird	1921
frucht und Einkünfte einer Dörfer wie zu gemessen	1422
Was abrematä fide. Ge. son	1423
frucht andern Factor Unwissenheit pflüget	1474
fruchtweisung aus Unwissenheit	1812
Der sie haben wil, muß cavieren	1467
Der sie hat und dänet auf eine Dörfer, der recht nicht	1468
Abmüßung und Gebörung ob er dattet worden	1813
fruchtung und Herobnung muß nicht mißbraucht w.	1469
and nicht von Witwen	1470
Geld frucht, so jemand leigret	1522
frucht. Braupfer Vide Braupfer.	

B.

Bah. Recht wie zu gebrauchen	187
Bahänd. auf eines andern Dörfer	1464
Niemand zum Vorzug auf zu richten	1477
Bahirt, der sie abtreibet, dessen Straff	1921
Bahungne, wer darüber am rson zu befragen	1865
Zwey, so nicht übereinstimmen, wie zu befragen	1866
Bahunglich. Haft, welche dahin zu bringen	1840
die darin, ob Niemand mit Gewalt entledigen	1843
Bahunden. Güter so vorgraben gemacht	1429
auff eines andern Dörfer	1427
Der sie wirklich ausgegräbet	1428
auffm Wege gefunden	1429
Bahenbericht in päinlichen Dachen	1850
Bahenwehr in Nothfall	1928
Bahliche. Personen wie zu befragen. Vide Consistorial Bericht	
wie in weltlichen Recht hierzu zu verfahren	17
Bald wenn es geliehen wird, da der Dörfer gemein	1767
Bald, der unmündigen Kinder und Kriegsgeld	1684
so man empfangen, müssen abgeliefert werden	1769
Bald Straff von wem zu verfahren	1876
Bahichen. Dachen wie dieselb. wieder zu geben	1640

Erlichen Sachen, wie dahin zuffel, wenn sie verloren w	1642
Erlichend wenn es gestolen	1647
wenn es beschädigt	1643
ohne exception zu creditüren	1644
wie es widerzufordern	1645
Casus fortuiti so nicht präcediret werden können	1646
Erntin Ditor ohne des andern Consens nicht zu verpfänd	1641
Erntin und Dyaden Käuffers und Verkäuffers	663
Erpfändel Vide Pfändung	713
Erriht. wie daruff kommen sol	5
Ohne Dreyer erbringen	ibid.
erster Instanz Vide Oberhauptman	9
anderer Instanz Vide Appellation	12
Consistorial Erriht wann und wie zu halten	15
Der Cirländigen Erriht Ordnung Ort	9
Wer daran verbunden	57
Verwilt. Erriht ein fürst. Dampfer zu bestrafen	14
Welch vor Erriht nicht erbringen können da vorm	58
Unterschiedlich Errihtes Niemand schuldig zu antw.	90
Wie man zu erbringen nicht schuldig	110
auff freisage Erriht nicht zu sagen	111
Erriht Personen, so nicht zueglich sein können	193
wie man sich gegen dens verhalten sol	11
Straff der Verbrecher	7
Wer jemand auff Erriht, sagen 13 Dtel oder	8
beschädigt, wie zu straffen	6
Errihts Expensen, Unkosten Vide Expensen, Unkosten	
dahin Niemand auff zu tragen	55
Sachen, so in Rechnungen bestehn	21
Secretarius Vide Secretarius	
Erphorn Urphede Vide Urphede	1643
Erstolen Ditt wie abzufordern	1661
wie es wideröffentlich kaufft, zu straffen	703
1970	
Ertröde Ditt. Vide Ditt	
in feldt sol Niemand verdraben	998
Erwall dem sie geht, wie sich zu verhalten	274
Eriff, so jemand bejgebracht, Anzeigungen	849
Straff der mit Ditt tödtet	920
Vergiffter der Brümnen, Wasser, Nijel	939
Erind am Erbe, der es beschädigt	989
Ererblasserer Straff	880
Erutz. Dury Kopitien zu ändern	114
wegen prescription Vide prescription	438
Erutz. Erindungen in Urkunden	485
Erutz. wie er hindern wird	486
Besitz alter Ernt. Zeugnis	487
Ernt. Tag und Land in rumb andern Ernt	488
Erutz. alle 3 Jahr zu besichtigen	489

Brand der Kaufmann wieviel sich erstreckt	2491
Verfälschte Strafe	2893
Brandführung	2490
In rim Krümmen Führung ist	2491
Sonderlich Zinsentzöndin	2492
Brand wild wie Zinsfallen	2392
Brand am Wege gemacht Zinsentzöndin	2994
Dinter, Dint, so hoch gebildet, nicht Zinsentzöndin	2425
pendente lite nicht Zinsentzöndin	2412
Inführung unbeweglicher Dinter	2475
In beweglichen das Interdictum utrobi	2470
Der amman zu Land	2536
Theilung. Vide Theilung	
Wagon mütterlicher und väterlicher Dinter	2579
Der Unmündigen ob damit Zinsentzöndin	2585
Der amman zu Land wie Zinsentzöndin	2587
einer ganzen Dominio	2588
so richtig nicht Zinsentzöndin in fraudem creditorum	2589
Beweg. und unbeweglicher Dinter Verpfändung	2662
wobei Dinter ob kein Bürger Kaufen	2701
unbeweglich. Dinter einer Frau, nicht Zinsentzöndin	2723
Erbschaft Dinter Kaufen Vide Kaufen	
amman zu Land wenn richtig anzubieten, In Vetter	2729
In Kindern	2740
In Kauf in der Zeit Zinsentzöndin	2741
so vererben vor gemachten Societet	2766
so kaufen Wege Gefunden	2429
Dint, so aller Unpflicht frei Zinsentzöndin wird nicht gestatt	2702
so garren direct, gemischt. Vide Arrendator	
Mütterlich Handlungen. Vide Verträge.	

D.

Haar und Dinter pendente lite sollen nicht veräußert	212
noch veräußert werden	
Haar Kaufen, Klagen wie Zinsentzöndin	2988
Hader an privilegierten Orten	2918
in Begrenzung freier Person	2916
Handel der Pflanzländer	2351
wer sie in Handel betreibt	2352
Handel und Wandel mit Kirchen Dinter	2584
mit Betrug ungültig	2597
mit Furch und Zwang	2598
mit Umverteilung, Furch und	2599
ein Dint auf gewisse Jahre	2721
Handgriff anderer Leute nicht gültig anzunehmen	2721
darauf kein Geld erfolgt	2629
veräußern, verfälschen, nachmalen	2886
Handgriffen, so richtig wie Zinsentzöndin	2165

Land

Handwerker Bücher wird gegläubet	1166
was sie zinsb. gültig wenn ihnen was zuarbeit	1759
Wegens Verlassung des ihnen gegebenen Zinsg.	1760
Dassunge, Drieck, Pfannen & kein Baier fallen	1395
wann sie ihnen vom Herrn gegeben worden	1396
hain, so bairfällig	1003
hain diebe wie zu raffen	1961
hain gesind vor absondig gemacht	1000
hain blut in halbmischen de. also in das D. hain	1400
hain gesind, der es für halbschweigend reißet	1999
D. rathes die verjähret nicht	1434
hain gemalt wenn es zu kompt	1570
was davon nicht vorhanden	1571
wegen Unterflagen der selben	ibid.
von wenn zu ordern & der Erb. in unim.	1572
wie d. selbe nicht anzuhören	1573
hain diebe wie zu straffen	1971
hainflage in fremder Drang. Vide äcker	1
bleiben darin dem sie zugehörten	1488
also bairren ohne des H. Willen nicht verboten	1747
hain d. man, so fremd Land p. l. i. g. e.	1746
hain und Wunde wer sie nicht halten ol	1389
der rime andren hain, hier de. besädiget	1990
so witten wer sie mit d. hain hält	1996
welcher also umbringt in continen.	ibid.
hain ad. und unad. Per. von Straff.	1948
mit einem Nagel, im von 12 Jahren	1954
und flebrind hier zu ol. Krimer Ursach, noch	
hain gebreit geben noch Vorh. d. hain	1955
In hain betreffen Tod. slay	1936
hain kind ol. id. Krimer christen Namen rüch.	1887
hain und hain wahren wie verboten	1398
Hypothecam tacitam wer die hat	1688
hierwider gilt Krimer prescription	1435

F.

Jagt wer sie der zugebräuchen	1389
wann die selb. verboten	1390
auff grob Wild, wie die sein	1392
hain, so warm wie ziverfolgen	1394
hain nicht umbrachten	1407
hain wie auff rime d. hain zimmer	1408
peh. g. man. verboten	ibid.
Dieb. Straff.	1409
auff andrer Drang. wie zu halten	1972
hain Verjähret	1406
hain mit rime Drang. rächen	1410
	1411

Dract. dabon der sie abhaind	1893
Inhibition Mandata wider Drowall	1274
in einem andern Land zu ruden, hinfällig. Zimm.	1275
contra executiones	1228
Injuria und Schaden. Klage zu stellen	1102
der die selbe möge fortsetzen	1977
solle nicht geschadet werden, was vor Gericht	
na dem Tolleffurff fürgebrant wird	1979
Injuria und Calumnien wider die Obrigkeit	1278
Klage wenn sie verliert	1818
Injuria der sich berühmet von der Klage	1981
Inquisition großer Mißhandlung wie anzustellen. Vid. Zimm.	1819
Inquisitus wie zu hören	1827
Instrument eines fremden Notarij	148
darwider zu excipiren gilt nicht	1802
Instrumenta privata wie weit zur Beweisung gültig	1165
publica zur Beweisung gültig	1163
Fußeln in Wasserströmen	1413
Interesse von Zinsbannern wegen Schadenstandes in processu	116
wer raubig die herverkauft	1220
Wer etwas unterlagert als Dingel und Briefe	1221
Intervention wiefern sie zugelassen	1208
Wie in einer Execution anstellt. Vide Execution	
Inventarium der Vormünder	1339
Züngeran wer dafür gefreyet und nicht ist	1326
zu führen	1312
Juramentum credulitatis wer zu ihm schuldig	1129
purgationis wer anzustellen	1132
in prinlichen Sachen	1871
Suppletorium wer anzustellen	1135
Jus representationis wie weit es gilt	1549
Salvianum	1474
Interdictum uti possidetis	1475
ut rubi	1476
ne vis fiat ei, qui in possessionem missus est	1478
de precario	1479

K.

Kauf eines Guts, und beschaffen Dinget	1437
Käuffen und Verkäuffen von frey. Vide Verkäuffen	1690
Item wegen Käuffgelder	1691
Käuffbillung so der Dritter ist	1693
wenn er geschloffen	1694
eines freitigen Wirtes wie zu halten	1698
eines fremden Wirtes in welchem	1699
eines Dinget daran mehr Theil hat.	1700

Kauffhilling gestohlen oder geraubten Dinges	1703
Der nicht adel. Standes Kaufmann adel. Dinterkauff	1701
Begehrenn Kauffes Schadens oder Nutzen	1713
Es were dem Verkäufer ärmlich	1714
Kauffstlicher Schaden in Kauf oder Verkauf	1716
darin über die Hälfte betrogen	1718
eines Dinges mit geliebtem Geldern	1710
Contract wie es damit zuhalten wenn er vollendog.	1726
ein Pferd mit Dattel und Zain verkauft	1728
Käufer auf was art Dinter Käufer zu bestrafen	1736
item wegen seiner aufray	1737
Kauffbrief darinnen der Kauffhilling nicht gesetzet	1692
Geld wie damit zuhalten	1697
Gut. Hiedern wie zu glauben	1166
manchast wie nicht Kauf verfahren werden	1465
Kinder, Dinter Eltern Gewalt können ich nicht verlob	1279
von ihren Jahren verlobt nicht verbunden	1298
erster auch anderer ff. wie sie leben	1542 1559
item wegen fräulichen Schminck	1543
von des Dinges Einkünfft zu unterhalten	1561
Können ohne der Eltern Willen nicht contrahiren	1577
haben den Vorzug wenn der Vater Dinter verkauft	1740
die das falsch wenn jemand herbringet	1880
unterfahren wie sie zu straffen wegen Todschlag.	1925
über 10 Jahren	1926
Kirchen Diebstahl Straff	1279
Dinter wie damit zu handeln	1584
Diebe wie zu straffen	1963
Klage wohin gehört	189
wie dieselbe fürzubringen	1100
und forderung umd. eigentthumb	1101
wegen Injurien und Schaden	1102
deresind. vendit. da einer über die Hälfte betrogen	1103
wie darin zu erkennen	1104
wegen Zahlung der Schuld	1105
auff Geld. Straff wie darin zu handeln	1833
Kläger wer der ist	153
was er beklagen muß wissen lassen	1155
persönlich. Prognant	1100
sel in terminis erscheinen	ibid.
oder beklagter wenn er contumax. Vide Contumac.	
wie er caution sol. leisten	1196
Eyd wegen der caution	ibid.
Kinder oder Zung der er verdirbt	1993
Körung der Kirchhüter	1391
Kriegs. Verminder wie zu vermögen	158

Brüder Vormünder sollen der Dacheu sich tröulich ann.	58
mit in ihre Mündeln vertritt, sollen	60
und brüderlichen Personen Zinsordnung	53
Brüderman wegen seiner hinterlassenschaft	90
Brüder man die Zinsordnung frey	68
Brüder man die Zinsordnung frey	421
Brüder man die Zinsordnung frey	405
Brüder man die Zinsordnung frey	446

E.

Eadem. Dolder & hinterblieben	566
Eand. Vide actor	
Eand. Imper ampl	493
Eand. Dacht wohin es gerichte!	23.
Caus. & darin nicht begriffen	4
Edige Person die Unrecht treibet mit einem Mann	243
Legatary wie ich das Legati anzumahen	473
Legierte wie gültig bleiben	511
Legata wie es anzuziehen	515
o wird triffen, wie damit Zinsalten	810
Legatum seiner jährlichen pension	521
ad pias causas wo anzuziehender	523
auch wenn von cause solches Legati anfführen	525
Legierung eines Hauses mit Hausverfall	518
Wenn einer von den Legatarys vertriebet	519
das Legierten Verbriefung oder Verboten	520
Legitima der Kinder	505
Leihen oder geliehen der Dacheu	640
Litis contestatio wie dazu anzuzulassen	116
wenn sie geschieht	117
ante litis contestatione Zinsnis nehmen. Vide Zinsnis	
Eigener, o pfändlich wie Zinsstraffen.	1005

F.

Malitiosus defector sol 2 Jahr erwartet werden	319
was er & kommen of	320
Mangel, Beobachten der Waaren Zinsstraffen	708
Mannlicher Fall, ampl, Ordnung	30
neben dem Hauptman anfführen und Weg. Zins	37
wenn er resigniren wil, anfragen	38
die Dacheu, o er gehabt, vollenden solffen	39
wie ich bei Execution Zinsalten	228
der Dämmigen Straff	229
in vorhiebenden Pfand wie Zinsereyren	230
referiret den Ungelohsam dem Fiscalen	233
in der Execution nicht pecciren	237
o er dömpfen bellaget, dann er appelliren	238
solten Dacheu wegen actor, Zinslage Zinsstraffen	275

Mörder, Drachenwänder, ob man nicht behaupten und erhalten	1974
denn selbst gelbamt zusage nicht zuhalten	1791
Mündlich ob man vor Gericht agieren	186
Müßigen und König, wenn frei zuhaben	1421
Münze, ob in bezahlung anzunehmen	1622
folgt ob der halbierten Kraft	1894
der Zahl und Vorhab dazu sein	1895
die ihre Häuser dazu haben	1896
behalten oder eingern	1897
Mütter können Ursach für Kinder nicht aufhaben	1527
Mütter oder Mütter wegen Nichtigkeit zu haben	1556
Jugendigen da die Mütter jährlich freyget wir	1554
mit den Erben zuhalten	1559

N.

Nachman. Die sich fremde Nachman geben	1886
Nachgelassung irgend der Dritte	1738
Nach. Sollen in großen Dörfern nicht zu groß sein	1415
Nachweisung der Dittor ob man in Langen den Nachten	
Niemand verändern	1481
Notarij Sollen gültig sein bringen	142
Notarien Eyd	17
wenn und wie er sein Amt gebrauchen	14
wo er protocol halten ob	16
können nicht zügelich Advocaten oder Secretar. sein	17
wegen eines fremden Instrument	18
müß kein Schrift führen	188
Notwendig müß bewiesen werden	128
da ein ander Unschuldiger umgebracht	130
war ob darauf berufft müß probiren	131
ob mit Umständern verurtheilt müß darauf gestelt	132
Unverrathon fall der Notwendig	133
Notwendiger wie zu strafen	149
da die Eyd nicht vollbracht	150
eines Mägdlein von 12 Jahren	151
Nützweisung Vide frühweisung.	

O.

Obersauptmans Eyd und Amt	9
wenn er die Professoren nehmen ob	10
ob rechtmäßig recusiret	107
Kann Arrest verhängen	144
In prima Instantia Sollen die protocolle vor fallung des	
Urtheils den Parteien vorgelesen werden	179
Obersauptmanschaft, welche Districtus dazu gehören	9
in einem jeden Obersauptm. ein Kammerichter	36
einer jede einen beidigten Ministerialen	19
Obman von der fünf Obrihtit in den Commissionen zuordnen	29

Ober Secretarius. Vide Secretarius	
Obligation, wann sie verloren, was Zins hin wie Zins exequieren	158 231
wie wenn sie aufgegeben. Vide Schuldforderung. It. Contract	
da kein Geld vorhanden und was anders zu leisten	1629
wie die exception hierin laet hat	1630
wann Creditor nicht klagt, kann Debitor die Hand schrift widerfordern	1631
Obrigkeit mit Krümm. Calumnien und im gebühr. lichen Worten anzuhören	1978
Ocht wenn er jemand beschuldiget. Vide Beschädigung	

F.

Pact und Beding der Creditoren und Debitoren	1794
Pacta cotalia. Allen vor der Schlichtung aufgerichtet und schriftlich verfaßt werden	1327 1332
wegen Erbordnungs	1553
Pactum futura Successionis. In der bindern	1575
wegen Anstiftung der Einnahme	1576
wegen Veräußerung und Veräußerung des Pfandguts	1664 1660
in Verpfändung. Vide Verpfändung	
retroconditionis rignis Dites	1435 1711
wegen Veräußerung eines Dites	ibid.
der Societat von Dittum und Schacht	1764
Pactiones. Beding, zu sagen müssen gehalten werden	1790
so Mörder und Draufhänger geben	1791
unter der Weisheit, da etwas verborgen geblieb.	1792
Pangvoretter, wo die Summa über 6000	1969
Parten was für Sachen sie führen können	167
Item wie sich die Procuratoren ihrer alle annehmen, ollen ihnen ihre Sachen schriftlich übergeben	168
ollen sich aller Leiben, Handlung enthalten	1211
Pasquillon authores, ihre Straff	1983
Per omnia, so nicht vor Gericht ohne Krieg. Vorwunden	58
wie die selbe Zucitieren	190
so vor der Elag. caution de rato Zins hin	159
so wirklich contrahieren können	1577
so von der Tortur befreiet	1867
so verdächtig nicht Zins hin	1004
Freiwillige Sachen wofin die gehören	1815
so wenn dann der Thäter flüchtig	1817
wie fürgenommen werden	1818 1819
wie vor Gericht hierin zu procediren	1834
aligore Straff, so nicht ergründet	1835
bräugten Straff, so nicht ergründet	1830
wie hierin dilation Zins hin	1845
Vide Verhandlung item Verbrüderung	
Freiwillig fragt omnia am Anstiftung	1840
wieder die selb. Gegenstrich wie Zins hin	1854

Prinlich Frage das nicht statt da ander Mittel	852
wie die selb nicht gestattet wird	853
wie da Zinverfabren ist sic vorgenommen wird	856
wann vorzunehmen	855
wie gegen fremdliche Uebellhat	857
in Rognumart d'richts Per Ören vorzubeh	858
es sollen die Umbstände erkündiget werden	859
woranff sich in Zin d'han ist	860
wie off sich zu nehmen	861
da Beklagter bekant, hernach aber lügnit	862
wann er's erstlich bey der Execution lügnit wird	863
wie Beklagter und warum in der sein zufragen	864
da viel zufragen an wem anzufragen	865
da zwey, die nicht einstimig seyn	866
welch Per Ören mit der prinlichen Frage nicht be-	
legt werden soll	867
Prinlich Frage Zinrauff nach Bekantnis in der Torur	868
Wie der Richter wegen vorgemommener prinlichen	
Frage in einem Straff verfallt	869
in Urtheil mehr auf den Thäter als die That zu sehn	870
Prinlich Klagen welche in mehr als 6 Jahren	871
Wann Beklagter lebt in wäbrnden d'Klatur obnum,	872
Pfund, ob einm verprieben, ob unverändert bleibt	873
Vide Verpändung	874
ob man nicht über die Zeit gemessen	875
ist das verkäuffte dem Käuffter tacite verprieben	876
müß bey Zahlung der Schuld gelieffert werden	877
obne des Creditoren Schuld Schaden genommen	878
wird nimmer prescribiret	879
müß der Pfandhalter behalten	880
Pfund. Was wir abzuwehren und wir es mit der pretensi,	
onen gehalten werden, ob	881
Wann das Korn umkocht	882
Pfund, wann es der Schmidt vermagelt	883
Pfund und Vieh das gepfändet müß eingelöst werden	884
gepfändet wenn es verfallt	885
Pfänden ob man nicht fremde Dienstboten, d'außen	886
Pfändung in Kiltmison und Defagen	887
sich in nicht Zinverfabren	888
Pflogrind an welche Sündel nicht verbünden	889
haben in concursu creditorum der Vorzug	890
können ohne ihre Vormünder nicht contrahiren	891
wie sie ihre Vormünder Zinbestraffen	892
Pfluo. Die Straff	893
Pen in transaction gesetz, Zinzahlen	894
Pöner verimpflinget, wie Zintraffen	895
Possessor eines verpfändeten Mittel darwider ihn action	896
Possession Vide Besitz	897
Prescription bezug, in und unbrueglicher Dinsten	898
aller Bürgerl. Klagen und Anfragen	899

Prescription der privilegiren Sachen	1432
wider welche Personen, und wie es gilt	1433
gilt nicht wider eine Frau wegen Ehegatt Dint	1434
wie auch nicht in hypothecam verpfändet	1435
einer mündlichen Bürgschaft	1436
eines Kauf, oder Verpfändens Dinges	1437
hilft nicht der Schuld eines andern Dritten Dint	1438
hilft nicht die Reim gewisse Verzug haben	1439
der Execution des Urtheils	1441
erroris calculi nach 2 Jahren	1442
wann die possession seitig ist	1443
Prügel. Der einen Prügel	1982
Principalen in einer Sache die Zurechnung	174
Privat Schriften und Instrumenta	1165
Privata delicta wie Zurechnung	1804
Privilegia wie Zurechnung wann sie von Landen kommen	1158
Privilegierte Orte wie da selbst haben ansetzt	1918
Procurator. Vide Advocatus	
muss special Mandat haben	1803
Prodi. Vide Verwunder	
Protestationen Wirkung und Kraft	1213
Protestiren und reprotestiren ob gerichtlich seyn	1214
nicht in Jahr und Tag	1215
1325	
Protocoll muss Echter ausgegeben werden	
Protocolla müssen in prima Instanz, ob das Urtheil verfasst	
wird, von Parteien unterschrieben werden	179
Provocanten Strafe, da der Provocatum unterschreibt	1919
Publica Instrumenta	1163

Q.

Quitanz kann man von Creditore bei Befahlung der Schuld fordern, wieder anstraf sie einzufügen

1614

R.

Raubes Anzeigeung, so begangen	1850
Rechnung. Tadel, so in Rechnungen befohet	121
woraus in der Zahlung etwas vergraben	1793
Rechnungen verjahren in 2 Jahren	1442
Recht der Erstgebürt	1503
Recht der am Ende Land was es zulässt	1539
item in der Brüdern	1540
Reisen. Zurechnung ob man nicht jaht seyn	156
Reconvention Klage wann und wie anzustellen	1203
wann sie zu stat fürgebracht wird	1204
wie sie von Kläger anzubringen	1205
hiermit wie gegen fremden Zurechnung	1206
von verhalten. Execution	1207
die über es frey in Injurien Dacht	1224
Reisen, so notwendig, davon Expensen Zurechnung	1265
Reue wann man die verkennt	
der Unmündigen wohl zu fordern	1313

Went wann verurtheilt, fällt kein pen	1633
wird an ihm 6 von hundert zügelassen	1634
die alle zu rechter Zeit zügelassen, oder den Schaden ersetzt	1635
da nicht gemacht Zeit ohne dem gelassen	1636
Allen nicht zum Capital geschlagen worden	1637
wann sie die Haupt dinstum übertraffen	1638
müssen vorwinder von demt geben	1639
Repetitio der Schuld da des Defens Schuld gefallt	1580
Rescripta, so angebraucht, wie darwider zu excipiren	1114
Restitution des annehmens Besitzes zügelassen	1180
Restitution in integrum von nem, wie imd wann zügelassen	1269
Retorsio retorsionis zügelassen dinstum verges	1280
Rückwärts ist des Verstorbenen Schaden	1220
Revivificatorische Citation wieder des Verstorbenen Erben	199
Richter, welche Personen nicht Richter sein können	1
können den Procuratoren ex officio befehlen	171
wann er recusiret	1207
wann gleich demselben auf Klägers Bann gegeben	1223
wann er in Urteil zügelassen	1840
wie er im pen. frage verfahren ist	1850
wann er mit der tortur nach Recht, ist ohne Straff	1869
der ein falsches Urteil spricht, wie zu strafen	1890
Röding, so auf einem Grund gemacht	1275
Rosdian, die auf einmünder vinder in der	
ding der dinst gegeben werden	1574
5.	
Sachmänner sind Recht in den dinsten	1537
Sachen, so paratam executionem haben	1539
die in dinstungen berufen, wie zühalten	1540
den Procuratoren unter dem und dinst auf zütragen	88
die in mündlich zum protocoll verfahren	121
so sich gegen dinsten und dinstmens videren	68
in peinlichen Klagen wie sie zu strafen	186
	122
	1378
Salvianum interdictum	1474
Sattel und Faim mit dem Pferd verkauft	1728
Schaden mit dem gewinnenden Teil ersetzt werden	1216
so unter den Contrahenten einseitig	1602
imd demselben des Käuffers	1713
der jemand an Leib und dinsten zügelassen	1287
Schadlos müssen erben die mit Erben halten	1734
Wie Verkäufer den Käufer schadlos zühalten	1735
	1437
Schad und großartig Ding so eines verkauft	
Scharff frage Vide Peinlich frage	
Schätz Vide geschworen dinsten	
Schätzen den Schaden in dinsten und börseligen	252
Schreibe Manns Straff in halben ist willkürlich	1919
Richter Vide Compromissarien	130
Schlagen in Wagnisart gegen Personen	1916
	Schlag

Schlagen fremde Diabolon oder Bannon	1001
einander ins Angewist	989
baar anrauffen	988
Schlammere Vide Vorhandere	
Schlüssel dem si übergeben	707
Schmäher und Verleumbder Straff Vide Injurien	
die ihr Schmähen wird vergolten	ibid.
der Obrigkeit	978
Schmidt der ein Pferd vermagelt	992
Schreiber eines Briefs falschen	888
Schuld, Zahlung, Schuld, forderung	105
Sachen richtig, Execution	230
wenn nicht zahlen kann die Straff	232
da ein concursus creditorum wird	256
forderung, wie darin wird fürgelegen	ibid.
es sey denn ein ding	682
was in Schuld, forderung abgezogen wird	256
Kirchen Schuld	259
verdiener zu	260
der Hofraim ungebrauchtes	261
pfand, verreibung	262
die tacitam hypothecam haben	263
die statliche hand schrift haben	264
der vor gericht Zwang was annehmen	ibid.
in ihrer Schuld hindern die recht	265
der Unmündigen, wenn si groß ist	340
verreichen der Bannon	347
der Kinder, der Vater zufallen mündig	382
bedingung der Vater fürn den gelben	578
worben mit Schulden geloben	580
Durch Acceptation und Delegation	609
Compensatio was satz hat	609
auffgeboten durch Erbhaft	608
item durch Urteil, transactiones, gelristen Eyd	612
Zahlung, da gefordert wird, was zu werden	613
and kann ein gut bei der Zahlung gefordert werden	614
widerum man der kann befreit werden	615
wilt aber in einem andern fall	616
Zahlung da jemand verarmet	617
Zahlung ob geloben Eain Obligation	618
wenn der Creditor nicht wil annehmen	619
Zahlung muß geloben mit gangbarer Münze	620
auff die selbte nicht annehmen	621
der sich grobe Sorten in specie verreiben	622
da die in gewis. floren oder Marsch gellegen	623
wenn species an der Zahl verreiben ist so ist das	624
da gangbare Münze gelihen und grob Geld verreiben	625

Straffe davon der einen Baum imbländ	1408
der geschwornen Urobede bricht	1885
der die sich anderer Tabman und Dignit. rüfmo	1886
sind Sirendindat, der sich eines verurtheiltes	
latere Tabman gebraucht	1887
der die Briefe brachen, Estament verurtheilte	1886
Strasuränder und Mörder Straffe	1903
Siribungelhan zu age nicht zufallen	1791
Ström, so ihren Gang ändern Vide Dronzen und flüß	
nicht ganz zu überflagen	1405

E.

Tacita hypotheca	1683
Tän, ist auffrichtig gezogen	1786
da die Tradition nicht gegeben kan man abtrot	ibid.
liegende Gründe nicht geüßlich gegeben	1787
bei wome es tabel zuhalten	1788
in der Kaufung, oder Diter wie zuhalten	1789
Taxa judicialis Cancellarie	1727
Tide und Zirkel von Dieb wie zu straffen	1968
Termin eines Verurtheilten zu verhängen	195
Tertius) wie ex dicitoren	192
ex regimine oder nicht, wie zu verhängen	ibid.
interueniens Vide intervention	1282
Estament das Vater von zu eröffnen	1335
sein bindig mit zu geben	1494
die geüßlich in bekan	1495
am vom Notario publico und zu geben zu geben	1496
Können auch frain für den ein zu geben	1497
eines Vaters mit eigenen Land zu geben	1498
kan ein Minderjähriger machen iten Mahusim.	1500
eine fremden nach dieses Land zu geben	1501
oben Können verändert werden	1502
das Recht der Spengelbind nicht brauchen	1503
in selbst erworbenen Diter	1504
aus dem Land. Diter	1506
der Kinder, die ohne Kinder haben	1507
der Brüder und Halbbrüder	1509
wie es zu haben	1510
was zu milden dachen legiret, bleibt	1511
action darwider	1512
der Erbschaft sich anzunehmen oder zu geben	1513
Sirein kan ein Vater eine Kinder ohne	
Ursach nicht vorher gehen	1516
gilt övriß als ein Codicill	1531
verurtheilten Straffe	1886
Estilung der Diter voranff Sirein zu geben	1574
was Sirein bindig sein ol	1575
Tochter, auf die Können Diter nicht gebracht werden	1506

Vadium. Darin obige per fällt	1595
ob sich nicht über die Summa erstreckt	ibid.
in Contracten auf fall vorbringer Person	1633
Patent istamant ist bindig	1498
das Expagierte Recht inbawommen	1503
Kan in erworbenen Dingen vorziehen was er wil	1504
das dritte Teil muß den übrigen bleiben	1505
Kan der Sohn Diner nicht auf Töchter bringen	1506
Kan ein Kinder ohne Ursach nicht antworten	1526
wir er für Kinder zuzahlen muß güldig	1578
Ubelhäter von Adel	1828
ihren Arin Kirchlöß	1830
ein für sich selbst nicht bezüglich wie zu citiren	1831
ein Aufnehmung verliert wird	1841
ob aus Verfaß entziehen	1842
ob niemand aus dem Probanis entledigen	1843
Verfaß und Anzeigungen. Vide Anzeigung.	
nicht zu überbringen noch zu unterhalten	1974
die Verwandten werden ob das nicht gestrafft	1975
Überfallen in Gegenwart fremder Personen	1916
Übergaben und Schenkung über 500	1444
müssen allwege gerichtlich geschehen	ibid.
ob mit einem Erb. gegeben nicht zu widerrufen	1445
der Eltern an ihre Kinder	1446
in prejudicium creditorum	1447
fremder Diner	1448
wie sie zu widerrufen	1449
der Eheleute ohne Kinder	1450
daher sie hernach Kinder bekommen	1451
aus sich zu läsig	1452
das Gleiche unter Braut und Bräutigam	1453
auffen Todesfall	1454
Können von Unmündigen nicht gegeben	1455
Können vom Donatore beym Leben revocirt werden	1456
wie sie erlösen	1457
an Kindern wie sie an Eltern verfallen	1458
Venditio rescindenda Vide Klage de rescind. vendit.	
Verboten ist wegen Blutsverwandtschaft	
in der rechten Einien	Vide ob
zu unterrichten	
Verbrecher Vide Verbrechung	
was ihm zur Verweisung der Unschuld gestatt	821
Vide Mißhandlung, item Ubelhäter	
Verbrechung gegen Christe Personen	
wie sie dem Verbrecher zu geschehen	1821
Verfaß der Mißhandlung vorher Adm.	1848
Verfaßung wie gestrafft wird	1886
der Kaiser, Papst, Doctor	1892

Verfertigung eines Dinges aus fremden Ding	419
Vergifter - Vide Diff.	
Verhören Vide Verurtheilung	
Verjährung bewirkt, und unbenutzlicher Dinter. Vide Prescript.	
Verkaufsliegende Gründe muß gerichtlich gegeben	
Vide Käuffen	
da mit zweyen ein verkäuff gezeigt, welcher bindig	4706
eines Dints cum pacto retroditionis	4711
ex pacto Kau rescindit wird	4712
da es der Käufer wieder als verkauff	4712
in Dinter / von nichten	4723
eines Land Dint, so darin Freyung gezeigt	4727
Verkäuffen muß Käufer Eviction thun. Vide Wechselt	
al alle Kündel und Dreyen offentlich	4738
die Käufer zuverletzen und sadlos zuhalten sich.	4739
Worin er Käufer nicht schuldig, sadlos zuhalten	4735
der ein Ding zweymal verkauff, verzeigt	4739
Verkauff Dint wie und wann er Käufer item wann immt	4795
Ding wann es beynder Käufer Schaden gezeigt	4715
da jemand Alpinodien, Silber, Alsidier. & Zinner,	
Käuffen gewonnen und nicht verkauff, al	
es wiedergeben oder zahlen	4717
Wann ein Ding unter sichlichen verkauff wird	
wer der nächst darzu	4704
Wo aber kein Tradition gegeben	4705
Verkauffung der Dinter. Vide Dinter	4707
Verküppeln al Kimmant die einen für andere	
Verurteilung Vide Straff	
Der selben Straff	4105
Verurtheilt muß vor belidigten Dint kommen	477
Verurtheilung. Vide Dinter	
Verloben können sich nicht Kinder, so unmündig	4279
Verloben können sich nicht Kinder, so unmündig	4280
Verloben können sich nicht Kinder, so unmündig	4281
Verlobnis al ohne Urach nicht verhindert werden	4282
adulter Personen aus ihrem Stand	4284
da sie kein Kimmant gezwungen werden	4285
einer Jungfrauen zu. Wiewol der die Eltern	4286
einer Dinter	4287
von zweyem freitig	4288
zwischen einander und Kündeln	4289
so einer ein Jungfrau Zwangert.	4291
billige conditiones haben, das bey dem Verlobnis	4291
wann sich ein. Per cu mit zweyen verlobt	4292
mit condition der flten bewilligung	4293
conditionirt Verlobnis so carnalis copula das können	4294
der sich mit zweyen per verba de presenti verlobt	4295
wie auß gegeben wird	4296
offentlich gezeigt der freimlichen vor	

Verlobnis / so zweymal gegeben, gabet vor	1297
so sich einer mit einer Person verlobet, so für	ibid.
einen andern verlobet wipantlich	1298
so Eltern ihre Kinder von 7 Jahren verloben	1299
so öffentlich, muß fest gehalten werden	ibid.
bey Trennung, was das Blagende Theil zuegen:	1300
wie voran verlobte durch Bräutigam Zuegen:	1301
de futuro gericht, wie Zuegen	1302
auch wegen d'auspl. findt d'auspl.	1311
mit einem d'auspl. vorsetz, bindet den later	1303
verboten, gradus in d'auspl.	1747
Vermissen, wann der Vermittler nicht befreidiget	1744
Niemand kann zuegen was vor d'auspl.	ibid.
des Arrendatoris d'auspl. lassen dem d'auspl.	1757
Vermittler muß einen Contract nachgeben	1663
Verpfänden kann Niemand ein fremd Ding	1664
Vide etiam tacita hypotheca	1665
Verpfänding, was darin bindig oder nicht	1666
so einer ein Pfand löset, verpfändet	1667
da ein pactum est, wider Zuegen	1668
wie ein pactum in Verfallung eines Pfandes bindig	1670
eines d'auspl. wie Zuegen	1671
darin muß die Execution mit Recht gegeben	1672
der d'auspl. vor Zuegen	1673
beweglicher d'auspl. wie gegeben dem	1674
eines d'auspl. da d'auspl. abzulassen	1675
da unter d'auspl. Creditores	1679
da einer generalem & specialem hypothecam hat	1682
was mit d'auspl. Geld gelassen	1689
Verpfändtes was immer prescribiret	195
Verrenten termin Zuegen	914
Verrenten, so in d'auspl. d'auspl. verrentet wird	1676
Verrenting eines Pfandes in specie, ob bleibt	1677
so es ist, dem d'auspl. d'auspl. hat	1678
so einem aller d'auspl. gegeben	1680
das Pfand in Jahr nicht Zuegen	155
Verrenter vor d'auspl. Zuegen durch d'auspl.	169
wie Zuegen wenn die d'auspl. über 600%	181
Verrent d'auspl. actorum wie Zuegen	1795
Verrent, ob man fallen	1796
wann gleich ein d'auspl. nicht Zuegen	1797
so gefährlich und bedinglich nicht Zuegen	1798
auch gewisse d'auspl.	1799
Nunter und d'auspl. wagen d'auspl. d'auspl.	1800
gen in d'auspl. muß gegeben werden	1801
darin die Eviction Zuegen	1802
Verrent Instrument d'auspl. d'auspl.	

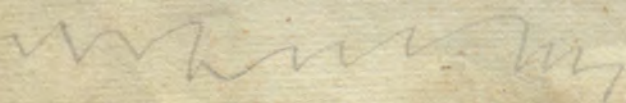
Verträge kan kein einmal ohne special Mandat wasen	1803
in privatis delictis	1804
Vertraut Dint wie zuverwasen	1648
zuverwasen erfordert löstten fließ	1649
wann es aber dinst Unglück umbkommt	1650
safflet dafür, wann es sich verflücht	1651
wie es zur festhaltung nicht verbinden	1652
dem etwad vertraut, kan als nicht annahen	1653
wann es verstorben, wie zinsalton	1654
wann freitig ist	1655
kan man in dinst lieffren	1656
ein jeder kan ein deponirtes Dint ohne ringer	ibid.
exception widerumb abfordern	ibid.
wie es abzufordern	1657
o verriegelt aber ist	1658
wann es eröffnet bebinden, wie zinsbin	1659
wann unsinnig waghent	1660
wann es verdinget wird	1661
o gestolen	
Vertraut Testamenta, Brief und Documenta wie die,	1662
also zinsalton	
Vertraut Dint, wie die interpretlaget	1662
Verfortheilung über die halfte	1728
Verwandter, o rinnen vor dinst verhalten weil	1720
Verzins der Contrahenten mit Schaden und Unkosten, Zals	91
Urkünde wie es ist schriftlich zum Schwerehumb	1596
über dinst und Briefe	157
wie man sie erweisen sol	158
in termino, o peremptorius beizubringen	159
wie sie vor dinst gültig	161
Verzins, o Schaden in Korngellan	162
wann es gelanff, sonach Schaden nicht	1251
o ründig verlanff wird	1716
Verzins sol andern den Schaden sein	1220
der zu ammen wohnenden bairnen	1459
Unkosten, sol man nicht beherbergen	1400
Unkosten am. Vide Contumacia	1004
wider die execution	
pena banni	1233
Strack sonach Ungelochens wider das Urteil	ibid.
Unkosten in der societät müssen alle tragen	1284
an ein fremd Dint gewand, zinsalton	1705
and der es mala fide bepfan	1422
Unmündig, sind bis in 21 Jahr alt sein	1423
dero Dint müssen inventiret werden	1334
and wann sie ex testamento oder ab intestato erbt	1339
wann ihr schuld löser als die Dint	1345
konnen nicht verpfanden anffur Todesfall	1340
Kind der Dint kan nicht gefandelt werden	1455
	1385

Unmündig. geliehen Geld von den Creditoren nicht Zinf.	1628
Was mit ihrem Geld gelehen ist	1684
Wann ein Vormünder vor Gericht nicht erscheinen	1735
Unpflicht muß der Befizer des Dintels thun	1702
Unbüß des Inquisiti Zurecht ist ein Zünge güng	1823
Unterschied. Vide Pfand.	
Unterschied wann jemand ihnen Schaden zufügt	1702
Unvermeidlich. Schaden trägt der eigenthümliche	1600
Vollmacht wie zween zu handeln	168
wie ein wenn sie gelien ist	169
mit beider Willen widerrißten werden	1708
cum libera administratione gegeben. Vide Anwalt	
Vollmächtiger wenn er Geld und so voll verlangt	1769
Vormünder Anwalt in so. Tagen	1280
Wann ihr Mandat für so. gegeben	1288
wann in. Vater Testament gegeben	1335
wann aber keine darin verordnet. Vide Zinsfall.	1337
Pflicht	ibid.
Welche Personen davon befreiet	1338
Die Ungelohenen werden dazu angehalten	ibid.
müssen Inventaria machen	1339
Die solch nicht machen sind verdächtig	1340
sollen alles ins Inventarium setzen	1341
unmittelbar ist es gemust alles verzeichnen	1342
wann der Unmündige unsterblich hinter laß	1344
wann der verstorben	1345
wann der Unmündigen eine Ehe schaff zufällt	1346
sollen trüchlich handeln	ibid.
wann die Dintler hochschuldet. Sollen sie mit	
den Creditoren handeln	1347
sollen das übrige auf Konte anhalten und	
solch voll einfordern	1348
sollen die mobilien nicht unmüßig veräußern	1349
von den Pflögkinderen muß handeln. Ofen	
der Obrigkeit consens	1350
ofen ihren Willen sollen Pflögkinder an	
etwas handeln verbinden sein	1351
lassen mit den übrigen vor der Pflögkinder Güter	1353
übergerichtlich beschreiben	1354
sollen die Schulden fleißig einfordern	1355
auch keine häßliche pacta aufschreiben	ibid.
jedoch daß die casus fortituti von Vormünderen	
ihnen zugalt sein	1356
sollen die Gelder nicht bei ungewis & trüchlich thun	1357
auch ihre Pflögkinder vertreten	1358
wie in den Unmündigen die Dintler, wann	
sie mündig, abtreten sollen	1360
unter der Obrigkeit anzuhelfen	1362

Vormünder eines Testaments etwas veräußert
 und wegen Handlung des Verstorbenen zu
 antworten nicht schuldig 1363
 Erben wieviel sie verstreut
 oder von allen Jahren Zehnung thun und
 quitiren werden 1364
 nach geordneter Vormundschafft wie alle actiones
 wann es etwas schuldig verbleiben 1365
 wie es wegen nicht gehaltenen fünfthalb Substanz 1366
 die Pflichten zu Fall bringen 1367
 Verding in Verkündigung der Dinsten. Vide Dinsten 1368
 Urtitel, was dir selber bleibt, das ist Straff 1369
 Urtitel ob schriftlich verlapet werden 1370
 wie es zu concipiren, publiciren, anzugeben 1371
 wie das Urtitel in amissionem cause zu halten 1372
 kann nicht umbgehoert werden, es sey dann 1373
 Execution handlung dinsten, was gegeben und 1374
 wider einen verurtheilt worden, dinsten 1375
 Execution ist in Jahr und Tag zu thun 1376
 in Urtitel der prinzipalen Sachen voran zu thun 1377



Wahnsinnige sind unter Vormünder Obwald
 sind nicht wie Todsläger zu straffen
 wider sie gilt keine prescription 1378
 Wahrager aus Erbschaften sind zu straffen 1379
 Wapen, Schild, Helm, so fremde sich nicht gebrauchen
 Waisen. Vide Minderjährig. 1380
 Was durch einen andern Land, wie Zingebanden
 der gros sol Niemand umbringen
 vom Drindtern zu thun 1381
 Sinner über einen andern dinsten macht 1382
 Weglagerung auf öffentlicher Landstrassen 1383
 Wessen wir in großen Trommen zu machen 1384
 Wahrhaft. Vide Evidenz 1385
 Weib, so ihr Kind gefährlich weglagt 1386
 Weib Person, Wittiben, Waisen wie vor Gericht verfahren 1387
 Weib des verurtheilten Dinsten 1388
 Wiederforderung der Zahlung, Vide Zahlung 1389
 der Zehnung 1390
 der aufgehobenen frucht Abrechnung, Invernung 1391
 Wieder-Einsetzung in vorigen Stand, ob nach Eröffnung
 des Urteils nicht gesucht werden 1392
 Doch in Contracten, da jemand verurtheilt, ist er frei 1393
 den Minderjährigen und Waisen ins Jahren 1394
 doch das sie bewisen wie es gehalten 1395
 Dinsten haben sich der Verstorbenen Erben Zehnung 1396



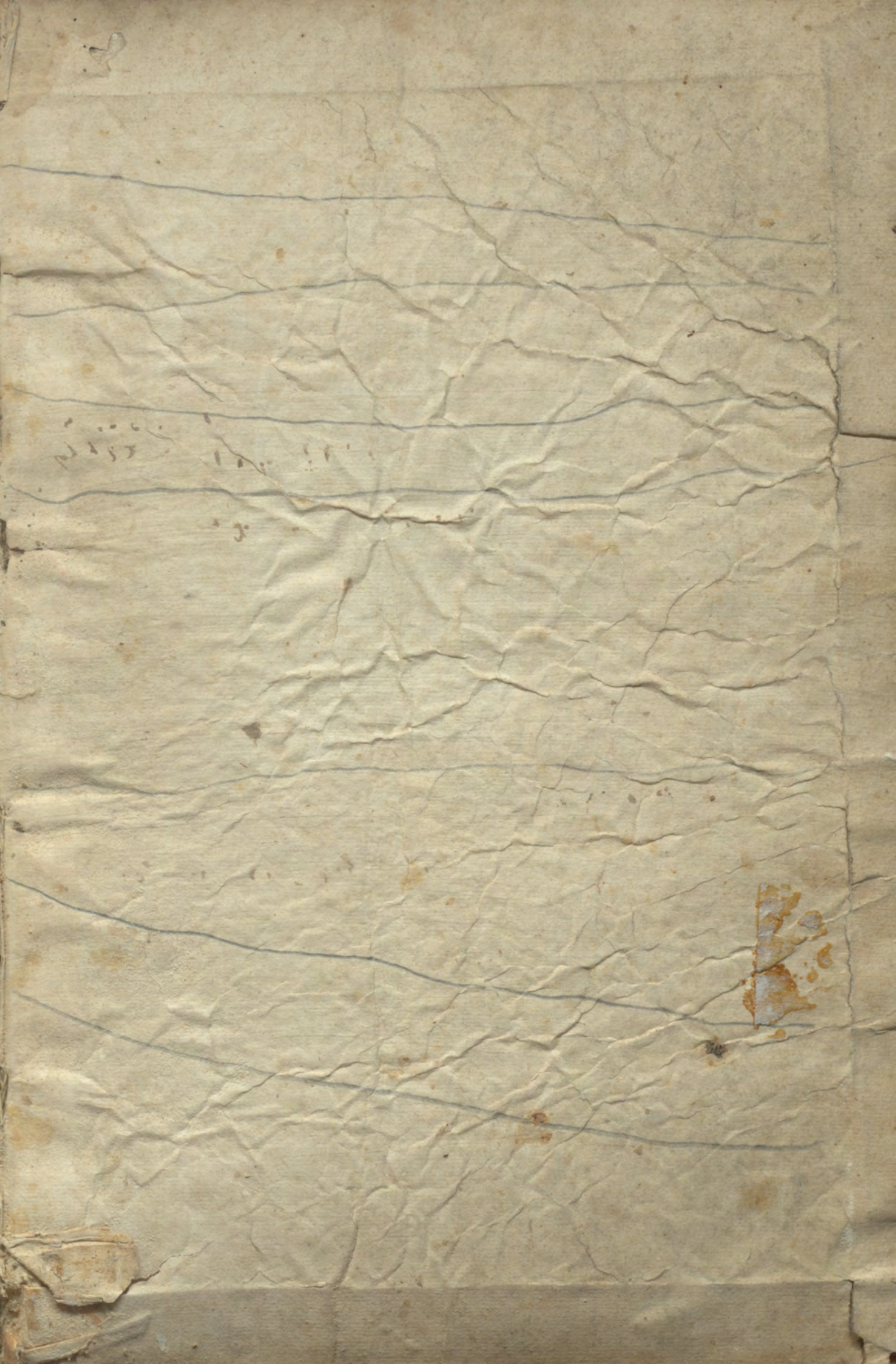
Widerrechtlich, der Minderjährigen Dingen was sie für Vortheil haben	1271
Wenn ein Curator des Unmündigen Diter ohne Ursach verdrasset, hat dieser die restitution zu thun.	1272
er hat. Darnach willigt	1273
Witwen Verlobnis zulässig außer ihrem Stand.	1286
wielans sie die Diter verwalten	1335
bei ihrem müßen pacta dotalia inactornomine	1332
da keine Kinder, was ihnen anzugehen	1354
obten ist der Vormünder Rath gebräuchlich	1335
Wenn sie sich befragen in der Kind Minderjährigkeit	1336
allen in Jahr und Tag Vormünder anzubitten	1337
ohne Kinder, was sie in Diter bezu haben oder nicht	1470
die Kinder hat und rügel	1559
dafern sie einen andern Mann in der Kinder Diter nimt	1558
Dennoch vom Mann, so sie ohne Kinder ist	1554
bei ihr bleiben die Kinder	1560
Wenn sie ihre Verdinge nicht mehr sehig	1561
trauen, fahret beschaffenheit	1562
Wenn der Mann stirbt nach Bartholomaei	1563
ist gültig den friben Daat-Keren zulaßen	1564
was sie für sich zubehalten beücht an Eaden,	1565
Gelder und mobilien	1566
mögen in den Diteren bleiben bis sie abgefin,	
den, doch das sie selbst nicht in mora seyn	1567
Allen will haubthalten.	1569
müß das Herzgewalt vorans vutridten	1570
Wenn sie dessen verdächtig mit Unterlaggen	1571
eines Erbvertrags kan seyn unter ander Verp.	1379
müß über ihr fingebracht nicht mitnehmen	
oder wird gepraßt	1380
Wölfe und Hagen blagen. Vide Kähen.	

3.

Zahlung der Schuld, Vide Schuld-Zahlung	
aus Fribwillig und Unwissensheit	1805
aus freyen Willen	1806
so gegeben auß thas dagegen züßim	1807
aus dünftig absterben gültig	1808
so dinstig empfangen gefallt und geüret	1809
so einer auß letztes Testament dinstig empfangen	1810
der auß Fribwillig genossener fründt mündig	1812
so jemand gefan, so er in seiner Minderjährig Zeit gemacht, das nicht widerrechtlich	1813
des Vaters Schuld, so der Sohn der schaft ist nicht annahet	1814



Zaubere wie Zerstörten und Zustraffen	1882
Die mit ihner Zinfalten wie Zustraffen	1861
Zaubere; Andringung	185
Zug, so einem Handwuchsmann zumachen gegeben	176
und von ihm verkauft worden	1993
oder Altwort eines andern der so verdirbt	189
Zünger Vorber schriftlich Zinverfassen	1138
Verfassungzeit und wie vorzuziehen	1139
Wollen auf des producenten Unkosten verhalten	
Können in unmitteliger Abwesenheit des Magan,	
Heile dort verhöret werden	1140
Wie in Zimm Zünger Zinzwingen	1141
Die ungerade eines Zünger, so in versterbe,	1142
Wohlt nicht können zu Zünger Zingelassen werden	1144
Deser limitation an Eltern und Brüdern	1145
an Haingenossen	1148
an denen, die über 70 Jahre sind	1151
Richter, da er Zünger nicht, wie in Zinverfalten	1152
wenn beide auf einer Person Züngerie stimmt	1153
wie und von, wenn das Züngerie Zinngewon	
ad perpetuam rei memoriam	1154
wann Kind Zinlich	1155
und Zünger Vorber in criminal Sachen	1140
anlag, so nicht gleichförmig	1151
wenn Zünger in criminal Sachen nicht übereinst.	1155
Ein Zünger ist genug zur Unschuld des Inquisiti	1156
Züngerie dorer, so unter einer anders Abigkeit	117
der fränke Personen über Jemande lösten	
Willen ist in Nothfall gültig	1197
Zünger in fürstenthum nicht Zünger	1004
Zünger, so Strafen ändern und Mordern gegeben,	
sind nicht Zinfalten	1791



P M
32